BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Förster, Johann Christian,

Beschreibung und Geschichte des Hallischen Salzwerks

Halle 1799

Metall. 36 h
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10292823-9
VD18 11127112

Metall
36 h

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36628675620013

<36628675620013

Bayer. Staatsbibliothek

Beschreibung und Geschichte des Hallischen Salzwerks

von
Johann Christian Förster,
Königl. Preuß. Kriegs- und Domainen-Rath
und Professor in Halle.

Nebst
Urkunden und einem Kupfer.

Halle,
in der Buchhandlung des Waisenhauses.
1799.

353. C

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Noch immer ist die Hondorfische Beschreibung des Hallischen Salzwerks die brauchbarste, und besonders in Absicht derer, welche dabey als Aufseher angestellt sind, eine classische Schrift gewesen. Hondorf, als ehemahliger Salzgraf bey demselben, mußte sich um alles bey ihr bis auf das Detail bekümmern, und diese seine so vieljährige Erfahrungen, die alten Gewohnheiten und die alten gesetzlichen Einrichtungen hat er in dieser seiner Schrift dargelegt. Sind nun zwar hier und da in einem Zeitraume von einigen siebenzig Jahren manche Abänderungen vorgenommen worden, so hat sein späterer Nachfolger im

Amte

Amte, der geheime Rath von Dreyhaupt, da er die Hondorfische Schrift seiner Beschreibung des Saalcreises einverleibte, davon in den Anmerkungen eine kurze Nachricht gegeben. Aber freylich war zu Hondorfs Zeiten die Salzwerkskunde in den Wissenschaften noch ein ungebauetes Feld, die Kenntniß und Manipulationen bey dem Salzsieden war bloß empirisch, an physische und chemische Grundsätze dabey wurde wohl wenig gedacht. Der geheime Rath und Professor Hoffmann leistete schon in dieser Absicht Etwas; seine Beschreibung des Salzwerks zu Halle 1708 war immer zu seiner Zeit ein gutes physicalisch-chemisches Buch über diese Saline. Allein nicht leicht hat eine Wissenschaft in einem Zeitraume von noch nicht einem Vierteljahrhunderte so viele und so große Fortschritte gemacht, als die Chemie in unsern Tagen: und nun war es auch eine natürliche Folge, daß die

Salzwerkskunde weit mehr bearbeitet wurde, als je vorher geschehen war. Langsdorf, Cancrini und andere mehr haben sich in dieser Absicht so vortheilhaft gezeigt, daß ihre Schriften denen nicht unbekannt seyn müßten, welche den Salzwerken vorgesetzt sind, und die eigentlichen Arbeiter in ihren Handgriffen nach wahren Grundsätzen leiten sollten. Die Umstände der Hallischen uralten Saline haben es ganz neuerlich nothwendig gemacht, daß man von der so lange bestandenen Verfassung fast ganz und gar hat abgehen müssen; daher auch Hondorf und Dreyhaupt unmöglich das in der Folge bleiben können, was sie bisher gewesen sind, in mancher Absicht ist es schon jetzt der Fall, und im kurzen wird es noch mehr sichtbar werden, daß das Hondorfische Werk und die Dreyhauptischen Anmerkungen zu ihm bloß ein historisches Denkmal seyn wird, wie die

Halli-

Hallische Saline ehedem beschaffen gewesen, wie die Brunnen benutzt, und wie die Gaben derselben, die Soole, zu Salze gesotten worden sey.

In Absicht der Geschichte, besonders der neuern Zeiten, seit etwas über hundert Jahren, ist darüber in Verbindung nichts öffentlich gesagt worden, bloß hat **Dreyhaupt** einige Materialien dazu, oft nur Winke gegeben: allein es ist doch in der That angenehm und in vielem Betrachte lehrreich, wenn man dem Gange nachgehet, wie ein so altes interessantes Werk in einer Absicht so sehr gesunken, in einer andern aber weit nutzbarer und ergiebiger gemacht worden ist, als es, auch in den besten Perioden, ehemahls nie gewesen. Seit den letzten fünf bis sechs Jahren hat man sich genöthiget gesehen, es gleichsam ganz umzuschmelzen, und es den jetzigen Zeiten und Umständen gemäßer einzurich-

zurichten. Ich habe in den Jahren, sonderlich 1787. 1790. Gelegenheit und auch Verpflichtung gehabt, mich theils um die Verfassung, theils um die Geschichte desselben genauer zu bekümmern: in Absicht der ersten habe ich das Wesentliche vorgestellet, und mehreres, das bisher bloß local gewesen ist, nur berührt, und in Absicht der Geschichte habe ich mir Unpartheylichkeit und unschuldige, zweckmäßige Popularität zum ersten Gesetze gemacht, wornach ich die Schicksale dieses so wichtigen Werks erzählt habe. Noch jetzt ist es ungewiß, welche Folgen und Resultate aus den jetzigen und noch bevorstehenden Abänderungen und Einschränkungen entstehen möchten. Vielleicht machen sie einen Nachtrag nöthig, worüber aber vorjetzo nichts bestimmt werden kann. Halle, den 2ten August 1793.

Inhalt.

Inhalt.

Beschreibung des Hallischen Salzwerks.

Das erste Kapitel.
Von den Salzbrunnen und den Gaben derselben Seite 1
Das zweyte Kapitel.
Von den Arbeitern unter den Brunnen und den Aufsehern derselben 21
Das dritte Kapitel.
Von den Kothen und den Arbeitern in ihnen, den Halloren 26
Das vierte Kapitel.
Von den Inhabern der Kothe und Güter, und von den Pfännern 39
Das fünfte Kapitel.
Von dem Holzamte und der Salzcasse 51
Das sechste Kapitel.
Von den Thalgerichten 61
Das siebente Kapitel.
Von der Lehntafel, Besatzung und Friedewirken 68
Das achte Kapitel.
Von der Wichtigkeit dieser Saline 80

Geschichte des Hallischen Salzwerks.
Erste Periode.
Alte Geschichte bis auf den Erzbischof Ernst 1476 Seite 95
Zweyte Periode.
Vom Erzbischofe Ernst 1476 bis auf die Regierung des Churfürsten Friedrich Wilhelm 1680 109
Dritte Periode.
Geschichte von Friedrich Wilhelm bis auf den Tod Friedrichs des zweyten 142
Vierte Periode.
Nachricht von den Einschränkungen und neuesten Einrichtungen unter Friedrich Wilhelm II. 185
Kurze Beschreibung der Hallischen Königlichen Salz-Coctur 205
Urkunden, auf welche in der Geschichte Bezug genommen worden ist. 211
Erklärung des Kupfers 260

Das

Das erste Kapitel.

Von den Salzbrunnen und den Gaben derselben.

Am schicklichsten wird die Beschreibung der ganzen Hallischen Saline mit der Beschreibung der Salzbrunnen und der in ihnen befindlichen Soolengütern angefangen, um auch in der Geschichte derselben manches besser zu übersehen, welches sonst wohl dunkel und verworren bleiben würde.

Es sind mehrere Anzeigen vorhanden, daß in und um die Stadt Halle noch mehrere Salzbrunnen eröffnet werden könnten, als jetzt wirklich vorhanden sind, und man hat auch erst noch in diesem Jahrhunderte zwey gefunden. Im Jahre 1702 nehmlich wurde von ohngefähr ohnweit Giebichenstein einer entdeckt, der noch ausgezimmert war, folglich dessen Soole ehedem auch scheint gebraucht worden zu seyn. Nachdem man die darin befindliche Soole vorher gradirt hatte, wurde sie wirklich in Giebichenstein zu Salze gesotten; allein da die Unkosten dazu groß, und das gesottene Salz doch nur schlecht war, so wurde 1711 dieses Sieden wieder gänzlich eingestellet, das Gradier-Haus abgebrochen und der Brunnen zuge-

spundet und verschüttet. So war es ebenfalls mit dem so genannten königlichen Brunnen, da 1704 bey einer angestellten Reparatur eines Kothes in dem hiesigen Thale eine neue Salzquelle entdeckt wurde; man errichtete deshalb einen ganz neuen Brunnen, er wurde abgetauft, ausgezimmert und der königliche genannt. Die aus ihm gezogene Soole wurde auch auf Rechnung des Königs bis 1711 zu Salze gesotten, aber da die Soole schlecht und das daraus gesottene Salz bey aller seiner schlechten Beschaffenheit doch auch theuer zu stehen kam; so gieng es mit diesem Brunnen wie mit dem in Giebichenstein, er wurde zugedeckt und verspundet. Ueberhaupt waren diese zwey Brunnen in den damahligen Zeiten blos Nothhelfer, um die königlichen Lande zureichend mit Salze zu versehen, da die Pfännerschaft annoch einen ziemlich starken Salzabsatz hatte, wenigere Soole derselben also als wegfließend angenommen und mithin nicht genug als so genannte Extrasoole auf Unkosten des Königs für seine Lande versotten werden konnte. Da aber um diese Zeit, schon seit 1709 der Salzabsatz der Pfännerschaft sich sehr verminderte, man also aus den alten Brunnen auch genug Soole für das königliche Sieden haben konnte; so war eine sehr natürliche Folge davon, daß man diese neuen Brunnen und ihre Soole nicht weiter achtete, sondern aus der ungleich reichern in den alten Brunnen, für die königlichen Lande mit weit wenigern Kosten weit mehr Salz zu sieden anfing, als man bisher bey stärkerm Debit der Pfännerschaft zu thun im Stande war.

Bey der gesammten Saline sind eigentlich vier Brunnen, und selbst nach einem alten Privilegio aus

dem

dem dreyzehnten Jahrhunderte soll auch niemahls innerhalb den Mauern der Stadt ein neuer Brunnen, außer diesen vieren, gegraben werden, davon unten das Document 1. mitgetheilt werden soll.

Diese vier Brunnen sind so wohl ihrer Ergiebigkeit nach, als auch in Absicht auf die Güte ihrer Soole sehr verschieden, daher bey dem wirklichen Sieden immer bis nun auf einige wenige Jahre die Vermischung der Soole aus diesen mehrern Brunnen als *ein nothwendiges* Stück dieser ganzen Oekonomie angenommen werden mußte. Wir wollen von einem jeden derselben etwas besonders handeln.

Der so genannte Deutsche Brunnen ist in beyder Absicht der beste: ohne das Gestelle ist er 35¼ Elle tief, mit dem Gestelle aber 37 Ellen. Der Quell desselben ist überaus stark, und er giebt eine sehr klare und reine Soole; über eine Elle hoch steigt er in einer Stunde, daher er auch ehemahls, wenn in einer oder der andern Woche bey weniger Salzabfuhre, und also bey der Unnöthigkeit, wohl gar Unmöglichkeit, Salz *zu sieden*, die Soole aus ihm nicht gezogen wurde, über zu laufen anfing, weshalb diese Soole in den Saalstrom geleitet werden mußte. Dieser Umstand des Wegfließens gab gegen Ende des vorigen Jahrhunderts Gelegenheit, daß bald darauf, nachdem das ehemahlige Erzbisthum Magdeburg secularisirt und als ein Herzogthum unter Churbrandenburgische, jetzt königliche Preußische Regierung im Jahre 1680 gekommen war, außer den alten ursprünglichen bürgerlichen Kothen, annoch die königlichen angelegt, und daß dieser Deutsche Brunnen, so wie auch die übrigen ungleich besser benutzt wurden, als ehemahls, wenn

auch gleich der Absatz des Salzes damahls so groß war, daß er mit dem jetzigen gar nicht in Vergleichung gebracht werden kann.

Der zweyte, aber der älteste unter allen ist der **Gutjahrs-Brunnen**, doch so reichlich nicht als jener. Er heißt auch der **Wendische**, und wahrscheinlich, nicht weil ihn die Wenden, als die ehemahligen Bewohner dieser Gegenden zuerst entdeckt, sondern weil sie ihn ordentlich eingefasset haben. Er wird für den tiefsten gehalten, denn er ist ohne Gestelle fast 45 Ellen tief, und unterwärts enger als oben, von oben bis in die Mitte hin ist er mit vielem Reisholze belegt, damit nicht die Erde das um ihn angebrachte Bollwerk zu sehr drücke, und unten ist er in Schroot und Rost gefaßt. Innerhalb 12 Stunden quillt er 14 Ellen hoch, wenn aber die Soole so hoch oder noch höher steigt, so pflegt er etwas spulicht zu werden, wozu die Ursach zu seyn scheint, daß die Soole von oben zwischen dem Reisholze und dem Bollwerke eintritt. Zu manchen Zeiten riecht seine Soole stärker als sonst, und dies ereignet sich besonders bey eintretender trüben und nassen Witterung, ja alsdann ist sie auch selbst etwas trübe, da sie doch, wenn man nicht ganz tief bis auf den Rost kommt, klar und helle ist.

Der dritte oder **Meteriz-Brunnen** — welcher seine Benennung wahrscheinlich ebenfalls von den Wenden hat — liegt kaum sechs Schritte von dem Deutschen Brunnen. Er ist $38\frac{3}{4}$ ohne, und mit dem Gestelle 41 Ellen tief, seine Quelle ist klein und auf dem Grunde ist er trübe. Ob er zwar mehrere Theile in sich enthält, als der Gutjahrs-Brunnen, ja in Absicht der Zahl dieser intellectuellen

Theile

Theile dem Deutschen Brunnen am nächsten kommt, so ist doch die Soole desselben die geringste und am wenigsten salzreich, deshalb er auch, ob er gleich so viele Theile in sich enthält, doch in der Qualität der geringste unter allen ist.

Der Hakeborn, als der vierte, ist $35\frac{1}{2}$ Elle tief, und liegt gleichsam in einem Felsen, ist unten auch wie ein Stollen gebauet. Die Soole desselben ist etwas härter, als die der übrigen Brunnen, erfordert auch bey ihrer Versiedung ein stärkeres Feuer, jedoch wird aus ihr ein gutes, hartes und etwas großkörnichtes Salz gemacht, daher ihre Vermischung mit der Soole anderer Brunnen die gute Beschaffenheit des Salzes sehr befördert. Der Ergiebigkeit nach ist dieser Brunnen der geringste, und in ihm sind die wenigsten Theile, weshalb er der Quantität nach in einer Woche, wo die Brunnen gezogen werden, die wenigste Soole giebt.

Es wäre zu wünschen, daß die Soole dieser Brunnen gehörig und richtig nach den chemischen Grundsätzen untersucht würde. Nach den bisherigen Proben wird angegeben, daß in einer Berliner Kanne Soole des Deutschen Brunnens 16 bis $16\frac{1}{2}$ Loth Salz, des Gutjahrs 15, des Meteriz 14 und des Hakeborns 13 bis 14 Loth Salz enthalten ist. Herr Professor Gren hat die Soole des Deutschen Brunnens chemisch ganz genau untersucht, und es wäre gut, wenn es auch bey den übrigen geschehen wäre. Da aber diese seit einigen Jahren gar nicht bearbeitet worden sind, viel wildes Wasser also in diesen Brunnen vorjetzo seyn muß, so hat es bisher nicht geschehen können. Nach den Versuchen des Herrn

Prof.

Prof. Gren *) enthält die Soole aus diesem Deutschen Brunnen außer dem Küchensalze, auch salzsaure Kalkerde, Gyps und rohe Kalkerde, und das Resultat der Untersuchung des Herrn Professors ist: in Einem Pfunde — zu 16 Unzen Medicinal-Gewicht — ist an reinem Küchensalze 6 Loth 2 Quent. 9 Gran, an salzsaurer Kalkerde 23 Gran, an Gyps $2\frac{1}{2}$ Gran, an roher Kalkerde $1\frac{1}{2}$ Gran.

Es ist für sich klar, daß der Grund dieses gesammten Salzwerks die Brunnen sind, daher es auch unumgänglich nöthig ist, daß sie stets im gehörigen Stande erhalten werden. In dem Alterthume ist in dieser Rücksicht zweyerley eingeführt und angeordnet worden.

1. Von Zeit zu Zeit mußte sich der Zimmermeister, welcher in Absicht der Brunnen in Eid und Pflicht stehet, in einen jeden derselben begeben, um die Beschaffenheit derselben in Augenschein zu nehmen. Diese Brunnenfahrt wurde von ihm auf die Art vorgenommen, wie die Soole aus den Brunnen vermittelst des Einlassens und Ausziehens der Schöpfeimer herausgearbeitet wird. Statt des Eimers wurde dazu ein eigener Kasten gebraucht, worin er sich setzte, um unten alles, was etwa schadhaft geworden, untersuchen zu können: es versteht sich von selbst, daß die in den Brunnen schon aufgestiegene Soole vorher heraus gearbeitet seyn müsse, um alle Stellen genau untersuchen zu können.

2. Alle zehn Jahre mußte der Salzgraf und einige Räthe des Landesherrn bey öfterer Gegenwart desselben

*) In desselben Journal der Physik Band 3. Heft 1. Seite 33 u. f.

selben und in Beyseyn des Magistrats eine solche solenne Brunnenfahrt anstellen, um mit eigenen Augen selbst alles zu untersuchen. Nach Beendigung dieser feyerlichen Brunnenfahrt wurde die Solennität mit einem theuren Schmause beschlossen. Die Sache war zwar Herkommens, aber mehrentheils unnütz, und die nicht geringen Unkosten dazu wurden aus der so genannten Kaufsoole bestritten, welche also endlich — wie sich dies weiter unten ergeben wird — doch auf die Pfänner fielen. Meines Wissens ist dieses Brunnenfest gleich nach Beendigung des siebenjährigen Krieges 1764 zum letztenmahle gehalten worden; doch fällt mir ein, daß etwa ein Jahr darauf von mehrern, auch königlichen Commissarien, blos der Deutsche Brunnen auf diese Art befahren worden sey. Die Ursache dazu war damahls wichtig, weil verlauten wollte, es gäbe die Quelle nicht so viel als ehemahls, und der Brunnen wurde daher auch von Männern befahren, die mit dem Bergwesen gehörig bekannt waren, um etwas gewisses davon und auch die Ursachen des Mangels zu erforschen, aber gar bald ließ man die fernere Untersuchung ganz liegen, weil gar schnell die unglücklichste Periode für die Pfännerschaft eintrat, daß der Salzdebit immer mehr und mehr vermindert wurde, und zu dem wenigen Salzabsatze überflüßig genug Soole vorhanden war.

Die Gaben dieser Brunnen sind entweder solche, die zum wahren und eigentlichen Eigenthume gehören, und sie heißen **Herrngut**, oder sie werden als Vergütigung und Lohn für Aufsicht, Arbeit u. s. w. gegeben, so daß die Empfänger nicht Eigenthümer der Antheile selbst sind, sondern blos die Nutzung oder die

Aus-

Ausläufte von gewissen kleinen Theilen haben, und diese kleinen Theile heißen Gerenthe, so wie die Percipienten Gerenthner. Von einer jeden Art dieser Gaben, vom Herrnguthe und von den Gerenthen muß ich etwas besonders handeln.

Der Deutsche Brunnen ist nach Art der Bergwerke abgetheilt, und die größern Theile desselben heißen Stühle, derer es in ihm 32 giebt, ein Stuhl aber enthält vier Quarte oder Viertheile und ein Quart zwölf Pfannen. Diese Pfannen sind die gewöhnlichsten, und bey Verkauf, Verpachtung derselben u. s. w. stets vorkommende Theile, eine Pfanne selbst ist, so wie die vorher benannten größern Theile, ebenfalls ein unkörperliches Ding, oder ein Recht, gewisse Antheile von Soole, die aus den Brunnen gezogen werden, auf eigene Unkosten zu sieden, oder dieses Recht gegen ein gewisses Pachtgeld an einen andern zu überlassen. Auf eine Pfanne dieses Brunnens werden, wenn die Brunnen bearbeitet und aus der herausgezogenen Soole auf eine Siedewoche Salz gesotten werden soll, fünf Zober aus diesem Deutschen Brunnen gearbeitet, auf ein Quart also oder zwölf Pfannen zwölfmahl so viel, mithin sechzig Zober oder ein Schock.

Nach der hiesigen Ordnung soll ein Zober 8 Eimer in sich enthalten, und in einem Eimer gehen 12 Kannen Hallisch Maaß, eine Kanne Soole aber wiegt 2 Pfund 10 Loth, dabey jedoch, wenn ganz genau gerechnet werden soll, noch zu erwähnen ist, daß ein Berliner Pfund $\frac{1}{32}$ Loth schwerer sey, als das alte Hallische Pfund, dies beträgt also auf einen Cent-

ner

ner zu 110 gerechnet $3\frac{1}{2}$ Loth mehr als das Hallische Maaß.

Sind nun in dem Deutschen Brunnen 32 Stühle, ein Stuhl aber enthält in sich 4 Quarte, so sind in diesem Brunnen 128 Quarte oder Viertel, und diese mit 12 multiplicirt, als so viele Pfannen ein Quart begreift, 1536 Pfannen.

Der Gutjahrs-Brunnen ist ebenfalls in Stühle getheilt, aber er hat nur 12, und ein Stuhl hält hier nicht, wie im Deutschen Brunnen vier, sondern sieben Quarte, obgleich ebenfalls, wie in dem ersten, ein Quart 12 Pfannen in sich begreift; in ihm sind also nach dieser allgemeinen Abtheilung 84 Quart, jedes zu 12 Pfannen, folglich sind in allem in ihm 1008 Pfannen.

Drey Pfannen aus diesem Gutjahrs-Brunnen sind der Gabe nach ohngefähr zwey Pfannen des Deutschen Brunnens gleich, so daß, wenn auf eine Pfanne Deutsch 5 Zober, von einem Quarte also ein Schock Zober gezogen, nur 44 Zober auf ein Quart Gutjahr gerechnet werden müssen.

In dem dritten oder Meteriz-Brunnen sind vier Stühle, und ein Stuhl enthält 20 Quarte, ein Quart aber 2 Nößel, und auf ein Nößel werden $8\frac{1}{2}$ Pfanne gerechnet. Daher in ihm 80 Quarte oder 160 Nößel und zu Pfannen gerechnet 1360 Pfannen sind, auf ein Nößel aber oder $8\frac{1}{2}$ Pfanne werden in einer Siedewoche nicht mehr als bloß 5 Zober gegossen.

Der vierte oder der Hakeborn hat zwey Stühle in sich, welche nicht, so wie bey den vorigen Brunnen,

in

in Quarte, sondern gleich in Nößel getheilt sind. Ein Stuhl dieses Brunnens faßt 16 solcher Nößel in sich, in dem ganzen Brunnen sind also 32 Nößel, auf ein Nößel werden $6\frac{1}{2}$ Pfannen gerechnet, mithin sind in dem ganzen Brunnen nicht mehr als 208 Pfannen. Bey ihm ist annoch eine kleine Abtheilung; denn, da man in jenen Brunnen nach Pfannen, ja nach halben und Viertel-Pfannen rechnet, so wird hier eine Pfanne in vier Orte getheilt, folglich machen 6 Pfannen und 2 Orte oder 26 Orte ein Nößel aus. Auf ein Nößel werden in einer Siedewoche 24 Zober, und natürlich halb so viel oder 12 Zober auf ein halbes Nößel aus ihm gezogen, da oftmahls von den Gütern dieses Brunnens bloß halbe Nößel besetzt werden.

Der Uebersicht wegen will ich annoch die allgemeine Anzeige dieser Herrngüter, die in allen vier Brunnen sind, ingleichen die Zahl der Zober, welche in einer Siedewoche, — das heißt, in sechs Tagen einer Woche, worin gearbeitet werden soll, — auf sie gegossen werden, beyfügen, um weiter unten die ehemahlige Wichtigkeit des ganzen Werks besser beurtheilen zu können. Es sind nach dem vorher gesagten an Herrngütern

1.	in dem Deutschen Brunnen	1536	Pfannen
2.	in dem Gutjahrs-Brunnen	1008	= =
3.	in dem Meteriz-Brunnen	1360	= =
4.	in dem Hakeborn = =	208	= =

Nach den vorher bey jeden Brunnen angezeigten Gaben von diesen Pfannen werden auf eine volle Woche oder auf sechs Tage gegossen:

	Schock	Zober
1. auf die 1536 Pfannen aus dem Deutschen Brunnen = =	128	—
2. auf die 1008 Pfannen des Gutjahrs-Brunnen = = =	61	36
2. auf die 80 Quart oder 1360 Pfannen Meteriz = = = =	13	20
4. auf die 32 Nößel oder 208 Pfannen Hakeborn = = =	12	48
Summa einer Siedewoche	215	44

Gerade die Hälfte von dieser Zoberzahl wird gegossen, wenn bloß eine halbe Woche, und nach Proportion nur der dritte Theil, wenn zwey Tage in einer Woche gesotten werden.

Es ist überhaupt leicht zu berechnen, was auf einen Siedetag von diesen Herrn-Gütern gegossen wird, ohne das jetzo in Anschlag zu bringen, was auf die Gerenthe gerechnet werden muß: davon nachher etwas gehandelt werden soll.

Diese angeführten Thalgüter gehörten ehedem bloß und allein Hallischen Bürgern oder Kirchen u. s. w., vorjetzo aber theils dem Landesherrn als Domainen-Stücke, theils piis corporibus, theils auch Privat-Personen. Ehemahls bis in das Jahr 1722 war der größte Theil von ihnen Lehngüter, nun aber wurden sie gegen einen gewissen jährlich zu entrichtenden Erb-Canon allodificirt, so, daß der Eigenthümer von ihnen alle Eigenthumsrechte nach seinen Willen ausüben und gebrauchen mag. Von dieser wichtigen Aenderung derselben wird in der Geschichte etwas näher gesagt werden.

Außer

Außer diesem Herrngute, oder außer dieser beträchtlichen Anzahl von Zobern Soole, welche in einer Siedewoche aus den vier Brunnen gezogen werden, wird annoch eine ansehnliche Zahl solcher Zober aus ihnen gefördert, welche theils an pia corpora, theils an die Arbeiter im Thale statt ihres Lohns, theils an die Beamten bey dem ganzen Werke, als ihre Besoldung, theils endlich zur Erhaltung der Brunnen und der zu der gesammten Saline gehörigen Gebäude, und derselben oft vorfallenden großen und kleinen Reparaturen verwendet werden.

Es hat nehmlich bisher die uralte Verfassung zugleich auch mit besonders darin bestanden, daß sehr viele, vornehme und gemeine Leute, davon ihre Nahrung und ihren Unterhalt haben, daß Kirchen und Schulen erhalten, und daß der Armuth ebenfalls daher beygesprungen werden sollte. Bis in die allerneuesten Zeiten, bis vor einigen wenigen Jahren, ja zum Theil noch bis auf den heutigen Tag ist es eine an sich löbliche Einrichtung gewesen, da das Werk so viele ernähren konnte, daß durch dasselbe auch wirklich mehreren Nahrung und Erhaltung gewährt worden ist, die doch, wenn man das Gesetz der Sparsamkeit hätte beobachten wollen, allerdings hätten entbehrt werden können. Die Soole wurde durch Menschen aus den Brunnen gezogen und von Menschen in die Kothe oder Siedehäuser getragen, eine kostbare Einrichtung, die sich wohl in keiner als in der hiesigen Saline finden möchte. Diese Arbeiter bekommen eine gewisse Anzahl von Zobern Soole, gewisse Gerenthe, die außer den vorher beschriebenen Herrngütern von den Arbeitern in die Kothe getragen, und ihnen nach einem festgesetzten

Preiße

Preiße von den Pfännern bezahlt werden, welche sie in ihren Kothen zu Salze sieden lassen. Auf den mehresten Kothen haften solche Gerenthe, mehrere oder wenigere, aus einem oder aus mehrern Brunnen. Es hat der ehemahlige Salzgraf **Hondorf** *) gar genau die Zahl derselben aus jedem Brunnen und ihre Verwendung angegeben, und sein späterer Nachfolger im Amte, von **Dreyhaupt** **) hat bey dem neuen Abdrucke dieser Hondorfischen Beschreibung die etwannigen Veränderungen, welche in der Zwischenzeit von 1670 bis 1747 vorgefallen sind, in kurzen Anmerkungen beygefügt. Zur allgemeinen Uebersicht hiervon scheint mir zweckmäßig zu seyn, daß ich diese Theile bloß überhaupt bey einem jeden Brunnen angebe, ohne die besondern Arbeiter und Aufseher, die sie benutzen, mit anzuführen, als welches ohnedem bloß eine Local-Kenntniß ist, die andere nicht interessiren kann, selbst nach den jetzigen nun schon so weit gekommenen Abänderungen, bald eine zwar ehedem nützliche und nothwendige, nach gerade aber völlig unnütze Local-Kenntniß seyn möchte.

In einer ganzen Siedewoche, oder wenn zu sechs Tagen Salz gesotten wird, werden als solche Gerenthe heraus gearbeitet:

aus

*) Das Salzwerk zu Halle in Sachsen von Friedrich Hondorf. Halle 1670, in 4t. im ganzen vierten Kapitel.

**) Beschreibung des Saalcreises von Johann Christoph von Dreyhaupt, 1749. als die Beylage A. im ersten Theile.

	Zober	oder	Schock	Zober
aus dem Deutschen Brunnen	1928		32	8
aus dem Gutjahrs-Brunnen	988		16	28
aus dem Meteriz-Brunnen	538		8	58
aus dem Hakeborn - -	282		4	42
		Summa	62	16

Da nun am Herrngute in einer Woche aus allen vier Brunnen erlangt werden 215 Schock 44 Zober und von den Gerenthen - 62 - 16 - so wäre die ganze Summe 278 Schock — - auf eine Woche.

Es ist freylich unmöglich, daß in einer jeden Woche die gesammten Brunnen so vieles geben könnten, es gilt dies bloß von denen Wochen, worin die Soole wirklich heraus gearbeitet wird, um das ganze Quantum von sechs Tagen zu versieden, es gilt aber keinesweges von allen 52 Wochen des Jahres. Von jeher sind immer Wochen, mehrere oder wenigere, mit untergelaufen, und in den letzten zwey Jahrzehenden weit mehrere als jemahls, auch in den allerschlechtesten Zeiten, wo **Kaltlager** seyn mußten: dies sind Ruhewochen, in ihnen, oder in den Kaltlägern stehen der Regel nach die Brunnen ohne bearbeitet zu werden, und in den Kothen ist kein Feuer, um Salz zu sieden, sie sind kalt, so wie das in ihnen vorräthige Salz kalt lieget. In den Ruhewochen sammelte sich nun die Soole der Brunnen so stark an, daß sie jene angezeigte Quantität zu geben wohl im Stande waren. Sollten sie aber Woche für Woche gezogen werden, so würden sie dies zu geben nicht vermögend seyn, vielmehr hat man Nachricht, daß in alten Zeiten, wo der

Absatz

Absatz des Salzes so groß war, daß fast alle Wochen hindurch gesotten werden mußte, diese vier Brunnen wöchentlich nur 250, ja manchmahl bloß 230 Schock Zober gegeben haben. In diesem Jahrhunderte vor dem Jahre 1709 in dem Jahre 1742 und 1765 hat man, da das Königl. Sieden auf einen ordentlichen Etat gesetzt werden sollte, mit möglichster Genauigkeit, selbst durch Bergleute die Brunnen bearbeiten lassen, und man hat gefunden, daß man wöchentlich nicht eben höher als auf 230 Schock Zober rechnen könne.

Bey diesen Gerenthen ist annoch ein Umstand, welcher eine besondere Abtheilung derselben verursacht, und in der That einigen Pfännern vortheilhaft geworden ist. Die Geschichte, oder wenigstens sehr glaubwürdige Muthmaßungen zeigen den Ursprung davon; es ist nehmlich der Absatz des Salzes von jeher abwechselnd, bald größer, bald geringer gewesen, daher bey dem oft ziemlich starken Vorrathe desselben es unnöthig, ja wirklich unmöglich wurde, daß in der nächstbevorstehenden Woche auf alle sechs Tage gearbeitet werden konnte, es war oftmahls genug, daß nur drey Tage oder 4 — gemeiniglich aber bloß drey Tage — gesotten wurde, dies heißt alsdenn ein **dreytägiges Sieden**, folglich war es eben so unnöthig und unmöglich, wenn die Soolenbehältnisse in den Kothen schon genug angefüllt waren, daß die gesammte Zoberzahl sowohl von den Herrngütern als von den Gerenthen aus allen vier Brunnen gezogen werden konnten. Das war zu drey Tagen oder zu einer gebrochenen Woche bloß die Hälfte, und diese Hälfte wurde in Absicht der Herrngüter und der Gerenthe in die Siedehäuser zum Versieden getragen.

gen. Eine natürliche Folge hiervon mußte seyn, daß auch die Inhaber der Gerenthe bloß die Halbscheid ihres Lohns oder ihrer Pension, welche in diesen Gerenthen bestehet, nach dem Preise im Gelde bekommen konnten; denn die Arbeit in solchen gebrochenen Wochen war auch nur halb und auf drey Tage eingerichtet; aber hier ist bey einigen Gerenthen in der That eine Ausnahme. Man wollte nämlich den Aufsehern, manchen Arbeitern, der Armuth, den piis corporibus bey dem wenigern Bedarf der Soole auf die bevorstehende Woche nicht gern etwas entziehn, sie sollten das ihrige gerade in so starken Portionen erlangen, als ob eine ganze Woche wirklich gearbeitet worden wäre, und ihre Gerenthe wurden also auch in gebrochenen Wochen ganz d. i. in eben der Zoberzahl gezogen und in die behörigen Kothe getragen, wie in einer vollen Woche, deshalb werden auch solche Gerenthe stete genannt, die übrigen ordinairen gemeine, unstete. Die Gerenthe richten sich in der Zoberzahl nach der Zahl der Tage, die zur Arbeit in der künftigen Woche bestimmt sind; wenn z. E. jemand 10 Zober Gerenthe hat, und sie sind stete, so bekommt er das bestimmte Geld für diese Zober, denn sie sind wirklich aus den Brunnen gefördert und zum Versieden in die Siedehäuser geschafft worden, es mag nun auf eine ganze oder bloß auf eine halbe Woche in dem Thale gearbeitet worden seyn, hat ein anderer bloß 10 gewöhnliche Gerenthe, so bekommt er den Ertrag von ihnen ganz von allen 10 Zobern, voraus gesetzt, daß wirklich auf sechs Tage gearbeitet worden ist, diesen Ertrag aber bekommt er bloß von der Halbscheid, oder von zwey dritteln, also nur 5 oder $7\frac{1}{2}$ Zober, wenn

blos

bloß drey oder vier Tage zum Brunnen zu gehen und zum Sieden bestimmt waren, weil wirklich im ersten Falle nur 5, im zweyten $7\frac{1}{2}$, in keinem Falle aber 10 Zober aus ihm gefördert worden sind.

Diese Gerenthe, stete und unstete, haften auf den Kothen, auf einem mehrere, auf dem andern wenigere, — auf einigen wenigen aber gar keine — auf einem stete, und derselben ebenfalls mehrere oder wenigere, auf andern bloß gemeine und unstete, auf noch andern stete und unstete zugleich. Z. E. aus einem Brunnen stete, aus dem andern unstete, ja aus einem und eben demselben Brunnen einige Zober stete, und andere wieder unstete, daher die Verschiedenheit hierbey gar sehr mannigfaltig ist.

Aus dem erklärten folgt nun ganz natürlich, daß, wenn überhaupt nur auf drey Tage gesotten werden soll, derjenige, auf dessen Kothe stete Gerenthe haften, mehr Salz sieden läßt, besonders wenn sie stark sind, als der, auf dessen Siedehause dergleichen stete Gerenthe nicht haften. Wenn z. E. auf einem Kothe 24 stete, auf einem andern aber ebenfalls 24, jedoch gemeine Gerenthe ruhen, und es wird bloß auf eine gebrochene Woche gearbeitet, so werden dem ersten demohnerachtet 24, dem andern aber nur die Halbscheid mit 12 Zobern in ihre Kothe gegossen. Bey 15, 20 und mehrern Jahreswochen, wenn immer blos auf drey Tage gearbeitet wird, macht dies allerdings in der Zahl der Zober einen beträchtlichen Unterschied, also auch in der Zahl der Stücken Salz, die daraus gesotten werden, und mithin auch einen merklichen Unterschied in der Geldeinnahme durch den Verkauf derselben, da, ob zwar Feuerung zu die-

sen mehrern Stücken erfordert und Arbeitslohn gegeben wird, auch den Inhabern der Gerenthe sie bezahlt werden, doch noch ein Gewinn von einem jeden Stücke erhalten werden soll, welches, so bald es etwas ins große gehet, nicht unmerklich bleiben kann. In den neuesten Zeiten, wo immer nur auf drey Tage ausgesprochen worden, ist eben der steten Gerenthe wegen die Verschiedenheit des Ertrags höher geworden, und was ehemals gleichsam Ausnahme von der Regel war, das ist jetzt umgekehrt und zur Regel geworden. In dem ältesten Zeiten scheint man immer auf eine ganze Woche, auf sechs Tage die Arbeit angeordnet zu haben, und nur in dem Falle, wenn von der Regel excipirt, und die Arbeit bloß auf drey Tage festgesetzt wurde, sollten doch manche Theilnehmer ihren völligen Genuß haben, wobey ein kleiner Vortheil dem siedenden Pfänner zufloß, jetzt aber ist's gleichsam Regel, daß bloß auf drey Tage gearbeitet und der gesammte Ertrag nur auf dreytägige Sieden berechnet wird, daher der ehemahlige kleinere Vortheil anjetzo ansehnlicher geworden ist, obgleich nach mehrjähriger Erfahrung der Acquisitions-Preis der Kothe, worauf stete Gerenthe haften, nicht eben größer bisher gewesen ist, als derer, die keine stete Gerenthe haben. Diese Verschiedenheit würde mit einem mahle wegfallen, wenn alles nach sechstägigen Sieden, oder nach vollen Wochen berechnet würde; aber in dem Falle würden auch manche Interessenten, die bey den dreytägigen Sieden der steten Gerenthe wegen Vortheile haben, diese aufopfern müssen, welches wohl so gar bey dem jetzigen so wenigen Sieden für manche, die darauf absonderlich gewiesen sind, hart, und bey andern, die Kothinhaber

haber sind, eine billige Aufopferung seyn würde, welches sie doch ihre Sache nicht leicht seyn lassen.

Ueberhaupt sind in den alten Zeiten die Gerenthe zur Erhaltung der Brunnen und des gesammten Thals ausgeworfen worden; was aber ehemals zureichend war, das ist in den neuern Zeiten, und besonders jetzo, nicht so geblieben, daher das durch die Gerenthe ausgebrachte lange schon nicht hinreichend gewesen ist, um die Bedürfnisse zu bestreiten, vorzüglich, wenn kostbare und schwere Reparaturen an den Brunnen und den dahin gehörigen Einrichtungen vorfallen. Man hat deshalb die Verfügung getroffen, daß nach den eintretenden Bedürfnissen außer den Gerenthen, eine gewisse beträchtliche Anzahl von Zobern Soole, jedoch blos aus dem Deutschen Brunnen heraus gearbeitet, und schon seit geraumer Zeit — da sie ehemahls nur denen gegeben wurden, die mit ihren besetzten oder angegebenen Gütern nicht wohl auskommen konnten, — unter die Kothe zu gleichen Theilen vertheilt werden, um aus ihnen ebenfalls Salz zu sieden; aber diese Zober müssen von dem siedenden Pfänner nach dem festgesetzten Preiße an die Thalhauscasse bezahlt werden, um das nothwendige zu bestreiten, und das noch fehlende bey dem aus den Gerenthen erhaltenen zu ergänzen. Man nennt diese Art von Soole **Kaufsoole**, weil sie die Pfänner bey allen ihren eigenthümlichen oder erpachteten Gütern noch erst kaufen müssen, da die Güter der Eigenthümer diese zwar wohl hergeben könnten, aber wegen der Bedürfnisse des Thals die Herrn Güter in dieser Absicht als nicht vorhanden angesehen werden. Die Soole, welche auf einen Tag zu dieser Absicht aus dem Brunnen gefördert wird, heißt ein

Kaufsoolen-Tag, und je nachdem die Bedürfnisse größer sind, und öfterer vorkommen, giebt es in einem Jahre mehrere oder wenigere Kaufsoolen-Tage. In dem Jahre 1738 sind diese auf 4 und bey theurem Preise der Futterung für die Pferde, auf 5 Tage an- und der Preis von jedem Zober auf 6 Gr. festgesetzt worden. Hieraus folgt nun natürlich, daß, je stärker der Debit des Salzes ist, desto weniger Kaufsoolen-Tage werden auch erfordert, und umgekehrt, je schlechter die Salznahrung in einem Jahre ist, desto mehrere sind erforderlich: denn die Nothwendigkeiten des Thals müssen doch bestritten werden, und bey wenigen Sieden sind die ordinairen Einnahmen aus den Gerenthen, weil sie seltner kommen, dazu nicht zureichend, weshalb unter solchen Umständen die Soole öfterer erkauft werden muß: je öfterer aber gesotten wird, desto öfterer erfolgen auch diese ordinairen Einnahmen, und desto mehr muß also die Casse auch angefüllt werden. Es ist dies der Fall bey vielen andern Gütern, durch deren öftere Benutzung die Unkosten bey denselben geringer sind, um so viel größer diese aber werden müssen, je seltener sie benutzt werden können.

In diesem Jahrhunderte hat sich freylich manches geändert, und man hat besonders, was den Deutschen Brunnen betrifft, eine andere Art die Soole zu gewinnen, eingeführt, als ehemahls üblich war, da sie von mehrern Menschen, Hasplern und Stürzern heraus gearbeitet wurde, welche für diese ihre Arbeit auch ihre angewiesenen Gerenthe erhielten. Sind nun also zwar diese Arbeiten weggefallen, da jetzt die Soole, vermittelst einer Roßkunst, durch Pferde herausgetrieben wird, — welche Maschine und ihre Betrei-

tung

bung ebenfalls sehr kostspielig ist, im Ganzen aber doch nicht so viel Aufwand erfordert, als ehemahls; — so dauern doch die für die sonstigen Haspeler und Stürzer bestimmten Gerenthe fort, sie fließen nunmehr in die Thalskasse, woraus so vieles bestritten werden muß, und heut zu Tage alles mit weit größern Unkosten als ehemals, da die Preise der Materialien, des Holzes, des Eisen u. dgl. weit geringer waren, als sie jetzo sind. Jedoch reichen diese dahin verwendeten Gelder noch nicht hin, die erforderlichen Ausgaben zu bestreiten, weshalb das noch Fehlende durch Kaufsoole herbey geschafft werden muß.

Das zweyte Kapitel.

Von den Arbeitern unter den Brunnen und den Aufsehern derselben.

Es ist schon gesagt worden, daß die Gewinnung der Soole aus den Brunnen und das Hinschaffen derselben in die Siedehäuser bisher durch Menschen geschehen ist, und daß diese Leute von ihrem Lohne, welcher in gewissen Gerenthen bestehet, Gerenthner genennt worden sind. Entweder verrichteten nun diese ihre Arbeit selbst oder ließen sie durch andere verrichten, die letzten hießen Unterläufer oder Bornknechte, welche im Grunde nichts anders sind, als Expectanten auf Gerenthe. Auch dies war in dem Alterthume eine gutthätige, auf die Erhaltung der Armuth sich beziehende Einrichtung; junge starke Leute ließen sich als Bornknechte einschreiben, bekamen das Lohn für ihre Arbeit von ihren Gerenthnern, rückten aber endlich, wenn sie bey dem Leben

ben blieben, in die Stellen der abgegangenen Gerenthner, und nun stande es bey ihnen, ob sie ferner noch arbeiten wollten oder nicht; in dem letzten Falle blieb, nach Abzug des lohns für den Bornknecht, ihnen doch noch etwas nach ihren Umständen ansehnliches übrig, das wirklich, wenn man von gemeinen leuten so reden will, eine Art von Präbende war, die sie im Alter, in Schwachheit und Krankheit ohne Mühe und Arbeit genossen. Ihre Arbeit selbst war, bey andern die Gewinnung der Soole aus den Brunnen, bey andern das Tragen derselben in die Kothe oder Siedehäuser; dieses geschahe in den Zobern, durch welche eine große Stange, die hier **Baum** genannt wird, gesteckt wurde, da denn der eine als Vordermann das Vordertheil und der andere als Hintermann das hintere Theil des Baums auf ihren Schuldern trugen. Die Anzahl dieser Gerenthner war ehedem 56 Personen, ohne die Zahl der Expectanten oder Bornknechte mit in Anschlag zu bringen.

Da sich seit geraumer Zeit dies in manchen Stücken geändert, und besonders seit einigen wenigen Jahren bey der zum Theil schon realisirten gänzlichen Umschaffung des gesammten Siedewesens noch weit mehr geändert hat, und sehr eingeschränkt worden ist; so wäre es vorjetzo unnöthig, die ehemahligen Arbeiten derselben nach der Reihe anzugeben. Theils der ehemahlige Salzgraf **Hondorf**, theils der Geheimderath von **Dreyhaupt** haben die damahls gewöhnlichen Arbeiten, und letzterer die schon vor und zu seiner Zeit vorgefallenen Veränderungen bey der Ordnung dieser Arbeiten erzählt, aber anjetzo ist dies nunmehr von keinem weitern Belange.

Au=

Außer diesem sind sie noch zu Feuer und Wasser geschworen, und müssen also, wenn sie auch nicht unter den Brunnen sind, sich so gleich an dieselben verfügen, und Soole aus ihren Brünnen in den Zobern an den Ort der Gefahr, auch nach Verbrauch derselben in diesen ihren Zober aus der Nachbarschaft Wasser zum löschen tragen, bis das Feuer völlig gelöscht ist. Eben so auch bey Wassersgefahr, da, wenn der hiesige Saalstrom stark anwächst, das Salzwerk, den Brunnen sowol als den Kothen nach, in Gefahr geräth überschwemmt zu werden; zu dem Ende müssen sie das in das Thal getretene Wasser theils in den Spulhäusern herauf haspeln, theils durch Rinnen wieder in den Saalstrom leiten. Eine ähnliche Verpflichtung haben sie auch, wenn von Zeit zu Zeit dieser Strom geschlemmt werden muß, da sie einen dem Thale am nächsten gelegenen Theil der Saale zu räumen verpflichtet sind. Uebrigens machen diese Gerenthner und Bornknechte unter sich eine eigene Brüderschaft aus, die eben deshalb besondere Rechte und Verbindlichkeiten unter und gegen einander haben; sie pflegen zum Theil mit denen übereinzukommen, die bey Handwerksgenossen eben des Zunftwesens wegen zu seyn pflegen.

Ueber diese Bornknechte sind als Aufseher die **Bornmeister** gesetzt. Die Menge von Soole, welche aus den Brunnen gezogen und zum Versieden in die Kothe getragen werden mußte, erforderte allerdings mehrere Aufseher über die Arbeiter, und diese Aufseher hießen Unter-Bornmeister, Gabenherren oder Oigler.

Ehemahls waren über die gesammten vier Brunnen und die Arbeiter in ihnen **neun** Unter-Bornmeister, als über den Deutschen Brunnen **viere**, über

den

den Gutjahrs- zwey, über den Meteriz- auch zwey und nur einer über den Hakebrunnen. Diese hatten in ihren Registern zu verzeichnen, wie viele Zober Soole nach der Verfassung und Ordnung bey den Brunnen auf ein halbes oder ganzes Quart, Nößel, Pfanne u. s. w. nach Verschiedenheit der Siedetage aus den Brunnen gearbeitet und in die Kothe getragen werden sollten, deshalb sie auch, weil alles dieses doch Gaben der Brunnen sind, Gabenherren und Oigler genannt wurden, weil sie ein stetes Auge auf die Brunnen, ihre Gaben und die Zoberzahl haben mußten, die in die verschiedenen Kothe getragen werden sollten. Ueberhaupt sind und waren sie über die Brunnen gesetzt, und mußten auf sie und ihre Erhaltung Acht haben und besonders dafür sorgen, daß weder mehr noch weniger auf ein Quart, Nößel u. s. w. in die Kothe getragen würde. Hauptsächlich kommt bey der gesammten Siedeverfassung das vorzüglichste darauf mit an, daß das gehörige Maas von Soole auf die besagten Thalgüter aus den Brunnen gezogen und in die Siedehäuser getragen werde; da nun dieses in den oben beschriebenen Zobern geschiehet, so ist's nothwendig, daß diese das erforderliche Maas in sich enthalten, deshalb mußten sie bey dem Eigenen der Eymer und der Zober gegenwärtig seyn, in dem Falle einer Klage aber wurden sie von den Thalgerichten gemessenst angewießen, allen gegründet befundenen Klagen nachzugeben, und sie völlig abzustellen.

So hatten sie auch die Aufsicht auf die gesammten Kothe, da, wenn ein Siedehaus eine nothwendige Reparatur erforderte, der Eigenthümer sie aber nicht vornehmen wollte, sie es den Thalgerichten zu ver-

vermelden verpflichtet waren, welche darauf die zweckmäßigen Mittel vorkehrten, den Eigenthümer dazu anzuhalten. Unmittelbar unter ihnen standen die Gerenthner und Bornknechte, denen sie das nöthige befehlen und das gesetzwidrige oder unanständige untersagen, auch die etwa zwischen ihnen bey der Arbeit vorfallenden Zänkereyen abthun, selbst die Widerspänstigen durch die jüngsten Bornknechte mit Schließung an die Halseisen bestrafen konnten. Fielen aber wichtigere Sachen vor, so hatten sie es mit dem Ober-Bornmeister zu überlegen, und wenn es von noch größerer Bedeutung war; so mußten sie es an den Salzgraf und an die Thalgerichte bringen, wo die Sachen collegialisch erwogen und abgethan wurden. Bey den übrigen außerordentlichen Arbeiten der Bornknechte in Feuer- und Wassersgefahr, sind diese ihre unmittelbaren Vorgesetzten ebenfalls verbunden, unter den Brunnen gegenwärtig zu seyn, und die Bornknechte anzuhalten, die von ihnen erforderte Arbeit nach ihrer Pflicht wirklich zu thun. Da nun seit einigen wenigen Jahren bereits so vieles in der hiesigen Verfassung abgeändert und eingeschränkt worden ist, der Bornmeister aber bey weiten zu viele gewesen sind, so werden auch diese Stellen nach gerade eingezogen werden. Ein Mann kann füglich nach der neuen Einrichtung das alles verrichten, wozu so viele ehemahls angesetzt waren. Die offen werdenden Stellen werden nicht weiter besetzt, nur rücken die jüngern in die Stelle der ältern, und erlangen, wie dies von jeher gewesen, eine Verbesserung ihres Gehalts durch mehrere oder größere Gerenthe, die die ältern immer gehabt haben.

Das

Das dritte Kapitel.

Von den Kothen.

Die bisher angezeigten Brunnengaben wurden bisher in mehrern Siedehäusern oder Kothen zu Salze gesotten, und die Einrichtung dieser Kothe ist allerdings von jeher vielen Veränderungen unterworfen gewesen, und sie hat auch, je nachdem man von Zeit zu Zeit eine bessere und wirthschaftlichere Siede-Oekonomie erfunden, nach solchen neuen Erfahrungen und Experimenten anders modificirt werden müssen.

In den alten Zeiten, da man bloß bey Strohe gesotten hat, mußten freylich die Kothe ungleich schlechter seyn, als später hin, da man die Feuerung durch Holz einführte, und nachdem man, um die zweckmäßige Ersparung bey der Feuerung noch mehr zu erhalten, auch Kohlen dazu gebrauchte, mußte wieder manches abgeändert oder anders eingerichtet werden. So gut dies alles nun seyn mag, so war es doch nicht, und ist selbst jetzt noch nicht so, wie es seyn sollte, wenn man nach den neuesten, auf Theorie und Erfahrung gestützten Grundsätzen, Salz sieden will. Ueberhaupt ist die Salzwerkskunde eine Wissenschaft, die eben jetzo mehr bearbeitet wird, als je geschehen seyn mag, und man kommt allerdings — ob schon nicht alle Versuche gleich glücklich ausfallen — selbst durch mehrere unglückliche Experimente doch weiter, so, daß bey mehrern jetzt hier und da eingeführten Siedearten nach gerade dabey immer mehr verbessert wird. Dies gilt

von

von dem ökonomischen, mechanischen und chemischen Theile der Salzkunde, dies muß aber auch auf die Polizey-Verfassung mehrerer Salzwerke ausgedehnt werden, wenn jenes glücklich angewendet werden soll. Ein Bedürfniß, das bey unserer Hallischen Saline schon lange sichtbar gewesen, aber in der That Abänderung und Einschränkung ist bey ihr mit so vielen Schwierigkeiten verbunden, daß, da die Theilnehmer davon so viele und ihre Absichten so verschieden sind, daß immer einer den andern durchkreuzen muß, wenn dieses oder jenes abgeändert werden sollte, man zwar schon lange die Nothwendigkeit davon eingesehen, aber durch die eintretenden Schwierigkeiten sich aller großen Abänderungen enthalten hat. Es war und ist gewiß noch vieles so in einander geschlungen, daß man überall mit gar großen Schwierigkeiten zu kämpfen hat. Die Erfahrung seit dem Jahre 1789 hat dies fühlbar genug gelehrt, und noch heute stehet es dahin, ob die Pfännerschaft bey aller versetzenden Einschränkung ihre Güter wieder zu einen ansehnlichen Preiße wird bringen können, wenigstens wird noch eine geraume Zeit hingehen, ehe sie sich völlig durch alles Gewirre, welches durch die große Abänderung der ehemahligen Verfassung ganz natürlich entstehen mußte, wird durcharbeiten können.

Die Zahl der Kothe bey diesem Werke ist nicht immer dieselbe gewesen, bald größer, bald etwas geringer, niemals aber ist sie über 112 gekommen, gemeiniglich gab es noch nicht völlig 100 Siedehäuser. Und ob zwar ehedem die Landesherren die Anzahl lieber vermehrt als vermindert sahen; so muß sich doch dieses überhaupt nach den in den Brunnen befindlichen Soolen-

lengütern richten. Gesetzt nehmlich, daß in einem Kothe zu viele wirklich vorhandene Pfannen von Gütern versotten werden sollten, so müßten hieraus von selbst zwey große Ungemächlichkeiten entstehen.

1. In der Siedewoche würde der Arbeiter, der Salzsieder mit seiner Arbeit nicht fertig werden können, in der neuen Woche sollte aber von neuen gesotten werden, er würde also immer größer anwachsende Reste mit in die künftige Woche nehmen. Wäre dies nun auch der Fall mit mehrern, so würde bald eine Verwirrung in dem ganzen Werke entstehen, mehrere Reste wohl in den Brunnen bleiben, und einer auf die neue, ein anderer und mehrere andere bloß die Reste der vorigen Wochen zu sieden haben. Wenn aber dies doch auch in die Wege geleitet werden könnte, so würde

2. besonders bey dem Uebermaaße des einen Koths ein oder mehrere andere zu wenige Güter zu versieden gehabt haben; aber daher wäre bey einer offenbaren großen Ungleichheit ein wirklicher und großer Schade für diejenigen entstanden, denen zu wenig zu versieden übrig geblieben wäre. Es war daher und ist bis jetzt gesetzlich vorgeschrieben, wie hoch die Zahl der Pfannen und Nößel aufs höchste seyn sollte, die jemand versieden zu lassen berechtigt ist. Das richtet sich nach der Zober Zahl, die auf seine angegebenen Güter in einer Siedewoche auf sein Koth verabfolget werden. Genau ist nie die Zahl der gangbaren Siedehäuser bestimmt und festgesetzt gewesen, und obgleich — wie schon gesagt worden — die höchste Zahl 112 gewesen, so sind sie doch nicht alle wirklich zum Sieden gebraucht worden, es haben immer einige le-

dig

dig gestanden, und die Ursachen zu einer größern Zahl, als wirklich gebraucht wurden, scheinen zwey zu seyn.

1. Ehedem, bis in dieses Jahrhundert herunter, waren die Kothe gar sehr schlecht gebauet, alle 30 bis 40 Jahre sahe sich der Eigenthümer genöthiget, das seinige neu bauen zu lassen. Es war vom Holze und Lehm erbauet, und der Broden wurde nicht, wie erst in diesem Jahrhunderte geschehen ist, durch einen eigenen Fang in die Luft geleitet, er mußte also durch das ganze Koth dringen, natürlich mußte dadurch das Holz und die Balken leicht würbe werden, öftere Reparaturen, ja das völlige Einreißen der zu schlecht gewordenen und Erbauung derselben von neuen waren also wohl die nothwendigen Folgen hiervon. In dieser Zeit nun konnte der Inhaber seine Güter nicht anders versieden lassen, als in einem andern; aber in einem andern schon gangbaren war dies unthunlich, ja wohl gar unmöglich, weshalb das Interims-Sieden mancher Pfänner in einem solchen stehen gebliebenen, aber doch im baulichen Stande erhaltenen Kothe geschehen mußte, und dies scheint mit eine Hauptursach gewesen zu seyn, warum man ehemahls eins und das andere zwar erhalten, aber unbesetzt gelassen hat.

2. Seit der Zeit, als die ehemaligen Erzbischöfe den vierten Theil der gesammten Thalgüter und Kothe erlangt haben — davon die Geschichte unten vorkommen wird — pflegten sie mehrere ihrer Güter und Kothe oftmahls an ihre Diener und Lieblinge zu verleihen — diese hießen Gnadenpfänner — aber sie wollten doch nicht gern ihre Kothe bauen oder theure Reparaturen in ihnen vornehmen lassen. Eine Folge davon war, daß nach gerade manche landesherrliche Kothe

the ganz eingingen, und daß also die, welchen die Erzbischöfe ihre Güter zur Versiedung überlassen hatten, die Soole in andern noch baulichen Stande erhaltenen landesherrlichen oder Privat-Kothen zu Salze sieden ließen, und da nun dergleichen Reparaturen gar häufig, besonders damahls vorfallen mußten; so wurden die mehresten landesherrlichen Siedehäuser gar bald so baufällig, daß sie wohl gänzlich eingerissen werden mußten. Der gar üble Umstand trat deshalb ziemlich bald ein, daß der vierte Theil dieser landesherrlichen Kothe nicht mehr ganz vorhanden war, die fehlenden auch späterhin schlechterdings nicht ausgemittelt werden konnten. Unsere guten Alten waren nicht so genau, wie wir heut zu Tage seyn müssen, sie hielten keine genaue Akten und in ihren Archiven war nichts über diese erzbischöflichen Güter genau ein- oder nichts nachgetragen worden. Ein Umstand, der ihre Nachkommen im Anfange dieses Jahrhunderts in große und verwickelte Weitläuftigkeiten versetzte, da die landesherrlichen Kothe ergänzet und heraus gegeben werden sollten, davon doch die Pfännerschaft keine vollständige Wissenschaft hatte, daher es auch unmöglich war, bey allem angewendeten Ernste hierbey auf's reine zu kommen. In der Geschichte werde ich noch etwas davon sagen.

Es ist eine alte Abtheilung der hiesigen Kothe in **große, mittlere und kleine**: die ersten haben — etwa eines ausgenommen — ihre Nahmen von Vögeln, z. E. Phönix, Goldammer u. s. w. und heißen daher auch **Vogelkothe**, die mittlern sind von vierfüßigen Thieren benannt, z. B. Hase, Elephant, und die kleinern haben ihre Nahmen von leblosen Dingen, z. E. Windmühle, Leuchte u. s. f. Die Kothe der ersten

Art

Art haben von jeher in dem Kauf= und Pachtungs= Preiße ein mehreres getragen als die mittlern, und diese wieder etwas mehr als die kleinen. Die Ursach dazu ist keineswegs eine Verschiedenheit der Rechte oder eine Verschiedenheit der auf ihnen haftenden lasten und Abgaben, auch ist die Ursach dazu nicht eine Verschiedenheit der Gerenthe, die auf ihnen ruhen: auf manchen kleinen ist die Zahl der Gerenthe größer, als auf mehrern großen, und es giebt große Kothe ohne alle Gerenthe. Weder **Hondorf**, noch **Dreyhaupt**, noch ältere Schriftsteller, als **Tölden** u. a. geben hier irgend einen Grund der Abtheilung an, und in den Archiven des Thalhauses und der Pfännerschaft findet sich auch keine Spur davon; jedoch findet man, so weit man in dem Alterthume zurückkehren mag, daß die Kothpension, das Pachtgeld, die Ausläufte von einem Vogel= oder großen Kothe zu jeder einzeln Siedewoche berechnet, etwas größer, als von einem mittlern, und von diesem wieder etwas größer als von einem kleinen Kothe von jeher gewesen sey; dies macht in mehrern Siedewochen eines ganzen Jahres nach der Mehrheit der Sieden immer eine merkliche Verschiedenheit des Ertrags, so, daß die mehrere Pension von einem großen, ein Capital von einigen hundert Rthlr. mehr voraussetzt, als die Zinsen von einem mittlern, und dies wiederum nach Verhältniß mehr, als eines kleinen Kothes. Nach mehrerer und genauern Nachfrage und nach Vergleichung dieser drey Arten von Kothgebäuden kann ich wahrscheinlicher Weise nichts anders dazu für den Grund ansehen, als die ehemahlige Verfassung in den alten Zeiten vor mehrern hundert Jahren, da die Ausdehnung eines großen Kothes

in der That größer gewesen seyn muß, als eines mittlern oder gar eines kleinen. Diese Verschiedenheit der Ausdehnung ist bis vor einigen wenigen Jahren noch sichtbar genug gewesen, und sie ist es noch eben jetzo, da ich dieses niederschreibe, vielleicht aber nicht lange mehr, theils bey denen annoch stehen gebliebenen, theils bey den Schutthaufen mehrerer, die nun seit drey bis vier Jahren größtentheils wirklich eingerissen worden sind. War ein groß Koth ehemahls wirklich größer als ein mittleres oder gar kleines, so war auch die Salzstätte, wo die gesottenen Stücke in Körben, um trocken zu werden, hingestellt wurden, größer, folglich konnten auf einer solchen größern Salzstätte eines größern Kothes auch mehrere Stücke auf einmahl getrocknet werden, als in einem mittlern oder gar kleinen, mithin konnten sie auch bey stärkerer Abfuhr des Salzes eher und geschwinder abgesetzt werden, da die Salzsieder in den mittlern und noch mehr in den kleinen Kothen sich wohl genöthiget gesehen haben, manche Stücke, die zwar in ihren kleinen Häusern gesotten waren, um den übrigen, die größere hatten, nachzukommen, in diese größern Kothe zu schaffen, um auch trocken zu werden. Dies aber setzte neue Arbeit voraus und verursachte auch wahrscheinlich neue Unkosten, ein Trockengeld, welches der Vermuthung nach dem Eigenthümer zu gute kam, oder von dem Inhaber des kleinen Kothes vergütet werden mußte; aber bey Vogelkothen fielen diese Unkosten gänzlich hinweg, und bey den mittlern mußten sie seltener vorkommen, und waren also, sie auf das ganze Jahr zusammen gerechnet, geringer. Und da nun einmahl der Ertrag eines großen Kothes, eines Mittel- und eines kleinen auf ein jedes Sieden ver-

verschieden angesetzt werden mußte; so ist die Folge fortgeblieben, obgleich die Ursach dazu schon längst aufgehört hat.

In den bisherigen und in den wenigen noch jetzt vorhandenen alten Siedehäusern ist bloß ein Heerd, und auf allen haftet der sogenannte Heerdeschoß, eine Kleinigkeit von einigen Groschen, und diese ist wieder nach der Zahl der Heerde verschieden gewesen, da in einigen nur ein Heerd, in den mehresten zwey, und von einigen wenigen gar drey Heerde verschosset werden. Dieser Umstand erweißt so viel, daß auch in Absicht des Heerdes die Einrichtung der Siedehäuser ehemahls anders gewesen seyn muß, als in den letzten Zeiten, da nothwendig ein Heerd, oder zwey, wohl gar drey in den Kothen selbst eine große Verschiedenheit voraussetzen müssen. Sind nun aber ehemahls in manchen mehrere Heerde gewesen; so haben sie auch mehrere Siedepfannen gehabt, auch wohl mehrere Soolfässer, oder große hölzerne Behältnisse, in welche, da ein Theil eines solchen in die Erde gegrabenen Fasses außen vor dem Siedehause lag, die Soole aus den Zobern von den Bornknechten gegossen wurde. Und dies hat vor einigen Jahren der Augenschein gelehrt, da bey Niederreißung eines Kothes zwey Soolfässer gefunden wurden, davon das eine nur verschüttet war. Mehrere Soolfässer; mehrere Heerde, und folglich auch mehrere Siedepfannen; und gerade so scheint ehemals in manchen Kothen gewesen zu seyn, ob man gleich davon in den alten Beschreibungen nichts findet, in den neuern Zeiten aber war alles einfach, ein Soolfaß, ein Heerd, eine Siedepfanne, obgleich noch bis auf den heutigen Tag mehrere Heerde verschosset werden müssen.

In Absicht der Art des Eigenthums sind die Kothe ebenfalls verschieden, einige waren und sind alterbe, andere aber und die mehresten blieben bis in dieses Jahrhundert Lehnkothe; davon die mehresten bey der fürstlichen Canzley zu Lehn gingen. Wie die gesammten Soolengüter, die ehedem solche Lehngüter waren, im Jahre 1722 vom König Friedrich Wilhelm dem ersten in Erbgüter verändert wurden, so geschahe dies auch mit den Lehnkothen, und wird nunmehr ohne Rücksicht, ob es ein großes, mittleres oder kleines sey, von einem jeden ein bestimmter Vererbungs-Canon entrichtet, davon in der Geschichte der Saline etwas mehreres gesagt werden soll.

In ihnen wurde ehedem alles Salz gesotten, und die Arbeiter in ihnen Kothmeister oder ihre Helfer, Söhne u. s. w. sind die sogenannten Halloren. Es ist wahr, diese Leute sind ohnstreitig die ältesten Bewohner der Stadt, und sie haben um dieselbe in Feuers- und Wassersgefahr gar viele Verdienste, und durch ihre Arbeiten sind von jeher gar große Summen von Geld in die Stadt gekommen, aber in Absicht auf das Salzwerk sind sie nichts weiter von jeher gewesen, als bloß Arbeiter, da es lediglich von dem Pfänner abhinge, wen er als Siedemeister in sein Koth setzen, und wie lange er ihn in seiner Arbeit behalten wollte; kurz, beyde standen in dem Verhältniß eines Herrn und Dieners gegen einander, und auf dem Willen von beyden kam es an, ob und wie lange sie in diesem Verhältnisse gegen einander bleiben wollten. Die Salzsieder bekamen von ihrem Herrn ein jährlich bestimmtes, und von einem jeden Stücke Salz ein festgesetztes Wirkerlohn, aber sie selbst hatten und haben nicht das mindeste in dem Salzwerke

ke eigenes, und nach der Grundverfassung können und dürfen sie daran kein Eigenthum haben; sie sind als Arbeiter um des Salzwerks willen da, nicht aber umgekehrt, als ob Kothe, Güter und die Eigenthümer davon deswegen da wären, um besonders und vor allen Dingen sie zu erhalten. Dieser Umstand ist gar nicht außer Acht zu lassen, um den Grund oder Ungrund mehrerer der neuesten Klagen und Beschwerden zu übersehen.

Nach der alten bis vor einigen wenigen Jahren erst abgeänderten Verfassung mußte auf ein jedes Koth ein besonderer Meister gehalten werden, und kein Siemeister war berechtiget, mehreren, als bloß einem einzigen Kothe vorzustehen; so groß also die Zahl der Kothe war, eben so groß war auch die Zahl der Koth- oder Siedemeister, es müßte denn ein oder der andere sonst zwar ein Koth als Meister unter sich gehabt, von seinem Herrn aber den Abschied erlangt haben, ohne sich wieder in ein anderes anzubringen, oder es müßte in einem oder dem andern Siedehause eine Witwe gewesen seyn, welcher erlaubt war, durch ihren Knecht die Arbeit des Salzsiedens verrichten zu lassen, und weil die Arbeiten ehemahls sehr anhaltend waren, so pflegte auch ein solcher Kothmeister, doch bloß auf seine eigenen Kosten, einen andern, der kein Meister war, zu halten, welcher sogleich, als ihm ein Koth von einem Pfänner anvertraut wurde, das Meisterrecht erlangte.

Diese nun waren ehedem und sind noch die eigentlichen Arbeiter bey dem Sieden der Soole zu Salze. Es ist dies eine chemische Operation; allein diese Leute verstehen dies nach der gemeinen Erfah-

rung; daher von ihnen auch nicht eigentliche Verbesserungen erwartet werden können, und werden besondere Abänderungen in der Art des Siedens wirklich gemacht, so sind sie in der Regel nichts anders, als bloß Werkzeuge anderer Kunstverständigen, derer Geheiße gemäß sie arbeiten, ohne daß ihnen die gelungenen oder mißlungenen Experimente angerechnet werden könnten. Bis auf alle Kleinigkeiten herunter giebt **Hondorf** die Arbeiten derselben bey ihrer Siedungsart an, und **Dreyhaupt** hat die etwannigen Abänderungen dabey, auf die man in der Zwischenzeit gekommen ist, in den Anmerkungen zu der Hondorfischen Beschreibung, auch mit angeführt; aber da nun ganz neuerlich bey einem eingerichteten gemeinen Siedehauße die Art des Siedens ganz anders geworden ist, als ehemahls; so ist die Beschreibung der ehemahligen Siedeart ganz unnöthig geworden. Die jetzige soll unten in der Geschichte beschrieben werden.

Diese Meister hatten ehedem auch die Auszahlung der Unkosten, als für die Feuerung, für die Gerenthe, und der öffentlichen Lasten und Abgaben, aber dagegen auch den Verkauf des Salzes an die alhier ladende Fuhrleute. Zu ihren Sieden bekamen sie die erforderliche Feuerung, welche in Gemäsheit von einem oder dem andern Probesieden von der Obrigkeit bestimmt war, und hatte nur einer oder der andere eine Geschicklichkeit sparsam zu sieden, so war dies der Vermuthung nach ein Nutzen für den Siedemeister, und da ihm auch die Soole zugemessen war, so war er auch wohl im Stande, ein mehreres am Salze aus der ihm gegebenen Soole zu machen, als er nach den Gesetzen machen sollte, und diese gewonnenen Stücke waren

ein

ein Vortheil für ihn, ohne daß der Pfänner, auf dessen Unkosten er sotte, dies profitirt hätte. Bey dem ersten sowohl als bey dem zweyten wurde immer reichlich gerechnet, und in Absicht des zweyten, welches nach den Gesetzen durchaus nicht seyn sollte, gab es immer Gelegenheit bey dem kleinen Verkaufe in einzeln Stücken dies zu verbergen.

Als Verkäufer des von ihnen gemachten Salzes hatten sie auch die nöthigen Ausgaben für Holz, Kohlen und die übrigen Abgaben zu bestreiten, und das übrige Geld an ihre Herren zu überbringen, und sich mit ihnen zu berechnen; aber es ging dies immer auf Gefahr des Pfänners, der sich hierbey auf die Ehrlichkeit und Rechtschaffenheit seines Meisters verlassen mußte. Daß dadurch die Pfänner oftmahls in großen Schaden versetzt wurden, ohne einmahl zu erwähnen, daß das ersparte an Feuerung und Soole ihnen gar nicht zu gute gekommen, dies war eine nicht ungegründete Vermuthung, und wurde bey mehrern von Zeit zu Zeit eine ihnen gar sehr nachtheilige Erfahrung, weshalb es schon ein großer Schritt zur bessern Einrichtung der hiesigen Siedeverfassung war, daß vor etwa 19 Jahren bey eingetretener gar großen Abnahme des Salzdebits den Meistern die Casse genommen, die ganze Administration ihnen nicht ferner gelassen und die Geldeinnahme so wohl als deren Auszahlung von dem Holzamte mit besorgt wurde. So unschuldig und so unschädlich auch den ehrlichen Siedemeistern diese Abänderung seyn mußte, so ungern wurde sie doch von mehrern gesehen, aber die schon so sehr sinkende Pfännerschaft konnte sich daran unmöglich kehren, und zum

wahren Vortheil derselben wurde es auch, doch nicht ohne Schwierigkeiten, durchgesetzt.

Uebrigens haben die Halloren, Meister und Knechte, ebenfalls wie die Gerenthner und Bornknechte zum Feuer und Wasser geschworen, und haben es besonders mit dem löschen bey einem entstandenen Feuer zu thun. Man muß auch diesen Leuten die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß die Stadt Halle allerdings ihnen gar vieles zu danken habe, indem bey Menschengedenken kein Feuer alhier um sich gegriffen, sondern, wenn ja ein Haus gebrannt hat, es gemeiniglich bey Abbrennung eines einzigen geblieben ist. In einer solchen Gefahr zeigen sie sich, als ob sie gleichsam von innen gezwungen würden, ohne Rücksicht auf alle Gefährlichkeiten nur retten zu müssen. Und eben so eifrig arbeiten sie auch bey Wassersnoth, da besonders die Brunnen, die Kothe und das ganze Thal in Gefahr ist, indem sie alsdann Rottenweise mit dem größten Eifer arbeiten, daß die Brunnen und die Kothe erhalten werden. Bey Schlemmung des Saalstroms haben sie ebenfalls einen District der Saale, den sie reinigen müssen, aber sie bestehen hier auf dem alten Herkommen, nicht eine Elle weiter zu schlemmen, als es ihre Vorfahren ehemahls gethan haben.

Außer ihren gewöhnlichen ehemahligen Verdiensten haben sie noch als Salzsieder ihrer Privilegien wegen einigen Nebenquellen, als das Lerchenstreichen, und das Fischefangen in dem Saalstrome. Jenes mögen sie in den Revieren der Stadt, auch in den königlichen Revieren ausüben, und es ist doch ein nicht unebener Nebenverdienst für sie im Herbste: so verdienen sie sich auch etwas als öftere Leichenträger bey Begräbnissen

nissen, und von ihnen sind auch welche als beständige Deputirte bey dem Leichenwagen von dem Almosen-Collegio angenommen, wovon sie auch einigen Zugang haben. Außerdem mögen sie als Bürger und Einwohner andere unzünftige Nahrungen treiben, wie sie wollen, im Thale aber sind sie weiter nichts, als Arbeiter, welche nicht ihre, sondern ihrer Herren Soolengüter, nicht in ihren, sondern in ihrer Herren Kothen zu Salze sieden, und davon ihren bestimmten Lohn empfangen.

Das vierte Kapitel.

Von den Inhabern der Kothe und Güter und von den Pfännern.

Es giebt bey dem gesammten Werke mehrere Arten von Eigenthümern und Theilnehmern, und es ist ganz falsch, wenn man sie unter der allgemeinen Benennung der Pfänner begreift. Folgende drey Arten von Interessenten müssen dabey wohl unterschieden werden.

1. Die Koth-Eigenthümer. Es kann Jemand ein oder mehrere Kothe, aber es kann auch einer bloß ein halbes, ein Viertel oder einen noch kleinern Theil an einem Kothe haben, und deswegen hat er nicht auch gleich das Recht, pfännerschaftliche Nahrung zu treiben, oder auf seine Unkosten Salz sieden zu lassen. Mit dem Eigenthume ist nicht nothwendig alle und jede Benutzung des Eigenthümlichen verbunden, und dies gilt besonders bey dem hiesigen Salzwerke, da auch

pia

pia corpora manches eigen haben, ohne selbst die wirthschaftliche Benutzung desselben treiben zu können.

2. **Die Gutsherren.** Diese sind die Eigenthümer von denen in den Brunnen befindlichen Soolengütern an Quarten, Pfannen, Nößeln u. s. w. und es kann Jemand mehr oder weniger derselben haben, ohne daß er auch ein Koth-Eigenthümer seyn müsse, und auch umgekehrt, kann Jemand ein oder mehrere Kothe haben, ohne doch auch Soolengüter zu besitzen. Nach der eigentlichen Verfassung der Stadt und nach den alten Grundgesetzen muß der, welcher sich mit Thalgütern oder mit Kothen ankaufen will, ein hiesiger Bürger seyn, und es ist der Regiments-Ordnung des Erzbischofs Ernst im 15ten Jahrhunderte gerade entgegen, daß irgend ein Fremder Thalgüter besitze, und so ist es noch bis jetzo, da zwar ein Fremder, welcher solche Kothe oder Thalgüter eigenthümlich besitzt, wenn er auch nicht alhier wohnhaft seyn sollte, doch das Hallische Bürgerrecht haben und jährlich erhalten muß. Eben so ist auch in der Regiments-Ordnung ausdrücklich festgesetzt, theils wie viel der Landesherr höchstens haben soll — da vorher alles den Hallischen Bürgern zugehörig war — theils wie viel ein Bürger aufs höchstens haben und besitzen möge. Dieses ist zum allerhöchsten in einem jeden Brunnen **Ein Stuhl**, und dies war auch in dem Alterthume eine sehr weise Einrichtung, damit nicht einige wenige Familien gar zu beträchtliche Theile des gesammten Werks an sich bringen möchten: jetzt wird sich niemand so stark damit anzukaufen begehren.

3. **Die Pfänner oder Salzjunker.** Diese haben das Recht, auf ihre Unkosten ihre eigenthümliche oder

erpachtete Soole zu Salze sieden zu lassen, und in Absicht des Siedehauses, worin ihre Soole versotten wird, ist dasselbe ihnen ganz oder zum Theil eigen, oder sie haben es bloß pachtweise. Es ist also gar nicht nothwendig, daß ein Pfänner auch Eigenthümer des Kothes, in welchen er sieden läßt, oder Eigenthümer aller Güter, die auf seine Unkosten versotten werden, so wenig als umgekehrt, daß jeder Eigenthümer des Kothes oder der Güter auch Pfänner seyn müsse. Ueberhaupt ist das Recht eines Pfänners ein mehr persönliches Recht, und nach der hiesigen Verfassung, wird, um es zu erlangen, zweyerley erfordert.

1. In Absicht der Person und des Standes darf er nicht zu der gemeinsten Classe der Bürger und Handwerker gehören. Eher mag sich der gemeine wohlhabende Bürger und Handwerksmann Thalgüter und ein Koth anschaffen, und er nutzt dies alles durch die so genannten Ausläufte, welche ihm in Wahrheit die Zinsen von seinem darin steckenden Capitale sind, als daß er selbst pfannewerken sollte. Außer der gemeinen Pfännerordnung ist dies noch in einem Rescripte von Friedrich dem dritten, nachherigen erstem Könige von Preußen im Jahr 1693 festgesetzt, und der Regierung ausdrücklich verbothen worden, keinen solchen Kauf von gemeinen Bürgern aufzunehmen; denen aber, die dergleichen Güter besitzen möchten, anzudeuten, daß sie binnen einer Jahresfrist ihre Salzgüter an adeliche oder andere Patricier und vornehmere bürgerlichen Standes verkaufen sollten. Dieses Recht wird dem, welcher es nachsucht, von der Gesellschaft der gesammten Pfänner ertheilt, wenn er die dazu erforderlichen Eigenschaften hat, und da ist die persönliche, er

muß

muß ein Honoratior seyn. Freylich ist dieser Ausdruck schwankend, und es lassen sich schwerlich die genauen Grenzen herabwärts bestimmen, gemeiniglich werden sie bis auf den ansehnlichen Kaufmann, und den, was ihm gleich ist, herabgezogen.

2. In Absicht seiner reellen Eigenschaften muß er einen beträchtlichen Theil von Thalgütern oder ein Koth eigenthümlich haben. In der Pfännerordnung des letzten Administrators des ehemahligen Erzbisthums, August, vom Jahre 1644 ist es festgesetzt, wie viel jemand eigenthümlich im Thale besitzen sollte, wenn er das Recht zu pfannewerken nachsucht. Ausdrücklich ist bestimmt, daß bey eines Pfänners Sohne hierauf nicht gesehen werden könne; denn er setze bloß das Pfannewerk seines Vaters fort, der sich nothwendig vorher habe habilitiren müssen, bey einem Fremden aber sollte erfordert werden, daß er zum mindesten drey Pfannen Deutsch, oder dem Werthe nach so viel in andern Brunnen oder an Kothen haben müsse. Gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts war dies schon etwas ansehnliches; allein selbst dieser letzte Administrator August verordnete nach dem dreyßigjährigen Kriege, da nach gerade der Preiß der Güter wieder zu steigen anfing, im Jahre 1651 in einem eigenen Rescripte, daß ein Candidat ein mehreres besitzen müsse, als in der Pfännerordnung bestimmt war. In diesem Rescripte wird ausdrücklich Bezug genommen auf ein anderes vom 23. October 1647, nach welchem ein Pfänner 1000 Rthlr. an eigenen Gütern haben, nunmehr aber sollte er mit 3000 Fl., und zwar nicht durch entlehntes Geld, sich anzukaufen verpflichtet seyn, und zur Ursache dazu wird angegeben, damit nicht

nicht die alten Geschlechter der Pfännerschaft — die diese Stadt retten helfen, von denen, die wenig oder nichts dabey gethan, ausgehoben und abgedrungen würden. War in den damahligen Zeiten eine solche Fürsorge nöthig, so ist sie jetzt gewiß unendlich mehr zweckmäßig, sonderlich was das Eigenthum der Kothe betrifft. Es sind immer mehrere, die als Descendenten eines Pfänners die persönlichen Qualitäten zwar hätten, und wenn bloß eine Kleinigkeit von etwa drey Pfonnen erfordert würde, um sich zu habilitiren, so würde dieses sie zu Mitgenossen von andern, deren Vorfahren ein Capital von mehrern tausend Rthlr. darin stecken haben, machen, mit ihnen würden sie den etwannigen noch geringen Gewinn theilen, und dadurch verursachen, daß die gesammten Güter für die gar nichts, oder eine Kleinigkeit abwerfen würden, die doch so vieles darin stecken haben. Ist Concurrenz von Kauflustigen an sich zwar immer gut, um das zu Verkaufende höher anzubringen, so ist diese Concurrenz bey der Hallischen Saline, sonderlich bey den Kothen dem Ganzen, so wie es jetzo ist, mehr nachtheilig, denn von dem Besitz derselben hängt das Recht, selbst die Möglichkeit ab, Salz auf seine Unkosten sieden zu lassen; aber dies ist der Fall bey den Soolengütern nicht, die von keinem andern, als von einem Pfänner versotten werden können. Sind nehmlich alle Siedehäuser für eigentliche Privatpersonen gangbar, so ist die Zahl der Percipienten eben so groß als die Zahl der Kothe, — wenn nicht, wie dies erst neuerlich nachgelassen worden ist, jemand auf seine mehrere eigenthümliche Siedehäuser die pfännerschaftliche Nahrung treiben kann — je mehrere Kothe aber stehen blei-

bleiben, desto geringer ist auch die Zahl derer, welche als wirkliche Pfänner die eigentlichen Einkünfte von dem ganzen Werke haben, und mithin muß auch die Summe für einen jeden größer ausfallen. Ehemahls war dies freylich anders als jetzo, es durfte niemand auf mehrere, als bloß auf ein einziges Koth die pfännerschaftliche Nahrung treiben, und es war auch sehr stark verpönt, wenn er, zwar nicht unter seinem Nahmen zwey oder mehrere Kothe wirklich benutzte, ein anderer aber, der bloß die persönlichen Qualitäten eines Pfänners hatte, gegen eine Kleinigkeit bloß seinen Nahmen hergab, um jenem desto mehr Einkünfte von der Saline zu verschaffen, der dadurch auf eine versteckte Weise ein doppolter und mehrfacher Pfänner wurde. Den ehemahligen Umständen war auch diese Einrichtung gar wohl angemessen, da die Einkünfte von Einem Kothe ganz ansehnlich waren, und deshalb der Vortheil unter viele getheilt werden sollte. Mochte also ein wohlhabender Mann zwey und mehrere Siedehäuser eigenthümlich besitzen, und mehrere Soolengüter eigenthümlich haben, als in einem Kothe versotten werden können, so war er doch gehalten, seine übrigen an andere pachtweise zu überlassen, und bekam am Schlusse des Jahres so viel am Pachtgelde oder an Ausläuften, als in dem Jahre nach der Wochenzahl des Siedens sein anderes, drittes Koth, und seine nicht von ihm, sondern von einem andern versottene Güter getragen hatten. Seit der Zeit aber dies ganze, ehemahls so importante Werk in seiner Einträglichkeit merklich gefallen ist, schon gleich gegen und nach dem zweyten Jahrzehnden dieses Jahrhunderts ist eine solche Verminderung der Pfänner angerathen worden,

den, z. E. von dem ehemahligen hiesigen geheimen Rath und Professor Gasser *), aber damahls wollte man nicht, erst in den neuesten Zeiten hat man hören müssen. Außer andern ist man auch bey der vorseyenden Einschränkung schon vor einigen Jahren darauf gefallen, daß man die Abschaffung jenes alten in die jetzigen Umstände nicht mehr passenden Gesetzes höchsten Orts nachgesucht, und die Pfännerschaft hat es erhalten, daß Ein Pfänner auf seine mehrere ihm eigenthümliche Kothe anderthalb, zweyfach u. s. w. pfannewerken mag. Und hierzu kommt noch ein Hauptumstand, daß nehmlich, wenn jemand auf einige Jahre mit einer Kleinigkeit nur etwas zu verdienen hofft, er in dem Falle, daß gemeine Noth eintritt, jene Kleinigkeit wohl gar schwinden läßt, um nichts tragen zu dürfen, dazu er doch in der That auch verpflichtet wäre, und hier ist in der That eine nicht ungegründete Ursache der Bedenklichkeit vorhanden. Die Pfännerschaft steckt nehmlich immer zum Behufe der Saline für Holz und Kohlen in sehr großen Schulden, auf ihre Gefahr stehen bekanntlich mehrere tausend Klafftern oftmahls auf dem pfännerschaftlichen Holzplatze, und jeder haftet dafür mit seinem Kothe oder Thalgütern, mancher also vielleicht mit hundert oder noch wenigern Thalern, andere aber, die sonderlich von ihren Vorfahren gar ansehnliche Antheile ererbt haben, mit mehrern Tausenden, und alle als Pfänner erwogen, haben doch so ohngefehr gleiche Vortheile, dies aber ist doch einleuchtend unproportionirt und unbillig.

Es

*) Einleitung desselben in die ökonom. politischen Wissenschaften im 15ten Kapitel.

Es kann Jemand ein Pfänner seyn, aber nur ein halbes Koth, es mag nun eigenthümlich oder pachtweise seyn, besitzen, und ein anderer ist in eben demselben Falle. Will nun keiner von beyden das seine an den andern verpachten, oder, wie man hier zu reden pflegt, seine Halbscheid dem andern in Versied- und Versagung geben; so entsteht für beyde die Nothwendigkeit, die Unkosten gemeinschaftlich zu tragen, und die Einkünfte zu gleichen Theilen zu heben. Dies nennt man Spannen, und die auf diese Art siedende Pfänner heißen Spänner. Es mag jemand ein eigentlicher Pfänner oder ein Spänner seyn, so werden die oben erklärten Eigenschaften, so wohl die personellen als reellen erfordert, jedoch ist in Absicht der letzten bloß die Hälfte von den Besitzungen im Thale zureichend. Allein, wenn er sich dereinst ganz zu pfannewerken entschließen wollte, so wird die ihm bisher gefehlte Halbscheid annoch erfordert. Hieraus erhellet wieder zweyerley.

1. Das gute Alterthum hat diese Einrichtung bey der ehemahligen Einträglichkeit des ganzen Werks sehr weißlich gemacht. Man wollte gern mehrere an diesen Segen Antheil nehmen lassen, und wenn es nach den Umständen nur der Hälfte nach geschehen konnte, so gönnete man einem solchen auch gern die Halbscheid des Gewinnstes, welche in der That schon ansehnlich genug war, eine Familie mit zu ernähren, und so ist's auch bis auf den heutigen Tag geblieben, da Jemand nicht selten nur der Hälfte nach Antheil daran nehmen kann.

2. Ein eigentlicher Pfänner kann in einem Jahre bloß ein Spänner werden, doch unbeschadet seines vollständigen Rechts; denn es kommt dabey alles auf

das Siedehaus an. Hat er dies bisher halb eigenthümlich oder pachtweise gehabt, und der Eigenthümer der andern Hälfte will diese selbst gebrauchen, oder sie an einen andern versagen, so tritt der Fall natürlich ein, daß der bisherige eigentliche Pfänner bloß spannen kann.

Nach dem alten Fundamental-Gesetze aus dem 15ten Jahrhundert muß ein Pfänner

1. ein Rathsbürger in Halle seyn. Es war das Salzwesen die älteste und Grundnahrung der Stadt, und es konnte deshalb dem gemeinen Wesen nicht gleich viel seyn, ob Bürger oder Fremde diese Nahrung trieben, die letzten würden das Geld aus der Stadt gezogen haben, welches doch in ihr erworben worden, und darin auch verzehrt werden sollte. Giebt es nun seit dem Ende des letzten Jahrhunderts nach der Aufnahme der vertriebenen Pfälzer und der reformirten Franzosen, und einige Jahre später seit der Errichtung der Universität allhier auch Pfälzerbürger, Bürger der Französischen Colonie und Universitäts-Bürger in der Stadt; so ist dies nicht genug, etwas eigenthümliches bey dem Salzwerke zu besitzen, und wohl gar die pfännerschaftliche Nahrung zu treiben; in diesem Falle muß ein solcher, — wie auch bey Erlangung der Häuser in der Stadt erforderlich ist — zugleich das Bürgerrecht bey dem Magistrat erlangt haben: in den jetzigen Zeiten wird zwar manchmal von dem Landesherrn ein Pfänner dispensirt, in Halle wohnhaft zu seyn, aber er muß denn auch jährlich etwas in die Armen- oder Zuchthaus-Casse entrichten, und der Fälle sollten überhaupt nur wenige seyn, weil sie der Grundverfassung und Grundnahrung der Stadt nicht eben angemessen

und in der That Ausnahmen von einer gar wohl gegründeten Regel sind.

2. Er muß verehelichet oder doch im ehelichen Stande gewesen, beeignet und beerbt seyn. Die weise Absicht der Vorfahren war hierbey ohnstreitig, daß diese Güter und diese so einträgliche Nahrung nicht in die Hände der Geistlichen und Klöster kommen möchten, als welche ehemahls gar große Lust dazu bezeigt haben, aber niemahls weiter kommen konnten, als daß von ihnen einige Soolengüter in den Brunnen erlangt wurden, die sie bloß gegen die Ansläufte oder den Ertrag derselben an andere Hallische Bürger verpachteten. Jetzt ist die Ursach dieses alten Gesetzes ganz weggefallen; es kann deshalb hierauf auch gar nicht mehr Rücksicht genommen werden. Der Besitz eines eigenen Hauses in der Stadt ist und war in der That absichtsmäßig, es sollten die wohlhabendsten Bürger und Familien genöthiget werden, auch andere bürgerliche Lasten zu tragen, um den Werth der Häuser zu befördern und zu erhöhen. Seit mehreren Jahren aber wird hierauf auch nicht weiter gesehen.

3. Die Söhne des Vaters, oder die Enkel des Großvaters rücken in die Stelle ihres Erblassers, und sind also, sowohl persönlich als auch nach ihren Besitzungen im Thale — doch nicht einzeln und ein jeder, sondern zusammengenommen — dazu habil; nur muß in diesem Falle der Sohn oder Enkel, der seines Vorwesers Pfannewerk fortsetzen will, einige Thaler in die gemeine Casse der Pfännerschaft erlegen. Bey Lebzeiten des Vaters kann zwar ebenfalls ein Sohn nach der Grundverfassung diese Nahrung zu treiben anfangen, jedoch muß er denn auch eine besondere, von der

väter=

väterlichen abgesonderte, Haushaltung haben u. s. w. Dies waren alles gute Einrichtungen für die alten Zeiten, unter den jetzigen Umständen aber theils zwecklos, theils ihnen nicht angemessen.

Bisher ist gewöhnlich alles, was das ganze Salzwerk betrifft, durch die Pfänner gegangen, und diese haben auch wohl Einrichtungen über Kothe und Güter gemacht, wie es ihnen am zweckmäßigsten geschienen, mithin haben sie, da mehrere wohl kein Koth eigenthümlich, und andere keine Soolengüter hatten, wirklich über fremdes Eigenthum Verfügungen und Abänderungen unternommen, welches doch offenbar unerlaubt ist. Hieraus folgt wohl natürlich

1. Erhaltung und Wohlstand der Eigenthümer von den Kothen so wohl als von den Brunnengütern, muß bey diesem ganzen Werke vorzüglich beabsichtiget werden, nicht aber in dem Grade der Gewinnst der Pfänner als Pfänner. Diese können Eigenthümer des Siedehauses und auch wohl aller, oder mehrerer von ihnen zu versiedenden Soolengüter seyn, sie können aber auch vielleicht das Koth und viele oder wenigere dieser Güter pachtweise benutzen. Im ersten Falle kann es ihnen gleich seyn, ob sie als Pfänner oder als Guthsherren gewinnen, denn sie sind in der That beydes; im zweyten Falle aber ist der Pfänner um so vielmehr ein fremder, je weniger Antheile er am Kothe oder an Gütern hat, und hätte er gar nichts eigenes; so suchte er nur als Pfänner zu profitiren, unbekümmert, ob sein mehrerer Gewinn nicht Verlust für den Eigenthümer sey. Bey diesem Hallischen Salzwerke wagt der eigentliche Pfänner wenig oder nichts, und er arbeitet nichts; es ist daher unbillig, daß sein so

arbeit- und hazardloses Unternehmen durch Gewinn gleichsam mehr belohnt werde, als der Besitz der Eigenthümer, die immer mehr oder weniger von ihrem Capitale gewagt haben, und besonders jetzt hazardiren müssen.

2. Bey Bestimmung des Preißes der Soole und bey in's große gehenden Abänderungen mit den Brunnen oder mit Siedehäusern kann es nicht so wohl, und sollte nicht auf den Willen der Pfänner, als vielmehr auf den Beschluß der Kotheigenthümer und der Gutsherren ankommen: denn es ist dies ihr, nicht nothwendig aber der Pfänner Eigenthum, die vielmehr oftmahls hierbey als Fremde angesehen werden müssen. In den kurz abgewichenen Jahren kam dies mit Recht zur Sprache, da die kleinern alten Kothgebäude eingehen, und ein großes allgemeines Siedehaus erbauet werden sollte. Das ist nun zu Stande gekommen, aber die Kotheigenthümer gaben dazu auch vorher ihre Einstimmung.

Da die Pfännerschaft eine ansehnliche Gesellschaft ist, deren Angelegenheiten oft eine ordentliche juristische Leitung erfordern, auch mehrere öffentliche Schriften für sie anzufertigen sind, so hat sie von jeher einen eigenen Syndicus gehabt, dessen Pflicht dahin gehet, daß er das Beste derselben auf alle Weise zu befördern sich angelegen seyn lasse. Nebst seiner juristischen Kenntniß muß er ein Mann seyn, der in der Salzwerkskunde gehörig erfahren ist, die Verhältnisse der Pfännerschaft genau inne hat, und um die Rechte und Gerechtigkeiten derselben aufrecht zu erhalten, sich patriotisch und äußerst bestreben muß. Von jeher sind nach den mannigfaltigen Verhältnissen Angelegenheiten vorgefallen, bey denen der Syndicus derselben

selben vieles zu thun gehabt hat, und anjetzo, da nun seit mehrern Jahren die Umstände und die Verhältnisse ganz anders geworden sind, als sie ehemahls waren, ist das Amt desselben an sich so wichtig geworden, daß, wenn derselbe die erforderliche Kenntniß, Klugheit, Herzhaftigkeit, Rechtschaffenheit, Patriotismus und Uneigennützigkeit hat, er der Gewerkschaft die wichtigsten Dienste leisten kann; zu dem Ende aber auch von Alters her einige aus der Gesellschaft unter dem Nahmen eines Ausschusses ihm zugeordnet sind, welche mit ihm die wichtigen Sachen gemeinschaftlich betreiben, und das Beste des Ganzen beherzigen sollen. Es ist sehr gut, daß in den neuesten Zeiten hierbey nicht bloß das Alter — denn es kann in allen Ständen unverständige und weniger brauchbare Alte geben — sondern vorzüglich Geschicklichkeit und Betriebsamkeit das Recht ertheilt hat, an den gemeinschaftlichen Deliberationen Antheil zu nehmen, und wenn diese auch herzhaft genug sind, werden sie nicht einen oder den andern gleichsam über alle dominiren lassen.

Das fünfte Kapitel.

Von

dem Holzamte und der Salzcasse.

In den alten Zeiten hat man alhier das Salz bey Strohfeuer gesotten, und die Pfännerschaft hat zu diesem Zwecke mehrere Stroh-Magazine in einer Vorstadt, die nahe am Thale liegt, gehabt, welche Vorstadt deshalb den Nahmen Strohhof noch bis auf den heutigen Tag führet. Es darf wohl nicht erst gesagt

werden, daß die Feuerung mit Stroh theils unwirthschaftlich, theils absonderlich in Salz-Cocturen vom geringen Effect sey, da überdem bey einer solchen Feuerung das Salz weder die erforderliche Weise, noch die Feinheit und Reinigkeit erhalten kann, die es doch haben sollte. Man weiß anjetzo deshalb nichts von einer solchen Feuerung in den Salinen, und nur in dem äußersten Falle, daß man nicht das benöthigte Holz erlangen konnte, hat man sich noch selbst im sechszehnden Jahrhunderte einigemahl des Strohes in den hiesigen Kothen bedienen müssen.

In unsern Gegenden ist aber wirklich kein Ueberfluß an Holzungen, vielmehr ein nicht zu verkennender Mangel daran, die Pfännerschaft hat deshalb oftmals Schwierigkeiten gehabt, den Holzbedarf zu ihrer Saline herbeyzuschaffen. Sie kaufte manchmal ganze, kleine Holzungen in der Nachbarschaft, ließ es auf ihre Kosten fällen, schaffte es anher und verbrauchte es in den Siedehäusern: allein dies alles war doch von keiner Dauer, und nach einigen Jahren sahe sie sich von neuen genöthiget, solche Holzkaufe zu suchen. Alle diese Schwierigkeiten wurden seit dem Jahre 1582 durch die bis auf den heutigen Tag noch bestehende Holzflößen gehoben. Der damahlige Churfürst in Sachsen, August, war einer der trefflichsten Haushalter seiner Zeit, sein Land suchte er durch Fleiß und Betriebsamkeit so glücklich zu machen, als ihm möglich war, und er nahm auch besonders sein Absehen mit auf eigenes im Lande zu gewinnendes Salz. Er ließ einige Salzwerke in dem Sächsischen aufnehmen, er erkaufte das Salzwerk zu Artern, ließ das zu Posern, zwischen Weißenfels und Lützen, auch das zu

Teudliz bey Leipzig anlegen. Diese Vorgänge waren dem Magistrate in Halle und der Pfännerschaft keinesweges gleichgültig, nicht ohne Ursach fürchteten sie, daß ihre und der Stadt Grundnahrung merklich geschwächt werden könnte, wenn Sachsen eigene Salzwerke hätte, und das Hallische Salz nicht weiter in der großen Menge, als bisher, dahin abgeholet würde. Aber man fing bald an, dem Churfürsten den inländischen Salzwerksbau schwer zu machen, und man stellte ihm besonders vor, wie das in diesen Salzwerken zu verbrauchende Holz, wo nicht mit größerm, doch mit eben demselben Vortheile an die Stadt Halle und die Pfännerschaft in ihr verkauft werden könnte. Diese selbst war hierbey gar sehr geschäftig; beydes, Absatz ihres Salzes und Erhaltung der erforderlichen Hölzer, waren die vorzüglichsten Stücke ihrer Sorge bey dieser ihrer Nahrungsart; sie suchte daher so bald und so gut als möglich mit Beyhülfe des Magistrats und nach erlangter landesherrlichen Concession des Administrators im Erzstifte Joachim Friedrich mit dem Churfürsten zu Sachsen August einen Vertrag einzugehen, nach welchem sie jährlich eine gewisse Quantität Holz nach einem bey jedesmahligem neuen Contracte zu verabredenden Preiße erlangen sollte. Gegen das Ende des Jahres 1582 wurde hierzu eine Versammlung in Merseburg veranstaltet, woselbst von Churfürstlich Sächsischer Seite einige Commissarien, und von der Stadt Halle einige Deputirte des Magistrats, der Pfänner- und Bürgerschaft zusammentraten. Bis auf Ratification beyder Landesherren wurde auch wirklich auf 6 Jahre ein Contract geschlossen. Von Seiten Chursachsens wurde dieser geschlossene Contract sogleich

gleich genehmigt, nur traten von Seiten des Administrators Joachim Friedrich einige Bedenklichkeiten in Absicht des auszuübenden Floßregals ein, die aber dadurch gehoben wurden, daß dem Contracte die Bedingung mit beygefügt wurde, es sollte dem Administrator und dem Erzstifte dadurch nichts an der landesfürstlichen Hoheit und Gerechtigkeit benommen werden, er wurde also im Monat Merz 1583 von beyden Seiten vollzogen und gegen einander ausgewechselt *). Zugleich wurde dem Hallischen Magistrate ein Maaßstaab zugestellt, nach welchem die Klafter drey Zwickauische Ellen hoch und breit, jedes Scheit aber zwey und eine halbe Elle lang seyn sollte. Dieses Maaß ist zwar stets geblieben, aber theils der Preiß, theils die Beschaffenheit der Hölzer hat sich von Zeit zu Zeit gar sehr abgeändert. Anfänglich sollte die eine Hälfte hart und die andere weich Holz seyn; nachher ist festgesetzt worden, daß die Pfännerschaft zufrieden seyn müsse, hartes und weiches unter einander, wie es das Gehaue in den Hölzern gebe, anzunehmen. Noch später hin ist der Preiß des harten Holzes besonders und höher ausgeworfen, als des weichen, auch die länge der Scheite ist nach dem Vertrage von 1665 bis auf sieben Viertel Ellen, oder $1\frac{3}{4}$ Elle außer den Spitzen und Abschrotungen vermindert worden.

Diese Holzflößen sind ehemahls sehr ansehnlich, und die darüber geschlossenen Contracte erweisen, welch ein

*) Von den damahligen Umständen finde ich einige mehrere Nachricht in Heinrich August Fischers unvorgreiflichen Gedanken über das dem hohen Chur- und fürstlich Sächsischen Hause zustehende regale ius salinarum. Pirna 1737. 4.

ein wichtiges Geschäft dies zwischen Chursachsen und der Pfännerschaft gewesen sey. Ich habe eben mehrere dieser Contracte vor mir liegen, als von 1604, 1608, 1612, 1678 u. s. w. über 100,000, 80,000, 150,000 und über 200,000 Klaftern, daher auch ehemahls Salz und Holz zwey gegenseitige wichtige Bedürfnisse waren, in Absicht welcher Chursachsen und unserer Stadt Halle gegen einander in Verbindungen standen, aber auch beyde Theile große wechselseitige Vortheile von einander zogen, weshalb mehrmahls Chursächsische geschärfte Gesetze den Sächsischen Unterthanen gegeben worden sind, kein anderes als Hallisches Salz einzuführen.

Dies Holz ist zwar eigentlich und zunächst für die Pfännerschaft zu ihrem Salzsieden bestimmt; da aber die Stadt überhaupt einen Mangel am Holze hat, so hat die Pfännerschaft gleich vom Anfange dieser Holzcontracte einen beträchtlichen Theil dieser Floßhölzer an Hallische Bürger verkauft, und gleich anfänglich ist dies auch wohl die Absicht mit gewesen, da die Contracte nie mit der Pfännerschaft allein, sondern zugleich mit dem Magistrate geschlossen worden sind, weshalb auch bey den ersten Conferenzen in dieser Angelegenheit Deputirte des Magistrats und der Bürgerschaft zugegen waren. Die Pfännerschaft aber verkauft nach ihrer Convenienz mehr oder weniger, stehet für die Gelder, regulirt nach den jedesmahl eintretenden Umständen den Preiß der an die Bürgerschaft zu verkaufenden Hölzer, und hat überhaupt dabey alle Gefahr über sich. So lange nehmlich das Holz noch auf dem Saalstroome, oder wenn es auch schon außer dem Wasser, ja bereits aufgeklafftert stehet,

ist

ist es noch dem Churfürsten zugehörig, und flößet und stehet auf seine Gefahr, sobald es aber von den Sächsischen Commissarien an die Pfännerschaft übergeben worden ist, sobald stehet es derselben zu, und sie hat nun auch alle Gefahr bey diesem ihren Eigenthume wirklich übernommen. Gleich vom Anfange machten diese Hölzer, ihr Empfang, ihre Vertheilung an die Pfännerschaft und ihr sonstiger Verkauf an die Bürgerschaft ein sogenanntes Holzamt nöthig, welches dies alles zu besorgen hatte. Es bestand ehedem aus zwey oder drey Beamten von der Pfännerschaft, die jährlich abwechselten; und die Erhaltung dieses Amtes erforderte es, daß auf jede Klafter etwas geschlagen wurde, um die Unkosten bey den Flößen — da die deshalb erforderlichen Rächen auf dem Saalstrome von der Pfännerschaft erbaut und erhalten werden müssen — und bey den übrigen eintretenden Arbeiten auch Besoldungen der Officianten aufzubringen. Diesen Kostenaufwand zu erleichtern, wurde auch nachher der Ein- und Verkauf der Bleche, die zu den Pfannen und späterhin auch zu den Röhren in den Kothen gebraucht werden, zum Ressort des Holzamtes geschlagen. Durch den Verkauf der Hölzer an die Bürgerschaft hat allerdings die Pfännerschaft einigen Zugang; denn sie kann es doch nicht um den Einkaufspreiß wieder verkaufen, da die deshalb zu verwendenden Unkosten an Wasser-Bauten und der Gehalt der Bedienten auf diesen Handel, und da die in einem Jahre angeflößten Hölzer oft zwey und mehrere Jahre liegen, ehe sie alle verkauft worden sind, die Zinsen von diesem Capitale der Regel nach auch mit auf das Holz geschlagen werden müssen.

Es ist deshalb in Wahrheit eine Rechnung ohne Wirth, wenn manchmahl Wunder! welcher Vortheil der Pfännerschaft aus diesem Handel nachgerechnet wird. Der Einkaufspreiß ist leicht zu erfahren, und der Verkaufspreiß ist in der Stadt bekannt genug, wird nun gleich vorschnell nachgerechnet, folglich ist der und der Profit sichtbar; so vergißt man die gleichsam dazwischen liegenden Unkosten und besonders die gar nicht geringen Zinsen, die von dem Capitale, das dazu gebraucht worden ist, entrichtet werden müssen. Diese Vorspiegelungen sind einigemahl auch höhern Orts untersucht worden, und es hat sich jederzeit gefunden, daß der Vortheil sehr gering sey, ja es hat Jahre gegeben, in welchen durch diesen Holzhandel die Pfännerschaft selbst merkliche Einbuße gehabt hat, welches natürlich erfolgen muß, wenn mehrere Jahre die Hölzer liegen bleiben, die Zinsen also fortgehen, und das Capital erst nach einigen Jahren wieder gesammelt und zurückgezahlt werden kann.

Die Siedung des Salzes bey Holzfeuer ist zwar sehr gut, aber das Holz wird immer weniger und folglich theurer: schon längst hat man daher die Idee gehabt, dem Holze Steinkohlen ganz oder doch zum Theile zu substituiren. Bereits im Jahre 1624 wünschte der damahlige Administrator des Erzstifts, Christian Wilhelm, da unter ihm das Kupfer-Bergwerk bey Cönnern und die Steinkohlen bey Wettin wieder aufgefunden wurden, daß ein mehrerer Gebrauch seiner Steinkohlen eingeführt werden möchte, zu dem Ende richtete er auch sein Augenmerk besonders auf die Hallische Saline, und da man schon längst in dem Allendorfischen Salzwerke in Hessen mit

Stein-

Steinkohlen Salz gesotten hatte, so wurden einige aus dem hiesigen Magistrate und einige aus der Pfännerschaft dahin abgeschickt, um die dortige Art des Salzsiedens zu erforschen, allenfalls einige Salzsieder mit anhero zu bringen, um diese Siedeart einzurichten. Ich finde in den alten Nachrichten nichts von dem Erfolge davon, als bloß, daß die damahligen unglücklichen Zeitläufte in dem dreyßigjährigen Kriege, wie so manches gute Unternehmen, so auch dieses erstickt hätten. Die aufgethanen Kohlen blieben liegen, die Bergleute verliefen sich, und bey dem hiesigen Salzwerke dachte man nicht weiter an eine Abänderung. Alles blieb also in seinem alten gewöhnlichen Gange, bis das Erzbisthum Magdeburg im Jahre 1680 unter Chürfürstlich = Brandenburgische Regierung kam. Fast gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts, nachdem der Berg= und Kohlenbau in Wettin und Rothenburg wieder hergestellt war, fing man von neuem an zu versuchen, ob nicht mit Steinkohlen alhier Salz gesotten werden könne. Ein Herr von Schmettau, und noch ein Liefländer, Nahmens Himsel, wurden wieder in Geheim nach Allendorf geschickt, und bald nach ihrer Zurückkunft wurde auch wirklich in einigen Churfürstlichen Kothen damit zu sieden ein Versuch gemacht, jedoch der Grad der Hitze wurde nicht groß genug, das Salz blieb also schwer und feuchte, und konnte bey aller Mühe nicht trocken genug geschafft werden; endlich fiel ein hiesiger Salzsieder darauf, vermittelst blecherner Röhren, aus dem Ofen mehr Hitze auf die Salzstätte zu bringen, und dadurch wurde die Absicht des Trockenwerdens glücklich erreicht. Die landesherrlichen Kothe wurden also im Jahr 1707 und

1708

1708 darnach eingerichtet, und in den pfännerschaftlichen folgte man nach gerade ebenfalls, so daß nun ein guter Theil Kohlen als Feuerung mit verbraucht wird. Auch die Kohlen werden von dem Holzamte contractmäßig empfangen und unter die siedenden Pfänner nach Proportion ihrer Besatzungen auf ihre Kothe vertheilt, sie sind in der That ein Surrogat des ehemahls weit größern Holzbedarfs, wobey um einen guten Theil wohlfeiler gesotten werden kann.

Neuerlich seit etwa 16 bis 18 Jahren ist eben dieses Holzamt für die gesammte Pfännerschaft ungleich vortheilhafter eingerichtet worden, da auch dieses die Einnahme und die Auszahlung der Gelder für das abgesetzte Salz erlangt hat, und nun überhaupt den Salzverkauf ganz allein ohne Zuziehung der Siedemeister betreibt. Es war dieses der erste wichtige Schritt zur Abänderung und Verbesserung des ganzen hiesigen Salzwerks. Es ist schon oben angezeigt worden, daß ehedem die Siedemeister den völligen Salzhandel hatten, sie verkauften oder verborgten das in den Siedehäusern, denen sie als Meister vorstanden, gesottene Salz an die Salzfuhrleute, sie nahmen die Gelder dafür ein, bezahlten das Holz, die Kohlen und die übrigen Lasten, und was nun übrig blieb, das berechneten sie an ihre Herren.

So lange der Absatz des Salzes in's Ausland ansehnlich war, gieng dies noch so immer hin, obgleich freylich oftmahls die Herren solcher Meister in große Verlegenheit und Schaden versetzt wurden, wenn ihre Meister untreue und betrügerische Leute waren: ein Fall, der doch auch manchmal mit unterlief. Aber dann hielten sich die öffentlichen Cassen an den Pfänner, und die-

dieser wieder an seinen Meister. War dieser aber durch Unordnung, Liederlichkeit oder Unglück so herunter gekommen, daß er weder die öffentlichen Cassen befriedigen, noch seinem Herrn Bezahlung leisten konnte, so half es doch diesem nicht im geringsten, wenn er auch obrigkeitliche Strafe erlitte, zur Thalsarbeit ferner unfähig erklärt wurde, ja wenn er wohl gar den Bettelstab in die Hand nehmen mußte. Seitdem die Salznahrung so sehr gefallen war, mußte nothwendig hierbey auf eine Abänderung gedacht werden, wenn nicht fast alles verlohren gehen sollte. Die Siedemeister hatten nun keinen Absatz ihres Salzes, ihr jährliches Lohn war eine Kleinigkeit, mit den Ihrigen wollten sie doch leben, und brauchten wenigstens die ersten und nothwendigsten Bedürfnisse. In dieser Verlegenheit, da diese Leute anderer Arbeit nicht gewohnt waren, war wohl das erste, wenn sie nichts von dem Ihrigen zuzusetzen hatten, sie verbrauchten die im Kothe vorräthige Feuerung, verkauften, wo sie nur konnten, in kleinen Portionen das daseyende Salz, aber es wurde immer unmöglicher, an die Befriedigung der öffentlichen Cassen zu denken, das wenige Geld mußte bey aller Sparsamkeit verzehrt, und an die Abrechnung mit dem Herrn konnte nicht gedacht werden. Gesetzt, daß diese Folgen auch damahls nicht wirklich da gewesen wären, so mußten sie doch natürlich und gleichsam nothwendig bald eintreten, obgleich schon genug Inconvenienzien bey der damahligen gewöhnlichen Administration der Siedemeister erfahren worden sind. Nach vielen Schwierigkeiten wurde es endlich durchgesetzt, daß denselben die Casse genommen, und die Einnahmen an den siedenden Pfänner von dem Holzamte berech-

rechnet wurden, welches also nunmehr, außer der Holzcasse, die auch nicht geringe Salzcasse zu besorgen hat.

War ehedem ein solches Amt bey der Holz-Expedition bloß jährlich, so wurden nun die Beamten auf Zeitlebens angesetzt, mußten auch eine ansehnlichere Caution machen, und ihr Gehalt wurde billig erhöhet. Aber es ist auch die Pfännerschaft aus der immer sehr zweydeutig gewesenen Verbindung mit den Siedemeistern gesetzt worden, da sie ihre Gelder einnahmen und ausgaben, und nur den übrig gebliebenen Rest an sie bezahlten, welcher oft überaus klein gemacht wurde, und nicht selten an die Pfänner gar nicht kommen konnte, vielmehr von ihnen das den öffentlichen Cassen gehörige nachbezahlt werden mußte.

Das sechste Kapitel.

Von den Thalgerichten.

Damit das gesammte Salzwerk und die Arbeiter bey ihm gehörig regiert und in Ordnung erhalten werde, ist von Alters her ein Oberster, ein Richter, ein Salzgraf nebst den so genannten Ober-Bornmeistern über dasselbe gesetzt worden. Diese machten mit ihren Officianten die Thalgerichte aus, welche die Jurisdiction und die Policey über dasselbe zu handhaben hatten. In den alten Zeiten ist das Amt des hiesigen Salzgrafen ein Mannlehn gewesen, welches vom Vater auf Sohn oder Bruder oder andere Mitbelehnte vererbt wurde; im 15ten Jahrhunderte wurde es darauf

auf bloß auf Lebenszeit verlehnt, und endlich erlangte der hiesige Magistrat in Absicht dieses Salzgrafenamts das Wahlrecht. Nachdem aber erst in diesem Jahrhunderte die Thalgerichte mit den Stadt- oder gemeiniglich sogenannten Berggerichten und mit dem Schöppenstuhle verbunden wurden, so hat sich der König vorbehalten, einen aus dem Schöppenstuhle, besonders den ältesten, zu den Salzgrafen selbst zu ernennen. Bis auf das Jahr 1579 hatte der Churfürst von Sachsen als Burggraf zu Magdeburg das Recht, den neuen Salzgrafen in Halle mit dem Blutbanne zu belehnen, zu welcher Handlung Chursächsische Räthe anher geschickt wurden. Durch den Eislebenschen Promutations-Receß vom 10ten Jun. 1579 aber haben sich die Churfürsten mit Beybehaltung des Titels der Burggrafen zu Magdeburg, aller der aus diesem Burggrafenthum entstandenen Rechte begeben, folglich auch dem Rechte, den Hallischen Salzgrafen mit dem Blutbanne zu belehnen. Nach der Zeit ist der jedesmahlige, entweder ehemahls gewählte, oder neuerlich von dem Landesherrn ernannte Salzgraf durch landesherrliche Räthe mit mehreren Solennitäten in sein Amt eingewiesen worden, welche Festivitäten aber das letztemahl ebenfalls völlig unterblieben sind.

Der Salzgraf hatte vormahls drey Ober-Bornmeister zu seinen Beysitzern und Schöppen, allein ihr Amt war bloß ambulatorisch; denn es waren derselben neun, die jährlich abwechselten, so, daß nach einem Dienstjahre sie immer zwey Jahre Ruhe hatten. Von dem Magistrate wurden sie gewählt, von dem Landesbestätigt, und nachdem sie auf dem Rathhause in Pflicht genommen waren, wieß ihnen der Salzgraf

ihren

Sitz in den Gerichten an, und verwieß die Unter-Bornmeister und Bornknechte an sie. Der erste und älteste von ihnen war über den Deutschen, der zweyte über den Gutjahrs-Brunnen und der dritte über die zwey übrigen gesetzt; und nach den alten Gesetzen mußte der erste zwar ein wirklicher Pfänner, die zwey übrigen aber Guthsherren seyn, ohne daß sie die pfännerschaftliche Nahrung zu treiben berechtiget gewesen wären. Dies alles hat sich in diesem Jahrhunderte geändert, denn im Jahre 1722 wurden die Thalgerichten mit dem Schöppenstuhle combinirt, der Ober-Bornmeister blieben nur drey, und ihre Stellen wurden perpetuirlich; jedoch wurde annoch ein Königl. Quart-Ober-Bornmeister angesetzt, der die Rechte des Landesherrn in Absicht seines vierten Theils in Acht zu nehmen verpflichtet ist, welche Stelle also auch lediglich von dem Landesherrn abhängt. Ganz neuerlich hat man auch angefangen, die Ober-Bornmeister-Stellen gänzlich eingehen zu lassen, so daß jetzo schon gar keiner mehr ist, selbst der Quart-Ober-Bornmeister, dessen Beybehaltung oder Abschaffung der Pfännerschaft nichts angeht, sondern bloß von dem Landesherrn abhängt, ist verstorben, ohne daß seine Stelle wieder besetzt worden wäre. Was in andern Gerichten der Secretair oder auch wohl Actuarius ist, das ist in den hiesigen Thalgerichten in einer Person vereiniget, welcher sonst der Bornschreiber hieß. Dieser muß vermöge seines Amts in Thalsachen sehr wohl erfahren seyn, da er überhaupt den Thalgerichten vorarbeitet. Nach geschehener Besatzung hat er genau zu untersuchen, ob keine Unrichtigkeiten bey den angegebenen Gütern vorgefallen, ob alle wirklich in den Brunnen vorhandene

dene Antheile besetzt, oder andere als besetzt angegeben worden sind, die doch nicht vorhanden sind. In Absicht der Benutzung der Kothe und Güter hat er nach den Siedewochen und Tagen aufs genaueste zu berechnen, wie hoch die Ausläufte in dem Jahre gewesen sind, und diese in dem General-Verschlag oder der Anzeige des jährlichen Ertrags der kleinern und größern Theile richtig anzugeben, da dieser Verschlag unter gerichtlicher Autorität bekannt gemacht wird, und den Pfännern und Gutsherren die Norm seyn muß, wornach sie ihre gegenseitigen Rechnungen einander machen.

Die Thalgerichte hatten nun sonst überhaupt die Jurisdiction und die Policey in den gesammten Pfänner- und Siedeangelegenheiten, von ihnen wurde Kauf und Verkauf der Kothe und Güter confirmirt, bey den Streitigkeiten über das Eigenthum darüber waren sie ein der Magdeburgischen Regierung untergeordnetes Gericht; über die im Thale Arbeitenden hatten sie die Gerichtsbarkeit, und ihnen stand die Direction der gesammten gemeinen ökonomischen und Policey-Angelegenheiten bey dem Salzwerke zu. Besonders war ihrer Sorgfalt auch anempfohlen die Anfertigung und Erhaltung der ehemahligen Lehn- jetzt der Erb- und Lehntafeln, oder des Verzeichnisses, was und wie viel Jemand in einem Brunnen an Soolengütern hat u. s. w. Seit aber etwa zehn Jahren ist in der Stadt Halle in Absicht des Justizwesens manches noch mehr vereinfachet worden: die Thalgerichte sind nun auch dergestalt mit den Stadtgerichten zusammen geschmolzen, daß, da der Salzgraf zugleich Stadtgerichts-Director ist, die Ober-Bornmeister aber als Beysitzer der Thalgerich-

gerichten aufgehört, und die Glieder der Stadt, zugleich die Beysitzer der ehemahligen Thalgerichte sind, wohin nunalle bürgerliche Verhandlungen in den Thalssachen gehören; obgleich das Archiv der Thalssachen auf dem Thalhause verblieben ist, und der Salzgraf mit dem Secretair eigentlich und bloß die Oekonomie des Thals und der Brunnen zu besorgen hat.

In der letzten Absicht wurde sonst nach Ueberrechnung des vorräthigen Salzes und nach wahrscheinlichem Vorhersehen der größern oder geringern Abfuhr desselben von den Thalgerichten den Gerenthnern und Siedemeistern öffentlich angezeigt, ob in der bevorstehenden Woche die Soole auf ein, zwey, drey oder gar sechs Tage aus den Brunnen gezogen, und in die Kothe, um zu Salze versotten zu werden, getragen, oder ob diese Arbeit auf die künftige Woche ganz eingestellt seyn solle; im ersten Falle hieß es: es ist auf zwey, drey sechs Tage ausgesprochen worden, im zweyten aber: es ist ein Kaltlager. In Absicht des Salzwerks selbst erforderte die Policey, daß alle Hindernisse eines mehrern Absatzes gehoben würden; und dahin gehörte zu kleines Maaß, ungestüme und betrügerische Behandlung der Salzgäste von Seiten der Salzsieder, ingleichen daß die Kotheigenthümer und Pfänner nicht an Feuerung, an Gelde, an unmäßigen Reparatur-Kosten u. s. w. übervortheilt und in Schaden gesetzt würden: dies alles ist zwar durch die neueste Einrichtung und durch Mangel des auswärtigen Absatzes größtentheils unmöglich gemacht worden; aber die von den Thalgerichten handzuhabende Policey erfordert immer noch, obgleich die Pfännerschaft selbst dabey aufmerksam ist, daß die Brunnen, das Soolen- und das Salzmaaß

gehörig erhalten und aller Schade bey den ersten und aller Betrug bey dem zweyten verhindert werde.

Nach der alten Thalsordnung sollen auch vier Thalsvorsteher die Einnahme und die Verwendung derselben, zur Erhaltung der Brunnen und sonstigen Thalsbedürfnisse besorgen, davon zwey zwar Gutsherren, aber nicht Pfänner, und die zwey andern Unter-Bornmeister seyn mußten; jeder war es zwey Jahre, und alle Jahr wurde ein Unter-Bornmeister und ein anderer Gutsherr dazu erwählt, so daß immer zwey alte und zwey neue solcher Thalsvorsteher waren, der erste von ihnen hatte das Geld in Verwahrung und hieß der Beutelherr. Im Jahre 1722 sind diese Stellen auf zwey herabgesetzt und perpetuirlich, und im Jahre 1731 ist ein ganz neuer Thals-Etat eingeführt worden, dem gemäß die Rechnung geführt werden muß; und dieses war auch nothwendig, da in diesem Jahre durch Anlegung der Roßkunst die Gewinnung der Soole ganz anders eingerichtet wurde, mithin auch die Unkosten anders ausfallen mußten, als ehedem. Die eigentliche Thalhaus-Rechnung wird dem Magistrat übergeben, und nachher, wenn sie monirt ist, von einigen Commissarien abgenommen. Der zweyte Thalsvorsteher führet auch den Thals-Armenbeutel, da ehemahls die Armen von den Salzsiedern und Bornknechten, oder deren Wittwen aus besondern in die Thalhaus-Casse fließenden Einnahmen erhalten wurden. Bey Errichtung der allgemeinen Armenpflege in der Stadt im Jahre 1785 suchte man zwar diese Thals-Armengelder mit der allgemeinen Casse zu verbinden, wie aber damahls die doch immer wünschenswürdige Combination der kleinen separirten Armencassen Widerspruch

fand;

fand; so ist es vor der Hand noch bey der besondern Administration verblieben.

Unter besonderer Aufsicht dieser Thalgerichte stand auch vorzüglich die Berechnung des wöchentlichen und jährlichen Ertrags der Soolengüter und der Kothe, und die genaue Bestimmung davon setzte wieder Probesieden nach Verschiedenheit der Feuerung voraus, welches von ihnen theils veranstaltet, theils unter ihrer beständigen genauen Aufsicht geschehen mußte. Man nannte die Berechnung dieses Ertrags den Verschlag, welcher von den Gerichten mit Zuziehung der Verschläger gemacht wurde. Diese waren zwey Salzwirker und zwey Gerenthner, welche in einem von ihnen erwählten Kothe einige Stücken Salz in Beyseyn jener obrigkeitlichen Personen und einiger Deputirten von der Pfännerschaft sieden ließen, darauf die Feuerung, der Kothzinß und die übrigen Unkosten, die bey diesem Sieden erfordert wurden, abgezogen, und dann bestimmt wurde, wie hoch die Soole an die Gutsherren zu bezahlen, und was als Pfännergewinnst zu rechnen sey. Nach diesem wurde der jährliche General-Thalsverschlag angefertiget, welcher nach dem Ende eines Siedejahres nach der Zahl der Siedewochen öffentlich bekannt gemacht wurde. Nach dem genau ausgeworfenen Preiße der größern und kleinern Antheile in den Brunnen, und der größern, mittlern und kleinen Kothe berechneten sich die Gutsherren und Pfänner unter einander, was einer dem andern, von welchem er solche Antheile von Soolengütern oder ein Koth erpachtet hatte, zu geben schuldig sey. Wir werden in einem nachfolgenden Kapitel einige solche Thalsverschläge angeben, nach welchen die ehemahlige Wichtigkeit die-

ses gesammten Werks und der neuere so große Verfall desselben am deutlichsten in die Augen fällt.

Das siebente Kapitel.

Von der Lehntafel, Besatzung und Friedewirken.

Wie es überhaupt der Lauf der Welt ist, daß die Güter aus einer Hand in die andere kommen, so kamen auch ehemahls die Hallischen Thalgüter durch die Lehen auf andere: heut zu Tage die mehresten durch Erbgangsrecht oder durch Verträge, und als der triftigste Beweis des Eigenthums diente ehedem der Nahme und die Zahl derselben in den Wachs-Lehn und seit dem Jahre 1722 in den Lehn- und Erbtafeln. Eine uralte Einrichtung bey dem hiesigen Salzwerke, die aber in einigen Orten im Elsaß und in der Neumark Statt findet, als woselbst das Eigenthum in solche Wachstafeln pflegt eingetragen zu werden. Unser ehemahlig Canzler von **Ludwig** hat von dem Ursprunge dieser Tafeln mit vieler antiquarischen Gelehrsamkeit gehandelt, und mehrere Wörter und Redensarten, die so oft im Römischen Rechte vorkommen, aus diesen Hallischen Wachstafeln weit natürlicher erklärt, als andere, deren Wissenschaft vorzüglich Römische und Griechische Alterthümer gewesen sind *). Er glaubt, daß der Gebrauch der Wachstafeln von den Römern zu

*) In dessen gelehrten Anzeigen Theil 1. Seite 1094.

zu uns gekommen sey, da bey ihnen allerdings die gemeinste Art zu schreiben, die auf wächsernen Tafeln gewesen wäre. Da nun bey den Geschäften mit den hiesigen Soolengütern so viel auf Richtigkeit und Ordnung ankommt, so ist bey den Hallischen Wachstafeln doch in der That auffallend:

1. daß in ihnen alles lateinisch und die deutschen Nahmen mit lateinischen Lettern eingeschrieben sind.
2. Selbst die Theile an Pfannen und Vierteln, welche in diesen Tafeln Jemanden als eigen angegeben werden, haben hier nicht ihre deutschen, sondern die lateinischen Benennungen; die Pfannen heißen Sartagines und die Viertel Quartae.

Die Theile und Werkzeuge, welche die alten Römer erwähnen, sind gerade auch bey diesen Hallischen Wachstafeln: Stylus ist der Griffel, womit die Buchstaben und Wörter in das Wachs eingegraben wurden; Tabellae waren bey den Römern hölzerne deshalb rauh gemachte Bretchen, damit das Wachs in ihnen hangen bliebe; so wurden auch die Tafeln der Römer oft in Leinwand, linum gewickelt: aber alles dieses ist auch bey den Hallischen Tafeln; und diese Uebereinstimmung scheint doch einen Römischen Ursprung vermuthen zu lassen.

Dergleichen Wachstafeln waren und sind annoch alhier drey, nach der Zahl der Brunnen, indem die Soolengüter der zwey geringsten Brunnen des Meteriz und des Hackeborns zusammen in einer Tafel stehen, für den Deutschen aber und für den Gutjahrs-Brunnen, für jeden eine besondere Tafel gehalten worden ist. Bey den glücklichen Zeiten der Pfännerschaft

schaft, noch bies vor etwa 20 Jahren, war der Tag, da Lehntafel gehalten wurde — jedesmahl der 12te December, ein solenner Tag, und die Handlung selbst war nicht ohne Festlichkeiten. Dies geschahe auf dem Rathhause unter dem Vorsitze einiger landesherrlichen Räthe mit Zuziehung der Thalgerichten vor dem versammelten Magistrate. Ein jeder, welcher das Jahr über etwas von Thalgütern, mehr oder weniger erlangt hatte, zeigte hier sein Document vor, und wenn nun alles richtig befunden worden war, so wurde sein Zunahme mit einem einzigen Vornahmen in die Tafel nebst der Zahl von Pfannen, Quarten, Nößeln u. s. w. eingetragen; der Nahme des vorigen Besitzers wurde also mit dem Griffel gelöschet, und mit demselben Griffel der Nahme des neuen Eigenthümers in alle Exemplaria von dem Secretair der Thalgerichte in das Wachs eingetragen. Von jeder hat man drey Exemplarien, folglich in allen neun Bücher mit Wachstafeln, da denn der Nahme des neuen Besitzers in die drey Exemplare kommt, welche sich auf denjenigen Brunnen beziehen, worin er solche Güter erlangt, darauf alle drey Exemplare herumgegeben werden, damit jeder die Richtigkeit des Eintragens mit eigenen Augen sehen konnte. Diese Tafeln werden an drey verschiedenen Orten aufbehalten, damit, wenn ja ein Exemplar verunglücken sollte, die zwey übrigen verblieben, um als Beweißthümer, wenn es erfordert würde, gebraucht zu werden.

In diesen Tafeln stehen zuerst die Soolengüter des Landesherrn, darauf die des Stadtmigistrats, nachher die Güter der Bürger nach dem Alphabet, und endlich die geistlichen Güter, wozu keine Lehnträger bestellet

stellet sind. Haben nehmlich pia corpora noch andere Güter, die einen Lehnträger haben, so werden sie, wie andere Bürgergüter auf den Nahmen des Lehnträgers eingetragen, welche Abänderung in den Tafeln also so oft geschahe, als sie einen neuen Lehnträger erlangten.

Die Lehntafel wurde nun ehemahls jährlich einmahl — in alten Zeiten zweymahl, als vor Weihnachten und gleich nach Pfingsten — gehalten, etwa bis in das Jahr 1780 am Tage Luciä, — die letzten wenigen Jahre vor 1780 auch wohl erst nach Ostern — und an diesem Tage ließen diejenigen, die in dem verflossenen Jahre Thalgüter erlangt hatten, die Nahmen der alten Besitzer löschen und sie auf ihre Nahmen bringen. Die Zahl der Güter, die in einem jeden Brunnen sind, mußte also in der Wachstafel mit dem Nahmen ihrer Besitzer genau angegeben seyn, folglich da z. E. in dem Deutschen Brunnen 1536 Pfannen befindlich, so mußte die Summe der in den Lehn- und Erbtafeln stehenden gerade eben dieselbe, folglich auch 1536 seyn, und wenn nun jemand in seiner Besatzung eine oder mehrere Pfannen angegeben hatte, die doch gar nicht in der Tafel standen, so hieß dies Luftguth, es konnte nicht das mindeste darauf aus den Brunnen gezogen werden, weil nichts dazu in ihnen vorhanden war, es war deshalb in der That bloß aus der Luft gegriffen; dies war höchst schimpflich, und ein solcher Mensch wurde nach den alten hiesigen Gesetzen anrügig, und er wurde aus der Pfännerschaft gestoßen, wohl selbst aus der Stadt verwiesen. Hatte aber jemand etwas angegeben, das zwar in dem Brunnen vorhanden, aber nicht auf dem Nahmen stand, den er angegeben hatte, so war dies zwar kein

kein Lustguth, aber die Unachtsamkeit wurde auch an Gelde bestraft.

Außer diesen Wachstafeln halten sich auch diejenigen, welche mit diesen Sachen umgehen, und mehrere Pfänner dergleichen Register bloß auf Papier, und tragen die Abänderungen in ihren Registern nach, um sie so genau zu haben als die wächsernen, und dies war auch nothwendig, weil jene wächsernen unter besonderen Beschluß waren, so, daß nicht ein jeder sie zu allen Zeiten nachsehen konnte. Im Grunde muß man es eingestehen, daß allerdings die wächsernen Erb- und Lehntafeln entbehrlich sind, und man hat sie bloß als eine alte eingeführte Solennität bisher noch immer beybehalten. Aber die Haltung dieser Erb- und Lehntafeln verursachte ansehnliche Unkosten, und doch ist die ganze Solennität gar wohl entbehrlich; seit mehreren Jahren hat man sie daher nicht weiter gehalten, und überdem sind auch wenige und fallen wenige Veränderungen bey den jetzigen so schlechten Situationen der Pfännerschaft mit den Thalgütern vor, es müßten denn Erbschaften seyn, da theils die gerichtlichen Documente und die ihnen gemäß und einstimmend gehaltene Register, theils ein gutes Hypothekenbuch, das alles in der Folge so gut leisten wird, als die wächsernen Tafeln.

Eine andere eben so wichtige, und jetzt auch noch immer nöthig bleibende Solennität ist die sogenannte **Besatzung**. Am Besatzungstage, ehemahls dem 20. December, übergaben die Pfänner in eigener Person das Verzeichniß derer Güter, welche in dem bevorstehenden Jahre auf ihre Unkosten, und in welchem Kothe, sie zu Salze gesotten werden sollten. Diese Handlung heißt

heißt die Besatzung, und jenes Verzeichniß der Besatzzettel. An diesem feyerlichen Tage wurden ehemahls der Salzgraf, die gesammten Ober und Unter Bornmeister, auch die Thalsverschläger, alle Jahre vermittelst eines Eydes zu ihren Aemtern und Arbeiten verpflichtet, nachher aber sind die Vorsteher des Thals, der Salzgraf, die Ober und Unter-Bornmeister bloß durch ein Handgelöbniß, und nur die Verschläger durch einen Eid vom neuen dazu verpflichtet worden.

Der Besatzzettel eines jeden Pfänners wird dreyfach übergeben, und ehedem gab ein jeder, so wie sein Zettel von dem Thalgerichts-Secretair abgelesen wurde, an den ersten Commissarius den Handschlag, um dadurch zu bestätigen, daß die verzeichneten Güter und das Koth sein eigenes oder erpachtet sey, daß auf seine Unkosten gesotten werden solle, und daß also der Gewinnst sein sey, ohne etwa bloß den Nahmen herzugeben, um einen andern ein mehrfaches Pfannenwerk zu verschaffen, dagegen er dieser Betrügerey wegen eine Kleinigkeit von dem andern erlangte. Ein solcher vorgeblicher hieß ein **blinder Pfänner**, und wie seine so wohl als des andern Betrügerey, um dessen willen er diesen Schein annahme, von beyden Seiten Betrug und Habsucht zum Grunde hatte, von Seiten anderer, auch genug qualificirten, die nur kein Koth zu erlangen im Stande waren, Verdrengung von ihren Rechten nach sich zog; so war dieses nach vielen Gesetzen sehr stark verpönt, und selbst der Verlust des Pfannenwerks-Rechts darauf gesetzet. Nach der Natur der Sache hat sich dies nun neuerlich sehr geändert, und hat sich auch ändern müssen. Der Grund jener Einschränkungen für

die Kotheigenthümer ist durch die unglücklichen Umstände weggefallen, folglich war es auch in Absicht auf die Eigenthümer sehr zweckmäßig, daß ihnen erlaubt wurde, auf mehrere ihrer eigenthümlichen Kothe zu besetzen, und also die pfännerschaftliche Nahrung mehrfach zu treiben. Die wenige Einträglichkeit der Kothe und Güter verursachten, daß die Eigenthümer, welche besonders ansehnliche Capitalien darin stecken haben, und ihren so schon geringen Vortheil andern hatten überlassen müssen, wenn jene Einschränkung noch immer wäre beybehalten worden, zumahl noch zu der Zeit, da jeder sein Koth erhalten mußte, und oft Reparaturen vorfielen, die drey und viermahl und noch mehr die jährliche Kothpension überstiegen, diese Verminderung der Zahl der Pfänner ganz nothwendig wurde.

Alle Soolengüter, die sich in den Brunnen befinden, müssen auch in den gesammten Besatzzetteln angeführt seyn, nicht das mindeste mehr, denn dies ist in der That nicht vorhanden, und nicht das mindeste weniger; denn so müßte einem oder mehrern Pfännern etwas in ihrer Besatzung ermangeln, das doch in den Brunnen wirklich da ist, und dies muß auch in den Wachstafeln auf einem Nahmen stehen, welches ihm alsdann von den Thalgerichten annoch zugelegt wird.

Diese Handlung der Besatzung ist auch bey dem ganzen Werke nothwendig; denn es müssen alle in dem Brunnen befindlichen Antheile versotten werden; jeder Pfänner zeigt deshalb durch den Besatzzettel an, auf welche in den Brunnen befindlichen Güter ihm die Soole, und in welches Koth sie gegossen werden sollte, und diese sind seine eigenen, oder eines andern, welche er

von diesem andern erpachtet hat, und der die Ausläufte davon erlangen muß. Der Besatzungstag war ehedem für die Pfännerschaft, so wie der Tag der Lehntafel, ein festlicher Tag, und die dabey vorfallenden Solennitäten erforderten auch manchen Kostenaufwand. Die Feyerlichkeiten sind daher insgesammt aufgehoben worden, und die Besatzung wird bloß von dem Magistrate und den Thalgerichten gehalten, jeder übergiebt, oder läßt seinen Zettel übergeben ohne allem weitern Handschlag; die ganze Sache wird deshalb in möglichster Kürze und Einfachheit ohne alle ehemahlige Reden von Seiten des ersten Commissarii und eines aus dem Magistrate, ohne alle Eide und ohne weitere Handgelöbnisse mit eben der Wirkung abgethan, als bey den ehemahligen kostspieligen Festivitäten.

Ein Beypiel eines solchen Besatzzettels ist etwa:

Auf das bevorstehende Siede-Jahr 1793 — 94 besetzet N. N.

Ein Quart Deutsch als
4 Pfannen der Danckelmann
8 Pfannen der Ende
Ein halb Quart Gutjahr, als:
3 Pfannen der Leyser
3 Pfannen der Schröder
Ein halb Quart Meteriz den Tenzel
} Schrift

Das Koth zur Goldammer ist der Tenzel.

Halle,
den 24. Februar
1793. N. N.

Eine alte Gewohnheit war es auch sonst, daß bald nach dem Besatzungstage, am Tage vor Weihnachten

nachten den 24. Dec. der so genannte Friede unter dem Deutschen Brunnen gewirkt wurde. Es geschahe dieses ebenfalls von der landesherrlichen Commission, die sich mit dem Magistrate auf das Thalhauß, und von da mit den Thalgerichten unter dem Deutschen Brunnen verfügte, woselbst der erste Commissarius die versammelten Bornknechte befragte: ob, da vor einem Jahre dem Herkommen gemäß ein Friede gewirkt worden wäre, so, daß niemand im Thale fluchen, gotteslästern, schelten, schlagen, überhaupt Muthwillen treiben solle, auch nicht vielleicht in diesem Jahre jemand diesem entgegen gehandelt hätte? ob in dem zu Ende gehenden Jahre jemand in Ziehung und Tragung der Soole Unrichtigkeit oder Unterschleif vorgenommen? ob auch jemand in dem Thale arbeite, der nicht in des Landesherrn, Magistrats und Thals Pflichten stehe? und endlich, ob irgend jemand bey Feuer- und Wassersgefahr, als wozu sie insgesammt geschworen hätten, seine Schuldigkeit nicht beobachtet? Bey jeder Frage wurde von ihm etwas inne gehalten, ob etwa jemand etwas dergleichen anzuzeigen hätte. Nach diesen hielt der Salzgraf ebenfalls eine kurze Rede über diesen Segen Gottes, und ermahnte die versammelten Arbeiter, mit Dankbarkeit denselben zu erkennen; worauf er eine doppelte Frage an sie richtete: ob nehmlich unter ihnen irgend jemand etwas seinen Pflichten entgegen in dem Thale vorgenommen, welches ungerügt und unbestraft geblieben wäre? und ob irgend einer bey den Thalgerichten geklagt, dem nicht zu seinem Rechte verholfen worden sey? Worauf der Salzgraf von neuem nach der alten Thalsordnung des Erzbischofs Ernst im Nahmen Gottes, der Landesobrigkeit, des Magistrats und

und der Thalgerichte den gesammten Arbeitern eine besondere Sicherheit leistete und einen Frieden wirkte, unter Bedrohung der gesetzten Strafe, wenn jemand dawider handeln sollte.

Auch diese Solennität ist seit der Zeit, als nicht mehr Lehntafel, und die Besatzung ohne die ehemahligen Festivitäten gehalten wird, gänzlich unterblieben.

Gleich den Tag nach den Weihnachtsfeyertagen, den 28sten December, wurde die letzte Solennität in dem Jahre in Absicht des Salzwerks, in Beyseyn einiger landesherrlichen Räthe, des Magistrats und der Thalgerichte, veranstaltet, und dies war die Publication des General-Verschlags der Thalsgüter und der Kothe. Dieser war ehemahls schwerer zu machen als jetzo: die Steuern waren nicht so bestimmt als heut zu Tage, und der Preiß der Feuerung auch nicht so gewiß, als jetzo, und dieses mußte doch nothwendig in Erwegung gezogen, und auf ein jedes Stück Salz etwas geschlagen werden, wenn der wahre Ertrag der Kothe und Güter, und der Pfännergewinnst herausgebracht werden sollte. Nutzung soll hierbey seyn, theils für den Eigenthümer des Koths, und dieser heißt die **Koth-Pension**; theils für den Eigenthümer der Soolengüter, die **Ausläufte**; theils für den siedenden Pfänner, und dieser ist der **Pfännergewinn**. Aber um bestimmen zu können, was für einen jeden Gewinn sey, mußte man die Unkosten an Feuerung, an Steuern und Abgaben, und am **Schließe**, d. h. an Unkosten, die auf das Sieden gegangen, z. E. an Pfannen, Salzkörben, Meisterlohn, kleine Reparaturen am Heerde u. s. w. zusammen nehmen, und verhältnißmäßig von dem Ertrage der Güter, und von dem

Preiße

Preiße des Salzes abziehen. Dieses alles von einem ganzen Jahre gerechnet, wird auf die einzeln Siedewochen vertheilt, und wenn nun die Koth-Pension, die Ausläufte und der Pfännergewinn von einer Woche gefunden worden; so wird dieser mit der Zahl der Siedewochen eines Jahres multiplicirt, und solcher Gestalt der Ertrag der Ausläufte und der Koth-Pension in den General-Verschlag gesetzt.

Heut zu Tage wird er gedruckt, und ohne die Förmlichkeiten, bekannt gemacht, welche ehedem dabey eingeführt waren; er wird gleich an dem Tage der Besatzung ausgegeben, und nun berechnen sich Pfänner und Gutsherren nach demselben in Absicht der Kothe und Güter.

Zum Beschluß dieser Abhandlung will ich noch eine trockene Anmerkung beyfügen, die vielleicht hier ihren schicklichsten Platz hat. In dem Thalsverschlage kommen in der jedesmahligen vierten Rubrik die so genannten Mittelheller vor, eine obsolete Münze, welche doch hier eine Erklärung zu erfordern scheint, da man in der That auch noch heut zu Tage darnach zum Theile zu rechnen pflegt. Man calculirte nehmlich nach der Goldzahl, oder nach landüblicher Meißnischer Silbermünze so, daß

1) $\frac{7}{4}$ Mittelheller einen guten Pfennig ausmachen;

2) 7 Mittelheller oder $3\frac{1}{2}$ Mittelpfennig machen vier gute Pfennige;

3) 7 Mittelpfennige machen acht gute Pfennige;

4) $10\frac{1}{2}$ Mittelpfennige machen 12 gute Pfennige oder einen Groschen;

5) 3

5) 3 Mittelpfennige einen Mittelgroschen und $3\frac{1}{2}$ Mittelgroschen einen guten Groschen;

6) 60 Mittelgroschen machen ein Mittelschock;

7) Ein Mittelschock ist 17 gute Groschen und $1\frac{1}{4}$ Mittelheller;

8) 7 Mittelschock machen 6 alte Schock oder 5 Rthlr.;

9) 14 Mittelschock sind 12 alte Schock oder 10 Rthlr., und also

10) 140 Mittelschock 100 Rthlr.

Diese Münzen sind jetzt veraltet, allein man hat nebst mehrern alten Gebräuchen auch diese beybehalten, daß man in dem hiesigen Salzwerke bey Bestimmung des Ertrags zum Theil noch bis auf dem heutigen Tag nach diesen so unbekannt gewordenen Berechnungsarten zu rechnen pflegt. Es ist so manches alte und unnütze bereits abgeschafft worden, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß man von dieser alten Methode, nach der so genannten Mittelmünze zu rechnen, ebenfalls abgehen werde, weil sie jetzt keinen Gebrauch mehr hat, und die mehresten, welche Ausläufte ihrer Thalgüter zu empfangen haben, lieber die Viertel- und halben Mittelheller schwinden lassen, als daß sie sich die Köpfe damit zerbrechen sollten.

Das achte Kapitel.

Von der Wichtigkeit dieser Saline.

Es ist alles in der Welt den Veränderungen unterworfen, und der Ertrag aller irdischen Güter ist immer steigend und fallend; dies ist besonders bey den Hallischen Kothen und Soolengütern auffallend, wenn man ihren jetzigen Ertrag mit dem ehemahligen vergleicht. Das ganze Werk ist nicht mehr das, was es noch etwa in dem Jahre 1740 war, noch weniger, was es am Ende des vorigen, und in den allerersten Jahren des jetzigen Jahrhunderts, noch weit weniger, was es vor dem dreyßigjährigen Kriege war. Unsere Vorfahren klagten in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts über den Verfall desselben, und wünschten und machten Einrichtungen, es wieder zu seiner vorigen Einträglichkeit zu bringen; aber sie würden erstaunt gewesen seyn, wenn sie hätten voraussehen können, wie es mit diesem ihren Schatze am Ende des achtzehnten Jasrhunderts aussehen würde. Sie beklagten sich nicht ohne Grund über den Verfall dieser ersten und ältesten Grundnahrung der Stadt, und wir würden anjetzo ihre Zeiten für goldene achten, wenn die unsrigen nur so würden, wie sie damahls waren. Zwar gab es auch ehemahls Jahre, sonderlich in dem drit-

dritten und vierten Decennien des vorigen Jahrhunderts, wo die Ergiebigkeit dieser Thals- und Soolengüter gar sehr gering war; allein es waren dies unglückliche Uebergänge, die durch Krieg und Landesverheerungen entstanden, es waren äußerst auffallende Abweichungen von der Ordnung, die nach wieder hergestellten Ruhe von selbst wegfielen, aber anjetzt sind dies keine Ausnahmen von der Ordnung, diese vielmehr ist geändert, und glückliche Umstände scheinen vielmehr vorjetzo, wie die Verhältnisse nunmehr sind, in der That Ausnahmen zu seyn.

Alles kommt hierbey auf den Salzdebit an, je größer dieser ist, je mehr muß gesotten werden, folglich desto mehrere Siedewochen müssen auch in einem Jahre seyn. Die Ergiebigkeit des ganzen Werks kann und muß daher nach der Mehrheit der Siedewochen am sichersten berechnet werden. Der geheime Rath von Dreyhaupt hat in dem neuen Anhange zu der Hondorfischen Beschreibung des Salzwerks, die Zahl des Siedens und der Siedewochen aus dem 16ten und 17ten Jahrhunderte angegeben, und ich habe ebenfalls einige Actenstücke vor mir, wo dies auch angegeben worden ist, und worin sich zugleich eine Anzeige von den Ausläuften der Soolengüter und der Koth-Pension befindet. In Absicht der Siedewochen und Siedetage stimmen sie beyde genau überein, und da Dreyhaupt bloß den Ertrag des Deutschen Brunnens angezeigt,

in den Actenstücken aber dieser von allen vier Brunnen angegeben worden ist; so giebt zwar der Verfasser in den Acten denselben von einer Pfanne Deutsch in allen Jahren etwas höher aus, als Dreyhaupt; allein er sagt auch ausdrücklich: diese Ausläufte wären nach Abzug der Steuern und Anlagen verzeichnet worden, und damahls waren diese nicht so fixirt, wie jetzt, und sonderlich waren in den Jahren 30 bis 50 des vorigen Jahrhunderts die damahligen Krieges- und Contributions-Steuern monathlich angelegt, und mußten oft verdoppelt, verdreyfacht und noch mehr vervielfacht werden. Ueberhaupt aber ist von 1500 bis 1550 nur zweymahl, als 1501 bloß 23 Wochen 4 Tage, und 1508 gar nur 23 Wochen 1 Tag, sonst immer zwischen 30 und 40, ja gar zwischen 40 bis 50 Wochen gesotten worden: in der andern Hälfte desselben Jahrhunderts aber stieg das Sieden bis an 50 Wochen, so daß nur in wenigen Jahren 41, in den mehresten 46, 48 Siedewochen gewesen sind, von 1600 bis 1632 war dies noch höher, oft 50, ja gar 51 Wochen, in dem Anfange bey dem dreyßigjährigen Kriege, doch noch 50, 46, 42, 35, diese Zahl fiel aber von 1633 auf 25, 20, 19, 10, ja gar 1644 auf sieben Wochen. Nach dem Frieden erholte sich diese Nahrung zwar nach gerade, aber nie kam sie wieder so hoch als vorher, man kam bis 18, 20, 21 Wochen bis an das Ende des Jahrhunderts, und ob zwar im Anfange der

Bran-

Brandenburgischen Regierung die Zahl der Siedewochen bis auf einige 20 wieder stieg; so dauerte doch dies bloß bis auf das Jahr 1705, da gar 25 Wochen und 2 Tage gesotten wurde. Seit der Zeit ist es immer in der Mittelmäßigkeit zwischen 12 und 20 geblieben, und selbst in dem siebenjährigen Kriege stieg es einigemaal etwas höher, daher diese Jahre, da man schon an die schlechten gewohnt war, für vorzüglich ergiebig für die Pfännerschaft ausgegeben wurde. Aber schnell nach diesem Kriege fiel das ganze Werk so, wie man nimmermehr hätte glauben sollen. Auf die alten Zeiten in den letzten Jahrhunderten wollen wir jetzt gar nicht kommen, sondern der Uebersicht wegen will ich bloß den General Verschlag von dem Jahre 1740, diesem Normal-Jahre, wornach so vieles in den Preußischen ländern beurtheilt werden muß, darauf aber auch den Verschlag von dem letzten Jahre 1792 beyfügen, um den Abstand der Summen in beyden beurtheilen zu können.

Nummer 1.

TABELLE

Wie viel der Hallischen Thalgüter in 13 Wochen — Tage, so viel Ao. 1740 gesotten worden, nach allen Abzug gelaufen, ingleichen, wie viel der jährliche Canon wegen der von Sr. Königl. Majestät in Preußen allergnädigst ertheilten Vererbung trage, und denn, nach Abzug desselben, einer dem andern von dergleichen Gütern und Kothen, so ehedem Königl. Lehn gewesen, zu bezahlen schuldig bleibe.

	Ohne Abzug des Canonis.				Ertrag des Canonis.			Nach Abzug des Canonis.			
	Thl.	Gr.	Pf.	mhl.	Thl.	Gr.	Pf.	Thl.	Gr.	Pf.	mhl.
Ein Quart Deutsch	92	4	10	$\frac{1}{2}$	—	—	—	85	16	10	$\frac{1}{2}$
Die Pfanne :	7	16	4	$1\frac{1}{2}$	—	—	—	7	3	4	$1\frac{1}{2}$
Ein Quart Gutjahr	67	11	6	$\frac{1}{2}$	—	—	—	62	17	6	$\frac{1}{2}$
Die Pfanne :	5	14	11	$\frac{3}{4}$	—	—	—	5	5	5	$\frac{3}{4}$
Ein Quart Meteriz	15	2	6	$1\frac{1}{2}$	—	—	—	14	2	6	$1\frac{1}{2}$
Das Nößel :	7	13	3	$\frac{3}{4}$	—	—	—	7	1	3	$\frac{3}{4}$
Die Pfanne :	—	21	3	$1\frac{1}{2}$	—	—	—	—	19	10	$1\frac{1}{2}$
Ein Nößel Hakeborn	36	17	5	$\frac{1}{4}$	—	—	—	34	1	5	$\frac{1}{4}$
Ein halb Nößel	18	8	8	1	—	—	—	17	—	8	1
Die Pfanne :	5	15	7	$\frac{1}{2}$	—	—	—	5	5	9	$\frac{1}{4}$
Das Ort :	1	9	10	$1\frac{1}{2}$	—	—	—	1	7	5	$\frac{3}{4}$
Der Zober Deutsch	3	5	2	$1\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	—	—
Der Zober Gutjahr, Meteriz oder Hakeborn : : :	3	3	11	$\frac{3}{4}$	—	—	—	—	—	—	—
Ein groß Koth :	56	14	8	—	—	—	—	50	14	8	—
Ein Mittel-Koth	50	22	2	—	—	—	—	44	22	2	—
Ein klein Koth :	45	5	8	—	—	—	—	39	5	8	—

Nummer 2.

General = Verschlag

oder

Berechnung der Ausläufte von den Hallischen Thalgütern auf das Besatzungsjahr 1792.

in welchem zehn dreytägige Sieden ausgesprochen sind.

	Canonfreye Güter.				Lehns = Canon.			Vererbte Königliche Lehngüter.			
	Thl.	Gr.	Pf.	mhl.	Thl.	Gr.	Pf.	Thl.	Gr.	Pf.	mhl.
Ein Quart Deutsch	27	13	5	$\frac{1}{4}$	6	12	–	21	1	5	$\frac{1}{4}$
Die Pfanne =	2	7	1	$\frac{3}{4}$	—	13	–	1	18	1	$\frac{3}{4}$
Ein Quart Gutjahr	20	18	6	$1\frac{1}{2}$	4	18	—	16	—	6	$1\frac{1}{2}$
Die Pfanne =	1	17	6	1	—	9	6	1	8	—	1
Ein Quart Meteriz	4	11	10	$\frac{1}{2}$	1	—	—	3	11	10	$\frac{1}{2}$
Das Nößel =	2	5	11	$\frac{1}{4}$	—	12	—	1	17	11	$\frac{1}{4}$
Die Pfanne =	—	6	4	—	—	1	5	—	4	11	$\frac{1}{4}$
Ein Nößel Hakeborn	11	6	—	—	2	16	—	8	14	—	—
Ein halb Nößel	5	15	—	—	1	8	—	4	7	—	—
Die Pfanne =	1	17	6	$\frac{3}{4}$	—	9	$10\frac{1}{7}$	1	7	8	$\frac{1}{2}$
Das Ort =	—	10	4	1	—	2	$5\frac{3}{7}$	—	7	11	—
Der Zober Deutsch	1	1	5	$1\frac{1}{4}$	—	—	—	—	—	—	—
Der Zober Gutjahr, Meteriz oder Hakeborn = = =	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ein groß Koth =	31	22	2	—	6	—	—	25	22	2	—
Ein Mittel = Koth	29	17	8	—	6	—	—	23	17	8	—
Ein klein Koth =	27	13	2	—	6	—	—	21	13	2	—

Diese Berechnung näher zu berichtigen, füge ich noch einige Anmerkungen hinzu.

1. In diesen Verschlägen ist nichts von dem sogenannten Pfännergewinnste angeführt; d. i. ein Gewinn, so groß oder klein er auch seyn mag, welchen derjenige ziehet, auf dessen Unkosten Salz gesotten wird. Nach einer vor mir liegenden Berechnung, wie hoch die Güter und die Kothe seit dem Jahre 1722 gelaufen, mit Anzeige des jedesmahligen Pfännergewinnstes, ist dieser in dem Jahre 1740 von einem Werke Salz 5 Gr. $7\frac{4}{7}$ Pf. gewesen, und da nun in gedachtem Jahre 13 Wochen gesotten worden, in einem Kothe aber man ohngefehr 60 Stücke oder 30 Werke siedet, und in diesem Jahre 96 Kothe gangbar waren; so läßt sich dieser Gewinn ebenfalls so ohngefehr bestimmen.

2. Nicht alle Kothe und nicht alle Güter geben einen Vererbungs-Canon; die, welche alterbe sind, oder schon wo anders hin lehnen, sind von dieser Abgabe frey, so auch die eigentlichen geistlichen Güter, die dem Magdeburgischen Dom-Capitel oder den ehemahligen Pröbsten gehörig, mithin muß der Canon von mehrern zurück gerechnet, und der Ertrag noch ziemlich höher angenommen werden.

3. Der Ertrag der Gerenthe muß auch zu den gesammten Ertrage mit geschlagen werden: da nun fast 62 Schock Zober als Gerenthe wöchentlich aus den Brunnen gezogen werden, in dem Jahre 1740 aber 13 Siedewochen waren; so ist, wenn dies alles zusammen genommen wird, der Ertrag des ganzen Werks

eine

eine sehr ansehnliche Summe, und wenn er nun als Zinsen von den Kothen und Soolengütern, als dem Capitale angenommen wird; so hatte die Stadt Halle annoch in diesem Jahre an dem Salzwerke einen Schatz von vielen Tonnen Goldes. Und wenn man nach dem General-Verschlage des Jahres 1740 zusammen rechnet, was nach Abzug des Vererbungs-Canons, alle in den vier Brunnen vorhandene Güter, und was die gesammten Kothe gelaufen haben; so wäre die gesammte Summe gleichsam die Zinsen von dem in dem Werke steckenden großen Capitale, und noch die Gerenthe dazu geschlagen; so wird es noch größer erscheinen; und es wird die Rechnung noch mehr erhöhen, wenn man dabey überlegt, daß doch auch eine ziemliche Anzahl von Gütern und Kothen von diesem Vererbungs-Canon frey sind; aber ich will die genaue Berechnung dem Willkühr des lesers überlassen. Und ich sage dabey gar nichts von den mittelbaren Vortheilen, die sich dadurch über so viele Classen von Einwohnern dieser Stadt und deren Nahrungsarten natürlich haben verbreiten müssen.

Aber dies schöne Capital ist — nicht dasselbe geblieben: nach dem letzten Thals-Verschlage des vorigen Jahres 1792 sind mehr als zwey Drittel von dem Ertrage, mithin auch von dem Werthe des Capitals verlohren gegangen. Der Augenschein erweiset gleich den Verlust, wenn man bloß den Ertrag der größern Theile nach Abzug des Vererbungs-Canons in diesen zwey Jahren unter einander vergleichet.

	im Jahre 1740			im Jahre 1792		
	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
Ein groß Koth : : :	50	14	8	25	22	2
Ein Mittel-Koth : : :	44	22	2	23	17	8
Ein klein Koth : : :	39	5	8	21	13	2
Ein Quart Deutsch : :	85	16	10	21	1	5
Ein Quart Gutjahr : :	62	17	6	16	—	6
Ein Quart Meteriz : :	14	2	6	3	11	10
Ein Nößel Hackeborn : :	34	1	5	8	14	—

Bey diesem Abfalle bemerke ich annoch:

1. Nach angestellter Vergleichung ist sichtbar, daß der Ertrag der Kothe ohngefehr um die Hälfte gefallen, nicht so tief, als die Brunnengüter. Wenn dies auffallend ist; so giebt es doch einen billigen Grund dazu. Seit mehrern Jahren hat man bey Bestimmung des Ertrags der Kothe ein höheres Regulativ nach den Siedewochen angenommen, als sonst, und die Umstände waren auch wirklich so, daß, wenn es nicht geschehen, sondern man bey dem alten geblieben wäre, auch eine wahre Unbilligkeit zum großen Schaden der Kotheigenthümer eingetreten wäre. Denn diese mußten außer den Lasten und Abgaben oftmahls schwere und kostbare Reparaturen vornehmen lassen, welche besonders in den neuern Zeiten bey dem theuerm Preiße der Baumaterialien und bey dem stärkern Lohne für die Arbeiter, als außer dem Thale, den Eigenthümern oft sehr drückend worden sind; daher von einem jeden Sieden die Kothpension, um die Eigenthümer einigermaßen zu entschädigen, in etwas erhöhet worden ist, welches nach der Mehrheit der Siedewochen doch ansehnlich werden mußte. Wäre dies nicht geschehen, so hätten schon einige Jahre eher, als man

sich

sich zum gemeinschaftlichen Sieden entschloß, mehrere Kothinhaber ihre Siedehäuser eingehen zu lassen, sich genöthiget gesehen.

2. Der Ertrag der Soolengüter ist über drey Viertel gefallen, folglich ist auch der Werth des Capitals über drey Viertel weniger anzunehmen, als vor etwa 50 Jahren; der alte Schatz der Stadt Halle ist also nur noch ungefehr etwas dem dritten Theile nach vorhanden, und der annoch übrige Ertrag ist unter den gegenwärtigen Umständen in einem gewissen Betrachte unsicher, weil er bloß eine Wirkung der Königlichen Gnade ist, indem der eigentliche und alte Debit des Salzes ins Ausland weggefallen, vorjetzo aber, damit nicht das ganze Werk aufhörte, der Pfännerschaft mehrere hundert und über tausend Lasten für einige Preußische Provinzen abgenommen werden, die doch wohlfeiler aus den Königlichen, selbst aus der hiesigen Saline, worin bloß die wegfließende Soole versotten werden soll — und fast alle müßte nunmehr in den Saalstrom als wegfließende geleitet werden — versehen werden könnten; aber alsdann wäre auch das große Capital der Stadt verlohren, und mehrere tausend Thaler, welche manche Familien noch von den Zeiten ihrer Vorfahren darin stecken haben, würden mit einemmahle ein Nichts werden. — Doch dies darf in einer gerechten und sanften Preußischen Regierung nicht gefürchtet werden.

3. Die Lasten und Abgaben von dem Werke sind bey allem Defekte desselben doch eben dieselben geblieben, die sie auch in den besten Zeiten waren; ja es giebt hier Fälle und Unkosten, die um so viel härter

ter werden, je weniger Salz gesotten und abgesetzt werden kann. Zwar ist, da die Kothe und Soolengüter in diesem Jahrhunderte allodificirt worden sind, der Pfännerschaft versprochen und zugesagt worden, daß, im Falle durch Feuer oder Wasser jemand an seinem Kothe oder Gütern beträchtlichen Schaden leiden sollte, der Vererbungs-Canon ganz oder zum Theil nach Billigkeit erlassen werden sollte, allein diese Fälle haben sich nicht ereignet, dafür aber ein weit unglücklicheres: der Verlust fast des gesammten ausländischen Debits. Jener Schade wäre bloß temporell, dieser ist nach menschlichem Ansehen beständig und fortdauernd; aber er ist nicht durch jene Ursachen entstanden, unter welchen diese Hülfe oder dieser Erlaß zugesagt worden ist.

Hierzn kommt, daß auch in den schlechtesten Zeiten eben dieselben Thalsbedürfnisse befriedigt werden müssen, wie in den besten und glücklichsten Perioden; aber bey wenigem Sieden können die ordinairen und gewöhnlichen Einnahmen am wenigsten hinreichen, um die vorfallenden nothwendigen Unkosten zu bestreiten, deshalb sie durch mehrere Kaufsoolen-Tage herbeygeschafft werden müssen, und diese sogenannte Kaufsoole ist keine Nutzung der eigenthümlichen oder erpachteten Güter eines Pfänners, da er sie theuer und ohne Gewinnst für ihn bezahlen muß.

Daß die große Einträglichkeit dieses sonst so wichtigen Werks den nachtheiligsten Einfluß in die Stadt, in die Gewerbe derselben und in die Population habe und haben müsse, das bedarf wohl keiner weitern Anzeige. Hundert ehemahlige reiche und wohlhabende

Pfän-

Pfänner-Familien, andere, die es mit der Aufsicht und Direction des ganzen Werks zu thun hatten, und davon wohl allein leben konnten, die vielen Arbeitenden bey den Brunnen und in den Kothen mit den zahlreichen Ihrigen, und welche Klasse von Menschen gemeiniglich das, was sie erwerben, aus der Hand in den Mund zu bringen pflegen, ernährten doch wieder andere, und gaben ihnen Verdienst, welches alles vernünftigerweise sehr eingeschränkt werden muß, je nachdem die erste, wichtige Grundnahrung der Stadt in so großen Verfall und Abnahme gerathen war, nichts von denen zu erwähnen, welche ehemahls durch Ausspannung so vieler fremden Fuhrleute eine sehr lebendige Nahrung hatten, deren Gasthöfe aber jetzt gar nicht mehr Gasthöfe seyn können, und auch nichts von denen zu sagen, die diesen Fremden bey ihrem Daseyn und Geschäften mehr oder weniger arbeiteten, und davon, wenigstens nicht ohne einige Nebenverdienste blieben.

Bey diesen Umständen ist's nicht möglich, daß die Kinder der Siedemeister und Halloren das wieder zu werden suchen sollten, was ihre Väter waren, sie müssen und haben auch größtentheils schon seit einigen Jahren ganz andere Lebensarten erwählt, und nach einigen Jahrzehnten werden die Nachkommen derer, welche die ältesten Einwohner der Stadt Halle waren, ein ganz kleines Häuflein ausmachen, weil nur wenige mit dem Salzsieden werden beschäftiget seyn können. Es ist zwar wahr, daß vormahls weit mehrere Menschen und Familien bey dem Salzwerke standen als erfordert wurden, wenn man nach dem Gesetze der Sparsamkeit hätte arbeiten lassen wollen, allein Sparsamkeit

ist

ist zwar bey einem einzeln immer Tugend, nicht aber jederzeit bey einer ganzen Klasse von Menschen, die, wenn sie vernünftig handeln wollen, sparsam seyn müssen, und dann ist sie eine natürliche Folge der Abnahme ihrer Gewerbe, wohl gar eine nothwendige Wirkung ihrer Verarmung.

Es ist hierbey nicht zu läugnen, daß durch mehrere Manufacturen, sonderlich der Wollarbeiter, und vorzüglich durch die Universität, auch die Garnison, die Stadt Halle einige ergiebige Nahrungszweige erhalten habe, die sie in den ehemahligen glücklichen Zeiten der Saline nicht hatte; aber diese war doch auch noch in diesem Jahrhunderte, nebst jenen eine ansehnliche und dabey eine gar sichere Nahrungsart, worauf man sonst, als auf etwas ganz gewisses und beständiges zu rechnen gewohnt war, bey jenen Erwerbungszweigen aber werden außer dem Fleiße auch Gelegenheiten vorausgesetzt, die nicht immer in den Händen der Menschen stehen; so sicher sind sie als Erwerbungsmittel gewiß nicht, als ehedem unter den damahligen Umständen und Verhältnissen das alte Salzwerk in Halle gewesen ist.

Geschichte
des
Hallischen Salzwerks.

Geschichte des Hallischen Salzwerks.

Erste Periode.

Alte Geschichte bis auf den Erzbischof Ernst 1476.

Es ist unmöglich, den Ursprung und den ersten Anfang der Hallischen Saline mit Gewißheit anzugeben; man hat mehrere Anzeigen, daß die Salzquellen weit früher bekant gewesen sind, als eine Stadt Halle war; aber daß Tacitus *) gerade von den Hallischen Salzquellen rede, das kann wohl nie, so wenig von diesem als von andern Salzwerken in Deutschland zur Gewißheit gebracht werden. Mehrere Oerter, wo Salz gesotten wird, ziehen diese Stelle auf sich, um ihren Salinen das Ansehn des hohen Alterthums zu geben, und einer hat vielleicht dazu so viel Recht, als der andere.

*) In annal. lib. 13 gegen das Ende erzählt er: eadem aestate inter Hermunduros Cattosque certatum magno proelio, dum flumen gignendo sale foecundum et conterminum, vi trahunt. — Sed bellum, Hermunduris prosperum, Cattis exitio fuit, quia victores diversam aciem Marti ac Mercurio sacravere, quo voto equi, viri, cuncta victa occidioni dantur.

dere. Indessen ist wohl richtig, daß schon zu den heidnischen Zeiten und schon vor Christi Geburt das hiesige Salzwerk gangbar gewesen ist; aber wie die Beschaffenheit desselben damahls gewesen sey, das läßt sich schlechterdings nicht angeben. Richtig ist es, daß der Theil der Stadt Halle, welcher den Salzbrunnen oder dem Thale am nächsten liegt, weit früher erbauet sey, als der höhere Theil der Stadt, und es ist auch sehr wahrscheinlich, daß die Arbeiter im Thale und die ersten Einwohner um dasselbe herum, einen eigenen Richter mit seinen Beysitzern gehabt haben; aber erst seit der Zeit, als Kaiser Otto der erste im zehnten Jahrhunderte die Salzbrunnen und die ganze Gegend zu dem von ihm errichteten Stifte Magdeburg geschlagen, wird es nach gerade etwas heller — selbst in Absicht des hiesigen Salzwerks. — Die Nachfolger Otto's des ersten, sein Sohn und sein Enkel, der zweyte und dritte Otto bestätigten die dem Erzstifte ertheilten Privilegien, und sie wurden von ihnen noch mehr erweitert.

Unter dem Erzbischof Wichmann findet man gegen das Ende des 12ten Jahrhunderts, daß die Erzbischöfe ansehnliche Antheile an den Soolengütern gehabt haben, daher dieser Wichmann in Seeburg am süßen See, — woher er gebürtig gewesen seyn soll — eine Probstey gestiftet und dazu 92 Salzpfannen zu Halle geschlagen hat. Ein Beweis, daß theils schon damahls die Gaben der Brunnen nach solchen Theilen, wie jetzo, berechnet worden, theils daß die Landesherren dergleichen Pfannen andern zur Lehn reichen konnten. Unter diesem Wichmann wurde auch das Kloster zu St. Moritz gestiftet, und da die wohlhabenden Bür-

Bürger der Stadt besonders wünschten, daß eine gute Schule in der Stadt für ihre Kinder errichtet werden möchte; so wurde mit diesem Kloster zugleich eine Schule angelegt, und in den alten Documenten wird dabey der Pfännerschaft nachgerühmt, daß viele aus ihrem eigenen Vermögen das mehreste dazu beygetragen hätten.

Im 13ten Jahrhunderte hatte Erzbischof Rupert mit der Stadt und dem Magistrate viele Streitigkeiten, er brauchte immer viel Geld, und man wollte ihm wenig geben; besonders waren die Gegenstände dieser Streitigkeiten die Lehne an den Thalgütern: indessen wurden sie durch eine ansehnliche Summe Geldes abgethan, dagegen aber der Erzbischof in dem Jahre 1263 der Stadt das Privilegium ertheilte, daß außer den vier vorhandenen Salzbrunnen keiner weiter in der Stadt gegraben, und die Bürger, welche Lehngüter in dem Thale hätten, sie ferner ruhig behalten sollten. Ueberhaupt waren in diesem Zeitraume beständig Streitigkeiten über diese Lehn- und Thalgüter, die aber am Ende so verglichen wurden, daß man den Erzbischof mit einem Stücke Geldes zufrieden stellte. Dies war der Fall unter dem Erzbischofe Burchard dem zweyten im Jahre 1309, dessen viele Streitigkeiten mit dem Domcapitel, Städten und Unterthanen ihm endlich einen gewaltsamen Tod zuzogen. So war es auch unter der sonst glücklichen Regierung des Erzbischofs Dietrich 1365. Nicht so leicht ging es bey den Streitigkeiten unter dem Erzbischof Peter gegen das Ende des 14ten Jahrhunderts. Dieser trieb die Sache so weit, daß sogar die Stadt Halle von dem Kaiser in die Acht erklärt wurde. Die Ursachen der

damahligen Zwistigkeiten waren mannigfaltig, besonders aber die Gefälle von den Salzgütern; und nach vielen fruchtlosen Versuchen sowohl des Kaisers als des Pabstes, diesen ganzen Zwist wieder beyzulegen, verließ er heimlich das Erzbisthum und überließ es mit seinen gesammten vermeintlichen Rechten seinen Nachfolgern, da denn bey den damahligen Umständen der Landesherren, sie immer erneuert und am Ende wieder verglichen wurden. Dies war der gewöhnliche Lauf bis auf den Erzbischof **Günther von Schwarzburg** am Ende des 14ten Jahrhunderts, unter welchem die Fehden und Streitigkeiten größer und verwickelter wurden, als sie jemahls gewesen waren. Ehe er Erzbischof wurde, war er schon Coadjutor seines Vorfahren Albrechts. Erzbischof wurde er wirklich im Anfange des 15ten Jahrhunderts 1403, von dem er also seiner Vorweser Streitigkeiten mit dem Lande, der Stadt Halle und der Pfännerschaft in ihr, im reichen Maaße erbte. Als ein Herr, der gar zu gern eigenmächtig handeln wollte, setzte er einen neuen Salzgraf, **Hansen von Hedersleben** dem Salzwerke vor, da diese Stelle bisher während der Streitigkeiten unbesetzt geblieben war; der Magistrat aber, der in Absicht dieser Stelle sein Wahlrecht vorschützte, nahm dies als eine Beeinträchtigung seiner Rechte auf, da dem Erzbischofe bloß und allein die Bestätigung des von ihm, dem Magistrate erwählten Salzgrafen zustehe. Dies war die Losung zu vielen und großen Weiterungen. Der Salzgraf Hedersleben war zugleich erzbischöflicher Münzmeister, und da er neue, obgleich nach der Probe wirklich bessere Pfennige, als nach dem damahligen Münzfuße, ausprägen ließ, so gab sie doch

Magistrat, um seinem Benehmen einen Schein zu geben, für schlechter, und den Münzmeister für einen falschen Münzer aus, ja was das schlimmste war, er ließ ihn in dieser Eigenschaft ohne viele Umstände an den Salzkothen, doch noch in dem Magistrats-Gebiete, verbrennen, weil er offenbar einen Eingriff in die Rechte des Magistrats durch sein Ausmünzen gethan hätte. Dieser Schimpf brachte den Erzbischof Günther so heftig auf, daß er die Stadt deshalb gar hoch bey dem Kaiser und dem Pabste verklagte; die Folge davon war auch, daß sie mit der Reichsacht, dem Interdicte und dem Banne belegt wurde. Das arme Halle war damahls sehr unglücklich daran, eine Menge von Feinden hatte sich die Stadt durch diesen Vorgang über den Hals gezogen, alle ihre Gewerbe lagen völlig darnieder, und die öffentliche Sicherheit war so zu Grunde gerichtet, daß kein Bürger sich außer den Thoren sehen lassen durfte, ohne Gefahr zu laufen, erschlagen oder gefangen genommen und des seinigen beraubt zu werden. Endlich kam es doch wieder, wie gewöhnlich 1414 zu einem Vergleiche, nach welchem die Stadt 13000 Gulden an den Erzbischof zu zahlen sich verflichtete, zugleich verordnete derselbe einen neuen Salzgraf, und belehnte ihn auf drey Jahre mit diesem Amte. Zwar wurde durch diesen Vergleich die Ruhe wieder hergestellt; aber, da die Veranlassungen zu diesen Streitigkeiten nicht gehoben wurden; so fehlte es dem ganzen Vergleiche an Dauer, und gar bald brachen die alten Zwistigkeiten in solcher Stärke von neuem aus, daß der Erzbischof die Stadt vor dem Kaiserlichen Hofgerichte aufs höchlichste verklagte. Die Klage-Puncte wa-

waren mancherley; nach meinem Zwecke aber hebe ich nur diejenigen aus, die einen unmittelbaren Bezug auf die Saline hatten. Es beschwerte sich also der Erzbischof

1) die Hallischen Salzbrunnen wären ein Eigenthum des Erzstifts, und die Thalgüter dessen Lehnstücke; der Magistrat aber habe auf sie Schoß gelegt, und in einem Zeitraume von 18 Jahren davon 36612 Gulden erhoben, dadurch nun sey und müsse für den Erzbischof ein merklicher Schade erwachsen: denn fielen ihm als Lehnsherrn dergleichen Güter anheim; so würden sie im Preiße verringert, weil sie schon von dem Magistrate mit Abgaben beschwert wären.

2) Dieser habe sich geweigert, dem Erzbischofe die Lehntafeln herauszugeben, welches ihm doch als Lehnsherrn zugekommen wäre.

3) Man habe ihm die sogenannte Kammersoole vorenthalten, die doch unbezweifelt die seinige sey.

4) Unter dem Vorgeben einer alten hergebrachten Gewohnheit hätte der Magistrat ihn zwingen wollen, die ihm zugefallenen Pfannen binnen Monatsfrist zu verkaufen.

5) Der Magistrat habe eine Willkühr gemacht, daß kein Fremder, welcher außerhalb der Stadt wohne, bey der hiesigen Saline pfannewerken solle.

6) Derselbe habe auch verbothen, daß kein Unmündiger, oder seine Vormünder vor erlangter Volljährigkeit von dem Erzbischofe die Lehn nachsuchen oder empfangen solle.

7) Die Bornmeister hätten sich unterfangen, statt des Salzgrafen, zu dessen Amte es doch gehöre, über den Brunnen Friede zu wirken.

8) Es habe sich der Magistrat des Zolls angemaßet, welcher in den Thoren von den ausgehenden Salzwagen zu entrichten sey, und endlich

9) habe er den Pfännern eine besondere Gesellschaft unter sich zu schließen erlaubt, und ihnen auch das Recht ertheilt, über allerley Schulden zu richten.

Diesen Beschwerden des Erzbischofs setzte die Stadt und der Magistrat andere entgegen, die auch nicht gering waren. Wir wollen ebenfalls bloß diejenigen ausheben, welche von Seiten der Pfännerschaft und des Salzwerks hergenommen sind.

1) Hätte der Magistrat nach dem ihm zukommenden Rechte einen Salzgraf gewählt, und den gewählten dem Erzbischofe zur Bestätigung präsentirt; so habe ihn doch derselbe nicht mit dem Amte belehnen wollen, daher wäre die ganze Stelle bisher unbesetzt geblieben, und mithin sey es auch nicht des Magistrats, sondern des Erzbischofs Schuld, daß statt des Salzgrafs ein Bornmeister den Frieden unter den Brunnen gewirkt habe.

2) Es sey doch offenbar der wohlgegründeten Observanz und dem Wohlseyn der Stadt entgegen, deren Grundnahrung das Salzwerk sey, daß der Erzbischof die erledigten Thalgüter an auswärtige verleihen wolle; die Pflicht, womit der Magistrat der Stadt verwandt wäre, erfordere von

ihm

ihm, hierbey nicht gleichgültig zu seyn, sondern den Nachtheil der Stadt nach seinem Vermögen zu verhüten.

3) Der Erzbischof habe die Salzabfuhre offenbar gehindert, der Hauptnahrung der Stadt und dem Wohlseyn ihrer Bürger also gerade entgegen gehandelt.

4) Der Magistrat habe doch unstreitig die Verbindlichkeit, die Bedürfnisse der Stadt zu besorgen, und ihre Befriedigung setze nothwendig öffentliche Abgaben von Seiten der Bürgerschaft voraus. Sehr schicklich und zweckmäßig sey es deshalb, einen gewissen Schoß von den Pfannen und Gütern des wohlhabendsten Theils der Bürgerschaft zu erheben; und daß hierbey dem Magistrate von Seiten des Erzbischofs Hindernisse in den Weg gelegt worden, das sey eben das, wowieder er sich mit Recht beschweren könne und müsse.

Aus diesem ganzen Vorgange erhellet wohl so viel unwidersprechlich, daß um diese Zeit die Pfännerschaft so wohl in der Stadt Halle, als in dem ganzen Erzbisthume eine Classe von Bürgern gewesen, die ihren Vermögensumständen nach von nicht geringer Bedeutung waren, besonders auch, daß sie schon damahls eine bestimmte Ordnung und Verfassung unter sich gehabt, ob diese gleich noch nicht landesherrliche Bestätigung erlangt hatte. Fast durchgehends war es in diesen Zeiten in Deutschland so, daß die Bürger und Unterthanen wohlhabend und reich, die Landesherren aber nach ihren Umständen ziemlich eingeschränkt waren, daher die steten Streitigkeiten zwischen ihnen, und

bey

bey dem Vermögen und Kräften der Bürger wollten auch diese sich nicht so gutwillig weder unter die Landesherren noch unter die Stadtobrigkeit beugen, und so entstanden oftmahls in mehrern Städten von Deutschland aufrührerische und blutige Mordscenen: wir werden bald auch von der Stadt Halle ein Exempel davon anführen müssen.

Man machte nun mehrere Versuche, diese Streitigkeiten, wie vormahls so oft geschehen war, auch jetzo in Güte beyzulegen, man schlug einige angesehene Mittelspersonen vor, welche die Forderungen und Gegenforderungen der streitenden Theile hören, erwegen und entscheiden sollten; allein weder der eine, noch der andere Theil waren mit dem im Jahre 1423 von einigen Bischöfen und einigen Fürsten zu Anhalt, auch der Stadt Magdeburg gefälleten Ausspruche zufrieden; daher der Erzbischof Günther sich an den Kaiser Sigismund, als bey welchem auch schon vorher die Sache anhängig gemacht worden war, wendete, und nun fiel das Endurtheil 1424 zum Besten des Erzbischofs, und gar sehr wider die Stadt aus. Während diesen Streitigkeiten fuhren aber dennoch die Gemeinden fort, ohne auf den Erzbischof zu achten, Anordnungen und Einrichtungen zu machen, die sich auf ihre Gesellschaft bezogen. So kam im Jahre 1424 durch die Ober-Bornmeister und Schöppen des Thals, mit Einstimmung des Magistrats und der Pfännerschaft, die erste Thalsordnung zu Stande, welche doch aber nie die Confirmation des Erzbischofs erlangt hat: sie betrifft mehrere Gerenthe und die Verwendung derselben, und die damahligen festgesetzten Einrichtungen sind größtentheils noch bis auf den heutigen Tag verblieben.

Diese

Diese Ordnung ist zwar nicht unter den Urkunden, welche Hondorf seiner Beschreibung, aber Dreyhaupt hat sie mit der Hondorfischen Beschreibung in seinem großen Werke beygefügt; deshalb, und weil sie späterhin doch merklich abgeändert worden, halte ich es für unnöthig, daß ich sie dieser Geschichte mit anhänge.

Gerade in diesen unruhigen Zeiten starb der Churfürst von Sachsen, Albrecht, der letzte von dem ascanischen Stamme, und Kaiser Sigismund belehnte den Marggraf zu Meißen, Friedrich den Streibaren, mit dem Churfürstenthume; in dem ihm ertheilten Lehnbriefe wurde auch die Benennung eines Burggrafens von Mageburg und Halle mit eingerückt, wodurch späterhin zwischen dem Churhause Sachsen und dem Erzstifte Magdeburg mancherley Irrungen entstanden, die auch noch erst in diesem Jahrhunderte wieder erneuert worden sind. Jedoch dieser Streit liegt außer meinen jetzigen Grenzen; nur kann ich hierbey nicht unbemerkt lassen, daß Halle und der Magistrat, dieses Burggrafthum des Churfürsten gar gern anerkannte, in der Hoffnung, an ihm bey den bisherigen so vielfältigen Zwistigkeiten mit den Erzbischöfen, einen mächtigen Beystand wider sie zu erlangen *).

Indessen dauerte der Streit zwischen dem Erzbischof Günther und der Stadt immer fort, und obgleich im Jahre 1426 zwischen beyden Theilen ein Vergleich zu Stande kam; so wurde doch dadurch eben nichts

*) Ein mehreres hiervon handelt der ehemahlige hiesige Canzler von Ludwig in seinen gelehrten Anzeigen Theil 1. Seite 270.

nichts ausgerichtet, vielmehr kam die Stadt gleich das Jahr darauf in ein noch größeres Gedränge, da sie von dem Kaiser in die Acht, und von dem Erzbischofe mit der Stadt Magdeburg zugleich in den Bann gethan wurde. Bey diesen Umständen schickte der Magistrat in Halle — da man dieser unglücklichen Fehden längst müde war — im Jahre 1434 zwey Deputirte auf das damals in Basel versammelte Concilium, um die Stadt so gut, als es möglich wäre, aus dieser Verlegenheit zu ziehen; diese unterwarfen sich dem Erzbischofe und versprachen Nahmens der Stadt, von den Magdeburgern, die in eben so großen Widerspruche mit dem Erzbischofe lebten, völlig abzustehen. Statt, wie man glaubte, die Unruhen auf diese Weise beendigt zu sehen, wurden sie vielmehr die nächste Ursach und Veranlassung zu noch größern Verdrießlichkeiten. Es wollte nehmlich der Magistrat nach der Zurückkunft der Deputirten von dem Baseler Concilium das auf demselben Verhandelte an die Gemeinden und Bürgerschaft bringen, und da dies auch wirklich geschehen war; so wollten diese es schlechterdings nicht genehmigen; vielmehr hielten sie den Magistrat in Arrest, und man hatte Ursach zu fürchten, daß bey diesem democratischen Uebermuthe sie sich an ihrer Obrigkeit vergreifen möchten. Dieses nun zu verhindern — denn es würde dadurch Uebel noch weit ärger gemacht worden seyn — schickten die mit der Stadt Halle verbundenen Städte, Magdeburg, Halberstadt, Braunschweig u. a. m. ihre Deputirte anhero, und von beyden Theilen wurde die ganze Sache der Entscheidung des Magistrats in Magdeburg übergeben. Die Vereinigung dieser zwey Städte Magdeburg und Halle wurde dadurch noch enger und

fester geknüpft, aber nach dem Ausspruche der Magdeburger wurde der Hallische Magistrat genöthiget, sich annoch dreyßig Bürger zuordnen zu lassen, ohne deren Einwilligung nichts in der Zukunft, in Absicht der gemeinen Stadtangelegenheiten beschlossen werden sollte. Ein Beyspiel, wie democratisch man damahls in mehrern Städten gesinnet war, und besonders, wie democratisch die Sachen der Städte betrieben wurden und betrieben werden sollten! dies konnte nichts anders wirken, als den schon genug aufgebrachten Erzbischof noch mehr erbittern. Daher that er die Stadt von neuem in den Bann, und um ihr noch mehr seinen Zorn fühlen zu lasseu, verband er sich wider sie mit dem Churfürsten von Sachsen. Unter diesen Umständen suchte die so sehr ins Gedränge gekommene Stadt Hülfe und Beystand bey andern mit ihr verbundenen Städten, da denn besonders Braunschweig ihr mit gewaffneter Mannschaft beyzustehen suchte. Der Churfürst von Sachsen sahe den Ernst und die Entschlossenheit, ihm Gewalt entgegen zu setzen, daher schlug er einen Stillstand vor, um die Sache in Güte beyzulegen; aber die Deputirten der Stadt Braunschweig wollten dazu nicht einstimmen, und sagten dem Churfürsten ganz frey und unverholen: „die Stadt würde dadurch doch nicht länger Ruhe behalten, als bis der „Erzbischof wieder Geld gebrauchte.“ Endlich kam es 1435 zu einem Vergleiche, und nun wurde sie von der Acht und von dem Banne losgezählt, und der Erzbischof kehrte in sein von ihm verlassenes Erzbisthum zurück, wo er auch mit vieler Ehrerbietung aufgenommen wurde. Doch auch diese Ruhe war von kurzer Dauer: nach den damahligen Grundsätzen der landesherren

herren, immer haben, und der Unterthanen, nichts geben zu wollen, bot sich 1436 schon eine neue Gelegenheit für den Erzbischof dar, sich und sein Haus zu bereichern, wobey aber die Bürgerschaft in Halle den hartnäckigsten Widerstand zeigte. Es starb nehmlich in diesem Jahre 1436 das adeliche Geschlecht von Baldewin aus, und unter andern im Erzstifte belegenen Lehngütern desselben fielen auch 24 Pfannen Deutsch, 50 Pfannen Gutjahr, 4 Quart Meteriz und 2 Nößel Hakeborn an den Erzbischof. Dieser belehnte damit sogleich seinen Bruder, Graf Heinrich zu Schwarzburg, und verwieß die Afterlehn-leute von mehrern dieser Güter an ihn, als ihren neuen Lehnherrn; allein diese wollten sich schlechterdings nicht an ihn weisen, und sich von ihm mit ihren Gütern belehnen lassen. Im Jahre 1439 kam es nun zwar wieder zu einen Vergleiche, nach welchem diese Güter wirklich Schwarzburgische Lehn geworden, und auch bis auf den heutigen Tag geblieben sind; doch dauerte eine andere Unruhe, die schon das Jahr vorher 1438 ihren Anfang genommen hatte, fort, und diese schlug zu gar großen Thätlichkeiten aus, wozu aber einige aus der Pfännerschaft die nächste Veranlassung gegeben hatten. Es wollte nehmlich ein begüterter von Ende bey der dahmahligen jährlichen neuen Rathswahl die alte Ordnung wieder hergestellt und die dreyßig von der Bürgerschaft und Gemeinde aus dem Rathsstuhle entfernt wissen. Ob er gleich mehrere seiner Mitpfänner auf seiner Seite hatte, die nach Wahrscheinlichkeit ebenfalls Patricier waren; so war doch der größte Theil des Magistrats von den Gemeinden, und diese wollten sich durchaus nicht verdrängen lassen. Die aus der Pfännerschaft

schaft giengen hierbey so weit, daß sie mit Hülfe der Salzsieder das Rathhaus mit Gewalt einnahmen und den Magistrat gefangen hielten. Am Ende setzte der democratische Rath auch seine Absichten wirklich durch, der von Ende wurde seines Amtes entsetzt und genöthiget, die Stadt zu räumen, einige andere Pfänner wurden ebenfalls aus der Stadt verwiesen, und andere mit einer Strafe belegt, dadurch der Magistrat 16 Pfannen Deutsch und 6 Pfannen Gutjahr aus diesen Unruhen erlangte.

Aus diesen mehrern Vorfällen ersiehet man, daß damahls die Pfänner, als die Vornehmern der Stadt, mehr aristocratische, die Gemeinden aber, die sich auch fühlten, und durch sie nun der größte Theil des Magistrats, mehr democratische Gesinnungen hegten; aber am Ende war doch der Ausgang dieser bürgerlichen Zwistigkeiten, wie gemeiniglich, für den begütersten Theil, für die Pfännerschaft am unglücklichsten, die Erzbischöfe legten sich selbst dazwischen, und erlangten einen guten Theil der Güter der Pfännerschaft.

Bey dem Salzwerke wurde aber nach gerade immer mehr Ordnung eingeführt, besonders unter dem Nachfolger des Erzbischofs Günther, welcher im Jahr 1445 verstarb. Sein Nachfolger nehmlich war Friedrich, und dieser erließ zwar bey dem Antritte seiner Regierung, wie bisher immer geschehen war, die Lehnsgebühren bey der ersten Belehnung, jedoch geschahe dies bloß bittweise, und bald darauf bestimmte er genau, wie viel an Lehnwaare von jeder Pfanne, die in Lehn gegeben würde, zu entrichten sey. Das erste geschahe auch bey dem Regierungsantritte des Erzbischofs Johann 1466, und von diesem ist in Bezug auf

das

das Hallische Salzwerk das Merkwürdigste, daß er gegen das Ende seines Lebens 1475 die eigentliche und erste Thalsordnnng publicirte. Wir haben es oben angemerkt, daß im Jahre 1424 unter dem Erzbischof Günther zwar die erste gemacht, aber nicht von ihm bestätiget worden. Dies that nun Johann, der bald darauf 1476 verstarb. Alle unter seinem unmittelbaren Nachfolger sich ereigneten Veränderungen waren schon durch mehrere Regierungen der Erzbischöfe hindurch, und durch die vielen bürgerlichen Streitigkeiten genug vorbereitet worden.

Zweyte Periode.

Vom Erzbischof Ernst 1476 bis auf die Regierung des Churfürsten Friedrich Wilhelm 1680.

Eine der allerwichtigsten Veränderungen des Hallischen Salzwerks ereignete sich unter dem Erzbischof Ernst aus dem Churfürstlich Sächsischen Hause, welcher vom Jahre 1476 bis 1513 das Erzstift Magdeburg regierte. Wir müssen hierbey etwas umständlicher seyn, da unter dieser Regierung das Salzwerk eine ganz andere Einrichtung erhielte, welche auch in dem Wesentlichen bis auf den heutigen Tag verblieben ist. Ernst war aus einem mächtigen Hause, und er erlangte das Erzbisthum zu einer Zeit, da Landesherren und Unterthanen fast beständig in Streitigkeiten unter einander verwickelt waren. Der Aufwand überhaupt wur-

wurde, nachdem die Bewohner der länder reicher und gesitteter wurden, immer größer: dies war besonders so bey den landesherren, aber bey ihrer Eingeschränktheit konnten sie so leichte eben nicht ihre Unterthanen bewegen, diese ihre Bedürfnisse, sie mochten nun wahre, oder bloß sich gemachte seyn, durch Abgaben zu befriedigen. Die Regierung des Erzbischofs Ernst ist ein Belag hierzu, man mag auf das ganze Erzstift, oder auf die Stadt Halle und deren Salzwerk sehen.

Gleich bey seiner Huldigung zeigte sich die erste Veranlassung dazu: der Magistrat verlangte, daß er der bisherigen Gewohnheit nach die erste Belehnung umsonst ertheilen möchte. Nun war es zwar richtig, daß dies von seinen Vorfahren im Erzstifte geschehen war, aber eben so richtig war es auch, was der Erzbischof diesem Ansinnen entgegen setzte, daß dies theils eine bloße Gnadensache sey, welches der eine so, der andere anders halten könnte; theils, daß seine zwey nächsten Vorfahren die Erzbischöfe Friedrich und Johann bey dem Antritte ihrer Regierung ein ansehnlich Stück Geld erlangt hätten, vielleicht unter einem andern Nahmen, welches doch auf eins hinauslaufe; theils endlich, daß diese Gelder von dem Magistrate an seine Vorweser gezahlt worden wären, die also die gemeine Bürgerschaft hätte aufbringen müssen, obgleich die wenigsten derselben lehngüter besäßen; er aber wolle hierbey gerade durchgehen, von denen nichts verlangen, die nichts, wenig von denen, die wenig, und mehr von denen, die mehr von lehngütern besäßen. Diese Entschlossenheit des jungen Erzbischofs hatte gewiß aber auch ihren Grund mit zum Theil in den damahligen Gesinnungen der Stadt und Bürgerschaft, und in dem

dem noch immer fortdauernden Bestreben der verschiedenen Classen und Ordnungen, sich einander entgegen zu arbeiten. Seit der Zeit nehmlich, als die gemeine Bürgerschaft so vielen Antheil an den Verhandlungen des Magistrats genommen hatte, und im Grunde dieser dem größten Theile nach democratisch geworden war, war die Pfännerschaft der Gegenstand des Neides der übrigen, ob es gleich auch wohl seyn konnte, daß manche von ihnen durch ihre bessern äußern Umstände und durch ihre vorgebliche Uebermacht, die gemeinen Bürger reizten, diesmahl eine Entschlossenheit und ein Widersetzen gegen sie an den Tag zu legen, wovon man anjetzt nicht wissen kann, ob sie von der einem Seite in einer versuchten Unterdrückung, und von der andern in dem Muthe, sich zu erhalten, oder in einem Neide der Geringern gegen die Mächtigern und Reichen, oder wohl in beyden gegründet gewesen sey. Genug die Rathspersonen von Innungen und Gemeinheiten bestanden unverrückt darauf, daß ihre Collegen von der Pfännerschaft sich jederzeit aus dem Collegio entfernen müßten, so oft als Thals- und Pfännerschaftssachen abgehandelt werden sollten. Wollte sich zwar anfänglich die Pfännerschaft dazu nicht verstehen; so mußte sie doch endlich dem Ungestüme der übrigen nachgeben. Man gieng aber von Seiten des so sehr democratisch gewordenen Magistrats noch weiter, man beschuldigte die Ober-Bornmeister und die Vorsteher des Thals, daß sie manche Unterschleife begangen hätten, man setzte sie gefänglich ein, man bestrafte sie, und man nahm der Pfännerschaft das Geld ab, welches sie zur Bestreitung ihrer außerordentlichen gemeinschaftlichen Bedürfnisse gesammelt hatte. Die Pfännerschaft sahe

gar wohl ab, daß sie, als der reichere Theil der Stadt bey dieser Verwirrung und Zwietracht am Ende weit mehr verliehren möchte, als ihr Gegenpart; sie versuchte deshalb unter diesen turbulenten Umständen eine allgemeine Eintracht und Einigkeit wieder herzustellen, auch wirkte hierzu besonders der Magistrat in Magdeburg, welcher durch seine Deputirte allen Fleiß anwendete, das Misverständniß zu heben — allein die Innungs- und Gemeinheits-Meister hinderten dieses gute Vorhaben aus allen Kräften; die Köpfe waren ihnen zu brausend, und denn hält es schwer, sie durch Vorstellungen zu besänftigen, ist aber der Schwindel vorüber, dann erst sehen unruhige Leute, besonders von der gemeinen Volksclasse, daß sie auch nichts gewonnen, vielmehr durch den Verlust ihrer wohlhabenden Mitbürger merklich verlohren haben. Gerade so gieng es damahls in Halle: die Innungs- und Gemeinheitsmeister schlossen sich besonders an den Erzbischof, und der Nahme eines damahligen Schustermeisters, Jacob Weisack, wird in den Jahrbüchern der Stadt Halle unvergeßlich seyn; er wurde 1478 zum Rathsmeister erwählt, und bey seinem Bestreben, sich bey dem Erzbischofe beliebt zu machen, suchte er, ihn gegen die Pfännerschaft, wider welche Ernst ohnedem schon eingenommen war, aufs äußerste aufzuhetzen. Dieser bestand nunmehr darauf, daß die Lehnsgebühren bey seiner ersten Lehnsreichung ordentlich abgeführt werden sollten. Es war ihm auch hinterbracht worden, daß der Magistrat mehrere Lehngüter, die an den Erzbischof seit einiger Zeit verfallen wären, verschwiegen und selbige an sich zu bringen gesucht hätte, außer einer Satisfaction

von

von 12000 Rhein. Fl., wurden diese also zurückgefordert und wegen der beschuldigten Felonie überhaupt alle Lehngüter für apert erklärt. Man versuchte es, wie so oft ehemahls geschehen war, auch jetzo durch Verhandlungen diese Sache beyzulegen; allein diesmahl waren alle Versuche dazu fruchtlos, und obgleich auch durch den Churfürst von Sachsen zwischen seinem Sohne, dem Erzbischofe und der Stadt Halle ein Vergleich entworfen wurde; so wurde auch dieser Entwurf zurückgewiesen. Die von dem Churfürsten vorgeschlagenen Vergleichspuncte liefen da hinaus, daß der Erzbischof

1) aus dem Deutschen Brunnen erhalten sollte $1\frac{1}{2}$ Stühle oder 6 Quarte, welche zusammen ausmachen 72 Pfannen,

2) aus dem Gutjahrs-Brunnen einen Stuhl, oder da in diesem Brunnen ein Stuhl 7 Quarte in sich enthält, 84 Pfannen,

3) aus dem Meteriz $\frac{1}{2}$ Stuhl, oder, da hier 20 Quarte auf einen Stuhl gerechnet werden, 10 Quarte oder 20 Nößel.

4) aus dem Hackeborn $\frac{1}{4}$ Stuhl, oder, da ein Stuhl 16 Nößel in sich enthält, 4 Nößel.

In diesem Entwurfe wurde zugleich die Lehnwaare festgesetzt, wie viel in der Zukunft bey der Belehnung von einer jeden Pfanne und Nößel entrichtet werden sollte.

Wäre dieser vorgeschlagene Vergleich zu Stande gekommen, so würde die Pfännerschaft zwar viel, aber doch lange so viel nicht verlohren haben, als sie bald nachher aufopfern mußte. Die Erbitterung der Gemeinden gegen sie und die democratischen Maximen

des größten Theils des Magistrats — denn die Glieder aus der gemeinen Bürgerschaft waren in ihm die mehresten — verursachten, daß das Loos derselben weit schlechter wurde, als es nach dem Projecte des Churfürsten hätte werden sollen.

Die Pfännerschaft versuchte in eben diesem Jahre 1478 alles ihr nur mögliche, mit dem ihr so aufsässigen und democratischen Magistrate wieder ausgesönt und in gutes Vernehmen gesetzt zu werden, auch die Städte, welche vorher so oft ihre Streitigkeiten beygelegt hatten, Magdeburg, Halberstadt und Braunschweig wurden von ihr ersucht, einige kluge und verständige Männer zu diesem so guten und von ihr so sehr gewünschten Endzwecke auf das baldigste nach Halle zu deputiren, um die Vergleichspuncte zu entwerfen; allein, sobald der Erzbischof Ernst davon Nachricht erhielt, ließ er dem Magistrate eröffnen, wie er durchaus keine Fremden anerkennen würde, vielmehr wolle er als Landesherr zwischen seinen Unterthanen die Ruhe selbst herstellen.

Bey dieser Erklärung desselben — wobey doch im Grunde der Erzbischof selbst Parthey war, und auch Richter seyn wollte — waren die Meinungen der Magistrats Glieder getheilt; die, welche wider die Pfännerschaft waren, und diese waren die mehresten, nahmen des Erzbischofs Erklärung ohne Einschränkung an, und schlugen vor, man müsse sich ihm schlechterdings unterwerfen; andere, welche zu der Pfännerschaft gehörten, bestanden darauf, daß dieses Ansinnen, da es für die ganze Stadt von der größten Wichtigkeit sey, vorerst an die Commune gebracht werden müßte.

Dies

Dies war die Losung zu einem öffentlichen Aufstande, da die Bürger und Gemeinden auf der einem, die Pfänner und Halloren auf der andern Seite Gewalt wider einander zu gebrauchen anfingen. Jene versammelten sich in dem Barfüßer-Kloster, jetziger Schulkirche und Gymnasio, diese auf dem Rathhause; und obgleich noch unter diesen Unruhen die Abgeordneten von Magdeburg und Halberstadt ankamen, und sie durch ihre Bemühungen bey beyden Theilen so viel erlangten, daß ihnen versprochen wurde, keiner würde wieder den andern Gewalt gebrauchen, sondern man wolle alles ihrem Gutbefinden und dem Erzbischofe überlassen; so hatte dieser doch schon vorher seinen Plan an- und heimlich Soldaten auf dem Neumarkte eingelegt, durch welche er für sich den besten Gebrauch von diesem Tumulte machte; ganz insgeheim ließ er diese unter Mittagszeit von dem Neumarkte in die Stadt einrücken, welche sich sogleich mit den Innungen und Gemeinden vereinigten, so wie die Salzsieder und Bornknechte sich zu den Pfännern schlugen. Bey entstandenem Zusammenlauf wurde auch ein Meister einer Innung erstochen, doch wurden beyde Partheyen durch das Zureden einiger von dem Erzbischofe abgeschickten, von fernern Thätlichkeiten gegen einander abgehalten, da diese erklärten, daß das Eindringen der Soldaten in die Stadt, und die Besitznehmung des Ulrichsthors mit Vorwissen des Erzbischofs geschehen sey, welcher nun die streitenden Theile selbst vergleichen würde. Die Pfännerschaft sahe sich also genöthigt, zwischen Furcht und Hoffnung ihr Schicksal zu erwarten, daher sie sich auch völlig der Gnade des Erzbischofs überließ. Anfänglich wurden die einzelnen Pfänner in

in ihren Häusern bestrickt, darauf gleich im Anfange des Jahrs 1479 auf den landtag nach Calbe vorbeschieden, woselbst ihnen erst die härtesten Bedingungen gemacht wurden, daß sie nehmlich die Hälfte ihrer gesammten Kothe und Thalgüter als eine Strafe an den landesherrn abtreten sollten. Endlich wurde nach vielem Wehklagen, und da sonderlich der Bischof von Meisen **Johann**, und einige andere Vorbitten einlegten, auch nach dem Plane des Erzbischofs die Pfännerschaft nicht zu sehr gedrückt, sondern doch erhalten werden sollte, diese Strafe auf den vierten Theil gemildert, und dies ist die so berufene **Quarte**, die bis auf den heutigen Tag verblieben ist; aber deren Beschaffenheit späterhin ganz anders geworden ist, als man denken konnte. Dieser für die Stadt Halle und Pfännerschaft in ihr so wichtige Vergleich kam den 9. Januar 1479 zu Stande, und ob er gleich bereits in dem **Hondorf** und der Beschreibung des Saalkreises von **Dreyhaupt** abgedruckt worden ist, so scheint doch die Vollständigkeit dieser Erzählung zu erfordern, daß er auch ihr einverleibt werden müsse, weil späterhin so oftmahls Bezug darauf genommen worden ist. Er findet sich unter den Urkunden Num. 2. Nach diesem Vergleiche, welcher das pactum Ernestinum von dem Nahmen des Erzbischofs genannt wird, — einige andere Puncte, daß auch etliche Pfänner die Stadt verlassen mußten, und noch andere außer dem abzutretenden vierten Theile ihrer Thalgüter, auch den fünften Theil ihres übrigen Vermögens als Strafe an den Erzbischof erlegen mußten, hier nicht zu erwähnen — erlangte derselbe

1) in dem Deutschen Brunnen von den 128 Quart. oder 1536 Pfan. 32 Quarte oder 384 Pfannen,

2) in dem Gutjahrs-Brunnen von 84 Quarten oder 1008 Pfan. 21 Quarte oder 252 Pfan.

3) in dem Meteriz-Brunnen von den 80 Quarten 20 Quarte, und

4) in dem Hackeborne von 32 Nößeln 8 Nößel.

In Absicht der Kothe, da bald einige mehrere bald einige wenigere waren, wurde die gesammte Zahl zu 100 angenommen, und ausdrücklich festgesetzt, daß der landesherrlichen niemahls mehr als 25 seyn sollten; allein theils haben einige Pfänner ihre an den Erzbischof gefallene Kothe für Geld, oder auf andere Weise wieder erlangt, theils gingen natürlich bey den bald nun aufgekommenen Gnaden-Pfannenwerken gar zeitig mehrere ein, welches in den folgenden Zeiten mehrere Verdrießlichkeiten verursacht hat.

Wenige Wochen nach diesem Vergleiche bestätigte der Erzbischof der Stadt Halle eine Willkühr, worin ebenfalls manches in Beziehung auf die Pfännerschaft und Thalgüter festgesetzt worden, als: niemand, als ein Hallischer Bürger solle zu pfannenwerken berechtiget seyn; ingleichen wie viele Thalgüter in einem Brunnen jemand höchstens haben könne, daß niemand für auswärtige Gelder Pfannen kaufen solle u. s. w. Die Ordnung der Geschichte erfordert ebenfalls einen Abdruck derselben, der in den Beylagen Num. 3. mitgetheilt werden soll. Und so ließ er auch in diesem Jahre neue Wachstafeln anfertigen, und es war der erste Fall, daß bey Haltung derselben, landesherrliche Commissarien zugegen waren, welches bis auf die allerneuesten Zeiten herunter beyhalten, und nur erst vor wenigen Jahren, diese gesammte Solennität bey dem so großen Verfalle des ganzen Werks zur Ersparung der

Unko-

Unkosten unterblieben ist. Einige Jahre darauf 1482 machte er auch eine neue Thalsordnung bekannt, dabey die vom Erzbischofe Johann schon vorhandene zum Grunde gelegt wurde; sie betrifft besonders das gerechte und billige Betragen bey dem Sieden und bey Berechnung der Nutzung von Kothen und Gütern, auch diese Ordnung ist größtentheils noch bis auf die neuesten Zeiten in ihrer Kraft verblieben. Ein Muster von sparsamer Einrichtung ist sie zwar nicht, wohl aber ein Muster von einer löblichen Gutmüthigkeit; denn es scheint, daß man es sich damahls fast zur ersten Regel gemacht habe, auch der geringere Theil der Einwohner, auch sehr viele, die als Arbeiter angestellt wurden, obgleich ein guter Theil von ihnen gar wohl entbehrlich war, sollten durch dasselbe ihr Brod und ihre Erhaltung haben.

Dieser vierte Theil der vom Erzbischofe Ernst erlangten Kothe und Soolengüter wurde sogleich als Domainen-Stücke — wie er denn dies auch wirklich ist — angesehen. In der Regimentsordnung, die er gleich nach diesem Vertrage bekannt machte, sagt er selbst ausdrücklich, „daß an jährlichen Nutzungen und Renthen „von Pfannen, Kothen und andern Gütern auf vier„tausend Rheinische Gulden zu einem Schlosse und „Festung von ihm verwendet“, und noch mehr, er verordnete in ebenderselben, daß die von ihm erlangten Kothe und Soolengüter von Hallischen Bürgern besetzt und benutzt werden sollten, er aber nichts davon, als nur die Ausläufte oder den jährlichen Ertrag derselben nehmen wollte. Die Stelle dieser Ernestinischen Verordnung ist so wichtig, daß ich sie selbst anführen muß: die wir denn auch mit unsern

Bür-

Bürgern unserer Stadt Halle, die Pfänner sind, jährlich besetzen und die versieden lassen, und unsere Ausläufte davon nehmen wollen, die uns denn auch, die unser Thalgut also versieden, zu gebührlichen Zeiten unverhalten reichen und geben sollen, dazu uns auch der Rath getraulich behülflich seyn soll ane Wegerung und Gefährde.

Aus diesem Grundgesetze wollen wir noch einige Folgerungen ableiten, welche auch die Pfännerschaft daher wirklich gezogen hat, und die wenigstens so lange richtig waren, als das Erzstift Magdeburg gleichsam isolirt und nicht ein Theil eines größern Staats war.

1) Da die Saline die erste und die Grundnahrung der Stadt Halle ist, davon sich vornehmere und geringere Bürger derselben nähren sollten, jene als Pfänner, diese als Arbeiter; so war die Absicht des Erzbischofs durchaus nicht, diese erste und vornehmste Stadtnahrung zu mindern oder einzuschränken, er wollte nicht pfännerschaftliche Nahrung treiben, nicht auf seine Unkosten Salz sieden lassen, sondern diese bürgerliche Nahrung sollte auch in der Folge eine Nahrung für die Bürger bleiben.

2) Herr von Kothen und Thalgütern seyn und sie selbst benutzen, ist zweyerley: der Erzbischof wollte nur jenes, und das ist er auch durch den Vertrag wirklich geworden, er erlangte den vierten Theil gleichsam als ein eisernes Capital, davon er die Ausläufte als die Interessen desselben jährlich ziehen muß, die Brunnennutzung dieser Güter durch wirkliches Salzsieden wurde von ihm als eine Nahrung für die Bürger angesehen, er sagt deshalb: „unsere Bürger, die „Pfänner sind,“ sollen sie jährlich versieden lassen,

und

und seine Ausläufte schlägt er selbst auf 4000 Rheinische Gulden an. In Gemäßheit dieses Vertrags entsagte also Ernst dem sogenannten Pfännergewinnste, welcher auch in der That nichts anders, so groß oder klein er auch seyn mag, als ein Resultat aus dem wirklichen Pfännerwergen ist, die er als eine bürgerliche Nahrung den Pfännern überließ.

Diesem allen gemäß wurden von ihm und seinen Nachfolgern die Erzbischöflichen Kothe und Güter an ihre Diener auf mehrere, oder wenigere Jahre in Versiedung gegeben, und die Landesherren erhielten von denselben die jährliche Koth- und Güter-Pension, welche, nachdem mehr oder weniger Salz gesotten werden mußte, größer oder geringer war; die Pfänner aber erlangten das Koth, worauf, und die Güter, die auf dasselbe besetzt wurden, aus Gnade des Landesherrn, daher sie auch Gnadenpfänner genannt wurden. Die landesherrlichen Kothe waren damahls, wie die Siedehäuser überhaupt, im mindesten nicht auf die Dauer gebauet, sie erforderten deshalb oftmahls gar starke Reparaturen, wozu die Landesherren nicht gern Geld hergeben wollten, sie verfielen daher wohl gänzlich, und die Gnadenpfänner ließen die ihnen in Versiedung gegebenen Erzbischöflichen Güter in andern Kothen versieden, deren immer — wie wir oben bemerkt haben — einige mehr waren, als nöthig. Die Landesherren bekamen also ihre Kothpension, unbekümmert, ob auch ihre Kothe noch gangbar oder nicht, ja, ob sie auch nur noch vorhanden wären. Wenn nachher manchmahl diese landesherrlichen Siedehäuser completirt werden sollten, so wußte man nicht sie alle auszumitteln,

wel-

welches späterhin die Ursach zu vielen und großen Unannehmlichkeiten gewesen ist.

Außer diesem vierten Theile erhielte auch der Bischof zu Meißen, Johann, für seine Bemühung bey dem Vertrage mit der Pfännerschaft 5 Pfannen Deutsch wiederkäuflich, statt 1000 Rheinischen Goldgülden; bald darauf lösete sie der Magistrat für diese Summe ein, wurde mit ihnen von dem Erzbischofe belehnt, und besitzt sie noch bis auf den heutigen Tag.

Der Erzbischof Ernst sagt in der von ihm ertheilten Regiments-Ordnung selbst, daß die jährlichen Ausläufte von diesen seinen Kothen und Gütern zu einem Schlosse und Festung verwendet werden sollten, und er erbauete auch davon die jetzt noch stehende, obgleich sehr verfallene Moritzburg, mit der Marien-Magdalenen-Kapelle, aus welcher er gar ein geistliches Stift machen wollte, wozu er auch bereits die päbstliche Concession erlangt hatte; nur durch seinen 1513 erfolgten Tod kam dies ins stecken. Uebrigens hat er, ob gleich seine ganze Regierung dem Stifte, besonders der Stadt Halle und der Pfännerschaft in ihr, sehr drückend gewesen, um die hiesige Saline doch unleugbare Verdienste. Es ist sehr wahrscheinlich, daß vor ihm manches dabey ziemlich willkührlich vorgenommen worden ist, weil noch nicht bestimmte und genaue Ordnungen vorhanden waren, denen gemäß alles geschehen muß: diese Ordnung hat er eingeführt und darüber fest gehalten, obgleich nach den damahligen Zeiten manches äußere und in die Augen fallendes, auch wohl sehr gutthätiges, doch unnützes und kostspieliges, zugleich mit bey dem ganzen Werke von ihm angebracht worden ist.

Nach

Nach Erzbischof Ernst's Tode folgte ihm Albert aus dem Churfürstlichen Hause Brandenburg, und dieser wurde nicht anders erwählt, als daß er eine von dem Domkapitel entworfene Capitulation vor Antritt seiner Regierung beschwören mußte. In dem 32sten und 33sten Puncte derselben ist in Absicht der hiesigen Thalgüter ganz ausdrücklich festgesetzt, daß er niemahls ein mehreres in den vier Brunnen haben solle, als was sein Vorfahr der Eszbischof Ernst erlangt hätte, und es ist die Zahl der Antheile in einem jeden Brunnen bestimmt angegeben, über welche seine Besitzungen sich nie erstrecken sollten, so, daß wenn ihm sonst annoch etwas zufallen möchte, er es wieder an Hallische Bürger zu verleihen verpflichtet sey, ohne es etwa zu seinen Kammergefällen zu schlagen.

Gleich im Jahre 1516 publicirte er in eigener Person auf dem Rathhause, in Gegenwart des Magistrats und der Ober-Bornmeister, den gesammten Salzwirkern die schon von seinen Vorfahren angefertigte, nur noch nicht publicirte Thalsordnung, und die Salzwirker mußten je zehn und zehn den Eid auf dieselbe ablegen.

Nach den damahligen Verhältnissen, und besonders bey den in dieser Zeit einfallenden Religions-Unruhen entstanden aber auch, vorzüglich der Religion wegen, zwischen dem Erzbischofe, dem Magistrate und der Bürgerschaft neue Unruhen, und diese wurden im Jahre 1524 so groß, daß die Arbeiter im Thale die Arbeit stehen ließen, so, daß in einigen Wochen gar kein Salz gesotten wurde, weshalb in Leipzig und in andern Orten Sachsens ein großer Mangel an diesem Bedürfnisse entstand, da auch der Preiß desselben fast noch ein-

einmahl so hoch stieg, als er gewöhnlich war. In den leipziger und Zwickauischen Chronicken werden deswegen bittere Klagen geführt, aber auch in Halle wurde aus eben dieser Ursache in diesem Jahre 1524 nur 28 Wochen gesotten, da sich sonst die Zahl der Siedewochen um diese Zeit auf 34 bis 35 Wochen erstreckt hatte, jedoch alles kam wieder in sein ordentliches Gleiß, so bald der Zwist beygelegt war, und die Arbeiter wieder zu ihren Arbeiten zurückkehrten. Sonst suchte der Erzbischof Albert noch mehrere Genauigkeit in die ganze Einrichtung und Verfassung der Hallischen Pfännerschaft zu bringen; so ließ er z. E., ob es gleich nur eine Kleinigkeit war, im Jahre 1528 die lehntafeln mehr berichtigen, und die Nahmen der Besitzer nach dem Alphabete in sie eintragen, da die Theilhaber bisher wahrscheinlich nach der Zeit ihrer Acquisition in derselben aufgeführt waren.

In eben dem Jahre, in welchem er das Erzbisthum Magdeburg erlangt hatte, wurde er auch bald darauf Bischof zu Halberstadt, und im folgenden Jahre Erzbischof und Churfürst zu Mainz, ja im Jahre 1518 machte ihn Pabst Leo der zehnte zum Cardinal. Er war also zu seiner Zeit einer der mächtigsten Fürsten in Deutschland, und da er zugleich nach den damahligen Zeiten ein gelehrter Herr war, der der Römisch-Catholischen Religion eifrig anhing; so war sein Einfluß in die damahligen großen Weltbegebenheiten so wichtig, und sein Eifer zur Erhaltung der Römischen Religion so entschlossen, daß er alles, selbst manchmahl bey aller seiner sonstigen Güte, eine wahre Bedrückung mancher seiner Unterthanen versuchte, um seine väterliche Religion aufrecht zu erhalten, und der Re-

formation entgegen zu arbeiten. Nach seiner Neigung zur Pracht, sonderlich zur religiösen Pracht, wendete er sehr viel auf Kirchen und Heiligthümer, und er schien auch in dieser Rücksicht eine besondere Vorliebe für die Stadt Halle zu haben. Das Vorhaben seines Vorfahren, des Erzbischofs Ernst, in der Stadt ein Stift anzulegen, führte er in seiner Regierung mit noch mehrerer Größe aus, als es Ernst gewilliget war. Statt der Marien Magdalenen Capelle, welche die Stiftskirche seyn sollte, jetzo die französische ist, erbauete er eine prächtige Kirche, die jetzige reformirte Domkirche, errichtete wirklich ein sehr gutes und reiches Stift, zu dem Ende er auch die noch zum Theil stehende Residenz erbauete, und erlangte von dem Pabste bereits den Stiftungsbrief einer Universität zu Halle, welche er der benachbarten Universität Wittenberg, woraus sich die Reformation verbreitete, entgegen setzen wollte, und sammelte den so kostbaren Schatz an Reliquien und Heiligthümern, welchen er dem Stifte einverleibte, und der mehrere Tonnen Goldes noch werth seyn soll *).

Alles dieses kostete dem Cardinal unermeßliche Summen. Daher er sich außer den gar großen Einkünften aus seinen drey Bisthümern, Mainz, Magdeburg und Halberstadt, genöthiget sahe, gar große und viele Schulden zu machen, und von den Ständen neue Steuern zu verlangen. Auch die große Schuldenlast nöthigte ihn, daß er im Jahre 1535 mit dem Halli-

*) Der Canzler von Ludwig hat in dem ersten Theil seiner gelehrten Anzeigen, von Seite 460 u. f. diesen Magdeburgischen Schatz näher beschrieben.

Hallischen Magistrat dahin übereinkam, daß dieser ihm innerhalb acht Jahren 42000 Fl., jährlich 5250 Fl. entrichten solle, dagegen er aber demselben — wie es in dem Documente heißt, aus besonderer Gnade, und nicht aus Pflicht, oder einiger Gerechtigkeit — acht Jahre hindurch vergünstigte, eine Anlage unter sich und auf die Thalgüter zu machen. Nach dieser von dem Cardinale bestätigten Anlage mußten:

1) von einem Quarte Deutsch	15 Fl.	10 Gr.	6 Pf.
2) von einem Quarte Gutjahr	10 Fl.	— ⸗	— ⸗
3) von einem Quarte Meteriz	2 Fl.	— ⸗	— ⸗
4) von einem Nößel Hakeborn	5 Fl.	— ⸗	— ⸗
5) von einem großen Kothe	1 Fl.	5 Gr.	3 Pf.
6) von einem Mittel-Kothe	1 Fl.	— ⸗	— ⸗
7) von einem kleinen Kothe	— ⸗	15 Gr.	9 Pf.

jährlich entrichtet werden, ohne was auf die Häuser, Brauen und Gewerbe gelegt wurde.

Bey allen seinen Bemühungen aber konnte er doch seinen Zweck, die alte Religion aufrecht zu erhalten, nicht erreichen. Er hatte gelinde Mittel versucht, und er griff allmählig zu härtern: im Jahre 1534 vertrieb er wirklich einige der angesehensten Bürger aus der Stadt, und ließ die Nahmen derer von ihnen, welche Thalgüter besaßen, aus der Lehntafel auslöschen; und ob er gleich einige Jahre nachher 1539 den Stiftern Magdeburg und Halberstadt in gewisser Absicht die Religion frey gab; so konnte doch die Stadt Halle bey allen ihren so gegründeten Vorstellungen dies nicht erlangen. Allein, da der größte Theil des Magistrats und der Bürgerschaft bereits die lutherische Lehre angenommen hatte, setzte sie es in Abwesenheit des Cardinals 1541 durch, öffentlich dieselbe anzunehmen

men und ihre Kirchen kurz hinter einander zu reformiren. Das neue von ihm angelegte Stift gieng also wieder ein, die Domkirche wurde 1541 zugeschlossen, die Sammlung von heiligen Schätzen und Reliquien wurde nach Mainz geschafft – woselbst sie noch stehen — und an Errichtung der Universität wurde ferner nicht weiter gedacht. Der Cardinal hielt sich in den letzten Jahren aus Verdruß selten in dem Erzstifte Magdeburg auf, sondern er ließ es durch seinen Coadjutor Albrecht regieren, und starb zu Aschaffenburg im Jahre 1545.

Dieser sein bisheriger Coadjutor, ebenfalls aus dem Hause Brandenburg, hatte schon vorher die Stadt Halle und das ganze Erzbisthum der Religion wegen bedrückt, man war deswegen, da er wirklich zur Regierung kam, gar sehr in Sorgen, und dazu kam annoch, daß der Magistrat seit dem Jahre 1541 die Ausläufte der Erzbischöflichen Thalgüter an sich behalten hatte. Jedoch derselbe scheint dazu gar wohl berechtiget gewesen zu seyn; denn der Cardinal stack in gar großen Schulden, und er hatte in der Concession vom Jahre 1535 demselben ausdrücklich nachgelassen: „wir wollen, daß die Zinsen aller solcher Schul„den, so unabgelöset bleiben, jährlich, bis so „lange, daß sie abgelöset werden, von unsern „Ausläuften geschehen, gehalten und unser Cam„mermeister ihm die jährlich abrechnen lassen" Dieser Fall kann gar wohl gewesen seyn; jedoch wollte der neue Erzbischof das Seinige auch haben; daher es unter Vermittelung des Churfürsten von Sachsen, Johann Friedrich, in Wittenberg 1546 zu einem Vergleiche kam, nach welchem die Rechte und Freyheiten

der Stadt von Albrecht bestätiget und dabey versprochen wurde, daß die neue Religion nicht weiter gehindert, und die übrigen Irrungen gütlich abgethan werden sollten; dagegen verpflichtete sich aber auch der Magistrat, die Ausläufte von den landesherrlichen Thalgütern nach Erlaß von 2236 Fl. an den Erzbischof zu zahlen, und wenn in der Folge des Salzwesens wegen Irrungen entstehen sollten, die Entscheidung derselben dem Erzbischofe, jedoch dem Inhalte der Thalsordnung gemäß, zu überlassen. Den Montag in der Charwoche 1546 erneuerte deshalb der Erzbischof dem Magistrate hinwieder auf acht Jahre dieselbe Concession, die ihm sein Vorfahr der Cardinal zur Erhebung der Steuer ertheilt hatte, so, daß jedesmahl in Weihnachten 2000 Fl. in ganzen Meißnischen Zinsgroschen, von dem Reste aber 4000 Fl. ebenfalls gleich in Weihnachten desselben Jahres, und das übrige gemäß der Berechnung in Ostern 1547 erlegt werden sollte.

Bey dem damahligen Smalcadischen Kriege, nahm der Magistrat die Gelegenheit wahr, zu versuchen, ob nicht bey Kaiser Carl dem fünften eine Abänderung der Ernestinischen Einrichtung zu erhalten wäre. Bald wurde nehmlich die Stadt Halle von dem Churfürsten Johann Friedrich, bald von dem Herzog Moritz, bald selbst von dem Kaiser Carl dem fünften besetzt, und bey der Gegenwart des Kaisers in der Stadt 1547 stellte der Magistrat in einer eigenen Schrift die ehemahlige Verfassung derselben vor den Zeiten des Erzbischofs Ernst dem Kaiser vor: daß sie nehmlich den Erzbischöfen, als ihren Landesherren, zwar verwandt gewesen, doch so, daß jeder bey dem Antritte seiner Regierung den Bürgern ihre Lehngüter umsonst

und ohne Lehnwaare dargereicht habe; und ob er gleich vor Zeiten gar keine Thalgüter gehabt hätte; so habe doch Erzbischof Ernst, durch Mißgunst unfriedsamer Leute den vierten Theil aller derselben an sich gebracht, auch sich einen Thalschoß zugeeignet. Aus Furcht habe sich der Magistrat damahls nicht gleich anfänglich an den Kaiser zu wenden gewagt, und wenn nachher ein oder das andere Glied desselben mit Tode abgegangen wäre, so habe der Erzbischof in die erledigten Stellen sogleich andere einzuschieben gewußt, die ihm überall gefällig gewesen wären, dies sey die Ursach, warum sie bisher in dieser Angelegenheit nichts zu thun im Stande gewesen wären: ja es gieng gar so weit, daß sie die Stadt Halle für eine unmittelbare Reichsstadt auszugeben suchten. Auf diese Vorstellung hat zwar der Kaiser, jedoch bloß im allgemeinen die Rechte und Freyheiten der Stadt bestätiget, aber nichts in Absicht der Thalgüter anders verfügt; daher es auch bey der Ernestinischen Einrichtung verblieben. Nach dem im Jahre 1550 erfolgten Absterben des Erzbischofs Albrecht wurde zwar der Brandenburgische Prinz, Friedrich, ein Sohn Joachims des zweyten, als welcher schon seit 1547 Coadjutor gewesen, Erzbischof; jedoch konnte er nicht eher die päbstliche Confirmation erlangen, als erst im Jahre 1551, und als er auch 1552 das Bisthum Halberstadt erlangte, starb er gleich nach seiner Einführung daselbst in Halberstadt. Des Verstorbenen Halbbruder Sigismund, wurde nun wieder zum Erzbischof in Magdeburg erwählt; und da die Schulden des Landes wegen der bisherigen gefährlichen Kriegsläufte gar hoch aufgelaufen waren; so wurde die Haltung eines Landtages gleich im Anfange

fange seiner Regierung nothwendig. Dieser wurde zu Halle 1554 gehalten, und auf ihm die gesammte Schuldenmasse liquidirt, wovon die Stadt Halle 59000 Fl. übernehmen mußte. Des Erzbischofs Vater, Joachim von Brandenburg, war auf diesem Landtage gegenwärtig, und unter seinem Rathe und Beystande wurde dieser Vergleich zwischen dem Erzbischofe und dem Magistrate zu Stande gebracht. In Absicht der 59000 Fl. sollten dem letztern aber die 20000 Fl., dafür sie die Thalgüter und des Erzbischofs Ausläufte in Verpfändung hatten, und einige andere Summen an solchen 59000 Fl. zugeschlagen werden. Uebrigens sollte der Magistrat die seit dem Jahre 1534 übliche Steuer wieder auf 7 Jahre, wie bisher üblich gewesesen, einnehmen, und wie gewöhlich, dem Erzbischfe davon jährlich 2000 Fl. reichen, und zu dem Aufbringen dieser Summe möge er ferner weit von den Salzfuhrleuten für ein Stück 6 Pfennige und für ein Werk 1 Groschen erheben, da denn von der ganzen Summe jährlich 2000 Fl. an den Erzbischof gezahlt, das übrige aber zur Abbezahlung der gemeinen Schulden verwendet werden sollte.

Diese Steuer, welche nun schon seit mehrern Jahren der Magistrat erhoben hatte, war freylich eigentlich bloß eine temporelle, um die Schulden des Landes zu bezahlen, aber bald wurde sie eine beständige, die auch in der Folge merklich erhöhet wurde, und noch jetzt fort dauert. Die Beschaffenheit derselben muß ich daher gleich anfangs etwas näher aus einander setzen: die 6 Pfennige, welche von jedem Stücke Salz in die Stadt Kämmerey gegeben werden mußten, erlangten den Nahmen der Salzsteuer: weil nun die von

dieser Einnahme der Landesherrschaft zu gebenden 2000 Fl. in 12 Monathe eingetheilt, und der 12te Theil davon monathlich in die Land-Renthey bezahlt wurde; so erlangte die Cammer-Rechnung einen neuen Titel der Einnahme: **Monathssteuer.** Jene sechs Pfennige an den Magistrat sind die eigentliche Salzsteuer, was nun der Magistrat für diese Concession an den Landesherrn zu entrichten hatte, weil es in monathlichen Ratis abgeführt werden mußte, war die Monathssteuer.

Eben so giengen auch die pfännerschaftlichen Angelegenheiten unter dem Administrator **Joachim Friedrich**, den Sohn des Churfürsten von Brandenburg, **Johann Georg**, in ihrer Ordnung. Um diese Zeit waren die Umstände dieser Nahrungsart der Stadt Halle die glücklichsten; die Arbeiten giengen beynahe das Jahr hindurch ununterbrochen fort, und der Landesherr hatte den vierten Theil der Ausläufte, welcher also damahls gar ansehnlich war. Unter Vermittelung des Churfürsten, seines Vaters, wurde 1580 dieses wieder in einem Vergleiche erneuert, da die hierher gehörigen Worte sind: „so soll es auch unserm „Sohne, dem Administratori frey stehen — auch „wohlverdienten Dienern zu Halle gegen Reichung der jährlichen Ausläufte die Versiedung „eines Pfannewerks ungefehr auf 20 oder 30 „Jahre aus Gnaden — einzuthun und zu verschreiben.“ Unter dieser Regierung des Administratoris **Joachim Friedrich** kamen auch einige Angelegenheiten zu Stande, die von der größten Wichtigkeit für die hiesige Saline wurden. Es war wirklich einigemahl in Halle wahre Holznoth, da der Verbrauch dessel-

desselben wegen den so starken Sieden so überaus groß war, und es wurde daher der Stadt und Pfännerschaft gar sehr vortheilhaft, daß um diese Zeit ein Holz-Contract zwischen Chursachsen von der einen, und dem Hallischen Magistrate und der Pfännerschaft von der andern Seite geschlossen wurde, nach welcher jährlich eine große Quantität Holz auf dem Saalstrome nach Halle geflößet wurde. Hierzu war von einer Seite Bedarf der Stadt, und von Seiten des Churfürsten August zu Sachsen der eingegangene eislebische Permutations-Receß im Jahre 1579 die Ursach der noch jetzt bestehenden Holzflößen. Der Streit wegen des Burggrafthums in Magdeburg und Halle hatte nun schon mehrere Jahre zwischen dem Erzstifte Magdeburg und dem Churfürstenthume Sachsen gedauert, unter Vermittelung des Churfürsten von Brandenburg Johann Georg und des Landgrafen von Hessen, Wilhelm wurde er endlich zu Eisleben beygelegt, wo ein jeder der streitenden Theile etwas aufopfern mußte. Nach demselben behielt der Churfürst von Sachsen zwar den Titel eines Burggrafen, allein ohne alle weitere Rechte, die man bisher über Magdeburg und Halle von Chursächsischer Seite aus diesem Burggrafthum herzuleiten bemühet gewesen war. Sachsen hatte aber bisher sein Salz bloß aus den Magburgischen Salinen, und vorzüglich aus Halle genommen, und nun fürchtete August, der in keiner weitern Verbindung mit dem Erzstifte stand, daß seinen Ländern das Salz sehr theuer zu stehen kommen möchte, wenn sie es bloß aus dem Hallischen Salzwerke nehmen müßten, welches damahls einen so großen Abzug seines Salzes hatte. Nach seiner rühm-

lichsten Staatswirthschaftlichkeit versuchte er also außer mehrern Einrichtungen, die er in seinem Lande in Beziehung auf das Salzwesen machte, auch — wie wir schon anderswo gesagt haben — die Salzwerke zu Artern, zu Erlbach, Aulaten, Posern und Teudliz theils anzubauen, theils zu erweitern. Die Hallische Pfännerschaft fürchtete hierbey, daß wenn diese intendirten Sächsischen Salzwerke weiter getrieben werden sollten, sie einen gar beträchtlichen Ausfall ihrer Salzabfuhre nach sich ziehen möchten, und dabey hätte sie doch immer von Zeit zu Zeit einen Mangel am Holze, deshalb gab sie sich alle Mühe, — wobey vielleicht auch manche geheime Triebfedern gebraucht worden sind — einen solchen Holz-Contract zu Stande zu bringen, welches auch 1582 wirklich geschahe. Oben ist davon schon mit mehrern gehandelt worden.

In Absicht der Salz- und Monathssteuer wurde dieselbe 1594 verdoppelt, dergestalt, daß, da von einem Stücke ehemahls bloß 6 Pfennige gegeben worden war, nunmehr 1 Groschen entrichtet werden sollte. Der Magistrat hatte eine große Schuldenlast über sich genommen, und er war in Verlegenheit, die dem Rathhause obliegenden Beschwerungen zu tragen, daher der Administrator ausdrücklich in der Concession sagt: „als „haben wir solches ihr nothdringliches Suchen „angesehen – also, daß die hiebevorige ihnen beschehene Begnadigung der Thal- und Vierwochen-Steuer nun hinführo noch eines so hoch „und also in duplo gerechnet, als nehmlichen, „daß von jedem Werke – 2 Stücken — nun für „daß zweene Groschen Vierwochen-Steuer entrichtet werden solle.“

So

So nahm er sich auch der Pfännerschaft durch Unterhandlungen an, wo sich Gelegenheit darboth: als daher im Jahre 1597 ein Graf **Lynar** von seinem Vater, dem Churfürsten, die Erlaubniß, Boye-Salz durch die Marken nach Schlesien abzuführen, nachsuchte, und er sie auch bereits erlangt hatte, die Pfännerschaften in Halle, Salze und Stasfurth aber fürchteten, daß, da auch ihr Debit stark dahin gegangen war, dadurch eine vielleicht nicht geringe Verminderung ihrer Salznahrung entstehen möchte; so ersuchten sie und die Stände des Erzbisthums den Administrator, sich für sie bey seinem Vater, dem Churfürsten zu verwenden. Der Verfall dieser Städte von Magdeburgischer, und der natürlich entstehende Ausfall bey dem Geleits-Regal von Brandenburgischer Seite wurden als Folgen dieser Concession dem Churfürsten vorgestellt, und es war dies nicht ohne Wirkung; man machte dem Graf in dem Brandenburgischen bald mehrere Schwierigkeiten, und dieser Salzhandel mit Boye-Salz legte sich deshalb gar bald, ohne daß die Pfännerschaften irgend geschwächt worden wären.

Bey dem Absterben seines Vaters, des Churfürsten Johann Georg, im Jahre 1598 erlangte er das Churfürstenthum Brandenburg, er resignirte also das Erzstift, und sein jüngster Sohn Christian Wilhelm wurde zwar in die Stelle seines Vaters zum Erzbischofe erwählt; jedoch, weil er kaum neun Jahre alt war, mit dem Beding, daß das Domkapitel bis in sein 21stes Jahr die Regierung führen sollte. Im Jahre 1599 that daher auch dasselbe einige streitige Sachen mit dem Hallischen Magistrate durch einen Receß ab, wobey zugleich einige andere nicht eben viel bedeu-

tende

tende Puncte in Absicht auf die Lehn der Thalgüter und der erzbischöflichen Ausläufte in Ordnung gebracht wurden, und eben so wurde 1600 gegen das Ende des Jahrs ein Vergleich wegen der Computation und Completirung der landesherrlichen Thalgüter zu Stande gebracht.

Ich habe es schon vorher angemerkt, daß der Churfürst von Sachsen bereits seit dem eislebenschen Permutationsreceß selbst in Sachsen Salzwerke anzulegen vorhatte; allein, da unmittelbar darauf der Holzcontract zwischen Chursachsen und der Stadt Halle zu Stande kam; so wurden die bisherigen Absichten gar sehr geändert. Besonders wurde dem Churfürsten das Vortheilhafte aus diesem Contracte, und das ihm nachtheilige durch den Ausfall bey den Abgaben, wenn die Einfuhr des Hallischen Salzes eingeschränkt werden sollte, gar scheinbar vorgestellt: die Folge davon war auch, daß diese Sächsischen Salinen nur schlecht betrieben wurden. Späterhin im dreyßigjährigen Kriege wurden sie ganz und gar vernachläßiget und gingen also von selbst ein. Gleichwohl wurden in diesen Zeiten von dem wirthschaftlichen Churfürsten August ordentlichere Einrichtungen in Beziehung auf das Salzwesen in Sachsen gemacht, er ließ z. E. eine ansehnliche Quantität Boye-Salz einführen, belegte das einzuführende Salz mit starken Imposten, legte Salzstädte und Salzcassen an: kurz in dieser Absicht fing er an, gar sehr zu regalisiren, unter seinen Nachfolgern bliebe dieses, und wurde zum Theil noch höher getrieben. Dies alles machte den Magistrat und die Pfännerschaft in Halle aufmerksam, daher sie im Jahre 1623 dem Churfürsten in aller Ehrer-

bie-

stetigkeit ihre Beschwerden vorstellten und an dem Chursächsischen Hofe dahin antrugen, daß diese Neuerungen, wodurch der Eingang ihres Salzes in die Churfürstlich-Sächsischen länder vermindert werden müßte, abgestellt werden möchten. Der Churfürst aber nahm diese Vorstellung nicht zum gnädigsten auf, und antwortete dem Magistrate ganz herzhaft: „Der Rath „in Halle habe die Churfürstlichen Anordnungen nicht „zu examiniren, und er sey nicht schuldig, sich des„halb zu justificiren, er wäre auch nicht an das Halli„sche Salz gebunden" u. s. w.

Uebrigens fiel die Regierung **Christian Wilhelms** größtentheis in die Zeiten des 30jährigen Krieges, in welchen Unruhen er selbst auch das Erzbisthum 1628 verlohr, da das Domkapitel, nachdem er das Erzstift verlassen hatte, den zweyten Chursächsischen Prinz **August** postulirte. In diesen unglücklichen Zeiten mußte Deutschland, das Erzstift Magdeburg und die Stadt Halle gar viele und große Drangsalen erdulden, aber nach meiner gar speciellen Absicht muß ich nur bey dem stehen bleiben, was das Hallische Salzwerk für Ungemach auszustehen gehabt hat. Das ganze Werk war 1630 in Gefahr, völlig ruinirt zu werden. Es lagen nämlich in dem Monate September dieses Jahres die Heydauischen Reiter in der Stadt und es fielen bey einer kleinen Veranlassung zwischen ihnen und den Halleuten oder Salzsiedern solche Thätlichkeiten vor, daß 9 Mann von dem Regimente des Obersten **Heydau** von jenen erlegt, dagegen aber auch bey der Flucht der Salzsieder nach dem sächsischen Dorfe Passendorf 14 Halloren niedergehauen wurden, ob sie sich gleich mit einer solchen Wuth zur Wehre setzten,

daß

daß 10 Mousquetairs und 6 Croaten auf dem Platze blieben. Durch diesen Vorgang wurde der Oberste so aufgebracht, daß er etliche halbe Carthaunen für das Thal rücken ließ, und alles, Kothe und Brunnen in Grund schießen lassen wollte. Der Magistrat hatte viel Mühe und Arbeit, ehe er es nach vielen und beweglichen Bitten so weit brachte, daß der Oberste diesen seinen Entschluß abänderte. Einige Jahre darauf hatte die Pfännerschaft noch ein anderes Unglück: es lagen nehmlich auf ihrem Holzplatze einige tausend Klaftern Floßhölzer, die ihr bereits ordentlich von den Churfürstlichen Commissarien übergeben worden waren, und also auf ihre, nicht aber auf des Churfürsten Gefahr aufgeklafftert standen. Im Jahre 1636 fielen nun in diesen Gegenden zwischen den Schweden und Sachsen mehrere Feindseligkeiten vor, der Churfürst lag mit seiner Armee in und vor Halle, und der General Banner, welcher die Schweden anführte, sahe sich genöthiget, sich für den eindringenden Sachsen zurück zu ziehen. Die Schweden waren überhaupt gegen die Sachsen wegen des zu Prag geschlossenen Friedens sehr erbittert, daher sie alle Gelegenheiten ergriffen, ihnen Schaden zuzufügen. In der Meynung, daß die auf dem Holzplatze liegenden Hölzer sächsische und dem Churfürsten zugehörig wären, verbrannten sie selbige; die Pfännerschaft und der Magistrat thaten zwar alles, von dem Churfürsten zu erlangen, daß ihnen die Bezahlung dieser Hölzee erlassen werden möchte; besonders da die Stadt bisher von den Sächsischen Soldaten so vieles Ungemach ausgestanden hätte; allein alle Vorstellungen hierbey waren fruchtlos, und die Hölzer mußten von ihr bezahlt werden; zu diesem Ende mußte

die Pfännerschaft die damahlige ordinaire Steuer siebenfach, die Bürgerschaft aber sie doppelt erlegen, um die Gelder dazu aufzubringen. Ueberhaupt waren die Kriegessteuern in diesen Zeiten, wie für die ganze Stadt, so besonders für die Pfännerschaft äußerst drückend. Ich habe ein Actenstück vor mir liegen, worin verzeichnet ist, was damahls vom Jahre zu Jahre an Kriegessteuern hat entrichtet werden müssen, es gehet dasselbe von 1625 bis 1646, und ich will nur die allgemeinen Grundsätze davon anführen. Man nahm den Werth der Güter nach den damahligen Umständen als den Steuerfuß an, und setzte einen Orth eines Meißnischen Gulden zum Simplum von jedem Hundert fest, welches nach den Umständen mehr oder weniger verfielfachet werden mußte. Bey den Soolengütern wurde der Werth

1) einer Pfanne Deutsch zu	=	400 Gulden,
2) einer Pfanne Gutjahr zu	=	300 —
3) eines Quarts Meteriz	=	800 —
4) eines Nößels Hackeborn	=	1600 —

angenommen, und jenes Simplum in der Folge der Jahre wöchentlich einfach, anderthalb, zweyfach u. s. w. manchmahl auch wohl bloß die halbe Steuer erlegt, und auf 20, 30, 40 bis 60 Wochen ausgeschrieben, je nachdem die aufzubringenden Summen größer oder gemäßigter waren. Man kann hieraus einen Ueberschlag machen, was der Stadt — da Häuser, Acker, Nahrungen und Gewerbe ebenfalls angeschlagen waren — und insonderheit, was der Pfännerschaft, die Unannehmlichkeiten dieses Krieges gekostet haben, ohne etwas davon zu sagen, daß die Salznahrung in dieser Zeit gar sehr herunter gekommen war,

und die Pfännerschaft also ihren sonstigen Gewinst größtentheils entbehren mußte. Vom Jahre 1637–1649 fiel sie wirklich über die Hälfte, ja im Jahre 1644 konnte nur sieben Wochen und einen Tag gesotten werden, und dies war damahls ein Abfall, der unerhört war; aber es war dies alles transitorisch, da man immer die gegründete Hoffnung haben konnte, daß nach überstandenem Kriege auch diese Nahrungsart wieder hergestellt werden würde.

Durch den in Münster und Osnabrück 1648 erlangten Frieden behielt nun der bereits 1628 postulirte nachherige Administrator August das Erzstift bis auf sein Absterben, da es auf diesem Fall als ein weltliches Herzogthum an das Churhaus Brandenburg fallen sollte, weshalb auch schon 1650 die Stände dem großen Churfürsten **Friedrich Wilhelm** die eventuelle Huldigung leisteten.

Nach diesem Westphälischen Frieden von 1648 bis 1680 — da der Tod des Administrators August erfolgte — that er alles, was er nur konnte, um das durch den Krieg so sehr zerrüttete Land wieder zu seinem vorigen Wohlstande zu bringen. Schon bey noch fortdauerndem Kriege suchte er, daß sein Erzstift mehr geschont werden möchte, und nach wieder hergestelltem Frieden ging seine Sorge auf alles, was zum Flor des Landes ausschlagen konnte. Freylich fühlte man noch lange die Folgen der ausgestandenen Drangsale, und die noch aufzubringenden Kriegssteuern und die Schwedischen Satisfactions-Gelder verursachten annoch manche Verlegenheit. Der Magistrat, dessen Schulden schon vor dem Kriege gar groß waren, war besonders in eine noch tiefere Schuldenlast verfallen, und die ge-

wöhn-

wöhnlichen Einkünfte ließen wenig Hoffnung zur Wiederbezahlung; selbst auch die Einkünfte des Landesherrn konnten nicht gleich wieder so ansehnlich werden, als sie ehedem waren, und doch erforderte die Wiederherstellung mehrerer zerrütteter Güter desselben und die Erhaltung seiner immer zahlreicher werdenden Familie einen mehrern Aufwand. Um diese Zeit geschahe es also auch, daß, da ehemahls die Salzsteuer bloß 6 Pfennige von einem Stücke Salz, schon aber seit Joachim Friedrichs Zeiten sie auf 1 Groschen erhöhet worden war, doch dergestalt, daß dem Landesherrn jährlich 2000 Fl. in monathlichen Ratis gegeben werden mußten, sie nunmehr auf 1 Gr. 6 Pf. festgesetzt wurde. Bey dieser Erhöhung hatte man eine doppelte Absicht; theils sollten dadurch dem Magistrate mehre Einkünfte zur Bezahlung der Interessen und öffentlichen Schulden verschafft, theils aber sollten auch die Einkünfte des Landesherrn erhöhet werden: denn nunmehr mußte ihm von dieser Magistrats-Einnahme für die ihm ertheilte Concession an Monatsteuer 3300 Rthlr., in monatlichen Theilen zu 275 Rthlr. entrichtet werden.

Dagegen that aber auch der Administrator August wirklich viel zur Beförderung des hiesigen Salzwerks. 1644 wurde schon von ihm die Pfännerordnung revidirt und als ein Grundgesetz bekannt gemacht; 1647 publicirte er eine eigene Holzherren-Ordnung; 1651 verordnete er mehreres wegen der Habilitirung zum Pfannewerke, und da in Absicht der Kothpension mehrere Misbräuche in den unglücklichen Kriegsjahren eingerissen waren; so stellte er dieselben 1659 ab; auch hatte er schon 1655 eine neue Thalsordnung bekannt gemacht,

gemacht, und überhaupt bestrebte er sich, die Ordnung und Gleichheit wieder herzustellen, die freylich bisher oftmahls vernachlässigt worden war, zu dem Ende mehrere Rescripte von ihm erlassen wurden. Selbst um die Salzabfuhre zu erleichtern, ließ er 1661 auf dem Saalstrome Schleusen anlegen, um das Salz in Schiffen auf der Saale und Elbe nach Dresden abzuführen; allein, da diese Schleusen blos vom Holze waren; so wurden sie bald durch die großen Wasser und Eisfahrten ruinirt, und diese Schifffahrt konnte nicht vom Bestande seyn; massive Schleusen aber zu erbauen, wäre freylich zweckmäßiger gewesen, nur war damahls kein Geld vorhanden, um die großen Unkosten zu bestreiten, welche die Erbauung solcher dauerhaften erfordert haben würde.

Auch die Pfännerschaft bemühete sich bald nach wieder hergestelltem Frieden, ihren ehemahligen so starken Salzdebit in dem Sächsischen wieder herzustellen, und um dies zu erreichen, verwendete sie selbst eine ansehnliche Summe Geldes. Es hätte nehmlich der Churfürst in Sachsen seit dem Jahre 1631 auf jedes Stück Salz 12 Gr. sogenannten Salz-Grenz-Zoll gelegt, welches freylich das Salz in seinen Ländern sehr theuer machen mußte. Natürlich war dies mit eine Hauptursach, daß der Hallische Salzdebit nach Sachsen merklich vermindert wurde, wenigstens nun nach dem Kriege, da der Drang der öftern in Sachsen sich aufhaltenden Armeen wegfiel. Die Pfännerschaft bemühete sich bey dem Churfürsten, die Aufhebung dieses Salz-Grenz-Zolls zu bewirken, aber in den damahligen Zeiten, da die landesherrlichen Cassen so erschöpft waren, konnte nichts von größerer Wirkung

seyn als Geld. Die Pfännerschaft versprach endlich dem Churfürsten 15000 Rthlr. zu bezahlen, wenn er diesen neuerlich erst aufgekommenen, ihr so nachtheiligen Zoll wieder aufzuheben geruhen wollte. Dies geschahe wirklich, die Pfännerschaft zahlte so gleich 2000 Rthlr. und die übrigen 13000 Rthlr. in den zwey nächsten leipziger Messen, die Folgen aber davon waren auch so gut, daß, da im Jahre 1650 nur 11 Siedewochen gewesen waren, man in den folgenden Jahren gleich 16, 17, 18, 19, 20 derselben zählen konnte. In den Urkunden werde ich den Revers der Stadt Num. 4. mit beyfügen.

Vom Jahre zu Jahre verbesserten sich auch die Umstände des ganzen Landes, besonders fühlten die Hallischen Bürger, die Pfänner und die Arbeiter im Thale den Anfang ihres wiederkommenden Wohlstandes, da man an die 20, selbst gegen das Ende der Regierung des letzten Administrators und des ganzen Erzbisthums wirklich 20 Siedewochen hatte, so hoch man in und gleich nach dem Kriege niemahls hatte kommen können. August starb 1680, und jeder rechtschaffene beweinte in ihm den guten, gelinden und sorgfältigen Landesvater, alles aber erfreuete sich auch der Güte, Größe und des Bestrebens, Menschen- und Länderwohl zu befördern, davon das ganze Leben des großen Churfürsten ein an einander hangender Beweis war, und dieser große Mann sollte nun auch der wirkliche Beherrscher des alten Erzstifts und nunmehrigen Herzogthums Magdeburg werden.

Dritte Periode.

Geschichte von Friedrich Wilhelm bis auf den Tod Friedrichs des zweyten.

Friedrich Wilhelm wollte bereits in dem Jahre 1680 im October die wirkliche Erbhuldigung in dem nunmehrigen Herzogthume Magdeburg und der Stadt Halle einnehmen — eventualiter war ihm bereits 1650 zu Calbe gehuldiget worden — allein einer damahls drohenden Seuche wegen — die zwey Jahre darauf in die Pest ausartete — wurde diese Solennität bis auf das künftige Jahr verschoben, da sie denn den 4ten Junius 1681 vorgenommen wurde, an welchem Tage gerade vor einem Jahre der Tod des letzten Administrators August dem ganzen Erzbisthume ein Ende gemacht hatte.

Der fernern Erzählung der Schicksale der Hallischen Saline will ich erst eine kurze Uebersicht der damahligen Verfassung derselben voranschicken, um manche bald nachher eingetretenen Abänderungen richtiger beurtheilen zu können.

1) Die Saline gehörte drey Theilen nach den Hallischen Bürgern, der vierte Theil dem Landesherrn, welcher aber nichts, als die jährlichen Ausläufte von diesem seinen vierten Theile in seine Cammer berechnet erhielte.

2) **steigend und fallend** mußte diese Art der landesherrlichen Cammer-Einkünfte seyn, je nachdem diese bürgerliche Nahrung mehr oder weniger in einem

Jahre

Jahre eintrug. Erweiterung der Einträglichkeit des Salzwerks für die Pfännerschaft mußte natürlich auch den vierten Theil des Landesherrn verhältmäßig einträglicher machen; denn er hat von den gesammten Gütern nach dem Ernestinischen Vertrage den vierten Theil der Ausläufte.

3) Konnte man tagtäglich Salz sieden, so ist und so war immer Soole genug vorhanden. War jenes nicht möglich; so war lediglich der Mangel des Salzdebits die Ursach dazu, und alsdann mußte die überflüßige Soole, weil sie gar nicht gebraucht werden konnte, in den Saalstrom geleitet werden.

4) Die ehemahligen Erzbischöfe hatten blos ihr Erzbisthum, und ihre Hauptpflicht als Regenten war, den Wohlstand der Bürger ihres Bisthums zu befördern. Ein mächtiger Landesherr, da das ehemahlige Stift nur ein Theil seiner Staaten ist, hat mehrere und höhere auf seine gesammten Länder sich beziehende Pflichten, und das Ganze, der ganze Staat, muß einem Theile, einer einzelnen Provinz, vorgehen, ob es gleich allerdings auch seine Schuldigkeit ist, den Wohlstand dieser einzelnen Provinz, ja noch kleinerer Theile und Gesellschaften in ihr so weit zu befördern, als es das Ganze zuläßt

Wenn ein Land einen neuen Regenten erhält, oder gar, wenn die gesammte Regierungsform geändert werden soll, so kann es den Bürgern und Unterthanen im mindesten nicht verargt werden, vielmehr ist es ein Stück des wahren Patriotismus, daß die Stände und Repräsentanten desselben alle Mühe und Sorgfalt anwenden, ihre Rechte und Immunitäten zu erhalten, sie sicher zu stellen, und sie so, wie sie sie

von ihren Vorfahren erhalten haben, auch wieder auf ihre Nachkommen zu bringen. Als das Erzstift Magdeburg ein Stift zu seyn aufhören, und im Jahre 1650 dem Churfürsten die eventuelle Huldigung geleistet werden sollte, so hat das Domcapitel, die Stände und der Magistrat in Halle alles gethan, ihre Rechte und Freyheiten, die schon überhaupt im Westphälischen Friedens-Instrumente ihnen zugesichert waren, aufrecht zu erhalten, und der große Churfürst war wirklich zu groß, als daß durch ihn jemand in seinen wohlhergebrachten Gerechtigkeiten hätte geschmälert werden sollen; er bestätigte sie vielmehr insgesamt mit seinem Churfürstlichen Worte und in öffentlichen mit seiner eigenhändigen Unterschrift verstärkten Urkunden. Nach meiner besondern Absicht kann ich hiervon bloß etwas von der Stadt Halle und dem Salzwerke derselben anführen. Halle hatte damahls zu ihren Syndicus Johann Georg Bohse, einen rechtschaffenen und geschickten Mann, welcher auch in den Zeiten des Kriegs sich um die Stadt sehr wohl verdient gemacht hatte, jetzt wurde er nebst dem Raths- und Bürgermeister Dürrfeld von dem Magistrate und der Bürgerschaft bey dem wichtigen Geschäffte der eventuellen Huldigung besonders gebraucht, um die Rechte der Stadt und der Bürgerschaft bey damahligen vielen Deliberationen mit dem Domcapitel, den Ständen, den Kaiserlichen und mit den Churbrandenburgischen Commissarien wahrzunehmen. Er übergab im März den Kaiserlichen und Churfürstlichen Commissarien ein eigenes Memorial, in welchem die Haupt- und vorzüglichsten Rechte der Stadt Halle näher auseinander gesetzt waren. Ueber dasselbe besprach er sich darauf noch näher mündlich mit

ihnen,

ihnen, und erlangte, da er auch auf einem besondern Revers bestand, welcher von jeher bey einem jeden Regierungs-Antritte von dem neuen Regenten der Stadt Halle annoch besonders als etwas vorzügliches gegeben worden — davon er auf Verlangen einige in der Urschrift vorzeigen mußte — theils die mündliche Zusage der Aufrechthaltung aller ihrer Gerechtsamen, theils auch einen besondern Churfürstlichen Revers darüber. In dem Memoriale heißt es unter andern ausdrücklich: „zwischen dem Fürsten und der Stadt ist pactio-„nibus und sanctionibus bestimmt.“

1) Wie viel Guths die Fürstliche Herrschaft im Thale — für sich und zu ihren Fürstlichen Tafelgute haben und behalten,
2) daß die Fürstliche Herrschaft solch ihr Guth durch niemand anders als eingesessene Bürger der Stadt Halle und in deren Besatzung und Pfannewerke versieden lassen solle,
3) bey solcher Versiedung wird von vereideten Verschlägern — ausgerechnet, was die Soole gelten solle, welcher Werth die Ausläufte genannt werden, und eines jeden Guthsherren, sowohl Fürstens als Bürgers, eigentliche Nutzung des Soolenguths ist.

Aus alle diesem ergiebt sich, daß die erste Idee der Pfännerschaft damahls gewesen sey, die gesammte Saline werde in eben der Verfassung gelassen werden, in welcher sie seit Erzbischof Ernst's Zeiten gewesen, der Landesherr sey zwar Eigenthümer und Guthsherr von dem vierten Theile, die Pfännerschaft aber werde

alles zu siedende Salz auf ihre Unkosten und zu ihrem Gewinnste versieden.

Gerade zu der Zeit der eventuellen Huldigung war das gesammte Salzwerk und dessen Einträglichkeit seit 15 bis 18 Jahren in Vergleichung gegen die Zeiten vorher ziemlich heruntergekommen, jedoch hatte es seit den wenigen Friedensjahren das Ansehn, daß es sich nach gerade wieder heben würde. Bohse sagt in dem Memoriale: „in vorigen Zeiten habe eine Pfan„ne Deutsch 500 Rthlr. gegolten, und jetzo sey sie „kaum 100 Rthlr. werth;" es war aber auch in dem Jahre 1649 nur eilf, vor dem Kriege aber 46, 48 und 50 Wochen gesotten worden. Gegen das wirkliche Ende des Erzbisthums in dem achten und gegen das neunte Jahrzehend kam man schon wieder auf, und über 18, 19 ja 20 Siedewochen, und nun machte sich die Pfännerschaft nach ihren Vorstellungen gar süße und große Hoffnungen; denn sie setzte voraus

1) daß das gesammte Salzsieden bloß eine bürgerliche Nahrung für die Stadt und ihre Bürger seyn und bleiben würde,

2) daß, da nun das neue Herzogthum Magdeburg ein Theil eines mächtigen und sehr ausgebreiten Deutschen Staats geworden war, ihr Salz auch in Provinzen debitirt werden würde, wohin es bisher nicht gekommen war, zumahl

3) da die Märker mit lüneburger- und andere Gegenden, die dem Oderstrome näher liegen, mit Boye-Salz bisher versehen worden waren; so hofften sie, daß das Hallische als ein inländisches Product jenes ausländische, wo nicht ganz, doch einem guten Theile nach verdrängen würde.

Schon

Schon in den ältern Zeiten ist in der Mark Brandenburg der Salzhandel ein Vorrecht der Landesherren gewesen, welche das ihren Provinzen nöthige Salz, theils aus Lüneburg — an welchem Werke die Churfürsten von Brandenburg selbst einige Antheile hatten — theils Boye- und Seesalz in dieselben einführten, und die Preiße davon durch besondere Verträge mit den Ständen in diesen Provinzen festsezten, und dies konnte nunmehr nach der Acquisition des Herzogthums Magdeburg allerdings abgeändert werden.

Der Churfürst nahm in eigener Person in Halle die Huldigung an, und bey dieser Gelegenheit nahm er die Brunnen und Kothe selbst in Augenschein, sprach mehreres von der Beschaffenheit der Soole und hörte ungern, daß bey der großen Reichhaltigkeit der Brunnen, mehrere Soole in den Saalstrom geleitet werden müßte; indem das Abholen des Salzes, und folglich das sich hiernach richtende fernere Sieden doch nicht so groß sey, daß von der Pfännerschaft alle Soole, die in jeder Woche zu erlangen möglich sey, auch zu Salze gesotten werden könnte. Dieser Umstand wurde von dem Churfürsten und seinen Dienern gemerkt, und bald fing man an, die sonst wegfließende Soole besser zu gebrauchen.

Einige Tage nach der geschehenen Huldigung — es war den 4ten Junius — gleich den 7ten Junius rescribirte Friedrich Wilhelm bey seiner Anwesenheit in Halle, daß in dem nächsten Monat Julius die Lehntafel gehalten und zu diesem Behufe neue Tafeln angefertigt werden sollten. Zugleich wurde verordnet, daß ein jeder gegen diese Zeit die gebührende Lehnwaare zu entrichten habe, welches alles auch diesem Befehle

gemäß geschahe, und zum erstenmahle unter der Brandenburgischen Herrschaft vor Brandenburgischen Commissarien diese Solennität gehalten wurde.

Sonst wurde gleich in diesem Jahre 1681 die Abfuhr des Hallischen Salzes merklich größer als vorher, und eine Hauptursach dazu war auch, daß der Churfürst von Sachsen Johann Georg der dritte ein sehr geschärftes Verboth durch ganz Sachsen erließ, kein anderes als Hallisches Salz bey Confiscation desselben, der Pferde und des Geschirres in seine Länder einzuführen; und dies wurde gegen das Ende des Jahrs 1683 erneuert mit der angegebenen Ursach, daß ein merklicher Abgang bey der Floßcasse verspürt worden sey; hieraus ist ersichtlich, daß man damahls das Holzflößen aus, und die Einführung des Hallischen Salzes in Sachsen als sich genau auf einander beziehend angesehen habe. Daß in den Jahren 1682 und 1683 in Halle das Salzsieden um einige Wochen schwächer, und das Einführen des Salzes in Sachsen geringer war als vorher, das scheint wohl in der damahls grassirenden Pest seine Ursach gehabt zu haben, als welche 1682 bis in die ersten Monate 1683 und noch länger in den umliegenden Gegenden wüthete. Gleichwohl geschahe in diesen contagiösen Jahren alles mögliche, um die Salznahrung zu erhalten, und, da freylich die fremden Fuhrleute nicht aus der inficirten Stadt ihren Bedarf abholen konnten; so wurden von der Pfännerschaft zwey Salzniederlagen, die eine in Dieskau, die andere in Beesen errichtet, woher die Fuhrleute das Salz abholen konnten. Es ist noch immer zu verwundern, wenn man sich aus den Postacten der Stadt Halle von dem damahligen Elende un-

ter-

terrichtet hat, wie man in jedem dieser zwey Jahre doch auf 14 Siedewochen hat kommen können.

Sonst ging in den ersten Jahren der Churbrandenburgischen Regierung bey dem Hallischen Salzwerk alles seinen bisherigen alten Gang, ohne daß irgend eine Hauptveränderung vorgekommen wäre; allein bald darauf, schon 1685, wurden ganz andere Grundsätze, welche den süßen Erwartungen der Pfännerschaft nicht entsprachen, aufgestellt, und ihnen gemäß 1686 eine große Veränderung mit dem landesherrlichen vierten Theile vorgenommen. Man ging von Seiten des Hofes hierbey von zwey Grundsätzen aus, die man als unbezweifelt richtig voraussetzte.

1) Der Landesherr ist Eigenthümer von dem vierten Theile der gesammten Kothe und Soolengüter, folglich mag er dies sein Eigenthum anwenden und gebrauchen, wie es dem gemeinen Wohlseyn des ganzen Staats am angemessensten ist, zwar mit Rücksicht auf die Stadt Halle und die Pfännerschaft in ihr, daß die Rechte derselben aufrecht erhalten, und, wo möglich, auch ihr Wohlstand noch mehr vergrößert werde.

2) Bey allen ehemahligen glücklichen Umständen der Hallischen Pfännerschaft mußte sie doch oftmahls viel Soole, die sie wegen Mangel eines noch größern Salzdebits nicht versieden lassen konnte, in den Saalstrom leiten. Nun sahe man es als eine evidente Wahrheit an, eine Sache, die kein Unterthan bey seinem sonstigen wahren und uneingeschränkten Eigenthume derselben gebrauchen kann, ihm also ganz unnütz ist, mag von dem Staate und dem Landesherrn zu gute gebracht werden, wenn sie nur irgend für das ganze und den Staat anwendbar ist; ja dies ist sogar seine Verbindlich-

lichkeit.“ Gerade zu wurde dies auf die der Pfännerschaft unnütze, überflüßige und daher wegfließende Soole angewendet; zwey neue Einrichtungen wurden deshalb bald vorgeschlagen, und wenigstens zum Theil sogleich in's Werk gesetzt.

1) Der Churfürst wollte seinen vierten Theil selbst versieden lassen, mit diesem seinen Salze seine Unterthanen, sonderlich in den Marken, versehen, und einen starken Geldausfluß wenigstens vermindern; aber dabey sollten die drey übrigen Theile der Pfännerschaft ihr völlig frey und unangegriffen verbleiben, ihr Absatz könnte also — da nun der Landesherr denselben ihr ganz überließe, und sie nicht weiter seinen vierten Theil mit debitiren sollte — gar merklich erweitert werden.

2) Die wegfließende, der Pfännerschaft unnütze Soole wollte der Churfürst zum Besten des Staats zu gute bringen, und daraus für die Marken, wenn die Soole der Quarte dazu nicht hinreichte, Salz sieden lassen, doch ohne, daß dadurch der Pfännerschaft der freye Soolenguß und der Gebrauch ihrer drey Theile in der Saline auf irgend eine Art eingeschränkt werden sollte.

Diesem Plane gemäß sollten schon in dem Jahre 1683 die 25 landesherrlichen Kothe ausgemittelt und die Quarte, auch die überflüßige, wegfließende Soole in ihnen versotten werden. Der Magistrat und die Pfännerschaft stützten sich bey den Verhandlungen dieser Angelegenheit auf dem Ernestinischen Vertrag, von Churfürstlicher Seite aber wurde ihnen entgegengesetzt:

„in

„in diesem Vertrage werde nicht privative gesagt, „daß es der Landesherr nicht selbst versieden, son„dern nur positive, daß es durch angesessene Bür„ger in Halle, die Pfänner wären, sollte versot„ten und dem Landesherrn die Ausläufte davon „gezahlt werden, und schleußt davon die peregri„nos und exteros, keinesweges aber den Landes„herrn selbst aus“ u. s. w. Im Jahre 1686 wurden also die Gnaden-Pfannewerke eingezogen, den conductoribus für den Abtritt und Schaden, 100 Rthlr. bezahlt, und die Churfürstlichen Diener, so die Pfannewerke pro parte salarii prätendirten, mit ihrem Vorgeben ganz abgewiesen. Da nun aber die 25 Churfürstlichen Kothe nicht alle ausgemittelt werden konnten, und zehn von ihnen noch ermangelten; so wurde anbefohlen, den Proceß deswegen schleunigst zu führen, oder mit der ganzen Pfännerschaft einen Vergleich zu entwerfen; indessen wurde in den 15 vorhandenen landesherrlichen die Quarte größtentheils und manche sogenannte wegfließende Soole, der Rest der Quarte aber bey Ermangelung der noch nicht ausgemittelten Quart-Kothe in den bürgerlichen Siedehäusern versotten. Um diese ganze Sache besser zu übersehen, füge ich das Churfürstliche Rescript vom 10. Februar 1686 unter den Documenten Num. 5. bey.

Um diese Zeit kam der Name der Extra-Soole auf, welche nichts anders ist, als die ehedem wegfließende, die also außer der Zoberzahl, welche auf die gesammten in den Brunnen befindlichen Theile und auf die Gerenthe herausgezogen wird, außerordentlich erhalten und zu Salze versotten wird. Diese Extra-Soole wurde je länger, je wichtiger für den Landesherrn, aber

aber auch je wichtiger, desto mehr Stoff zu Beschwerden der Pfännerschaft; ob mit, oder ohne Grund? das gehört nicht zu dieser Geschichte.

Daß bald nach dem Antritte der Churbrandenburgischen Regierung das Steuer-Wesen in dem Magdeburgischen auch auf einen ordentlichen Fuß gesetzt wurde, das hatte, besonders späterhin, einen sonderbaren Einfluß auf die Pfännerschaft. Wir haben es schon einigemahl angemerkt, daß von den vormahligen Erzbischöfen und Administratoren dem Magistrate in Halle die Erlaubniß ertheilt worden sey, von einem jeden Stücke Salz eine gewisse Salzsteuer zu erheben, davon aber dem landesherrn alle Monate einen ansehnlichen Theil zu entrichten, welches letzte die Monats- oder Vierwochen-Steuer heißt, und diese war bisher jährlich 3000 Rthlr. gewesen, was davon aber übrig bliebe, das sollte von dem Magistrate verwendet werden, die Stadtschulden nach gerade zu bezahlen. Diese waren aber so hoch aufgeschwollen, daß man das Ende der Wiederbezahlung nicht absehen konnte. Gleich bey dem Regierungsantritte Friedrich Wilhelms mußte der Magistrat die Erhebung der Salzsteuer einstellen, und natürlich konnte nunmehr auch der Churfürst nichts von dem erlangen, was ehedem Monatssteuer geheißen hatte. Als nun 1686 alle Gewerbe und Nahrungssteuern für die Stadt abgeschafft und dagegen die Consumtions Accise eingeführt wurde; so wurde sie zwar im Jahre 1686 gefordert, aber auch die Magdeburgische Regierung that deshalb eine Gegenvorstellung, welche wir hinten Num. 6. füglich beyfügen müssen, um diese ganze Sache besser einzusehen. Man drang nicht weiter auf dieselbe, und in 20 Jahren

ren wurde dergleichen nichts entrichtet; aber nachher 1707 und 1708 wurde sie wieder hervorgesucht, davon wir nachher ein mehreres sagen werden.

Der große Churfürst starb 1688, und unter Friedrich dem dritten, nachherigen ersten Könige, wurden jene unter der vorigen Regierung schon aufgestellten Grundsätze noch weiter getrieben. Die Pfännerschaft, welche ihre ehemahligen großen Erwartungen nicht erfüllet sahe, suchte ihre Angelegenheiten durch Deputirte an dem Hoflager selbst zu betreiben, und es müssen um diese Zeit Unterhandlungen gepflogen worden seyn, für Churfürstliche Rechnung und für seine eigene Provinzen Salz sieden zu lassen. Ich ersehe aus einem Rescripte vom 29sten December 1688, daß 12 Groschen für ein Stück Salz der Pfännerschaft gebothen worden sey; da aber dieses Anerbieten von derselben nicht angenommen wurde; so hat sie nachher in 12 Puncten ihre Beschwerungen an den Churfürsten gelangen lassen, darauf denn das Decisiv-Rescript vom 29sten December 1688 erfolgte, wodurch die klagende Pfännerschaft mit ihrem Gesuche ab- und zur Ruhe und Gehorsam verwiesen worden ist, wovon man das Mehrere aus der Urkunde Num. 7. ersiehet.

So bald der Landesherr in seinen eigenen Siedehäusern sieden zu lassen angefangen hatte, wurde mit Ernste auf mehrere Ersparung gedacht, und man fing an, mit Kohlen aus den benachbarten Kohlenwerken zu sieden; da nun dies gar vortheilhaft befunden wurde; so wurde auch der Pfännerschaft diese Art von Ersparung anem- und zugleich 1693 ihr befohlen, in der Folge auf schwächere Holzflößen mit Chursachsen zu contrahiren. Diese Feuerung wurde ebenfalls in den bür-

bürgerlichen Kothen sehr practicabel befunden; allein die Pfänner äußerten ihre Furcht, als ob es in der Folge an Kohlen fehlen, es also bedenklich seyn möchte, nur auf geringere Flößen mit Sachsen zu schließen; es wurde ihnen aber versichert, daß auf mehrere Jahrhunderte ihnen aus diesen Kohlenwerken die verlangte Feuerung verabfolgt werden könnte und sollte.

Wurde nun zwar bisher auf Rechnung des Landesherrn eine große Quantität Salz, theils aus den Churfürstlichen Quart-Gütern, theils aus der Extra-Soole gefertiget, und damit die Märkischen Lande versehen; so verursachte doch der Transport desselben gar viele Schwierigkeiten. Die hölzernen Schleusen, welche der letzte Administrator August erbauet hatte, waren längst eingegangen, und nun sahe man sich genöthiget, das Salz in Tonnen gepackt zu Lande nach Acken an die Elbe zu fahren, daselbst es denn erst in Schiffe geladen und weiter in die Mark verschiffet wurde. Allein das Fuhrlohn von Halle bis Acken — eine Entfernung von sechs Meilen — kam hoch zu stehen, zumahl, da die Wagen leer zurück fahren mußten: daher wurde beschlossen, die Schiffahrt auf der Saale wieder herzustellen, und statt der ehemahligen hölzernen Schleusen, sie von Steinen zu erbauen. In der Zwischenzeit trat eine Gesellschaft, als der Minister von Dankelmann, von Kraut und andere zusammen, welche zwanzig Schiffe erbaueten, in welchen das Salz von einem Damme zum andern geschifft, alsdann ausgeladen, über den Damm gebracht, denn wieder in ein anderes eingeladen, und so der ganze Transport bis an die Elbe veranstaltet wurde. Natürlich mußte dies viel Zeit wegnehmen und große Unkosten ver-

verursachen, welche Schwierigkeiten insgesammt durch die Schleusen gehoben werden konnten. Der Churfürst Friedrich legte also den 3ten Jul. 1694, da derselbe nach der Inauguration der Universität Halle von da zurück reisete, den Grundstein zu der Schleuse bey Trotha, und nun wurde der Bau derselben mit allem Eifer betrieben. Es sind derselben sieben, davon eine zu Bernburg ist, welche der damahlige Fürst von Anhalt-Bernburg erbauete, die übrigen sechse sind im Magdeburgischen; mit dem Baue derselben wurde man 1698 völlig fertig, und von dieser Zeit an wurde die Schiffahrt auf der Saale ab- und niederwärts gar stark getrieben.

War nun das pfännerschaftliche Salzsieden in dem Jahrzehende zwischen 1680—90 bis 17 Wochen und etwas über 2 Tage, so wuchs es in dem letzten von 1690 bis 1700 dergestalt, daß im Durchschnitte 22 volle Wochen und beynahe 2 Tage auf ein jedes Jahr kam, ja im Anfange des jetzigen Jahrhunderts stieg es gar bis auf 23, 25, und einmahl auf 26 Siedewochen. Nach einigen Privatacten war bey weiten nicht ganz die landesherrliche Quarte hierunter begriffen; denn diese wurde in einigen Jahren ganz, in einigen andern aber größten Theils von der Kammer in den landesherrlichen Kothen versotten. Eine ganz natürliche Folge hiervon war, daß nicht so viele Extra-Soole für den Landesherrn aus den Brunnen geschöpft werden konnte, als vorher, und als jetzt verlangt wurde, um so wenig die Arbeiter feyern zu lassen, denen ihr Lohn auf ununterbrochene Arbeit zugeschnitten zu seyn pflegt, als die Königlichen Provinzen, für welche dieses Hallische Salz bestimmt war, mit diesem Be-

dürf-

dürfnisse genugsam zu versehen. Ein gehöriger, richtiger Etat über die Extra-Soole konnte nicht gefertiget, und die erforderlichen Maaßregeln konnten nicht genommen werden, um es nirgends fehlen zu lassen; deshalb auch 1704 der so genannte Königliche Brunnen als der fünfte, und bereits zwey Jahr vorher 1702 der alte Salzbrunnen in Giebichenstein wieder auf einige Jahre bearbeitet wurden, aber das Mehreste wurde doch auf die vier alten im Thale zu Halle gerechnet. Auf eine ganz grundlose Angabe des damahligrn Salzgrafen Prenckenhof, daß alle vier Brunnen wöchentlich 270 Schock Zober Soole gäben — dies ist in der That zu viel, wenn sie alle Wochen bearbeitet werden sollten, nach mehrern nachherigen Versuchen kann man im Durchschnitte bloß 230 annehmen — wurde also eine Verordnung entworfen, jedoch damahls nicht an die Pfännerschaft eigentlich gerichtet und förmlich bekannt gemacht, daß alle Woche vom Sonntag Abend bis Mittewoche Abends 125 Schock Zober als Extra-Soole vorweg aus den Brunnen gezogen, die übrige aber von Mittewoch Abends bis Sonnabend Abends der Pfännerschaft überlassen werden sollte. Die Brunnen wurden so stark bearbeitet, als möglich war, das pfännerschaftliche Sieden fiel schon 1706 und 1707 um einige Wochen, und mit dem Extra-Sieden gieng es nun noch so, daß es nicht eben nöthig schien, jene Verordnung in Ausübung zu setzen. Aber es ereigneten sich bald andere Unfälle für die Pfännerschaft, die viel Mühe erforderten, ehe sie überwunden wurden. Wir haben es vorher schon bemerkt, daß seit Einführung der Consumtions-Accise keine Salz- und keine Monaths-Steuer weiter verlangt worden ist, nun aber wurde

von

von ohngefehr aus den alten Kammer-Rechnungen des letzten Administrators ersehen, daß er von dem Salze eine Monaths-Steuer gehabt hatte, die ehemahligen Umstände und die wahre Beschaffenheit dieser Steuer waren vielleicht unbekannt, man hielt sie für eine Kammer-Einnahme, nicht für eine Steuer, und genug man trug sie dem Könige Friedrich dem Ersten als ein Stück der Kammergefälle vor, die ihm bisher ungerechter Weise vorenthalten worden wäre; daher sie 1707 nicht blos wieder eingeführt und von 1 Groschen 6 Pfennige auf 2 Groschen erhöhet, sondern die Pfännerschaft auch in Anspruch genommen wurde, sie von dem Jahre 1686 nachzuzahlen. Dieser vorgebliche Rückstand betrug 72600 Rthlr. und der König bestand mit großem Ernste auf der Entrichtung desselben: als nun der Magistrat und die Pfännerschaft alles Mögliche dagegen vorstellten, so wurde diese Summe auf 50000, und die so genannte Monaths-Steuer von zwey Groschen auf Einen Groschen herab gesetzt, wie dies alles aus den Beylagen Num. 8. deutlicher übersehen werden kann. Dieses war damahls ein Unfall für die Pfännerschaft, und sogleich ereignete sich ein zweyter: dieser war die Ergänzung der 25 Königlichen Kothe. Aus dem oben Erzählten wird man sich zurück erinnern, wie schwer, ja wie unmöglich die Ausmittelung dieser landesherrlichen Siedehäuser seit 1478 geworden, jetzo wurde hierzu mit dem größten Ernste gearbeitet: die gesammten pfännerschaftlichen Besatzungen wurden im Jahre 1709 ganzer 12 und eine halbe Siedewoche sequestrirt, alles in 75 Kothen versotten, und 25 Siedehäuser zum Extra-Sieden gebraucht. Aber auch diese ernstlichen Vorkehrungen

gen waren nicht vermögend, die fehlenden Königlichen Kothe auszumitteln und sie zu ergänzen; annoch in diesem Jahre wurde daher die Sequestration aufgehoben, und der Pfännerschaft frey gegeben, die noch in dem Jahre zu versiedende Soolengüter in 75 Kothen für sich sieden zu lassen, so wie auch auf das künftige Jahr 1710 blos 75 Kothe von der Pfännerschaft besetzt werden durften, wodurch mancher sich in die Nothwendigkeit versetzt sahe, bloß ein halber Pfänner oder ein Spänner zu werden. Endlich wurden diese und andere streitige Puncte im Jahre 1711 durch einen Receß zwischen dem Könige Friedrich und dem Magistrate und Pfännerschaft in Halle abgethan, den ich hinten ebenfalls Num. 9. beyfügen werde. Nach demselben machte sich die letzte anheischig, die Koth-Pension von 25 Kothen und die Ausläufte von dem vierten Theile der gesammten Soolengüter nach dem General-Verschlage, an Pfännergewinnste aber von diesen Kothen und Gütern jährlich 3500 Rthlr. an die Königl. Kammer zu bezahlen. Man nahm hierbey zur Norm an, daß 16 Wochen gesotten würde, und es wurde ausdrücklich fest gesetzt, daß, so wie für jede daran ermangelnde Siedewoche, der Pfännerschaft 218 Rthlr. 18 Gr. erlassen werden sollten, so müsse auch sie für jede Siedewoche über diese Norm 218 Rthlr. 18 Gr. mehr bezahlen. Ingleichen wurde fest gesetzt, daß ein jeder, welcher solche Quart-Güter in Versiedung habe, der Pfännerschaft für jeden Zober 4 Groschen entrichten solle, um die Summe von 3500 Rthlr. heraus zu bringen.

In dieser Verfassung gieng nun das pfännerschaftliche Sieden in den nächsten Jahren so ziemlich mittel-

mittelmäßig, nur konnte wegen der Extra-Soole kein solider Etat gefertiget werden, welches doch wegen der Ordnung und Genauigkeit in den Preußischen Collegien, besonders in Kammer- und Finanz-Sachen so nothwendig und von jeher rühmlichst beabsichtet worden ist. Dies war die Ursache, daß einigemahl der Pfännerschaft Anträge gemacht worden sind, sie bey ihrem Sieden auf einen festen und sichern Fuß zu setzen, und das Uebrige dem Landesherrn zu überlassen. Bey diesen Offerten wundert man sich heut zu Tage, daß sie nicht von der Pfännerschaft angenommen worden sind, und man glaubt, sie habe sich damahls gewiß im Lichte gestanden, da jetzo und nach den dermahligen Umständen sie so wünschenswerth erscheinen: allein versetzt man sich in jene Zeiten, so hat meinem Bedünken nach, wenn man ganz unpartheyisch urtheilen will, die Nachkommenschaft nicht Ursach, ihren Vorfahren irgend eine Art von Vorwürfen deswegen zu machen, daß sie damahls nicht mit beyden Händen zugegriffen hätten. Man muß alles nur aus dem jedesmahligen Standpuncte betrachten, und der jetzige ist gewiß ganz anders, als welchen die Alten vor 50, 70, 80 Jahren hatten. Schon im Jahre 1712 ließ **Friedrich der erste** durch drey Commissarien, **von Görne, von Bergheim** und **von Krull** derselben antragen, ihr 20 Siedewochen zu gewähren, und ihr das Salz nach dem damahligen Preiße, ja, wenn der Debit merklich größer werden sollte, ihr wohl 22 bis 24 Wochen zu überlassen. Ein Antrag, der wirklich vortheilhaft war, und der auch keinesweges abgelehnt, vielmehr von den mehresten damahls dahin gestimmt worden ist, daß man dies der Gnade des Königs überlassen

lassen müsse. Den weitern Gang dieser Unterhandlungen finde ich in den damahls gehaltenen Acten nicht; aber es muß die ganze Sache liegen geblieben seyn, weil auf diese Erklärung der Pfännerschaft gar nichts weiter erfolgt ist. In dieser hat sie die Schwierigkeiten allerdings vorgestellt, wodurch sie sich so gute Bedingungen zu machen suchte, als möglich; und sie waren doch auch nicht geringe.

1. Ihr Salz-Debit wäre bisher zwar bey weiten nicht so stark, als er ehemahls gewesen; allein dies sey etwas temporelles, der bald steigend, bald fallend gewesen wäre, und da der König bloß für die Marken die Extra-Soole gebrauche, so wäre immer viel auf das Chur- und die Fürsteuthümer Sachsen, auf Böhmen, Franken u. s. w. zu rechnen: hätten nun aber ihre Vorfahren etliche 30, 40, ja gar 50 Siedewochen gehabt; so würden sie es gegen ihre Nachkommenschaft nicht verantworten können, wenn die Einträglichkeit ihres Salzwerks durch ihre Schuld so verschlechtert worden wäre.

2. Ihr Eigenthum sey doch in Absicht auf drey Theile ganz uneingeschränkt, und folglich könnten sie als Eigenthümer der Soole so viel Salz sieden lassen, als sie nur abzusetzen wüßten; aber ganz natürlich müsse dies gar sehr eingeschränkt werden, wenn sie sich mit 20 oder 22 Wochen genügen lassen müßten, — ob auch schon noch einmahl so viel gesotten werden könnte — im Grunde würden sie also die Hälfte dieses ihres Eigenthums und noch darüber verliehren.

Die Sache bliebe nun, wie sie war, und die pfännerschaftliche Nahrung stieg in diesem zweyten De-

scen-

cennium bis fast auf 20 Siedewochen, und einige Jahre kam man wirklich so hoch.

Der Impost, welcher von den Sächsischen Fuhrleuten bey Einführung des Hallischen Salzes in die Casse des Churfürsten erlegt werden mußte, war immer gar ansehnlich; aber die Fuhrleute mochten allerdings manches gut Stück Salz bey der Einfuhr unterschlagen haben. Der Churfürst in Sachsen, König August wollte diese Defraudation durchaus abgestellt wissen, und es wurde von ihm dazu ein Mittel erwählt, welches ihm seine Absicht mehr erschwerte, aber die Königl. Preußischen Einnahmen von dem pfännerschaftlichen Salz-Debite merklich erhöhete. Es wurde nehmlich von Sachsen ein Chursächsischer Licent-Einnehmer in Halle angesetzt, an welchen sogleich bey dem Laden des Salzes der festgesetzte Licent entrichtet werden mußte, und, um recht sicher für fernerer Defraudation zu seyn, wurde von dem Dresdner Hofe dem Könige von Preußen angetragen, daß derselbe von den Sächsischen Fuhrleuten außer dem an den Churfürsten zu bezahlenden Licent, sich annoch 2 Gr. für jedes Stück Salz in die Königl. Kammer oder Münzeycaße entrichten lassen möchte. Im Grunde geben dies die Sächsischen Unterthanen, und der König konnte es sich gar wohl gefallen lassen, einen ihm angebotenen ansehnlichen fremden Eingang in seine Cassen anzunehmen: aber — Licent-Einnehmer, Fuhrleute und Salzsieder fingen gar bald an, sich zu verstehen. Der König von Preußen erhielt seinen Impost, und der Sächsische Einnehmer attestirte, wie es die Fuhrleute haben wollten, kurz für Sachsen wurde das Uebel dadurch nur ärger. Im Jahre 1713 wurde also der Licent-Einnehmer zwar wieder

weggenommen, und der Dresdner Hof trug bey dem Könige Friedrich dem ersten dahin an, daß diese 2 Gr. Impost für jedes nach Sachsen gehendes Stück Salz wieder aufgehoben werden möchten; doch die Fuhrleute waren nun einmahl daran gewöhnt, die Summe bey dem damahligen Sächsischen Debit war ganz ansehnlich, die nicht gern so gleich aufgeopfert wird, es bliebe also diese Abgabe von den Sächsischen Fuhrleuten bis in die ganz neuesten Zeiten, bis in das Jahr 1787, da sie von dem nach Sachsen gehenden Salze als von einer auszuführenden Waare völlig aufgehoben worden ist.

Friedrich der erste starb 1713 und sein Sohn, der trefliche Oeconom, Friedrich Wilhelm der erste, war ganz besonders für Ordnung und Genauigkeit in der großen Staats-Wirthschaft und in allen Zweigen derselben. Der Verwaltung des Salz-Regals in seinen landen hat er insonderheit die Form gegeben, die sie im Wesentlichen noch jetzt hat, davon wir nachher etwas zu sagen Gelegenheit haben werden. Nach seiner Pünctlichkeit in Sachen der Staats-Haushaltung, hielte er über alle Maaßen auf genaue Etats; und gerade dies war bisher ein Mangel, und bey aller Bemühung dazu noch nicht bey dem Extra-Sieden in Halle ins Werk zu richten gewesen. Daher ließ er wieder im Jahre 1720 einen Versuch machen, die Pfännerschaft auf einen festen Fuß zu setzen, um alsdann hierbey ins reine zu kommen und nach einem sichern Etat über die Extra-Soole seine Maaßregeln in Absicht der Versorgung seiner gesammten länder mit dem nöthigen Salze zu nehmen. Es wurde dazu der geheime Rath Mylius in Berlin gebraucht, durch ihn wurde der Pfännerschaft ein 20 wöchentliches Sieden angetragen,

gen, mit der Bedingung, daß das alles, was darüber gesotten werden möchte, auf Königliche Unkosten und für Königliche Rechnung seyn solle; folglich waren die Bedingungen, jedoch nur vielleicht, etwas schlechter, als sie im Jahre 1712 gemacht worden waren, da allenfalls 22, 24 Siedewochen eingestanden werden sollten, wenn das Sieden gar merklich höher steigen sollte: diese mehrere Hoffnung aber wurde vorjetzo der Pfännerschaft gänzlich abgeschnitten. Man muß hierbey eingestehen, daß, um damahls nach der größten Billigkeit zu verfahren, die Zahl des Siedens nach einer ziemlich langen Reihe von Jahren zum Maaßstabe angenommen wurde, nach welchem es richtig war, daß man seit dem Jahre 1707 bis auf dieses 1720ste Jahr zum höchsten auf 20 Siedewochen gekommen, und gerade dieses sollte von dem Könige zugesichert werden. Freylich waren eben dieselben Schwierigkeiten vorhanden, die die Pfännerschaft schon vor 8 Jahren vorgestellt hatte, und jetzt wurde ebenfalls der ihr zustehende freye und uneingeschränkte Soolenguß von ihr in's Licht gesetzt; doch bezeigte sie sich dem Willen des Königes gemäß, und stellete desselben Gnade anheim, im Falle, daß das Salzsieden merklich erweitert werden sollte, ihr annoch einige Früchte ihres Eigenthums etwa durch ein, oder zwey bis drey Wochen genießen zu lassen. Selbst findet sich in einer kurzen Nachricht, daß im Jahre 1724 der Pfännerschaft das gesammte Extra-Sieden, oder doch ein Theil desselben pachtweise über sich zu nehmen, angetragen worden: Jenes hat sie zwar als für sie zu weitläuftig abgelehnt, aber, den Frankischen Debit über sich zu nehmen, hat sie sich anerklärt. Jedoch dies alles zerschlug sich eben-

falls, wie ehemahls; die Acten in dieser Sache endigen sich mit dieser ehrfurchtsvollen Erklärung und Bitte.

Nach dem Grundsatze des Königes, alles so sehr zu vereinfachen und alles so etatsmäßig zu machen, als möglich, hatte derselbe bereits 1716 die Stadtgerichte in Halle mit dem Schöppenstuhle verbunden, und im Jahre 1722 wurden auch die Thalgerichte damit combinirt, auch die Ober-Bornmeister-Stellen wurden perpetuirlich, so wie zugleich die Thalsschöppen abgehen und die Ober-Bornmeister die Schöppen und Beysitzer der Thalgerichte seyn mußten. Eine noch weit wichtigere Veränderung wurde in eben diesem Jahre 1722 mit den gesammten Thalgütern und Kothen vorgenommen, die wirklich den Theilhabern von dem einleuchtendsten Vortheile seyn mußten, nehmlich die Allodification der bisherigen Lehngüter und Lehnkothe. Dieses Versetzen der Thalgüter ins Erbe, befreyete die Lehnleute von vielen Lasten und Einschränkungen, so, daß nun ein jeder über das Seinige bey der Saline disponiren kann, wie es ihm gefällt, da die ehemaligen beschwerlichen Fälle, welche die Lehnsverbindung mit sich führet, nicht weiter eintreten können; aber der Lehns- und Landesherr mußte auch in Absicht seiner Aufopferungen schadlos gehalten werden, und dies geschiehet nun durch den damahls festgesetzten Vererbungs-Canon. In Wahrheit ist dieser überaus billig, wenn nur die Umstände der Guthsherren geblieben wären, wie sie 1722 waren. Es ist derselbe

1. von einem Lehnkothe, es mag ein groß, Mittel- oder klein Koth seyn, jährlich	6 Rthlr.	— Gr.
2. von einem Quarte Deutsch	6 "	12 "
3. von einem Quarte Gutjahr	4 "	18 "

4. von

4. von einem Nößel Meteriz 1 Rthlr. — Gr.
5. von einem Nößel Hakeborn 2 = 16 =

Die Summe des jährlichen Erb-Canons beträgt 1279 Rthlr., und bey der ehemahligen nur mittelmäßig angenommenen Ergiebigkeit des ganzen Salzwerks leicht; aber, da hierbey nicht auf das mehrere oder wenigere Sieden Rücksicht genommen ist, und die Summe der Abgabe alle Jahre eben dieselbe bleibt, es mag zwanzig oder bloß vier Wochen gesotten werden; so wird sie freylich im letzten Falle nicht die sanfte Last bleiben, die sie unter andern Umständen wirklich war. Bey dieser Allodification ist annoch

1. der völlig freye und uneingeschränke Soolenguß der Pfännerschaft von neuem zugesichert worden. Aus dem Vorhergesagten wird man ersehen haben, daß oft der Etat bey der Extra-Soole und der Bedarf der Pfännerschaft in Collision gekommen; die letzte schützte ihr Eigenthumsrecht und die öftere Bestätigung des freyen Soolengusses vor, daher der anzufertigende Etat nicht anders, als unsicher seyn konnte; in der Assecuration heißt es deswegen ausdrücklich: „daß auch durch „Aufhebung des nexus feudalis die Qualität und „Gerechtigkeit der Salzgüter, so selbige bisher „gehabt, im geringsten nicht alterirt, sondern „solche Güter in ewigen Zeiten — von Abzug und „Gießung der Soole und Verschmälerung ihres „freyen Salz-Debits von ihren drey Vierteln ei„genthümlicher Soole — überall gänzlich befreyet „bleiben, und davon weiter nichts, als — der „verwilligte Canon gefordert und verlangt wer„den solle.“

2. Es

2. Es wurde ihr ausdrücklich zugesagt: „daß, „wenn nach Gottes Verhängnisse durch Krieges-„Verheerung, Feuer- oder Wasserschaden eini-„ge Soolengüter und Salzkothe in solchen un-„glücklichen Zustand gerathen sollten, daß sie „nicht vermögend wären, den Canon abzufüh-„ren, daß sie in solchen Fällen sich — einer Re-„mission getrösten könnten, damit ein solcher „Verunglückter sich wieder erhohlen könne, und „sollen die übrigen den- oder diejenigen, welche „solch Unglück betreffen möchte, zu übertragen „nicht gehalten seyn.“ Diese Unglücksfälle haben sich zwar nicht ereignet, aber — ein größeres, der fast gänzliche Verlust des Salz-Debits, welches anjetzt ein beständiges und fortdauerndes Unglück zu seyn scheint, jene angenommene aber bloß temporell sind, die nach einigen Jahren verschmerzt werden. Allein, wer dachte und wer konnte 1722 an ein benachbartes neues Sächsisches Salzwerk denken, welches in einem Betrachte der Ruin des hiesigen seyn würde!

Nach diesem In's-Erbesetzen der ehemahligen Hallischen Thals-Lehngüter ist zwar die Haltung der jährlichen Lehntafel bis vor etwa zehn Jahren geblieben, und die wächsernen Tafeln sind also auch beybehalten worden, wie sie ehemahls gewesen sind; aber natürlich ist sie nun nicht mehr bloß eine Lehntafel, sondern sie heißt auch seit der Zeit Erb- und Lehntafel, und dies letzte ist und bleibt sie wegen derer Güter, welche im Lehne verblieben sind, und darin verbleiben müssen, z. E. Fürstlich Schwarzburgische und einige andere.

Seit

Seit dem Jahre 1711 war die Königliche Quarte in den noch vorhandenen Königlichen Kothen — so viel derer ausgemittelt waren — nebst der Extra-Soole zu Salze gesotten worden; allein, theils waren die kleinen Kothe gar nicht eben wirthschaftlich eingerichtet, theils konnten doch nicht alle landesherrliche Siedehäuser ausfindig gemacht werden, theils war es nicht wohl thunlich, die Quarte und die Extra-Soole, die immer mehr etatsmäßig wurde, in ihnen zu versieden: es kam deshalb die Verpachtung der gesammten Königlichen Quarte an die Pfännerschaft in Vorschlag, und dies kam auch im Jahre 1722 wirklich zu Stande, dergestalt, daß sie für jeden Zober Soole, der zu diesem Viertheile gehörig ist, 6 Groschen zu bezahlen versprach, dagegen ihr aber zur Versiedung derselben die Kohlen aus den Königlichen Kohlenwerken um ein leidliches gegeben wurden. Bey diesem Pacht-Contracte ist der Soolenguß das Regulativ, nach welchem die Pachtgelder entrichtet werden müssen; je mehrere Siedewochen und Siedetage also sind, desto mehrere Zober Quart-Soole werden auch versotten, und mithin steigen hiernach die zu entrichtenden Pachtgelder. Diese Quart-Güter werden auch nicht ordentlich von den Pfännern besetzt, sondern sie werden auf alle Kothe gleich vettheilt, ob gleich kein Pfänner von diesen in seinem Siedehause versottenen Zobern Soole den Pfännergewinnst ziehet. Seit dem Jahre 1722 bestehet also dieser Quart-Contract, und ist bisher immer von sechs zu sechs Jahren erneuert worden.

Die Schwierigkeiten des Versiedens der Extra-Soole in den ehemahligen Königl. Quart-Kothen, welche im Thale unter den übrigen Pfänner-Siedehäu-

häusern lagen, und die Kostbarkeit des Anfahren der Kohlen, und des Abfahrens des Salzes in die Königl. Salzmagazine vor dem Schieferthore — als welche schon seit geraumer Zeit daselbst waren, — verursachte, daß gleich vor diesem Schieferthore eine Reihe von eigenen Kothen erbauet wurden, und dies sind nun die jetzigen Königlichen, worin die Extra-Soole versotten, das Salz getrocknet, in den Magazinen aufbewahrt, weggefahren, oder in ihnen gepackt und in die Schiffe auf dem Saalstrome geladen wird, um nach dem Orte seiner Bestimmung weiter geschafft zu werden.

Von diesen Königlichen Kothen werden wir am Schlusse etwas näher zu sagen Gelegenheit haben.

Friedrich Wilhelm machte außer diesem noch andere allgemeine Einrichtungen in Absicht des Salzwesens, wodurch auch die vollständigste Benutzung des Salzregals glücklich erreicht wurde. Er untersagte 1720 die Einführung des fremden Salzes, auch des Boye-Salzes 1721, ließ in den Provinzen Salzmagazine anlegen, und 1723 wurde unter harten Strafen verordnet, daß niemand anderes Salz, als aus den Königl. Factoreyen erkaufen sollte. Wie aber dies alles doch nicht hinderte, daß nicht wenigstens an den Grenzen fremdes Salz eingeschleppt wurde; so wurde endlich die allgemeine Salz Conscription eingeführt, nach welcher auf eine jede Person über 10 Jahre und auf eine jede Wirthschaft, nach Verhältniß eine gewisse Quantität Salz gelegt, den Bürgern und Wirthen Salzbücher gegeben, und das in ihnen verzeichnete Quantum unter der benannten Strafe von einer jeden Metze, die nicht abgeholet worden, abgeholet und bezahlt werden muß. Diesem zufolge sind in den Städten

ten und Dörfern gewisse Salzseller angesetzt, von denen die auf ihre Sellereyen angewiesenen Hausväter ihr Salz gegen Bezahlung und Quittung der Salzseller in den Salzbüchern abzuholen haben; ingleichen sind in den Kreisen gewisse Salzinspectores verordnet, die die Anlagen zu machen und die Rechnungen zu führen haben. Uebrigens gehört der Verkauf des Salzes und die darüber entstehenden Streitigkeiten zu dem Ressort der Kammern. Von dieser Salz-Conscription sind aber in Halle sowohl die Pfänner, als die Salzsieder ausgenommen, doch nur in sofern, daß, ob sie gleich ihren Salzbedarf aus ihrer Coctur nehmen, für jede erwachsene Person ihrer Familien 1 Gr. 6 Pfen. Salzregal-Geld jährlich bezahlt werden muß.

Da nun diese Einrichtung allgemein eingeführt worden war; so mußte allerdings außer dem Salzwerke in Schönebeck — welches in diesem Jahrhunderte erst wieder entdeckt und bearbeitet wurde — vieles auf die Extra-Soole in Halle gerechnet werden; und da nun in diesem Jahrzehnde das pfännerschaftliche Sieden bloß 17 bis 19 Wochen war; so konnte an Extra-Soole füglich 120 Schock Zober wöchentlich gerechnet werden. Dies wurde nun nach gerade das Etats-Quantum, welches von der Pfännerschaft wöchentlich aus den Brunnen in die Königl. Coctur verabfolgt werden mußte. War es auch etwa in manchen Wochen, wegen einer etwas stärker werdenden Salzabfuhr unmöglich; so wurden die Reste nachher, wenn die Abfuhre, und also das Sieden geringer wurde, nachgearbeitet. Ueberhaupt ging in den 2ten und 3ten Jahrzehnden die pfännerschaftliche Nahrung mehr rückwärts, dazu aber die Sächsischen Salinen die vorzüglichste Ursache

sache waren. In diesem Zeitraume wurden nehmlich die kleinen Sächsischen Werke mit mehr Nachdruck betrieben, folglich mußte das in ihnen gesottene Salz manches Hallische Stück verdrängen. Ich habe eben eine Anzeige vor mir liegen, was im Jahre 1736 in diesen Sächsischen Cocturen gesotten und verkauft worden.

1)	aus	Kösen	30000	Stück
2)	—	Artern	48000	—
3)	—	Ketschau	10000	—
4)	—	Teutitz	10000	—
		Summa	98000	Stück.

Dies war ja natürlich ein Verlust für Halle und für die Pfännerschaft in ihr, und daher läßt sich schon damahls die Abnahme der Einträglichkeit des Hallischen Salzwerks begriffen; aber 30, 40 Jahre später den Verlust berechnet, so war gewiß dieser von 100000 Stück doch nur noch wenig bedeutend.

Nach dem Tode Friedrich Wilhelms 1740 waren gleich die ersten Jahre des großen Königs **Friedrichs des zweyten** kriegerisch, seine Eroberungen glücklich, und die Ordnung in den gesammten Kammer- und Finanz-Angelegenheiten wurde, wo möglich, noch immer höher getrieben. Die Abfuhr des Salzes aus Halle stieg gleich in dem ersten Jahre seiner Regierung in etwas; aber zwey Jahre darauf ziemlich merklich, bis auf 17 und 18 Siedewochen, und dies verursachte natürlich gar bald manche Schwierigkeiten. Die Pfännerschaft konnte bey einer stärkern anhaltenden Salzabfuhre so viel Soole nicht entbehren, daß die zum Etats-Quantum schon gemachten 120

Schock

Schock Zober Soole wöchentlich hätten verabfolgt werden können, und für die Extra-Siedung brauchte man eher mehr, als weniger, man drang daher beständig, wenigstens auf das Etats-Quantum. Hierzu kam noch ein anderer Umstand, welcher die Pfännerschaft in gar große Verlegenheit setzte; es sollten ihr nehmlich nicht weiter die Kohlen aus Wettin verabfolgt werden. Die Salzabfuhre war stark, die Arbeit schien ziemlich ununterbrochen in der Saline fortgehen zu können, und es gewann das Ansehen, als ob diese Nahrung gleichsam vom neuen wieder aufleben würde; allein es fehlte an Kohlen, obgleich 1693 die Pfännerschaft die allgemeine Versicherung erlangt hatte, daß sie sie auf Jahrhunderte hinaus erlangen würde; es fehlte am Holze, da man seit der Zeit auf schwächere Holzflößen mit Sachsen hatte contrahiren müssen; und es fehlte obendrein an Soole, da der Etat bey dem Extra-Sieden erfüllt werden sollte. Allerdings mußte diese Verlegenheit der Pfännerschaft viele Unruhe verursachen. Der Minister von Boden stand damahls dem Salz-Departement vor; aber der König war in der Schlesischen Campagne, die Pfännerschaft that bey dem Departements-Minister die triftigsten Vorstellungen: da aber die Kohlen zu den Königl. Sieden gebraucht wurden, und kein Ueberfluß derselben da seyn sollte; so schlug sie der Minister gerade zu ab, und was die Soole anbetrifft, so ergingen Befehle über Befehle, das Etats-Quantum herzugeben. Um aber die klagende Pfännerschaft mit einem Mahle zum Schweigen zu bringen, so wollte man jene Anordnung von 1705 ins Werk richten, daß nehmlich von Sonntag bis Mittwoch für den König, und von dieser Zeit

an bis Sonnabends für die Pfännerschaft die Brunnen bearbeitet werden müßten. Damahls war diese Ordnung noch nicht bekannt gemacht, und nun wurde Bezug auf sie genommen, daher jetzt erst die Pfännerschaft nachwieß; es sey zu viel, was die Brunnen nach der Angabe des ehemahligen Salzgrafs Penckendorf wöchentlich geben könnten, nehmlich 270 Schock, man könnte im Durchschnitte kaum 230 rechnen. Um alles hierbey zu versuchen, wurden unaufhörlich Tag und Nacht, selbst durch Bergleute alle vier Brunnen bearbeitet, damit 125 Schock Zober vorweg für das Extra-Sieden, und das übrige als Bedarf der Pfännerschaft in dem zweyten Theile der Woche erlangt werden könnte. Allein alle Bemühungen hierbey waren vergeblich; die Pfännerschaft gebraucht, wenn auch bloß auf drey Siedetage gearbeitet wird; auf ihre gesammten Güter 145 Schock Zober; sie zeigte daher, wenn 125 Schock vorweg genommen werden sollten; so würden ihr bloß 105 Schock übrig bleiben, im Grunde also zu einem dreytägigen Sieden 40 Schock fehlen, und sie würde also über die Hälfte ihrer eigenen Soolengüter verliehren. Unter diesen Umständen schickte sie im Monat May, zwey Deputirte aus ihrem Mittel, den Syndicus derselben, Rathsmeister Kost, und den Universitäts-Syndicus Packbusch nach Berlin, um persönlich und desto geschwinder ihre Angelegenheiten zu betreiben. Allein der Minister von Boden bliebe wenigstens auf dem Etats-Quantum stehen, als wovon er im geringsten abzugehen, völlig außer Stande sey. Bald nach der Zurückkunft derselben stellten die Abgeordneten der Pfännerschaft, einige Wochen später im Monat August,

gust, da der Minister in der Nachbarschaft von Halle war, ihm ihre Verlegenheit nochmahls vor; aber sie konnten nichts weiter erhalten, als daß Herr von Boden im Kloster Mansfeld ihnen eine hinlängliche Quantität von Kohlen im gemäßigten Preisen überließ, worüber eine eigene Convention aufgerichtet wurde. Bald darauf ließ der stärkere Salzdebit wieder nach, und die Forderung des Etats-Quantum zum Extra-Sieden machte eben keine Schwierigkeiten, das pfännerschaftliche Sieden kam auf 14 Wochen und einige Tage, und die 120 Schocke konnten bey diesem mäßigen Salzabsatze verabfolget werden. So blieb es bis zu dem Anfange des siebenjährigen Kriegs. In dieser Zeit bekam das pfännerschaftliche Sieden wieder einen neuen ihr gar glücklichen Schwung; aber, welches ganz natürlich war, es mußten nun wieder Collisionen wegen der Extra-Soole entstehen, und diese waren auch die letzten. Schon im Jahre 1757 brachte es die Pfännerschaft auf 16½ Siedewochen, in den folgenden Jahren noch höher auf 17 bis 18, und im Jahre 1760 gar auf 21 Wochen; allein diese Freude war von keiner langen Dauer. Bereits 1761 war eine ganze Siedewoche weniger, als im vorigen Jahre, und so blieb es bey 15 und 16 Sieden in, nnd auch einige wenige Jahr nach diesem Kriege.

Die öftern Invasionen der Stadt Halle waren auch der Pfännerschaft äußerst lästig. Der verstorbene Syndicus derselben, Hofrath Hippius, hat in den schriftlichen Nachrichten hierüber angegeben, daß von den gesammten Pfännern in dem Verhältnisse als Bürger in dem Jahre 1760 bereits 126000 Rthlr., aber bloß als Pfänner 10948 Rthlr. an feindlicher

Brand-

Brandschatzung gegeben worden sey. Genauer kann man aus den Thalsverschlägen einiger spätern Jahre ersehen, was der Krieg der Pfännerschaft gekostet, da in den Jahren 1760, 1761, 1763, 1770 und 1771 die Contribution mit angegeben worden ist, die jeder Guthsherr und Kotheigenthumer hat entrichten oder sich abrechnen lassen müssen. Es war aber dieselbe:

1) In dem Jahre 1760

	Thl.	Gr.	Pf.
von einem Quarte Deutsch	64	7	9
= = = Gutjahr	41	1	7
= = = Meteriz	8	5	11
= = Nößel Hackeborn	20	16	4
= = großen Kothe	5	4	$8\frac{1}{4}$
= = mittlern	4	3	9
= = kleinen	3	2	$9\frac{3}{4}$

2) In dem Jahre 1761

	Thl.	Gr.	Pf.
von einem Quarte Deutsch	45	—	—
= = = Gutjahr	33	—	—
= = = Meteriz	7	5	2
= = Nößel Hackeborn	17	4	10
= = großen Kothe	21	—	2
= = mittlern	19	—	—
= = kleinen	16	12	—

3) In dem Jahre 1763

	Thl.	Gr.	Pf.
von einem Quarte Deutsch	36	14	—
= = = Gutjahr	26	20	—
= = = Meteriz	5	16	6
= = Nößel Hackeborn	14	15	—
= = großen Kothe	17	1	6
= = mittlern	15	10	6
= = kleinen	13	9	9

4) In

4) In dem Jahre 1770

von einem Quarte Deutsch	35 Thl.	3 Gr.	9 Pf.
= = = Gutjahr	25 =	18 =	9 =
= = = Meteriz	5 =	11 =	3 =
= = Nößel Hackeborn	14 =	1 =	6 =
= = großen Kothe =	16 =	9 =	9 =
= = mittlern = =	14 =	20 =	3 =
= = kleinen = =	12 =	21 =	4 =

5) In dem Jahre 1771

von einem Quarte Deutsch	35 Thl.	3 Gr.	9 Pf.
= = = Gutjahr	25 =	18 =	9 =
= = = Meteriz	5 =	11 =	3 =
= = Nößel Hackeborn	14 =	1 =	6 =
= = großen Kothe =	16 =	9 =	9 =
= = mittlern = =	14 =	20 =	3 =
= = kleinen = =	12 =	21 =	4½ =

Wie nach wieder hergestelltem Frieden der Stadt Halle 80000 Rthlr. von des Königes Majestät an Contributions-Kosten geschenkt wurden; so wurde eine gehörige Repartition gemacht, und auch mehrere von der Pfännerschaft, die in den unglücklichen Zeiten durch ihr Vermögen der Stadt patriotisch Hülfe geleistet hatten, erhielten ihren Antheil an dieser Königl. Gnade; denn die öftern Ueberfälle der Stadt haben ihr über 5 Tonnen Goldes gekostet, und dazu hat gewiß die Pfännerschaft, als die begütertsten Bürger einen gar ansehnlichen Theil beygetragen.

In dem Kriege selbst, da der Vertrieb des Salzes so ansehnlich war, war es eine natürliche Folge, daß die Extra-Soole nicht in der Quantität gefördert werden konnte, wie es nach dem Etat seyn sollte, und

wenn

wenn auch in manchen Wochen ein mehreres hätte entbehrt werden können; so konnte es doch wohl nicht so gleich in den Behältnissen der Königlichen Coctur gefasset werden, wie aber wieder ein mehreres in sie eingenommen werden konnte; so gebrauchte oftmahls die Pfännerschaft selbst die Soole, und daher mußte Unordnung bey dem Extra-Sieden entstehen, ansehnliche Reste blieben in den Brunnen, die Arbeiter mußten mehrmahls feyern, und der Klagen von Seiten der Pfännerschaft, und von der andern Seite des Pächters dieser Extra-Siedung, nahmen kein Ende; dieser bestand auf die Erfüllung des Etats, und jene auf ihren freyen und uneingeschränkten Soolenguß, und beyde Theile konnten doch damahls nicht völlig zufrieden gestellt werden. Als nach dem Kriege, bald überall alles wieder in Ordnung gesetzt werden sollte; so wurde es auch ein vorzüglicher Gegenstand der Arbeit der Magdeburgischen Kammer, das Extra-Sieden Etatsgemäß einzurichten. Bey dem ziemlichen Debit der Pfännerschaft, und dem damahligen Gerüchte, daß der Deutsche Brunnen nicht mehr in der Quantität so viel Soole gebe, als sonst, auch besonders bey dem Umstande, daß mehrere der Königlichen Siedehäuser sehr baufällig geworden waren, und eine gar beträchtliche Summe zur Wiederherstellung derselben zu verwenden seyn würde, wurde 1765 der neueste Versuch gemacht, ob beydes, das Königliche Interesse und der Wohlstand der Pfännerschaft anjetzt vereinbart werden könnte. Der geheime Rath und damahlige Magdeburgische Kammer-Director Burghoff war in dieser Angelegenheit Commissarius, und seine Geschäffte giengen besonders dahin, den Ausfall der Soole bey

dem

dem Deutschen Brunnen, den man seit einiger Zeit damahls bemerkt haben wollte, zu untersuchen, auch den Soolenguß zum Behufe des Extra Siedens und für die Pfännerschaft auf einem festen Fuß zu setzen. Ehe dieses aber eingerichtet wurde, trug er vorläufig vor, 29700 Stücke Salz jährlich aus der pfännerschaftlichen Saline in dem damahligen Preise zum Fränkischen Debite zu nehmen; dagegen aber müßten die bisher verabfolgten Königlichen Kohlen in einem höhern Preise bezahlt werden, als der bisherige gewesen sey. Zu dem Sieden dieser Quantität Salzes wurden 17 volle Wochen erfordert, und noch etwas darüber, und über diese ganze Angelegenheit, wenn sie zu Stande käme, solle ein Contract auf mehrere Jahre geschlossen werden. Die Umstände waren freylich damahls so beschaffen, daß viele Gründe dafür waren, die die Pfännerschaft hätten dazu bestimmen sollen, aber es schienen doch auch einige dagegen zu seyn. Wir wollen völlig unpartheyisch beydes anzeigen, ohne hierüber ein Urtheil zu fällen. Von der einem Seite hatte die Pfännerschaft kürzlich einige sehr gute Jahre gehabt, und auch die jetzigen waren zwar so gut nicht, aber doch noch nicht schlecht; von Sachsen aus war die Hoffnung gemacht worden, daß ihr jährlich 125000 Stücke abgenommen werden möchten: die ihr geschehene Offerte gieng doch bloß auf einige Jahre, und nach Ablauf derselben könnte man die alsdann etwa eintretenden Umstände nicht wissen; an dem Dürrenberger Werke werde zwar gearbeitet, man wüßte aber doch noch nicht, ob und zu welchem Grade von Vollkommenheit es gebracht werden könnte; und dazu kamen noch bey einigen die starken Ideen von dem Eigen-

M thume,

thume, welches eingeschränkt werden würde, absonderlich hatten die einigen guten Jahre ihren Muth zu sehr gestärkt, auf diesem Eigenthume und dem freyen Soolengusse zu bestehen: bey andern waren kräftige Vorurtheile, aus dem Dürrenberger Werke werde nie etwas solides werden, das Salz sey schlecht nnd schmierig; die Soole zu arm; die Feuerung zu kostbar; der Sächsische Licent von fremden Salze so ansehnlich, daß der Landesherr keinen Vortheil von diesem Werke haben würde. Von der andern Seite lag es doch am Tage, daß der große Salz Debit nach Sachsen bereits merklich nachgelassen habe, daß er doch nicht weit größer werden würde, als er vor dem Kriege gewesen; daß, wenn nun das Dürnberger Werk zur Perfection gebracht werden sollte, — und da wären viele Gründe, dies zu erwarten — der Hallische Salz-Debit unendlich schwächer werden würde, als er vor den Kriegesjahren gewesen; daß auf die vorgeschlagene Art aber sie ihr Capital sich und ihren Nachkommen sicher erhalten, und durch den offerirten Debit, der 17 Siedewochen erfordere, ansehnliche richtige Zinsen von demselben ziehen würden. Der geheime Rath Burghoff stellte dies alles mit vieler Lebhaftigkeit vor; aber die stolzen Gedanken von dem Eigenthume, und die süßen Vorspiegelungen künftiger goldner Zeiten, bey Aufrechthaltung dieses völligen Eigenthums verursachten, daß dieses Anerbieten — abgelehnt, das völlige Eigenthum reservirt, und nach einigen wenigen Jahren die Früchte desselben, die Nutzungen des großen Capitals, und dieses selbst fast ein — Nichts wurde.

Nach geschehener Erklärung der Pfännerschaft widerrufte der Commissarius diesen seinen Antrag, und

beschloß

schloß nun seine commissarischen Geschäffte, daß er eine Tabelle machte, nach welcher der Soolenguß für die Pfännerschaft, und zum Behuf des Extra-Siedens eingerichtet werden sollte, so, daß theils jene ihren erforderlichen Bedarf erlangen sollte, theils auch ohne Nachtheil derselben die Extra-Soole für den König gefördert werden könnte, ohne daß eine Collision entstünde: und sollte ja wider Vermuthen sich eine ereignen; so sollte deshalb so gleich berichtet werden, da denn der Pfännerschaft gewiß nicht zu viel geschehen würde. Diese Bestimmtheit war gar nicht lange nöthig: denn der gehoffte starke Sächsische Debit erfolgte nicht, der bisher schon sehr mäßig gewordene wurde immer schwächer, und man sahe immer aus allen Veranstaltungen in Sachsen deutlich genug, daß das Salzwesen daselbst auf einen ganz andern Fuß, zum Schaden nicht bloß der Hallischen, sondern auch der übrigen Pfännerschaften in Großen-Salze und Staßfurth gesetzt werden sollte.

Sachsen betrieb gleich nach dem siebenjährigen Kriege den Anbau und die Erweiterung des Dürrenberger Salzwerks mit so vielem Ernste, daß dasselbe von Jahre zu Jahre dem Hallischen immer nachtheiliger wurde, und man merkte es gar bald, daß der Plan so angelegt war, daß die Unterthanen allein, oder doch größten Theils mit bloß inländischem Salze versehen, und die Einfuhr des fremden erschwert, wohl endlich gänzlich untersagt werden sollte. Die Hallische Pfännerschaft, welche über 200 Jahre wegen der ansehnlichen Holzflößen mit Sachsen in gar starken Verbindungen gestanden hatte, trug zwar öfters ihre Verlegenheit an dem Churfürstlich-Sächsischen Hofe

 vor,

vor, aber der Plan war fest angelegt, und bey allen guten und tröstlichen Versicherungen desselben gegen die Pfännerschaft, konnte diese doch nicht das erlangen, was sie wünschte. Man fing an, es mit den Sächsischen Salzfuhrleuten gar genau zu nehmen, ihr geladenes Salz wurde oft gemessen, die angegebene Quantität der Ladung für größer erklärt, sie als Defraudanten in Strafe genommen, und ihnen also ihr bisheriges Geschäffte schwerer und saurer gemacht, als ehedem. In dieser Hinsicht, dem Churfürsten die Licent-Einnahmen mehr zu sichern, fing das Churfürstlich-Sächsische Kammer-Collegium mit der Pfännerschaft im Jahre 1772 eine Unterhandlung an, nach welcher unter Versprechung aller möglichen Beförderung des Hallischen Salz-Debits besonders darauf gedrungen wurde, daß die Pfännerschaft monathlich die Lade Register der Sächsischen Fuhrleute an die Leipziger Salz-Casse genau einschicken möchte, bloß in der Absicht, damit die Licent-Defraudationen kräftiger gehindert werden könnten, als biher. Freylich wollte die Pfännerschaft nicht gern den Flecken eines Denuncianten annehmen, und complimentirte sich mit dem Chursächsischen Kammer-Collegium, erboth sich aber, diese Register genau einzuschicken, wenn nur eine bestimmte ansehnliche Quantität jährlich fest gesetzt würde, die ihr abgenommen werden sollte, zu dem Ende auch 1773 der Salzpreiß merklich herunter gesetzt wurde, um ihm mehr Eingang in Sachsen zu verschaffen.

Die Umstände wurden je länger, je bedenklicher; aber der weise Landesvater, **Friedrich der zweyte**, suchte der sinkenden Pfännerschaft schon 1771 oder 1772 in so fern zu helfen, daß er ihr 300 Lasten nach Schle-

Schlesien abnahm, und sogar das Jahr darauf an 1500 Lasten nach Westpreußen, welche aber nach einigen Jahren um 300 Lasten wieder vermindert, und diese der Pfännerschaft in Großen-Salze zu versieden gegeben wurden, da auch diese, so wie die Pfännerschaft in Staßfurth, wegen der neuen, immer mehr klar werdenden Salzeinrichtungen in Sachsen, in eben die Verlegenheit kam, als die Hallische.

In Sachsen wurde nun endlich 1777 den 1sten October das Churfürstliche Mandat wegen Einrichtung des Salzwesens publicirt, nach welchem die Unterthanen conscribirt und auf gewisse Salzniederlagen angewiesen wurden, ihren Bedarf daher zu nehmen, hiervon aber die Ritterguths-Besitzer ausgenommen sind, welchen fernerhin für sich und ihre Haushaltung das gewöhnliche Deputat von 20 Stücken frey geblieben ist. Ganz genau konnte man doch damahls noch nicht wissen, wie groß überhaupt der Bedarf des Salzes in Sachsen sey, und ob auch nun durch die Sächsischen Salinen, besonders durch das Dürrenberger Werk, aller Bedarf würde herbey geschafft werden können, zu dem Ende wurden die besondern Unterhandlungen mit der Pfännerschaft in Halle, wegen Ablassung von mehrerem Hallischen Salze in die Sächsischen Salzniederlagen, näher fortgesetzt. Diese bestand immer auf zwey Puncten:

1) Eine Quantität festzusetzen, die ihr jährlich abgenommen werden möchte;

2) diesen Contract auf mehrere Jahre zu schließen: allein beyde Puncte wurden abgelehnt, und der Pfännerschaft bloß versichert, daß eine ansehnliche Quantität — wie viel aber? könne nicht bestimmt werden, da

dies auf die jedesmahligen Umstände ankommen müßte, — von ihr abgehohlt werden sollte. In dieser Maße wurde wirklich den 14ten November 1778 zu Halle, bis auf Königliche und Churfürstliche Approbation, ein Contract zwischen der Pfännerschaft und der Churfürstlich-Sächsischen Haupt-Salzniederlage zu Leipzig durch den Finanz-Assistenzrath Francke zu Stande gebracht, nach welchem die Salzniederlage in Leipzig versprach, ihren Salzbedarf successive, so wie sie dergleichen benöthigt seyn würde, abhohlen zu lassen, und damit im Monath December auf das Jahr 1779 den Anfang zu machen. Dieses gieng auch wirklich, und wurden in dem Monath December 2686 Stück durch Sächsische Fuhrleute abgehohlet, und in die ihnen vorgeschriebenen Niederlagen gefahren; allein so groß war die Quantität nicht, als die Pfännerschaft geglaubt hatte, und wenn dies auch alle Monathe so fortgedauert hätte, so wären es doch etwa 32 bis 36,000 Stück gewesen, und die Pfännerschaft hatte, und man machte ihr auch die Hoffnung, daß es jährlich 50, bis 60,000 Stück werden möchten. So gut und annehmungswürdig es aber auch seyn mochte; so dauerte es nur eine kurze Zeit. Dürrenberg wurde erweitert, die andern Sächsischen Salzwerke auch gehörig betrieben, und bald, bald blieben die Leipziger Salzwagen gänzlich aus, so, daß nichts in der pfännerschaftlichen Saline gesotten werden konnte, als bloß 1200 Lasten nach Westpreußen, 200 Lasten als der Debit im Saalcreise und im Mansfeldischen, und das wenige, was etwa die Sächsischen Edelleute abhohlen ließen. Dies alles erforderte etwa fünf Siedewochen oder zehn dreytägige Siedearbeit.

Diese

Diese unglücklichen Umstände zogen natürlich eine völlige Verarmung der ehemahls so wohlhabenden Pfännerschaft nach sich: nach der oben angestellten Vergleichung wurde die Benutzung der gesammten Güter um 3 Viertheile vermindert, daher der Preis derselben fast noch weiter herunterfiel, ja es wurden Güter, die außer allen Verkehr gesetzt waren. In der großen Verlegenheit versuchte man alles, sich zu helfen, und die Pfännerschaft probirte alle ihr dazu vorgeschlagenen Mittel. Bald sollte — dies war besonders die Idee Friedrichs des großen — Steinsalz gemacht werden, und man machte damit Versuche durch das Stampfen des Kochsalzes mit etwas Thon vermischt, allein das Experiment fiel nicht aus, wie man es wünschte, das festgestampfte Salz war feucht und fließend; man versuchte es durch das Schmelzen des Salzes, man ließ es in Rothenburg schmelzen, und man erlangte ein ganz vortrefflich Steinsalz; allein, erst wurde aus der Soole vermittelst starker Feuerung ein schönes Korn-Salz gemacht, und dieses alsdenn wieder mit noch mehr Feuerung geschmolzen, dabey auch der Abgang bey dem Schmelzen gar groß war, die Unkosten waren zu stark, und das schöne Steinsalz wäre viel zu kostbar für das Vieh zu stehen gekommen. Man suchte Arzney- und Fabriken-Mineralien aus ihm zu erlangen; allein auch dieses ging nicht, theils waren es Kleinigkeiten, theils waren die Producte ohnedem schon in Menge vorhanden, daß hier auch auf keinem Profit, am wenigsten für eine ganze Pfännerschaft gerechnet werden konnte.

Dies alles verursachte sonderlich bey den Eigenthümern der Kothe, daß mehrere ihre Siedehäuser

nicht

nicht im baulichen Stande erhalten konnten, daher sie theils einfielen, theils in so fern stehen blieben, daß der auf ein solches Koth pfannewerkender Pfänner seine Besatzung in einem andern mit versieden ließ, theils — wozu man bey dem so großen Verfalle die Erlaubniß erhalten hatte — daß man gestattete, daß ein Eigenthümer von zwey oder mehrern Kothen, auf alle seine Siedehäuser pfannewergen konnte, um wenigstens den etwa ja noch möglichen Pfännergewinn nicht einem fremden Pachter überlassen zu müssen. Und bey den bisherigen vielen Arbeitern wurden die Umstände so beklagungswürdig, daß diese entweder auf anderm Wege ihr Brod zu verdienen suchen mußten, oder mit der bittersten Armuth und Mangel zu kämpfen hatten. Die Salzsieder sollten erhalten werden, und sie suchten nur Arbeit; und ihre Herren, die Eigenthümer und Pfänner, wünschten die Erhaltung ihrer bisherigen Arbeiter, und die Conservation ihres großen Capitals; aber es schien dies alles, da der Sächsische Debit verlohren gegangen war, unmöglich zu seyn. Nun lag es am Tage, welches von vielen schon längst eingesehen worden war, aber nicht von ihnen geändert werden konnte:

1) daß bey den nunmehrigen Umständen das ganze Werk, und die auf ihm eingeführte Siedeart, viel zu kostbar und viel zu weitläuftig sey,
2) daß viel zu viele Menschen darauf angewiesen wären, um sich davon zu ernähren,
3) daß nach den vorigen zwey Stücken der Preis des Salzes zu hoch stehe, als daß auf einen auswärtigen Absatz mit Grunde gerechnet, oder daß der inländische in den Königlichen Provinzen merklich erweitert werden könnte.

Die Stunde war gekommen, daß die uralte Verfassung abgeschafft, gar große Einschränkungen vorgenommen und das ganze Werk gleichsam in eine andere, ganz neue Form gegossen werden mußte.

Vierte Periode.

Nachricht von den Einschränkungen und neuesten Einrichtungen unter Friedrich Wilhelm II.

Gleich bey dem Regierungsantritte des jetzigen Königes Majestät, legte der gütige Monarch so viele Beweise seines großen Vorsatzes, Menschenwohl zu befördern, an den Tag, daß die so sehr heruntergekommene Pfännerschaft mit ihren Arbeitern die Hoffnung fassen konnte, auch sie würde ein Gegenstand der Königlichen Huld und Fürsorge seyn. Des Herrn von Heinitz Excellenz, ein Mann von den solidesten Kenntnissen in Berwerks- und Salzsachen, und ein Mann, welcher seine Ehre und sein Glück darin besonders setzt, daß er den Wohlstand der Unterthanen aus allen Kräften zu befördern sich bestrebet, war gerade und ist annoch dem Salz-Departemente vorgesetzt. Der Debit nach Sachsen, der so viele Jahrhunderte gedauert hatte, war größten Theils dahin, und auf diesem Wege hatte die Pfännerschaft seit undenklichen Zeiten ihr Glück, ihren Wohlstand und Reichthümer erlangt: aber nun war die große Schwierigkeit, ihr einen andern Weg dazu zu eröffnen. Nach den jetzigen Umständen konnte auf einen ansehnlichen Absatz in der Nachbarschaft nicht

nicht eben weiter gerechnet werden, so wenig als auf einen auswärtigen entfernten, etwa durch den Weg der Commercien, wegen der gar großen Frachtkosten; daher blieb nichts übrig, um die so heruntergekommene Pfännerschaft zu erhalten, als ein mehreres von ihr zum inländischen Debit zu nehmen. Aber der Preis dieses Salzes ist weit größer, als es in den Königlichen Salinen zu haben ist: die vorzüglichste Absicht mußte also seyn, einen wohlfeilern Preis möglich zu machen, und dieser ist nicht anders zu erreichen, als daß das ganze gar sehr eingeschränkt und simplificirt werde. Diese Idee hatte gleich anfänglich der Herr Minister von Heinitz; und sie ist wirklich nach den Umständen die einzige practicable in dieser Hinsicht wurde also im Jahre 1787 durch ein Kön. Rescript Num. 10. der Pfännerschaft alle mögliche Einschränkung bey der Brunnenarbeit und bey der Siedeart auf das nachdrücklichste empfohlen, auch zu dem Endzwecke der Herr geheime Finanz-Rath Gerhard und Herr Kriegs- und Domainen-Rath von Leyser, und bald darauf auch der Verfasser dieser Schrift, zu Commissarien ernennt. Letzterer legte sein Gutachten in Absicht der Art der vorseyenden Einschränkung weitläuftiger vor, entweder, daß die bisherigen mehrern Salzsieder beybehalten, oder das Werk vom Grunde aus abgeändert, eingeschränkt und vereinfachet würde; und nach dem letztern Entwurfe wurden die fernern Einrichtungen dabey wirklich veranstaltet. Um aber der Pfännerschaft die aufzuwendenden Unkosten mehr zu erleichtern, wurden ihr auch auf dasselbe Jahr 1787 400 Lasten Salz mehr abgenommen, als bisher geschehen, auch wurde der Impost und Münzey von diesen 400 Lasten, ingleichen von allen in der

Zu-

Zukunft ins Ausland gehenden Salze erlassen; jedoch war dieser Erlaß bey den eigenen Salinen in Sachsen nunmehro von nicht großer Wirkung, und eine Erweiterung des Salz-Debits nach Sachsen wurde dadurch nicht eben merklich, die Hauptsache bliebe immer die Einschränkung; dabey als das reelleste Mittel die gemeinschaftliche Siedung beschlossen, und also

1) im Jahre 1789 der Anfang gemacht wurde, ein gemeinschaftliches Siedehaus zu erbauen. Unter Aufsicht des Herrn Controleur Senff, welcher dem Dürrenberger-Salzwerke vorstehet, wurde dies auch wirklich im Sommer und Herbste des folgenden Jahres 1790 so weit gebracht, daß man gegen Ende des Jahrs in demselben zu sieden anfangen konnte. Es ist nach Art der Dürrenberger Kothe gebauet, und hat 4 Pfannen, eine Stöhr- und 3 Soogpfannen, jede ist 22 Fuß lang, 18 Fuß breit und 16 Zoll tief; es würden daher 528 Cubicfuß hineingehen können, aber in die Stöhrpfanne werden nur 100 Zober oder 433 Cubicfuß und 576 Cubizoll Soole aus dem deutschen Brunnen eingelassen, wovon in 8¼ Stunde ohngefähr 25 Zober verdampfen, so daß 75 Zober gereinigte und concentrirte Soole nach geschehener Aufwallung in eine von den Soogpfannen, welche mit der Stöhrpfanne gleiche Größe haben, übergelassen werden. In der Soogpfanne wird zu drey verschiedenen Mahlen bey etwas gelindern Feuer das sich ansetzende Salz innerhalb 17 bis 18 Stunden heraus gebracht, und auf die über der Pfanne befindlichen Behältnisse zum Ablaufen

fen geschüttet, dies läuft binnen 24 Stunden ab, und wird theils auf die **Horden**, theils in Körben in die Trockenkammern geschafft, wo es vermittelst der Hitze, welche die unter den Pfannen hervorkommenden und durch die Trockenkammern geleitete Röhren verursachen, völlig getrocknet und zuletzt in den darunter befindlichen Magazinen in Tonnen verpackt wird.

2. Zu gleicher Zeit wurde aus dem Deutschen Brunnen eine Röhrenstrecke nach diesem Siedehause geleitet, durch welche die Soole, jedoch gehörig gemessen, in die Pfannen geleitet wird.

Gleich bey dem ersten Sieden in diesem allgemeinen Siedehause erlangte man ein sehr weißes und dem Anscheine nach vortrefliches Salz, allein nach einigen Wochen fand man es feucht, unansehnlich und unbrauchbar, und die Ursach von diesem allen lag darin, daß es nicht genug trocken geworden war; auch durch übereilte Siedung die fremdartigen Mittelsalze, welche leicht Feuchtigkeit aus der Luft an sich ziehen, nicht gehörig von dem Kochsalze abgeschieden waren. Man sahe daher ab, daß manche Abänderungen in dem Siedehause geschehen müßten, um doch auch trocken und reines Salz zu erlangen; daher endlich, da Herr Controleur Senff hierbey der Pfännerschaft weiter beyräthig zu seyn, Bedenken trug, einer aus der Pfännerschaft, Herr Cämmerer Weber sich diesem Geschäffte unterzog. Ich will das, was mir derselbe in Absicht der von ihm vorgenommenen Abänderungen schriftlich mitgetheilt hat, hier mit seinen eigenen Worten beyfügen.

„Herr

„Herr Controleur Senff ließ nach seinem Plan „ein Siedegebäude errichten, welches im Herbste „1790 fertig wurde, und 210 Fuß in der Länge, „52 Fuß in der Breite enthielt.“

„Die erste Siedung geschahe im November die= „ses Jahres, weil aber theils das Siedehaus und die „Trockenkammern doch etwas feucht blieben, theils die „Siedung übereilt betrieben wurde, und vorzüglich „mehr Salz gemacht war, als wegen Mangel des „Raums in den Trockenkammern trocken werden konn= „te; so geschahe im Februar des 1791sten Jahres von „Seiten des Königlichen Salzamts der Pfännerschaft „die Anzeige, daß eine beträchtliche Quantität in Ton= „nen abgeliefertes Salz als feucht, gelb und unbrauch= „bar erkannt sey, und wieder zurück genommen wer= „den müsse.“

„Die pfännerschaftlichen Deputirten trugen dem „Kämmerer Weber die Untersuchung des gesottenen „Salzes und des Siedehauses auf, um zu erfahren, „ob die fehlerhafte Beschaffenheit des Salzes in Zu= „fälligkeiten, oder in der Einrichtung des Siedehauses „selbst zu suchen sey. Bey der angestellten Untersu= „chung fand sich, daß die übereilte Siedung zwar vor= „züglich dazu beygetragen hatte, daß das Salz schlecht „ausgefallen war. Es war mehr Salz gesotten wor= „den, als bey dem geringen Raume der Trockenkam= „mern hatte trocknen können, und da die fremdartigen „Mittelsalze, welche ohnedies leicht Feuchtigkeit aus „der Luft an sich ziehen, bey dieser übereilten Siedung „und wegen der weiter unten zu beschreibenden Be= „schaffenheit der Siedeheerde unter den Pfannen „mit in das Kochsalz eingesotten waren; so konnte

das=

„dasselbe nie trocknen, und mußte wieder umgesotten „werden.“

„Bey der Untersuchung des Siedehauses aber „zeigten sich auch folgende Mängel. Das Verhält„niß der Stöhrpfanne gegen die drey Soogpfannen „war in Absicht des Raums und der Zeit nicht gehö„rig beobachtet. Von hundert Zober Soole wurden „nach $10\frac{1}{2}$ Stunde 25 Zober in der Stöhrpfanne ver„dampft. Es giengen also 75 Zober in eine Soog„pfanne über, welche füglich 110 Zober halten konn„te. In dieser wurde das Salz innerhalb 20 Stun„den ausgebracht; weil daher das Verhältniß der Sie„dungszeit der Stöhrpfanne zur Soogpfanne wie eins „zu zwey war, so konnte die dritte Pfanne durch die „Stöhrpfanne nicht gehörig gespeiset werden. Wollte „man aber in einer Pfanne stöhren und soogen, das „heißt: das Salz vom Anfange bis zu Ende darin „sieden, so gerieth dasselbe nicht gut und blieb feucht, „da die Siedeheerde nicht darauf eingerichtet waren, „daß die Soole durch einen starken Wall sich Anfangs „gehörig reinigen konnte. Bey den Siedeheerden „mußte das Feuer am Ende der Pfanne unter sich schla„gen, ging durch enge Canäle rückwärts, ohne den „Pfannen alle Hitze gehörig mittheilen zu können, in „den Schornstein; und da die Röhren, durch welche „die Trockenkammern erwärmt werden sollten, zu en„ge waren, und die Luftfänge unter dem Rost keinen „gehörigen Zug hatten; so mußten die Schieber im „Schorsteine geöffnet werden, wenn das Feuer auf „dem Roste nicht verlöschen sollte. In den Trocken„kammern, war die Wärme nach Reaumürschen „Wärme-Messer nur 26 Grad, und da der Fußboden

„nur aus doppelten Bretern bestund; so zogen sich die „wäßrigen Dünste des Salzes an den Fußboden, als „an den kältesten Ort, wo sie sich verdickten und „Strohmweise in die darunter befindlichen Packräume „herab liefen. Durch die Wände und übel verwahr„ten Fenster konnte die Luft auf allen Seiten eindrin„gen, und die Röhren waren sehr mäßig warm, weil „die mehreste Hitze, wie vorher erwähnt ist, unmit„telbar durch den Schorstein gehen mußte. Ueberdies „waren die beyden angelegten Trockenkammern im Ver„hältniß des zu siedenden Salzes viel zu klein. Es „konnten in vierzehn Tagen durch Hülfe der Stöhr„pfanne 3000 Zober Soole zu Salz versotten wer„den, die Trockenkammern aber faßten aufs höchste „nur das Salz von 2600 Zober Soole. Hieraus „entstand die große Unbequemlichkeit, daß, wenn vier„zehn Tage gesotten war, die Siedung aufhören und „das Salz durch besondere Heizung in Caminen, die „mit Röhren der Trockenkammern in Verbindung stun„den, getrocknet werden mußte, wozu bey der dadurch „verursachten geringen Wärme, eine Zeit von drey „Wochen nöthig war. Dies verursachte viele Kosten, „und die Salzsieder wurden sehr schwürig, daß sie in „fünf Wochen nur vierzehn Tage arbeiten konnten; „auch würden auf diese Art in ganzen Jahre höchstens „nicht mehr als 600 Lasten Salz haben können gesot„ten werden.“

„Der Herr Controleur Senff weigerte sich etwas „abzuändern, und es sahe sich daher die Pfännerschaft „genöthiget, dem Kämmerer **Weber** die möglichen Ab„änderungen und Verbesserungen der bemerkten Män„gel des Siedehauses aufzutragen. Derselbe ließ

„zu

„die unterhalb gehenden Feuerzüge der Siedeheerde
„zumauern, und durch seitwärts angebrachte Ca-
„näle wurde die Hitze unter den Pfannen ver-
„mehrt, so, daß bey Ersparung an Feuerungskosten
„die Soole in einen stärkern und schnellern Wall
„kam, und die Stöhrpfanne statt vorher in 10½
„Stunde nur in 8¼ Stunde den Soogpfannen die
„Soole lieferte, welche das Salz statt vorher in 20,
„nunmehro in 17 bis 18 Stunden heraus bringen;
„hierdurch geschiehet es, daß binnen vierzehn Tagen
„statt 3000 nunmehro 3600 Zober Soole versotten
„werden können. Die Verbesserung der luftfänge
„und Erweiterung der Röhren in den Trockenkammern
„verstärkte den Zug des Feuers so sehr, daß die
„Schorsteinschieber zugemacht, und der ganze Theil
„des Schorsteins zwischen den Röhren zugemauert
„werden konnte, so, daß nunmehr die Hitze und der
„Rauch von der Pfanne nur durch die Röhren der
„Trockenkammern in den Schorstein gehen muß."

„Die Trockenkammern wurden von unten und
„von den Seiten mit lehm beschlagen, die Fenster der-
„selben gegen den Wind besser verwahrt, und durch
„angebrachte Ventilators der Abzug der Feuchtigkeit
„befördert; hierdurch wurde die Hitze derselben bis
„auf 44 Grad des Reaumürschen Wärm-Messers ver-
„mehret, ohnerachtet der zu erhitzende Raum derselben
„sehr vergrößert worden war: denn, um eine ununter-
„brochene Siedung zu bewirken, wurden im Dache
„die zwey Wohnungen für die Obermeister wegge-
„bracht, und an deren Stelle noch zwey neue Trocken-
„kammern über den alten angelegt, wodurch man so
„viel ausrichtete, daß an statt vorher das Salz von

„2600

„2600 Zobern im ganzen Siedehause kaum Platz
„hatte, nunmehr durch gute Benutzung des Raums
„auf einer Seite des Gebäudes in zwey über einander
„befindlichen Trockenkammern aus 3600 Zobern Soo-
„le gefertigtes Salz, im ganzen Siedehause aber aus
„7200 Zobern gefertigtes, Raum haben konnte. Da
„nun in vierzehn Tagen 3600 Zober versotten, und
„nur zwey Trockenkammern damit angefüllet werden;
„so wird in den folgenden Wochen immer wieder fort
„gesotten, weil die auf der andern Seite befindlichen
„zwey Trockenkammern noch ledig sind, und wegen der
„starken Hitze kann das Salz jedesmahl nach vierzehn
„Tagen als äußerst trocken verpackt werden, so, daß
„stets Raum zu dem neuen Salze übrig ist, und die
„Siedung ununterbrochen fortgehen kann.“

„Dieses sind die Verbesserungen, welche bey
„dem pfännerschaftlichen Siedehause anzubringen mög-
„lich gewesen sind; weil aber allen Bemühungen ohn-
„geachtet im ganzen Jahre nur 1000 lasten Salz, statt
„vorhero 600, darin versotten werden können; so hat
„die Pfännerschaft zur Beyhülfe annoch 16 kleine Ko-
„the beybehalten müssen, welche aber bequemer als sonst
„eingerichtet sind, und nach dem Vorschlage des Käm-
„merer Weber ebenfalls die Soole durch Röhrenlei-
„tungen aus dem Deutschen Brunnen bekommen, wo-
„durch die Sieder, da sie ihre richtige Soole erhal-
„ten, besser controliret werden können.“

Durch diese Einrichtung entstehen nun so gleich
zwey Vortheile:

1. Es fallen die vielen Unkosten weg, die bey der
bisherigen Verfassung mit dem Tragen der Soole aus
den Brunnen in die Siedehäuser erfordert wurden.

Allerdings war dies eine Einrichtung, wodurch viele Menschen, besonders in ihrem Alter, wenn sie zur Arbeit unfähig geworden, ernährt werden sollten, sie war eine Frucht der Gutmüthigkeit, selbst der Religiosität der Alten, aber an sich war sie doch zu der sparsamen Betreibung des Werks unnöthig und zu weitläuftig. Die bisherigen, einmahl angenommenen Gerenthner haben aber durch diese Einschränkung nichts verlohren, die ihnen zugesicherten Vortheile behalten sie auf ihre Lebenszeit, erst, wenn sie alle abgestorben seyn werden, erst dann werden diese nicht unbedeutenden Ausgaben von Seiten der Pfännerschaft ganz hinweg fallen.

2. Statt daß bisher an die hundert Siedemeister in eben so vielen Kothen waren, ohne ihre Kinder und andere Helfer zu rechnen, die ehemahls größten Theils für sie arbeiten mußten, wird die Zahl der Salzsieder in der Zukunft sehr geringe werden. Sind diese Leute — wie man seit mehrern Jahren bereits bemerkt hat — von selbst so vernünftig, daß sie ihren Kindern eine andere Lebensart ergreifen lassen; so finden sich bloß jetzo bey dem Anfange und in der ersten Einrichtung manche Schwierigkeiten, wie die jetzt Lebenden, die ihren Jahren nach nichts anders erlernen können, erhalten werden sollen, und dies ist noch eben jetzt ein Stein des Anstoßes, da die Pfännerschaft und die Brüderschaft der Salzsieder noch immer einander entgegen zu seyn pflegen. Jene will ersparen, und bloß die nöthigen Arbeiter haben, diese wollen leben, und von jenen ihre Erhaltung haben, weil ihre Vorfahren und sie selbst wohl ehedem sie, und nicht eben zu knapp zugeschnitten, hatten; jene will nur die wirklichen Arbeiter bey ihrem Werke lohnen, und diese wollen alle erhal-

ten

ten seyn, ob sie gleich keine Arbeit weiter haben. Um alles Mögliche zu thun, sind die mehresten ehemahligen Siedemeister in Rotten gebracht worden, da immer eine nach der andern, in dem gemeinen Siedehause arbeitet, und noch andere sind in den noch stehenden wenigen alten Kothen als Siedemeister angesetzt, aber jene wollen lieber in diesen kleinen Siedehäusern arbeiten, als in dem großen, unter dem Vorgeben einer Ungleichheit des Verdienstes, welcher in den kleinern Kothen größer ausfalle, weil hier bisher nicht nach Rotten die Arbeiter, sondern hinter einander weg gearbeitet haben. Dieses wird jetzt eben untersucht, und es wird ja auch wohl eine Auskunft möglich seyn.

Aus diesen zwey beabsichteten und großen Theils schon zu Stande gebrachten Einschränkungen ergeben sich nnn von selbst mehrere andere, als ihre natürlichen Folgen.

1. Fällt das Tragen der Soole in die Kothe und das genaue Zählen derselben unter den Brunnen hinweg; so fällt auch die Aufsicht der Unter- und Ober-Bornmeister hinweg, und das, was ihnen an Gerenthen gereicht wurde, wird erspart. Diese Folge ist schon von selbst in der kurzen Zeit der vorgenommenen Einschränkung wirklich eingetreten. Aufsicht muß zwar bey den Brunnen seyn, aber daß gerade neun Unter- und drey Ober-Bornmeister erfordert worden, das ist viel zu viel, jetzt schon giebt es keine Ober- und von den Unter-Bornmeistern sind auch bereits einige abgestorben.

2. Die öftern und großen, die Besitzer so sehr sonst drückenden Bau- und Reparatur-Kosten an den Kothen fallen nunmehro für den Eigenthümer, und für den Pfänner die Erhaltung der Pfanne, des Heer-

des u. s. w. — welche letzten doch auch nicht geringe waren hinweg. Zwar kostete das gemeine Siedehaus bey seiner Erbauung ein ansehnliches Capital, und es muß, so wie die Heerde, die Pfannen und die Röhren in ihm erhalten werden, welches alles auch nicht geringe Unkosten verursacht; jedoch können so öftere Reparaturen nicht vorfallen, als in den ehemahligen lehmern, mit Stroh gedeckten Hütten, und es tragen sie fast hundert Kothinhaber, und theils auch Pfänner, die kein Koth haben, gemeinschaftlich, die also unmöglich für die einzeln so groß werden können, als ehemahls; und endlich, und zwar vorzüglich, ist selbst die innere Einrichtung mit den Öfen, den Heerden und den Pfannen so beschaffen, daß mit ungleich mehrerer Sparsamkeit der Feuerung das Salz gesotten werden kann, zumahl, da das Sieden hinter einander fort gehet, ohne daß, wie vormahls, sonderlich in der langen Reihe von unglücklichen Jahren, nach einer Arbeitswoche 3, 4, 8, 10, 12 und mehrere Ruhewochen oder Kaltläger folgten, welches alles den Pfannen, den Röhren, und selbst den Siedehäusern gar sehr verderblich seyn mußte.

Weil nun aber das gemeine Siedehaus nicht wohl, besonders, wenn erst gegen das Frühjahr angefangen wird, selbst bisher nicht zureichend ist, alles, was vorjetzo zu versieden gegeben worden war, zu liefern, und weil auch wohl von fremden Fuhrleuten das Salz so verlangt wird, wie es ehedem gesotten wurde; so sind noch bis anjetzt sechszehn kleine Kothe beybehalten worden, um in ihnen Salz zu sieden; sie sind zwar weit besser eingerichtet, als ehedem; aber bisher ist die Soole in sie noch eben so, wie sonst, durch die Bornknechte getragen, erst seit einigen Wochen sind

eben=

ebenfalls aus dem Deutschen Brunnen in sie Röhren geleitet worden.

Die Pfannen in diesen kleinen Kothen sind 7 Fuß 1 Zoll lang, 6 Fuß 5 Zoll breit und 8 Zoll tief, alles Hallisch Maaß. Es würden daher, wenn sie ganz vollgefüllt würden, beynahe 7 Zober Soole hinein gehen, indem der körperliche Inhalt 30 Cubic-Fuß und 520 Zoll Hallisch Maaß beträgt. Sie werden aber nur $5\frac{1}{3}$ Zoll hoch gefüllt, und gehen $4\frac{2}{3}$ Zober, den Zober zu 7488 Cubic-Zoll gerechnet Hallisch, an Soole hinein, welches 34944 Cubic-Zoll Hallisch, oder 20 Cubic-Fuß und 384 Zoll ausmacht. Hieraus werden zwey Stücke oder ein Werk Salz gemacht, und können jede Woche 21 dergleichen Werke, oder 42 Stücke gefertiget werden, wozu 98 Zober Soole erforderlich sind.

Diese noch stehende kleinen Kothe gehören entweder der ganzen Pfännerschaft, oder es wird doch in ihnen gemeinschaftlich gesotten, so, daß nicht ein einzelner Pfänner seine Soolengüter in ihnen, wie ehemahls geschahe, zu Salze sieden läßt. Die ehemahligen Kothe dauern also vor jezo noch als unkörperliche Dinge fort, und jeder Pfänner übergiebt seinen Besatzzettel so, wie sonst, darin das Koth benennt wird, worin, und die Soolengüter, welche nebst den zu seinem Kothe gehörigen Gerenthen in dem allgemeinen Siedehause zu Salze gesotten werden, oder in den noch stehenden alten kleinen. Die Zahl der Stücke ist mithin eben dieselbe, wie ehemahls, und die Feuerung wird auf alle Stücke vertheilt, diese aber richten sich wieder nach der Zoberzahl, welche auf die von ihm angegebenen Güter und den zum Kothe gehörigen Gerenthen

then aus den Brunnen, als seine Antheile, in das große oder in die kleinen Kothe geleitet werden. Diese selbst dauern daher als Rechte fort, worüber der Eigenthümer unter dem Nahmen seines Kothes, nach seinem Gefallen disponiren, obgleich nicht immer auch pfannewerken kann.

Die Zahl der Salzsieder in dem allgemeinen großen Siedehause ist annoch 33 bis 34, und da auch sechszehn kleine Kothe gangbar sind, so sind ebenfalls auf diese, 16 Salzsieder angesetzt, welche mit denen in dem großen Siedehause nun in der Arbeit abwechseln sollen, damit so viel, als möglich, eine Gleichheit ihres Verdienstes erhalten werde; indem die erstern vorgegeben haben, daß die in den noch stehenden alten kleinen Kothen Arbeitende ungleich mehr verdienten, als sie, dagegen sie aber theils eine Person an dem Heerde erhalten, theils sich Oehl, Licht, Besen u. s. w. selbst halten müssen. Es kann der Pfännerschaft gleich seyn, ob die noch vorhandenen Salzsieder in dem großen, oder in den kleinern Siedehäusern ihre Arbeit verrichten; genug, wenn nur gehörig und redlich überall gearbeitet wird.

Das Salz, welches jetzt in dem großen Siedehause und in den noch stehenden kleinen Kothen verfertiget wird, ist selbst ungleich besser, als das ehemahlige, und man hat nach wiederhohlten chemischen Untersuchungen gefunden, daß

1) Eine Unze oder 480 Gran Salz aus den sechszehn kleinen Kothen, nachdem es zum zehnten Theile mit einem so genannten Gahrstücke vermischt worden war, 6 Gran Kalkerde in sich enthielte; die Last würde also $40\frac{1}{2}$ Pfund in sich enthalten.

2) Daß

2) Daß in einer Unze Salz aus dem pfännerschaftlichen Siedehause bloß $1\frac{1}{2}$ Gran Kalkerde befindlich war; es würden also in einer Last nur 10 Pfund und 960 Gran unreiner Kalkerde befindlich seyn.

In Absicht des ökonomischen Siedens, ist demselben jetzo ein **Oberaufseher** und ein **Factor** vorgesetzt, welcher letzte das Holz, die Kohlen und Feuerung unter seiner Aufsicht hat, das Siedewesen selbst einrichten muß, und besonders dahin zu sehen hat, daß gutes, reines und gehörig trockenes Salz verfertiget und ausgegeben werde. Natürlich ist ein Siede-Factor der Pfännerschaft um so viel nützlicher, je mehrere und bessere chemische und architectonische Kenntnisse er hat, je vernünftiger und gesetzter er mit den Arbeitern umgehet, und je pünctlicher überhaupt er in allen seinen Geschäfften ist. Bey der ehemahligen Verfassung wurde die Art des Siedens bloß den Siede- und Kothmeistern überlassen: bey der jetzigen Einschränkung aber ist ein erfahrner Factor — soll wenigstens es seyn — die Seele der ganzen Einrichung, der, wenn er die gehörigen Geschicklichkeiten hat, bey den täglichen Arbeiten auf Abänderungen und Verbesserungen kommen wird, an die man vorher nicht gedacht hat. Alles dieses besorgt neuerlich außer dem Factor der Herr Kämmerer **Weber**, wie mit rühmlicher Betriebsamkeit, so auch zum Vortheile der ganzen Gewerkschaft.

Wenn nun alles nach dem noch nicht völlig ausgeführten Plan zu Stande gekommen seyn wird, woran man immer unverrückt zu arbeiten fortfährt, und wenn erst mehrere und größere Ausgaben wirklich erspart werden; alsdann ist zu hoffen, daß der Preiß

des

des pfännerschaftlichen Salzes merklich werde herunter- gesetzt werden können. Ob auch alsdann ein größerer Debit erfolgen werde? darüber läßt sich nichts mit Gewißheit vorhersehen und vorhersagen. Daß Halle wieder einen ansehnlichen auswärtigen Absatz in das benachbarte Sachsen erlangen werde, stehet, wie schon vorher bemerkt worden ist, eben nicht zu erwarten; denn nun giebt es mehrere Sächsische Salinen, aus welchen das Salz auch wohlfeil erlangt werden kann. Ueberdem kann es keinem Landesherrn gleichgültig seyn, ob seine Unterthanen ihre Bedürfnisse von fremden abholen, die sie im Lande selbst, und eben so wohlfeil haben können, oder nicht.. Daß man durch den Weg der Commerzien auf einen starken auswärtigen Absatz Rechnung machen wolle, dies würde, wie die Umstände liegen, nicht eben eine gegründete Hoffnung seyn: denn theils kann man fremdes, besonders Seesalz, äußerst wohlfeil erlangen, theils würde das Hallische durch den schweren Transport noch weit theurer zu stehen kommen. Daß endlich mehreres Salz für die Provinzen des Königes in der Zukunft in der Saline der Pfännerschaft werde gesotten werden, dies ist zu wünschen; und dies ist auch zu hoffen, zumahl, wenn der Preiß weit geringer gestellt werden kann, als bisher, und dieser wird füglich um so viel niedriger gehen, je mehr Salz gesotten und abgesetzt wird.

Aber auch in der Hallischen Königlichen Coctur kommt es ungleich weniger zu stehen, als was dafür an die Pfännerschaft bezahlt wird? Allerdings; allein die Soole, welche hierin versotten wird, das erste Materiale, ist doch ursprünglich der Pfännerschaft, und

nur die wird als Extra-Soole in der Königlichen Saline versotten, welche von jener wegen Mangel des Debits nicht versotten werden kann. Würde sie nicht also alle diese Qualität erlangen, und würde nicht das große Capital derselben wirklich mit einemmahle ein Nichts werden? wenn sie nicht bey dem Mangel fast alles auswärtigen Absatzes einen ansehnlichen inländischen erlangte: und in einem gewissen Betrachte ist der Preiß des pfännerschaftlichen Salzes bloß scheinbar so hoch; aber auch eben dadurch ist das ganze Werk verwickelter, und doch sollte es so sehr simplificirt werden, als möglich. Denn da nun einmahl fast auf keinen andern Absatz, als den inländischen gerechnet werden kann, so macht

1) die Königl. Quarte und der deshalb bestandene Quart-Contract zum mindesten das ganze Werk versteckter. Die Quarte, zwar ursprünglich eine Strafe der Pfännerschaft, ist ein Domainenstück, welches nicht veräußert, nicht verschenkt, nicht aufgehoben werden kann. Aber, wenn statt der Quarte, die bisher ordentlich verpachtet worden, ein Quart-Canon festgesetzt würde, von jeder Last Salz, die gesotten wird, ein festgesetztes proportionirtes Stück Geld; so würden meines Dafürhaltens nach, die Rechte und das Interesse des Königes Majestät völlig aufrecht erhalten, und auch in diesem Betrachte das ganze Werk mehr simplificirt, und die Einrichtung mehr durchschaubar gemacht werden können.

2) Von jedem Stücke Salz werden noch jetzo, ob es gleich auf Königliche Bestellung gesotten wird, 3 Gr. 8 Pf. an Impost, Münzen und Salzsteuer

steuer in die Königlichen Cassen gezahlt, folglich giebt es der König, da Se. Maj. das Salz erlangt, sich selbst, und dies macht auf eine Last noch über 4½ Rthlr.

3) Ist zwar der Preiß des Salzes in der hiesigen Königl. Coctur wohlfeiler; so kostet doch die Erbauung und Erhaltung der Siedehäuser etwas sehr ansehnliches. Seit dem Jahre 1722 ist es schon das drittemahl, daß diese erbauet worden sind; aber die großen Capitalien bey ihrer Erbauung, und die Interessen davon, ingleichen die vielen Reparatur-Kosten sind nothwendig mit auf das Salz zu schlagen, obgleich die Cassen verschieden seyn mögen, woraus die Gelder erhoben werden.

4) Es sind bisher sehr viele Arbeiter bey der pfännerschaftlichen Saline gebraucht, und nun zwar einem guten Theile nach abgesetzt worden; aber theils sind noch zu viele vorhanden, theils, da sie nicht alle zusammen, sondern reihenweise arbeiten, wird ihnen überhaupt ein ansehnlicheres Lohn gereicht, als etwa die steten Arbeiter in den Königlichen Werken haben. Besonders muß darauf gesehen werden, daß noch viele ehemahlige Arbeiter ihren Lohn, so lange sie leben, behalten.

Sollte nun diese älteste und Grundnahrung der Stadt Halle wieder hergestellt werden; so würden mehrere ehemahls wohlhabende Familien wenigstens zum Theile wieder zu ihrem vorigen Wohlstande kommen, und durch viele Wege sich Wohlstand und Segen über die Einwohner der Stadt verbreiten.

Kurze Beschreibung der Hallischen Königlichen Salz-Coctur.

Bloß die ehedem wegfließende, von der Pfännerschaft nicht zu gebrauchende, wird unter dem Nahmen der Extra-Soole in dieser Coctur versotten. Giebt es davon nun eine große Quantität, so kann auch auf Königliche Rechnung viel Salz verfertiget werden; hatte aber ehemahls die Pfännerschaft einen großen Salz-Debit, so gab es der Extra-Soole weniger, und mithin konnte auch weniger in dieser Königlichen Saline versotten werden. Aus dem vorigen wird man sich erinnern, daß bald, nachdem das ehemahlige Erzbisthum Magdeburg unter Brandenburgische Regierung gekommen war, diese Soole in den vorräthigen landesherrlichen Kothen, da der Landesherr nach dem pacto Ernestino 25 haben sollte, zu Salze gesotten worden ist. War nun anfänglich die Absicht dahin gerichtet, daß die landesherrliche Quart- und die Extra-Soole zu Salze gesotten und dies zur Versorgung der Märkischen Lande verbraucht werden sollte; so fanden sich hierbey mehrere Schwierigkeiten, indem

1) nicht alle landesherrliche Kothe ausgemittelt werden konnten: davon ist oben bereits einigemahl das Nöthige gesagt worden.

2) Man hatte bald anfänglich vor dem Clausthore, wo jetzo auch die Königlichen Kothe erbauet sind, wo

mehrere Salz-Magazine erbauen lassen, da denn das in den Quart-Kothen versottene Salz auf Wagen dahin geschafft werden mußte, um es aus ihnen auf den Saalstrohm zu bringen, und es zu verschiffen. Dies alles verursachte Unkosten, da zu dem Sieden die Feuerung auf Wagen in die Kothe, und das Salz selbst nachher bey seinem Transporte aus der Stadt in die Vorrathshäuser gefahren werden mußte.

3) Absonderlich konnte kein eigentlicher Etat in Absicht der Extra-Soole gemacht werden, da man doch schon immer suchte, so viel zu erlangen, als nur möglich war.

Im Jahre 1711 wurde daher die Quart- von der Extra-Soole gänzlich getrennet, jene der Pfännerschaft zum Versieden überlassen, diese aber in den noch vorhandenen Königlichen Kothen gesotten. Es war damahls der Pächter der Extra-Siedung der Kriegsrath Stecher, bey dessen Familie auch diese Entreprise bis auf das Jahr 1791 geblieben ist: er war zugleich Besitzer des Ritterguths Beichliz in Sachsen, etwa zwey Stunden von Halle, und hatte auf seinem Guthe Steinkohlen, die er als Feuerung bey dem Extra-Sieden wohl anwenden konnte, und diese konnten auf dem Saalstrohme gar leicht bis für die Salz-Magazine angeschifft werden. Man kam deshalb auf die Idee, zugleich bey den Magazinen neue Siedehäuser zu erbauen, um so wohl so gleich die Kohlen aus den Schiffen erlangen, als auch das Salz auf die Schiffe laden zu können, ohne erst bey dem einem, oder anderm andere

te Fuhren zu gebrauchen. Unter der Direction des Minister von Görne wurde also dieser Bau veranstaltet, und im Jahre 1722 der Anfang gemacht, die Extra-Soole in den neuen Kothen zu versieden. Siedehäuser, Magazine und Packhäuser waren nun glücklich alle zusammengebracht, und auch die Bedenklichkeiten, die Soole am leichtesten aus den Brunnen in der Stadt nach diesen Siedehäusern zu bringen, waren bereits das Jahr vorher 1721 gehoben worden. Man hatte nehmlich das Büschelwerk an dem Deutschen Brunnen angelegt, welches aus einem großen in einer senkrechten Welle befestigten Kammrade besteht, das durch vorgespannte Pferde bewegt wird, es greift in einen horizontal liegenden Drilling, und dreht dadurch die dabey befindliche Welle herum. An dieser Welle, die über dem Brunnen weggeht, befindet sich ein ähnlicher Drilling, welcher eine Kette mit dazwischen befestigten ledernen Büscheln durch die senkrecht in dem Brunnen befestigten Röhren durchzieht, nachdem solche über einen unten im Brunnen angebrachten Drilling der Spannung wegen weggegangen. Diese Büschel, die gedränge in die Röhren passen, bringen die Soole herauf, und gießen sie in das Fluthbette aus. Hier sind Fallröhren angebracht, wodurch die Soole theils in diese Königlichen Kothe zur Extra-Siedung, theils neuerlich in das große pfännerschaftliche Siedehaus, und am neuesten in die wenigen noch gangbaren kleinen Kothe geleitet wird.

In der Königl. Coctur selbst sind 50 Soolfässer, in deren jedes 3 Schock Zober Soole gehen; vermittelst eines kleinen Kunstwerks, welches auch mit Pferden

getrie-

getrieben wird, wird die Soole aus diesen Vorrathsfässern in die Kothe durch Röhren getrieben und zu Salze gesotten.

Die Art der Siedung ist in dieser Königlichen Saline mehrmahls abgeändert worden. Jetzo sind es bereits seit dem Jahre 1722 die dritten Häuser, welche dazu erbauet worden sind. Anfänglich waren es zwey lange Gebäude, deren jedes in 12 Kothe abgetheilt war, und in einem jeden dieser Kothe waren 8 Pfannen, da immer über 2 Pfannen ein Meister gesetzt war. Jetzo bestehet seit dem vorigen Jahre diese Coctur in einem langen Siedehause, worin 6 große Pfannen angebracht sind, und in einem kleinen Nebengebäude mit einer Pfanne, die etwas kleiner ist. Die großen Pfannen sind 28½ Fuß Hallisch lang, 30½ Fuß breit und 17 Zoll hoch, enthalten daher 1231 Cubicfuß und 756 Zoll. In jeder Pfanne werden aus 4 Schock und 50 Zobern, oder 290 Zobern Soole, 93 bis 94 Stücke, welche im Durchschnitte 3½ bis 3¾ Lasten Salz zu 3240 Pfunden geben, die in 27 bis 30 Stunden gesotten werden. An Feuerung wird hierzu fast ein Winspel verschiedener Sorten Kohlen verbraucht. Nach dem Etat sind bisher in diesem Werke 4700 Lasten aus der sogenannten Extra-Soole gesotten worden, zu deren Treibung nach diesem Salzwerke, vermittelst der bisherigen Büschelkunst der König auch etwas jährlich verwendet, obgleich diese Kunst theuer und kostbar ist, weshalb es auch eben jetzo in Vorschlag ist, eine andere, bessere und zweckmäßigere Maschiene dazu errichten zu lassen.

Bey

Bey dem Werke sind einige Magazine, davon jedes 600 bis 800 Lasten Salz in sich begreifen kann; das fertige Salz wird in dieselben geschafft und muß dann mehrere Wochen liegen, damit es völlig trocken werde, darauf es theils auf der Achse von Fuhrleuten in das Hohensteinische, oder auch in das Fränkische verfahren, theils in Tonnen gepackt und auf der Saale nach der Elbe in mehrere Preußische Provinzen abgefahren wird.

Man rechnet in diesem Werke alles nach Lasten, da eine Last 60 Berliner Scheffel Salz in sich enthält, und ehemahls wurden 5 oder 6 Berliner Scheffel in eine Tonne gepackt, daher ohngefehr 28 bis 30 Stücke Salz zu einer Last gehören, welche 12 oder 20 Tonnen erforderten. Seit dem Jahre 1787 aber wird das Salz nicht mehr körnig in die Tonnen gepackt, sondern es wird fest in dieselben gestampft, weshalb vorjetzo noch nicht 8 Tonnen zu einer Last gebraucht werden: nach den neuesten Einrichtungen sollen aber auch die Salzseller das Salz nicht mehr gemessen, sondern gewogen an diejenigen verabfolgen lassen, die auf ihre Sellerey angewiesen sind. Bey der Verschiffung dieses Salzes rechnet man auf ein Saalschiff fast 27 Lasten, und diese gehen bis Saalhorn, da die Tonnen in das dasige Magazin gelegt, und alsdann mit der Elbschifffarth weiter versendet werden.

Dieses Verpacken des Salzes erfordert eine eigene Tonnenböttcherey, da ein eigener Factor und Oberböttcher angestellt ist, welche das Holz und die Reife in Empfang nehmen, der Oberböttcher sie an die übrigen vertheilt, und nachsiehet, ob sie auch

tüch-

tüchtig gefertiget werden, die schlechtern aber vom neuen verfertigen läßt. Diese Böttcher verpacken darauf und stampfen das Salz ein, da anjetzo $7\frac{1}{2}$ oder 8 Tonnen eine Last fassen muß.

Bis ganz neuerlich ist dieses Königliche Werk an einen Entreprenneur verpachtet gewesen, so daß ihm die Gebäude erhalten und die Soole frey abgeliefert wurde, für jede Last Salz bekam er ein gewisses Siedelohn, dagegen er die Feuerung und die Erhaltung der Siedegeräthschaften zu tragen, auch den Arbeitern ihren verdienten Lohn zu bezahlen hatte. Seit dem Jahre 1791 aber ist dies abgeändert, und nun in Administration gesetzt worden, dabey natürlich alles so compendiös und so sparsam eingerichtet worden, und noch jetzo eingerichtet wird, als möglich ist.

So lange die Magdeburgische Kriegs- und Domainen-Kammer annoch in Halle war, hatte dieselbe die Aufsicht, wie über alle Königliche Güter dieses Orts und der Nachbarschaft, so besonders auch über die schon damahls ins große gehende Extra-Siedung: als aber König **Friedrich Wilhelm der erste** die Landes-Collegien von Halle 1714 wegnahm und nach Magdeburg versetzte; so mußte freylich auch das Kammer-Collegium mit allen Räthen und Subalternen sich von Halle dahin versetzen lassen; allein die zur Coctur und zur Verschiffung und den Verkauf des Salzes, und die zu den Kohlenwerken in Wettin, Löbejün und Dölau gehörigen Bedienten mußten zum Theile in Halle verbleiben, und um sie unter steter Aufsicht zu haben, wurde von dem Könige eine Kammer-Deputation in

Halle

Halle angeordnet, die aus einigen Kriegs- und Domainen-Räthen bestand, und alhier in Fällen, wo schleunige Verfügungen erfordert wurden, alle die Geschäffte der Kammer zu besorgen, und in wichtigen Angelegenheiten an das Magdeburgische Kammer-Collegium so wohl, als auch nach Hofe Bericht zu erstatten und fernere Verordnungen deshalb einzuholen hatten. Dieses Collegium hatte seine eigene Instruction, und betrieb außer diesen Salzsachen die übrigen etwa vorfallenden Angelegenheiten, die zum Ressort der Kammer gehörten. Es bestand bis 1791: denn nachdem in diesem Jahre die Salzsachen von den Kammern getrennt wurden; so wurde auch von einem Hochpreißlichen Salz-Departement ein Salzamt in Halle errichtet, welches aus einem Director und einigen Beysitzern, nebst den dazu gehörigen Officianten bestehet. Dieses besorgt als ein Königliches Collegium das Oekonomische der in Halle außer der bürgerlichen vorhandenen Königlichen Salz-Coctur, da die Pfännerschaft das Oekonomische ihrer Saline, vermöge des ihr zustehenden Eigenthums, selbst zu besorgen hat. Wenn dies neuerlich errichtete Königliche Collegium das allerhöchste Interesse mit dem Wohlstande der Unterthanen und der bürgerlichen Saline glücklich zu verbinden, in dem Königlichen Werke nützliche und heilsame Ersparungen einzuführen, gutes und untadelhaftes Salz sieden zu lassen, die Erweiterung und mehrere Vollkommenheit desselben, aber ohne Bedrückung der Rechte der Unterthanen zu befördern, die Erhaltung und den Wohlstand der Pfännerschaft bey etwa eintretenden Gelegenheiten — da doch das erste Materiale, die

Soole, woraus hier so vieles Salz gesotten wird, ursprünglich der Pfännerschaft zuständig ist — gern zu erweitern, bey etwa ja entstehenden Collisions Fällen nach Recht und Billigkeit, unbeschadet den heiligsten Pflichten gegen den Landesherrn, Unterthanen-Rechte und Unterthanen-Eigenthum für auch geltend vorzustellen, und diesen in ihrem pflichtmäßigen Bestreben, ihre unglücklichen Umstände wieder in etwas herzustellen, patriotisch beförderlich zu seyn, arbeiten wird; so ist es das verdienstvolle Collegium, welches es in allen jenen Stücken nach der großen landesväterlichen Absicht des Gütigsten der Könige seyn soll.

Urkun-

Urkunden,

auf

welche in der Geschichte Bezug

genommen worden ist.

Nummer 1.

PRIVILEGIUM RUPERTI ARCHI-EPISCOPI.

Ropertus Dei gratia S. Magdeburgenſis Eccleſiae Archi-Epiſcopus, A. Praepoſitus, et Decanus, totumque ejusdem Eccleſiae Capitulum, univerſis Chriſti fidelibus hanc paginam inſpecturis, ſalutem in omnium Salvatore. Quoniam omnium habere memoriam, et in nullo peccare, ſive errare, divinitatis potius quam humanitatis exiſtit, prudens decrevit antiquitas, ut ea quae ab hominibus geruntur, ad eterne rei memoriam ſcriptis autenticis commendentur. Hinc eſt, quod ad noticiam tam futurorum quam preſentium volumus pervenire, queſtiones jamdudum inter nos, et Eccleſiam noſtram, ex una, et cives Hallenſes ex parte altera, habitas, eſſe taliter per modum arbitrii terminatas. Quod neque a nobis, neque a ſucceſſoribus noſtris, vel a quolibet homine humili vel ſublimi intra muros Hallis puteus aliquis fodiatur, per quem quatuor puteis, qui Dhudeſcheborne, Wenedhiſcheborne, Hakeborne, Maeteritz vulgariter appellantur, vel hominibus ſalinas habentibus, in eisdem dampnum aliquod vel prejudicium valeat generari; Quicunque vero feoda nunc tenent, vel in futuro tenere contigerit in puteis memoratis, ſalinas eorundem puteorum cum omnibus utilitatibus et proventibus, qui nunc poſſunt, vel in futuro poterunt quomodo libet provenire, libere poſſidebunt. Et ſi qua feoda Dominis feodorum vacare contigerit, in puteis ſupradictis, illi Domini ea, eo jure, quo et ipſi feodatarii tenue-

tenuerant, obtinebunt. Sique vero queſtiones vel lites ſuper ſalinis dictorum emerſerint puteorum, intra muros Hallenſes, in Valle Salinarum, coram Nobis vel noſtro iudice concordia vel juſtitia ſopiantur, ſecundum quod ius eiusdem Vallis exigit et requirit. Inſuper indebitas exactiones in theloneis, que hactenus inſtituta non fuerant, decrevimus obmittenda. Item apud civitatem Hallenſem, infra miliare neque a Nobis, neque a Succeſſoribus noſtris, niſi de voluntate civium Hallenſium, caſtrum aliquod vel munitio conſtruetur: Verumptamen ſi gravem diſcordiam contra Magdeburgenſem contingat Eccleſiam ſuboriri, tunc ad terre defenſionem, et cuilibet Magdeburgenſem impugnantis Eccleſiam, violentiam reprimendam, ſi caſtri vel munitionis viſum fuerit opus eſſe, ipſi cives Hallenſes edificationi conſentient, cum favore, ita tamen, quod quandocunque diſcordiam, ratione cujus edificatio admiſſa, incepta fuerat aut forſitan conſummata, componi contigerit et ſopiri, quicquid edificatum fuerit, funditus deſtruetur. Item cives Hallenſes gaudebunt eodem jure, quo cives Magdeburgenſes uſi fuerunt hactenus inconcuſſe. Item omnibus actionibus Nobis et Eccleſie noſtre contra cives Hallenſes competentibns usque in diem promulgati arbitrii infra ſcriptum, renunciamus omnino, ita, quod a nobis vel Succeſſoribus noſtris cives Hallenſes ſuper eis in antea nullatenus impetantur. Ut autem civibus Hallenſibus acclives eſſemus quoad articulos prenarratos, ipſi Cives Nobis et Eccleſie noſtre impenderunt centum Marcas et duo millia marcarum, et Conſiliariis noſtris centum, Acta ſunt hec preſentibus viris honeſtis fratre Vromoldo tunc Gardiano Domus fratrum Minorum in Lipzc, et Conrado de Sterneberg, Burchardo de Quermvorde, Magdeburgenſis Eccleſie Canonico, Burchardo de Quermvorde, Burchardo

chardo de Bareboye, Gevehardo de Queremvorde, Richardo, de Tſerevviſt, Godefrido de Muro, Johanne dicto Lucke, et Wernhero dicto de Aſcharia, Betemanno dicto Ronebitz, civibus Magdeburgenſibus, Burchardo de Hallis cognominato dives, Theodorico dicto Cotce, Hermanno dicto de Ruſchenburg, Ekkehardo de ſancto Jacobo, Conrado Baldevvini, Alexandro dicto Prove, Civibus Hallenſibus. Ne vero cuiquam ſuper praemiſſis imposterum dubium oriatur, praeſentem paginam noſtro et Eccleſie noſtre ſigillis juſſimus roborari. Datum anno Domini 1263. Tertio Kalend. Auguſti.

Nummer 2.

Vertrag der gefangenen Pfänner zu Halle, mit Herrn Ernſten Ertz-Biſchoffe zu Magdeburg.

Wir Johannes von Gottes Gnaden, Biſchoff zu Meiſſen und Waldemar von denſelbten Gnaden, Fürſt zu Anhalt, und Grafe zu Aſcanien. Albrecht Grafe und Herr zu Mansfeld, nnd Bruno Edler Herr zu Quernfurt, Balthaſar von Schlieben Thum-Probſt zu Lubin, Mattheus von Plotho, und Mauritius Schonau Doctor geiſtlichs Rechts, Thumherrn der Kirchen zu Magdeburg, Friederich von Trotha und Berndt von der Aſſeburg, und Heinrich von Kroſigk bekennen öffentlichen mit dieſem Briefe, für aller männiglichen, Nachdem dann der Ehrwürdigſte in Gott Hochgeborne Fürſt und Herr, Herr Ernſt, poſtulirter zum Ertz-Biſchoff zu Magdeburg, Hertzog zu Sachſen, Land-Grafe in Düringen, und Marg-Graf zu Meiſſen, unſer gnädiger lieber Herr, Clauſe Olmann, Marcuſſen Spittendorff, Hanſen Untzen, Clauſen Schaffſtetten, Hanſen Glucken, Hanſen Seber, Mattheſſen Pegau, Sander Drackenſtetten, Clauſen Pulcken,

und

und andere Pfänner in der Stadt Halle, und auch Dionisius Bethen, Andreassen Schlanlach, Laurentzen Holtz-Apffel und andere aus Innungen und Gemeinheit der itzgedachten Stadt Halle, durch die Pfänner daselbst, an sich gezogen, durch Uffruhre und Sampnunge in der gemelten Stadt erhaben und gemacht, zu seinen Händen gefänglich genohmen hat. Und alsdann die genannten Pfänner, mit ihren Anhengern von Innungen und Gemeinheit, uns obgenanten Fürsten, Grafen und Herrn, mit flehlicher Bitte, sie, gegen dem gemelten unserm gnädigen Herrn, dem postulirten demüthiglich zuverbitten, sie zu gnädiger Verrichtunge und Abetrag kohmen zu lassen, gebeten. Daruff wir an den Ehr-genanten unsern gnädigen Herrn, Herrn Ernsten postulirten, Verfolgunge eines Tags gegen Calbe, uffn Freytag, an des Neuen Jahrs Abend, nechst vergangen, und Handels zwischen seiner Gnaden, und den vorgenanten Pfännern, und andern, in den Dingen begriffen erlangt. Und als wir nach gethanen unsern Fleiß die Dinge uff dasmal, nicht beygelegen noch verfügen mögen, und die vorbeniemten Pfänner, und ihre Anhänger, uff daß sie, gegen ihren rechten Herrn, wieder zu Gnaden, Vorricht und Abetrag kohmen möchten, die Sachen, und was sie seiner Gnaden derhalben pflegen und thun sollten, uff uns obgenanten, Johansen, Bischoffe zu Meissen, und uns Ehr-genanten Fürsten Grafen, Herrn, Thumherrn und uns andern von der Ritterschafft des Stiffts zu Magdeburg, mächtiglich erboten, und gestalt haben. Soliche Erbietunge, der genante unser gnädiger Herr, Herr Ernst, gnädiglich angenohmen und den Sachen nachzugehen, die zu vollführen und zu endigen, umbher ins Closter, zum Neuenwergke, vor der genannten Stadt Halle gelegen, gefuhrt. Und als uns vorgenanten Johansen Bischoffe zu Meissen, Waldemar, Fürst zu Anhalt, und uns andern Grafen, Herrn, Thumherrn, und von der Ritterschafft bedüncket hat, füglicher und bequemer zu seyn, die Sachen durch gütliche Hen-

dell,

dell, mit Willen beyzulegen, dann darinne Erkäntniß zu thun. Daß wir zwischen den obgemelten unsern gnädig-lieben Herrn, Herrn Ernsten postulirten und den obgenanten Pfännern, und andern, die mit in den obgemelten Sachen begriffen sind, mit ihrer aller guten Willen und Fulborten beredt und besprochen haben, bereden und besprechen auch in Krafft dieses Briefes, daß festiglich gehalten und nachgegangen soll werden, inmassen hiernach folgt, und nemlich also: Daß die vorgenanten Pfänner, und auch die andern, die gefänglich verstrickt sind, und Pfannen und Kothen in der Stadt zu Halle haben, umb obgerührte Uffrüre, und auch Schele und Gebrechen halben, darumb Ertz-Bischoff Johann seliger, die Pfänner, zu Antedunge genohmen hat, ein Iglicher den Vierten Theil der Pfannen und Kothe, das er hat, den obgenannten unsern gnädigen Herrn, Herrn Ernsten, postulirten Ertz-Bischoff, und seinen Stifft, geben, und daß mit allen Rechte und Gerechtigkeit daran gehabt, ader habende, abetreten, solichs zwischen hier und Fastnachten schierst künftig geschehen und vollenzogen werden soll. So soll auch ein Jeglicher der vorgeniemten Pfänner, und auch die andern aus Innungen und Gemeinheit, die in den Dingen begriffen, und den gemelten Herrn Ernsten, gefänglich verhafft sind, auch zwischen hier und Fastnachten, Alle und Igliche ander seiner Güter, die er in oder ausser der Stadt zu Halle hat, wu die gelegen seynd, und wie die genannt werden mögen, nach redlicher Weis, an ein Geld wirdern und schlahen, und an der gewirderten und angeschlahenen Summen Gelds, den Fünfften Theil, dem vielgenannten unsern gnädigen Herrn, Herrn Ernsten und seinem Stiffte zu Magdeburg, uff redliche Tagezeit, reichen und geben, oder nach seiner Gnaden und seines Capitels willen vermügen, hierinne alleine Frauen und Jungfrauen Kleider, und Geschmeide, und Bettewandt ausgescheiden seyn soll. So mögen auch die vielgenanten Pfänner, und die aus Innungen und Gemeinheit, mit in den

Dingen

Dingen begriffen sind, sich in die Stadt Halle wieder fügen und darinne seyn und wohnen, doch also, daß ein Iglicher zuvorn zu den Ehrsamen Rathe zu Halle schicke, und den bitten lasse, solches günstiglich Angönnen, dorinne wil sich der Rath gutwillig finden lassen, und der mehrgenandte unser gnädiger Herr, Herr Ernst, postulirter, soll uff obgerührte Beredunge, und so die also vollfuhrt ist, die Pfänner und andere die Seinen Gnaden, mit Gefängnis verhafft seynd, ihrer Gefängnis uff redliche und nothdürfftige Unfrieden, wieder ledig und loß geben. Und würde den vielgenanten Herrn Ernsten, postulirten, seine Nachkommen, Capitel, und der Rath zu Halle in künfftigen Zeiten beduncken, daß iemands unter den vielgedachten Pfännern, und denjenigen, aus Innungen und Gemeinheit, die der Dinge mit ihn zu thun gehabt haben, in der Stadt Halle, zu wohnen nicht bequem seyn wolte, den soll soliches zu bequemer Weis zu erkennen geben werden, doch nicht mit Uffrückunge, daß umb obgerürte Sachen geschehe, derselbte soll dann zu einen halben Jahre räumen, und seine Güter vorkauffen. Könte oder der seine Güter in dem halben Jahre bequemlich nicht vorkauffen, und würde er unsern gnädigen Herrn, Herrn Ernsten seine Nachkommen, und den Rath zu Halle, umb fürder zeit ersuchen und bitten, darinne wollen unser gnädiger Herr, und Rath sich gutwillich finden lassen. Und alsdann vohr und in der obgerührten Uffrühre, etliche von Pfännern, und auch aus Innungen und Gemeinheit, sich aus der Stadt Halle gewand haben, und sich noch daraus enthalten werden, die oder der, welcher unter ihn zwischen hier und Fastnachten, den Ehr: genanten unsern gnädigen Herrn, Herrn Ernsten, postulirten, ersuchen und bitten würdet, sie auch zu Gnaden und Vorrichtunge, und Abetrag, wie oben geschrieben ist, kohmen zu lassen, haben wir an seinen Gnaden erlangt, daß seine Gnade den also gnädiglich thun wil. Und umb den Todtschlag Hans Schildpachs, der ein Gliedmaß

des

des Raths zu Halle gewest, und in der obgerührten Uffruhr, vom Leben zum Tode bracht ist, sollen die gedachten Pfänner und andere aus Innungen und Gemeinheit, die in den Dingen begriffen sind, Fünff hundert gute Reinische Gulden zusammen bringen, und die den Rath zu Halle antworten und reichen, und es soll bey den Rath stehen, von denselbten Gelde, des erschlagenen Seele, ein ewig Gedächtnis zu machen, und des Gelds ein theil Hans Schildpachs seligen Witben und ihren Kindern, zu ihrer Nothdurfft Enthalt, zu reichen und zu geben. Zu Urkunde dieser obgerührter bewilligter und verfulborter Beteidunge und Vertragung, haben wir obgenanten Johannes, Bischoff zu Meissen, Waldemar, Fürst zu Anhalt, Albrecht Graf und Herr zu Mansfeld, Bruno Edler Herr zu Quernfurt, Balthasar von Schliben, Mathes von Plotho, Mauritius von Schonaw, Friederich von Trotha Ritter, Bernd von der Assenburg, Heinrich von Krosigk, unser ieglicher, sein Insiezel an diesen Brief lassen hengen, der geben ist, im Closter zum Neuenwercke, obgemelt nach Christi unsers Herrn Geburt Tausend vier hundert, darnach im neun und siebentzigsten Jahre, am Sonnabend nach der heiligen Dreyer König Tage.

EXTRACT,
Aus Ertz-Bischoffs Ernesti Hällischen Regiments-Ordnung.

Das nuhn hinfürder, in der genanten unser und unsers Gottshauses zu Magdeburg Stadt Halle, zu Ewigen Zeiten gehalten soll werden, in Weis, Maße und Form so hiernach folget, 2c. Und so unser lieben getreuen der Rath und Bürger gemein, unser Stadt Halle, bewilligt und gefulbort haben, daß wir unser Nachkommen und Gottshauß zu Magdeburg, ein Schloß oder Festunge in oder an die gedachte unser Stadt Halle bauen und haben, und uff vier Tausend Reynische Gülden jährlicher Nutzunge und Renthe,

von Pfannen, Kothen und andern Gütern, die wir ietzund von den, die uns ungehorsam und wiederwertig waren, verlassen, nehmen, und sie uns geben, sunderlich darzu machen und legen mügen, daß wir uns nun mit Wissen Willen und Fulbort unsers Capittels Gemein, zu Magdeburg, mit den genanten Rathe und Bürgern-Gemein unser Stadt Halle vereinigt, vertragen, und ihn vorschrieben haben, vereinigen, vertragen und vorschreiben in Krafft dieses Briefes, daß wir noch unser Nachkommen, Ertz-Bischoffe zu Magdeburg, zu den Thalgütern, Pfannen und Kothen, die uns ietzund verlassen seynd, oder noch verlassen werden, oder sunst durch Wechsel, Kauff, oder in ander Weise an uns kohmen, oder durch Versterben an uns heimfallen mögen, im Deutschen Born nicht über Acht Stüle, im Gutjahrs-Born nicht über Drey Stüle, in dem Born der Meteritz nicht über Einen Stul, und im Hagken Born nicht über Einen halben Stul, und von Kothen, nicht über Fünf nnd zwanzig Kohte, für Uns zu unsern Ertz-Bischöfflichen Tische, und Enthaltung des obgerührten unsers Schlosses behalten. Die wir dann auch mit unsern Bürgern unser Stadt Halle, die Pfänner sind, jährlich besetzen und die versieden lassen, und unser Ausläufftc davon nehmen wollen, die uns dann auch die ienigen die unser Thalgut also versieden, zu gebührlichen Zeiten unverhalten reichen und geben sollen, darzu uns auch der Rath getreulich behülffen seyn soll, ane Wegerung und Gefährde.

Was aber in künfftigen Zeiten von Pfannen oder Kothen über die obgerührte Zahl, uns oder unsern Nachkommen verledigen, heimfallen, oder in ander Weise an uns kommen werden, die sollen und wollen wir, in redlicher und ziemlicher Zeit, nirgend anders, dann in unser Stadt Halle besessen unsern Bürgern daselbst verkauffen und leihen ane Inhalt und Gefährde, rc.

Und alsdann der Lehnwahre halben von den Thalgütern, und auch andern der Bürger zu Halle Gütern, in vorigen

rigen Zeiten, zwischen unsern Vorfahrn, Ertz-Bischoffen, und den Bürgern zu Halle viel Irnisse entstanden gewest seynd, daß wir den vorzukommen und für der Irnisse zu verwahren, und mit den obgenanten Rathmannen und Bürgern Gemein unser Stadt Halle, mit Wissen, Willen und Fulbort unsers Capittels zu Magdeburgk, vertragen haben, und vertragen uns auch gegenwertiglich mit und in Krafft dis Briefes, also daß wir und unsere Nachkommen, es sey in Zukunfft eines neuen Ertz-Bischoffs, in der ersten Beleihunge, oder durch Todesfall, durch verkauffen, oder in ander Weise, zu Lehenwahre nicht höher oder mehr heischen oder nehmen wollen, dann von Einer jeglichen Pfannen im Deutschen Born Drey Reinische Gülden, von ieglicher Pfannen im Gutjahre Anderthalben Gülden, von der Pfannen im HagkeBorn auch Anderthalben Reinischen Gülden, und von der Pfannen in der Meteritz Anderthalben Orth Reinisch Goldes, und von den Kothen, Aeckern und andern Gütern die unsern Bürgern zu Halle, und Uns oder unsern Nachkommen zu Lehen zu nehmen gebühret, wollen wir in der ersten Beleihunge, in Neuigkeit eines Herrn, an dem Dreyßigsten Pfenninge benügig seyn, und nemlich also, daß die Güter nach redlicher Weise an Geld, das sie werth seynd, geachtet und geschlagen, und der dreissigste Pfenning an der angeschlagnen Summe Geldes gegeben werden, wann sich aber nach der ersten Beleihunge, solche Kothe, Aecker oder ander Lehen-Güter, durch Todesfall oder in Verkauffen oder ander Weise zu Lehen zu nehmen gebühren wil, sollen die nach obgeschriebner Weise an ein Geld geschlagen und gewirdert, und der Zwanzigste Pfenning an der angeschlagenen und gewirderten Summe Geldes zu Lehenwahre gegeben werden. Und darauff und darmitte, sollen alle ander vorgehabten Schiede, Beredungen und Vertragungen des Thalguts halben, und umb die Lehnwahr geschehn und vor diesen Briefe gegeben, und sunderlich die Verschreibungen der Eilf Tausend Gülden, der sich weiland unser

ser Vorfahrn Ertz-Bischoff Friederich, Acht Tausend, und Ertz-Bischoff Johann nechst nach Ihm, Drey Tausend Gülden, der Lehnwahre halben verschrieben han, gantz todt und machtloß seyn, und die Briefe derhalben und darüber gegeben, uns wieder übergegeben werden, doch daß der Rath unser Stadt Halle den Wegepfennung, weil sie Wege und Stege halten, nehmen, Nutzen ane Inhalt und Gefehrde. u. s. w. Geben zu Magdeburk Dienstag nach Oculi 1479.

Nummer 3.

Extract, der, von Ertz-Bischoffe Ernesto, der Stadt Halle bestätigten Willkühr.

So soll auch hinfürder in unser Stadt Halle niemande Pfannewercken, er sey dann ein Bürger in unser Stadt Halle, beehlicht oder in ehlichen State gewest, beeignet und beerbet, oder halde nach seines Vaters Tode, der gepfannewerkt hat, eigen Hauß, Küchen und Rauch.

Wir setzen und ordnen auch das von unsern Bürgern zu Halle niemande mehr Pfannen haben soll in einen ieglichen Borne, dann einen Stuel, hätte aber iemand bereits mehr Pfannen, denn einen Stuel, der mag die Pfannen ane Busse wohl behalten, wäre auch das iemand was anstürbe von sinen Freunden, der mag das mit dem das er bereits hat, behalten, Wer dis unser Gesetze breche, der soll unser Stadt Halle Funfftzig Marck geben, und die überley Pfannen wieder verkauffen.

Es soll auch hinfürder keiner unser Bürger zu Halle Pfannen kauffen umb ußwendiger Leute Geld, noch Pfannen in Lehen und Schriffte nehmen von ußwendiger Leute wegen, bey Poen Funfftzig Marck lötiges Silbers, unser Stadt Halle unläßlich verfallen zu seyn, und zu geben. Und derselbe sollte dann auch die Pfannen inwendig vier Wochen verkauffen und wieder verlassen, Thäte er das nicht, also

manche

manche vier Wochen er die Pfannen unverkaufft in Lehnen und Schrifften behielte, also manche Funffzig Marck soll er unser Stadt Halle geben. Wir und unser Nachkommen Ertz-Bischoffe zu Magdeburg, und der Rath unser Stadt Halle, sollen noch wollen auch hinfürder niemande Pfannen in die Lehen-Tafeln schreiben lassen, er sey dann ein besessen Bürger in unser Stadt Halle beeigent und beerbet, ußgeschlossen uns oder unser Nachkommen Ertz-Bischoffen zu Magdeburgk, zu unser Zahl, nach lute der Verschreibunge in vorigen unserm Regimente ussedruckt und begriffen. Wann auch die Bornen in unser Stadt Halle jährlich beschrieben sind, so soll ein ieglicher der da Saltz seudt, sein Guth gantz haben, und so manche Pfanne iemand gebreche, also manche Marck solte der unser Stadt Halle geben zu ieglicher Woche, und ob er das dem Bornmeister zuvorn wissentlich gethan hätte, darmit solte er dennoch der Busse nicht ledig seyn. Wer auch Guth über den Bornen besatzt und das uff sich schreiben läst, der soll dasselbte Guth binnen vier Wochen, von den Tage anzurechnen, als im Geschosse zu gebene geboten wird, verschossen und also manche Pfanne als er schrieben läst, der er binnen der obgerührten Zeit nicht verschosset, also manche Marck soll er unser Stadt Halle geben, und über die vier Wochen soll der Bornmeister des Geschosses niemande Tag geben, deßgleichen der Rath auch nicht thun soll. So soll man auch keinerley Pfannen von der Stadt wegen mehr verkauffen wieder zu leihe, noch uff wiederkauff, ꝛc. Datum Magdeburgk Dienstags nach Mauritii 1482.

Nummer 4.

Des Durchl. Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Georgen, Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marchall und Churfürsten, Landgrafen in Düringen, Marggrafen zu Meißen ꝛc. ꝛc. Sr. Churfürst. Durchl. unseres gnädigsten

Herrn

Herrn verordnete Cammer- und Berg-Räthe, auch Land-Rent Meister uhrkunden und bekennen. Demnach E. E. Rath und Pfännerschaft sambt denen Meistern der Innungen und Gemeinheiten der Stadt Halle bey Ihrer Churfürstl. Durchl. unterthänigst angesuchet, daß der bisher in den vergangenen Kriegswesen aufgekommene Grentz-Saltz-Zoll wiederum abgestellet, und ihre Saltzabfuhren ihnen frey und ohne Auflage, wie vor Alters verstattet und nachgelassen werden möge, sich darneben zu einer gutwilligen Bezeugung und Dankbarkeit anerbothen, und darüber gebührliche Versicherung ausgestellet. Als haben Ihro Churfürstl. Durchl. gnädigst erwogen und in consideration gezogen, Ihren vielfältigen bey solchen Unwesen geduldeten Schaden, ruin und Verringerung ihrer Nahrung, und dem nach zu besserer Aufnahme und Wiederbringung derselben und Beförderung des Saltzvertriebes aus guten Bedacht und um mehrerer motiven willen die Abstellung berührtes Saltz-Grentz-Zolles in Dero Landen und aller Orthen, da dieselben bis anhero einzunehmen verordnet gewesen, gänzlich abzuschaffen, Befehl gethan und gnädigst gewilliget, also daß hinführo dergleichen Saltz-Grentz Zoll weder von einheimischen noch frembden Handels und Fuhrleuten gefordert noch eingebracht, sondern alles Saltz ohne Hinderung durch Dero Lande passiret werden solle, jedoch gegen Abgebung des aller Orten Herkommen gebräuchlichen ordentlichen Zolls und Geleites und daß hierinn kein Eigen Nutz und Unterschleif (welches in alle Wege zu bestrafen fürbehalten wird) gebrauchet werden möge. Treulich und sonder Gefehrde. Uhrkundlichen ist diese Concession E. E. Raths und Consorten hierinn gebrauchten Vollmächtigten Abgesandten unter den Churfürstl. Uns anvertrauten Cammer Secret vollenzogen ausgeantwortet worden. Actum Leipzig den 21 October 1650.

(L. S.) Churfürstl. Sächsische Cammer Räthe und Land Rentmeistere.

Des

Des Raths und Pfännerschaft zu Halle Revers und Obligation über 15000 Rthlr.

Wir Rathmanne, Meister der Innungen und Gemeinheit der Stadt Halle, auch sämbtliche der Pfännerschaft daselbst Angehörige, vor Uns und Unsere Nachkommen, Erben und Erbnehmen, uhrkunden und bekennen Krafft dieses Unseres Brieffes. Demnach der Durchl. Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Johann George, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergen, des heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Unser gnädigster Herr, auf Unser unterthänigstes Suchen und Bitten aus allerhandt angeführten und bewegenden Ursachen, den nun etzliche Jahre gehabten Saltz-Grentz-Zoll hinwiederum gäntzlich abzustellen, und die freye Saltzabfuhre, jedoch gegen Abgebung des alten gebräuchlichen ordentlichen Zolles und Geleits hinwieder durch Dero Lande zu verstatten und passiren zu lassen gnädigst bewilliget, auch zu solchen Ende an die Einnehmer allbereits gnädigste Verordnung gethan, allermaßen die am 21. October erschienene ausgefertigte Concession mit mehrern besaget, und aber weiln es zu besondern Aufnehmen, Wohlfarth und Gedeyen der allgemeinen Stadt gereichen thuet, Wir solches als eine sonderbahre hohe Gnade erkennet, daß die dannenhero aus wohlbedachten Muth und Gemüthe durch Unsere hierzu verordnete Rathsmeistere und Syndicum Herrn Gottfried Seyferten, und Johann George Bohsen zu einer dankbarlichen freywilligen Bezeigung als nehmlich 15000 Thl. offeriren und anbiethen lassen, dergestalt, daß so baldt bey Aushändigung der gnädigsten Concession 2000 Thl. baar erstattet, übrige 13000 Thl. aber terminlich, als jeder Leipziger Markt 1000 Thl. baar Geld abgetragen und bis zur redlichen Bezahlung, so sich Neujahr 1655 geliebts Gott enden wird, verfahren werden solle.

Verpflichten Uns demnach und versprechen bey wahren Worten, Treu und Glauben, Wir der Rath, Pfännerschaft und Gemeine der Stadt Halle vor Uns, Unsere Nachkommen Erben und Erbnehmen, nicht allein obbemeldete 2000 Thl. als baar zu erlegen, sondern auch noch die restirende $\frac{13}{m}$ Thl. obbewilligter maßen an guten Gelde in 24 silbernen Groschen von einen Reichsthaler gerechnet, jeden termin oder Leipziger Messe mit 1000 Thl. abzutragen, und bis zu gäntzlicher Bezahlung derer $\frac{15}{m}$ Thl. also continuiren wollen. Welch Unser freywilliges Anerbiethen und Bezeugung Uns keine Exception, Ausflucht und Wiederrede, wie die Nahmen haben mögen, oder erdacht werden können, in geringsten nicht schützen soll, sondern Wir verzeihen Uns derselben aller und Jeder und was Uns etwan wegen des Frieden und Executions Schlusses, auch aus den Reichsabschieden und Gemeine Rechten zuwieder dieser Unserer Verwilligung zu statten kommen möchte, tam in genere quam in specie, insonderheit der Exception, als ob diese Bewilligungen indebite, sine causa vel ex errore, persuasione aut metu erfolget wäre, sonderlich denen Rechten quod generalis renunciatio non valet, nisi praecesserit specialis, und wollen, daß Uns von dieser freywilligen Verpflichtung nichts als richtige baare Bezahlung obbeschriebener maßen schützen und entbinden solle, derowegen um mehrerer Sicherheit willen, Wir der Rath und Pfännerschaft und gantze Gemeinde unsere und gemeiner Stadt Einkünfte Güter und Vermögen, bevorab Unsere Saltzkothe mit aller Gerechtigkeit und Nutzung hiervon, jedoch so viel hierzu von nöthen zum würcklichen Unterpfande Krafft dieses hypotheciren und einsetzen, im Fall der Nichthaltung oder Verzögerung, sich daran allenthalben zu erhohlen oder bezahlt zu machen. Alles mit ausdrücklicher Verzeihung des beneficii L. civitas ff. cert. pet. Uhrkundlich haben Wir diese Obligation und Sicherung wissentlich von Uns gestellet, dieselbe mit Unsern

des

des Raths und Gemeiner Stadt Insiegel bestärcket, auch von obbemeldten Rathsmeister und Syndico, Herrn Johann Gottfried Seyfarthen und Johann George Bohse also geschehen bekommen. So geschehen Halle den 23. October Anno Christi 1650. Treulich sonder Gefehrde.

(L. S.) Gottfried Seyfarth. (L. S.) Johann George Bohse
Syndic.

Nummer 5.

Churfürst Friedrich Wilhelms Rescript an die Magdeburgische Regierung, die Selbstversiedung der Quartae betreffend.

De Dato Potsdam, den 10 Febr. 1686.

Friedrich Wilhelm, Churfürst 2c. 2c. Unsern 2c. Euch ist bekannt, was maßen Wir im Julio voriges Jahres, gnädigst befohlen, mit dem Rathe, Thalgerichten und Pfännerschafften im Herzogthum Magdeburg Euch zusammen zu thun, und wohl zu überlegen, welcher gestalt das Salz-Commercium darin in guten Stand zu setzen, die Intraden sowohl Unserer in Halle habenden Quartae, als auch der übrigen Pfännerschafften, im gantzen Hertzogthum zu verbessern, das Saltz an solche Orte, wo es bishero nicht hinzubringen gewesen, zu verführen, und dadurch der Stadt Halle, und andern Saltz-Städten wieder aufzuhelfen.

Wann Wir aber darauf noch keinen unterthänigsten Bericht erhalten, und Wir nach reiffer Ueberlegung in Unserm völligen Geheimen Raths-Collegio wahr genommen, daß weder Unserer Quartae noch denen übrigen Pfännern zu helfen, wann Wir nicht Unsere Güther selbst versieden, und nach und nach das Saltz daraus an solche Orthe, wohin es bis anhero niemahls abgeholet worden, verhandeln; Allermaaßen Wir denn auch mit Sr. Lbdl. den Herrn Marggrafen

von Bayreuth in Tractaten stehen, Unser Saltz in dessen Lande, statt des darin jetzt gebräuchlichen Scheiben-Saltzes, nach seinen eigenen Vorschlägen, zu vertreiben, und diesem nach Gnädigst resolviret, sothane Selbst-Versiedung sofort anzutreten, darbey aber Niemand an seinen Rechte zu kränken, sondern vielmehr, durch dieses Mittel, der ganzen Pfännerschaft, welche hernach mit der Zeit, in Ihren 75 Kothen, so viel, als biß anhero in allen 100 sieden kann, möglichst aufzuhelffen; Als befehlen Wir Euch hiemit Gnädigst, sothane Quartam nach Verlesung dieses, von Unsern Dienern, so sie anjetzo versieden, zurück zu nehmen, bey Unserer Cammer durch den Land-Renth-Meister, Krauten, deme Wir dieses negotium allhier aufgetragen, und auf seine recommendation Carl Ludewig Goldsteinen, zum Ober Saltz-Factor und Inspector über Unsere 25 Saltz-Würcker in Halle, den Renth-Schreiber Friedrich Jungen aber zum reisenden Factor und Buchhalter Krafft dieses gnädigst bestellet, selbsten zu verbrauchen, die jetzo wegfließende Soole, sowol als die Pfännerschafft, denen dieses auch frey stehen soll, mit zu Hülfe zu nehmen, das Salz so viel möglich an neue Orthe, sonderlich nach dem Bayreutischen und Halberstädtischen zu vertreiben, denen jetzigen conductoribus von jedweden gantzen Pfannwerke, weil sie auf dieses Jahr mit uns allbereit contrahiret, vor den Abtritt und Schaden Ein Hundert Thaler zu bezahlen; Unsere Diener aber, so die Pfannewerke pro parte salarii praetendiren, mit Ihrem Vorgeben abzuweisen: Ob auch gleich der Rath und Pfännerschaft zu Halle des vormahligen Erzbischoffs Ernesti Regiments-Ordnung de anno 1478 entgegen setzen, und daraus perpetuam Coloniam behaupten wollten, so redet doch solche eigentlich davon, wie viel Saltz-Güther der Landesherr hinführo haben, und daß er nicht mehr als den vierten Theil behalten, das übrige Heimfallende aber wieder verleihen sollte, setzet aber nicht privative darbey, daß es der Landesherr nicht selbst versieden, sondern nur positive, daß es

durch

durch angesessene Bürger in Halle, die Pfänner wären, sollte versotten, und dem Landesherrn die Ausläuffte davon gezahlet werden, und schleußt davon die peregrinos und exteros, keinesweges aber den Landesherrn davon aus. Und da Wir durch die Selbst-Versiedung und Transferirung des Saltzes in Unsere eigene Lande, welches die vorigen Ertzbischöffe nicht thuen können, utilitatem publicam vor Uns sehen, und der gantzen Stadt und Pfännerschaft aufhelffen wollen, so seynd Wir auch sonsten, als successor singularis, und Erbherr an sothane Regiments-Ordnung im geringsten nicht verbunden, welches Ihr ihnen zu remonstriren, und sie mit diesem Gegensatze gäntzlich abzuweisen babet. Weilen Uns auch an Unserm vierten Theil noch 10 Saltzkothe mangeln, so sollet Ihr den dieserwegen angestellten Procefs schleunigst fortführen, oder mit der ganzen Pfannerschaft dieser praetension halber bis auf Unsere gnädigste ratification einen Vergleich projectiren, und da vermöge einiger, zwischen Unsern Hochseel. Herren Vorfahren, als Ertz-Bischoffen zu Magdeburg und dem Rathe daselbst, getroffenen Vergleichen über 100 Kothe nicht seyn sollen, diejenigen 13, so nachgehends zu Unserm und der gantzen Pfännerschaft Schaden und höchsten Praejuditz solchen jetzt erwähnten Vergleichen zuwider von neuen erbauet worden, praecedente causae cognitione, und wann sie vorher genugsam gehöret, wiederum einstellen, auch die zu Unsern und der übrigen Eigenthums-Pfännern Nachtheil eingeführte Kauf-Soole, und dem Bornschreiber neugewilligte 14 Schock Zober Soole, wie auch die geringen Besatzungen abschaffen, solche Dinge wiederum auf den alten Fuß setzen, und dadurch der gantzen Pfännerschaft zu ihrem Rechte verhelffen, oder da die Pfännerschaft mit denen Besitzern solcher neugebauten Kothe sich wegen der Baukosten verglichen, und nur solche zu Unserer Satisfaction, und Erfüllung Unserer Quartae, abtreten wolte, selbige nur aus dem Processe zu kommen, annehmen, und Unsere Zahl der 25 suppliren. Im übrigen mit dem

Rathe

Rathe, Thalgerichten und Pfännerschaft, wie solche Unsere Selbst-Versiedung, welche zwar gantz fest gestellet, eigentlich einzurichten sey, und daß sie ja ohne Nachtheil der wahren Interessenten geschehen möge, fleißig zu communiciren, und von allen, wie Ihrs ins Werk gerichtet, Euren unterthänigsten Bericht abstatten. Seynd ꝛc. Gegeben zu Potstam, den 10. Febr. 1686.

Friedrich.

Nummer 6.

Ertzbischoffs Joachim Friedrichs verwilligte Erhöhung der vier Wochen- Handel- und Handwercks-Steuer. Anno 1594.

Wir von Gottes Gnaden Joachim-Friedrich ꝛc. ꝛc. bekennen öffentlich mit diesen Brieffe. Nachdem die Ersamen und vorsichtigen Unsere lieben Getreuen Rathmanne, Meister und Innungen und Gemeinheit Unserer Stadt Halle, Uns unterthänigst zu erkennen gegeben, welcher gestalt sie nun viele Jahre her und noch bey Lebzeiten derer vor Uns regierenden Landesfürsten, Unsers freundlichen lieben Vettern und Vorfahren an die funfzig Jahr, wo nicht drüber, auch bey dem Anno 46. der weniger Zahl vergangenen Kriegswesens und Ueberfall in Ihren Schatzungen, so wohl auch seithero durch große Reichs-Steuern, und was neben der Gemeinen Landschafft in Einlösung etzlicher Unsers Ertz-Stiffts Häuser und sonsten mit eingelauffen, darinnen Sie von wegen Unser Stadt Halle gemeiniglich durch die andere Land-Ständte hoch beleget, und nun abermahls auf nächster Reichs-Versamlung eine so große Steuer bewilliget, daß Ihnen in die Längde, wofernen Ihnen von Uns nicht aus sondern Gnaden die Hand auff zimliche Mittel gebothen, nicht

würde

würde unter bereit Ihrem Rathhause obliegenden hohen Beschwerungen, zu ertragen seyn.

Also haben Wir solches ihr nothdrenglisches Suchen angesehen, und weil wir ohne das geneigt, dieser Unser Stadt Halle, Gnade und Beförderungen zu erzeigen, Ihnen uff die vorgeschlagene Wege, nachfolgender Gestalt, wie Wir das in Craft landesfürstlicher Hoheit gut, Fug, und Macht haben, gewilliget. Thun das auch in Craft dieses Briffes wissentlich und wohlbedächtig, Also und dergestalt, das die hiebevorige Ihnen auch von Uns beschehene gleiche Begnadigung und prorogation der Thaal und vier Wochen Seuer (dabey es denn sein Bleiben hat, und weitter keine Veranderung oder prorogation durch diese fernere Begnadigunge darinnen gemacht oder gemeinet wird) noch fernere Erhöhung, eben wie solche Steuern hiebevor angeleget, nun hinführo noch eines so hoch und also in duplo gereichet und erhoben. Als nehmlichen daß Jedes Stück Saltzs auf vierzehende halben guten Groschen verkanfft, und dargegen von Jedern Werk so gesotten, nun für baß zwene Groschen vier Wochen-Steuer entrichtet werden solle.

Und ob auch Wohl bey Uns gesuchet, darüber noch die Haus-Steuer, auch so wohl von Ackern, Handthirungen, und Handwercken in duplo erhöhen zu lassen; Wann aber die Häuser in Erbauunge und Verkauffunge gemeiniglich mehr kosten, als daher Nutzungen einzunehmen, es mit denen Aeckern auch auf Gottes Segen stehet; So haben wir diese beyden Puncten aus bedenklichen Ursachen noch zur Zeit zu bewilligen eingestellet, Aber was die Handwerker und Handelsleute anlanget, welche es wieder gewinnen können, laßen Wir auch geschehen und consentiren, daß sie darinnen Erhöhungen machen mögen. Jedoch das nach Gelegenheit eines Jeden Handels, oder Handwerks billiger Unterschied gehalten, und der Auffsatz oder Steuer in acht genommen werde, darmit nicht der Geringste und Unvermögenste den Grösten uud Vermögensten übertrage, sondern denen,

nen, so vermüglich seyn und mehreres gewinnen können, mehr zugesetzet werde; Insonderheit aber hierdurch von Handwerckern und Händelern kein Uffschlag auf ihre Wahren gemachet, sondern darinnen allenthalben gute Maaß und Ordnung geben und eine Taxe machen lassen sollen, fürders zu gebührlicher Fortstellung und Handhabunge in Unsere Canceley liefern zu laßen.

Diese Unsere Begnadigunge solln auch zu keinen andern Ende gemeinet, verstanden, oder angewendet werden, denn vornehmlich zu Erleichterung des Raths-Cämmerey zu Halle obliegenden Beschwerung und daß sie zu der jetzigen hohen Türcken-Steuer etwas Zubuße geben möchten. Weil Ihnen dann hiermit mercklich gedienet, dadurch Sie ein guth theil sich ihrer Last entladen können, so sollen sie auch hierüber keine neue Schulden machen, und wohin diese Steuren gewendet, Uns jederzeit jährlich ein Verzeichniß zu Unsern Händen vertraulich überreichen laßen, darmit Wir sehen können, wie sichs zum Ablauff schicket, und wo Wir finden, daß es zu Gemeiner Stadt Nutz und Besten gereichet, Wir also dann, ob nöthig, Uns ferner in Gnaden erweisen könnten. Wie Wir dann diese Unsere Nachlaßunge und bewilligte Steuer auff Sechs Jahr lang die nechsten nach einander von dato an zu rechnen, in Crafft tragender Fürstlichen Amts und von hoher Obrigkeit wegen aus Gnaden gewilliget haben wollen. Nach Ablauff aber solcher Zeit, woferne bey Uns oder Unsern Nachkommen, keine fernere Prorogation erlanget, solle also dieser Consens verloschen und gefallen seyn. Alles treulich und ohne Gefährde. Zu Urckunde haben Wir Unsern Fürstlichen Daumb-Ringck hierauf drücken lassen und Uns mit eigener Hand unterschrieben. Geben zu Wolmerstedt den 28 Octobris Anno 1594.

Mag-

Magdeburgischer Regierungs-Bericht, ob nach eingerichteter Consumptions-Accise die Vier Wochen-Steuer gefordert werden könne?

Durchlauchtigster Großmächtigster Churfürst,
Gnädigster Herr,

Als Ew. Churfürstl. Durchl. Dero Magdeburgischen Rent-Cammer sub dato Potsdam den 17 Martii a. c. gnädigst befohlen, den Rest von denen sogenannten vier Wochen- und andern Steuern,

so der hiesige Magistrat vom 1. Jan. 1686. da die Consumptions-Steuer oder Accise in dieser Stadt ihren Anfang genommen,

sambt denen Currenten

der jährlichen 3300 Thl. Cammer-Intraden, als ein fixum beyzutreiben, hat Dero Amts-Cammer Uns am 13ten hujus umb Hülffs-Verordnung imploriret, welche wir auch so fort noch selbigen Tages, als wirs erhalten, wieder die Pfännerschaft, durch Anhalten der Saltz-Zeichen, einzunehmen, an hiesigen Stadt-Rath befohlen, der aber nebst der Pfännerschaft (welcher es der Stadt-Rath communicirt) darwieder originaliter beykommende Fürstellung gethan und Sie mit der angedroheten Execution zu verschonen gebethen.

Nun ist es, Gnädigster Churfürst und Herr, an dehm, daß diese 3300 Thl. weder in quali noch quanto jemahls ein fixum der Landesfürstl. jährl. Cammer-Intraden, sondern eine recognitio annua gewesen, welche der Stadt Rath vor die Landesfürstl. Concession der Einhebung derer Saltz- oder Vier Wochen-

und andern Steuern

auf

auf gewisse Jahre, und zwar Anfangs nur an 2000 Fl. folgends an 2000 Thl. auch nach und nach bis auf diese 3300 Thl. erhöheten quanto der Landesfürstl. Cammer so lange das tempus der Landesfürstl. gnädigsten Concession, und die davon dependirende causa debendi jedesmahl duriret, abgeführet.

Nachdem aber Ew. Churfürstl. Durchl. solche Landesfürstl. Concessionem exigendi et percipiendi Collectas dem Stadt-Magistrat aus Landesfürstl. Macht gnädigst revociret, auch Dero jus collectandi durch Erhebung der Comsumptions-Accise vom 1. Januar 1686 alleine gnädigst exerciret, und des Raths Anführen nach, dargegen die Saltznahrung als ein exportandum von allen Accis-Imposten gnädigst befreyet, auch die Stadt gnädigst versichert, daß sie durante Accisa mit keinen fernern Steuern oder Imposten, wie solche Nahmen haben möchten, beleget werden solte. So finden Wir Unseres Orthes nicht, daß der Stadt-Magistrat resoluta causa debendi et revocata concessione exigendi et percipiendi ejusmodi collectas der vier Wochen- und andern Steuern, zu fernerer Abgabe dieser recognition derer 3300 Thl. gehalten seye, und wie solches quantum extraordinarium als ein fixum annuum Dero ordinaire Cammer-Intraden beständig einverleibet und zugerechnet werden könne, sehen auch nicht, wovon der Stad-Rath dieses extraordinaire Steuer-quantum nunmehro, da sie weder Vierwochen- noch einige andere Steuern ob revocatam concessionem exigendi et percipiendi mehr einheben dürffen, jährlich zahlen könte. Welches wir auf des Raths und der Pfännerschaft inständiges Anhalten denen actis gemäß, wiewohl ohne alle Maßgebung unterthänigst berichten sollen. Zu Ew. Churfürstl. gnädigster Entschließung, wie ferne Sie uns hierauf gnädigst bescheiden wollen, lassen wir es lediglich gestellet seyn. Was Sie nun uns gnädigst befehlen werden, dehme sind wir gehorsamst

nach-

nachzuleben, so willig als pflichtschuldigst, die wir stets beharren

Ew. Churfürstl. Durchl.

Halle,
den 28. April
1687.

unterthänigst gehorsambste
zur Regierung des Herzogthums Magdeburg
Canzler und Räthe.

Nummer 7.

Churfürstl. Brandenburg. Decisiv-Rescript an die Magdeburgische Regierung wegen der Selbst-Versiedung.

De Dato Wesel, den $\frac{19}{29}$ December 1688.

Von Gottes Gnaden Friedrich der dritte, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertzkämmerer und Churfürst, in Preußen, zu Magdeburg, Jülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern ꝛc. Hertzog ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor, Würdiger, Veste, Hochgelahrte Räthe und liebe Getreue. Ihr ersehet aus dem Einschlusse, was unter dem Nahmen der Pfännerschaft zu Halle, jedoch ohne Meldung des Concipientens und Aufdruckung ihres sonst gewöhnlichen Siegels von 2ten October 1688 an allerhand Beschwerdnissen eingelauffen und zwar

1) Also wenn Unser Ober Saltz-Factor Benecke an statt der Probe nunmehro etliche Wochen nach einander in Unsern 6 eigenen Kothen gesotten, solch Saltz nach Acken geführet und damit continuiren wollte,

2) dadurch auch Kirchen, Schulen und Hospitalien, so dabey interessiret wären, laedirete,

3) de-

3) denen eigenthümblichen Pfännern Guth und Nutz entzöge

4) So daß ihnen hinführo nicht mehr so viel auf ihr habendes Guth an Soole könnte gegoßen.

5) Die sogenanndten Tagewercke, ihnen nicht gegeben, vielweniger

6) Ihnen der Abgang, so durch das Soolen Tragen verschüttet würde, wieder ersetzet werden könnte.

7) So wäre auch die wegfließende Soole ein non ens, wenn die Saltz Nahrung vermehret, nicht aber durch dissentiones verhindert würde.

8) Dahero auf so genannte wegfließende Soole kein Etat zu machen,

9) Sondern wann man dieselbe verbrauchete, denen Guthsherren dadurch ihr Vorrath aus denen Brunnen weggenommen würde.

10) Da doch niemand dem andern dasjenige was er ad futuros usus verwahrete, nicht verbrauchen könnte.

11) Dahero Wie als Landesherr die Selbst-Versiedung Unserer Domainen Saltz-Güther wieder einstellen

12) Und hingegen das Saltz umb einen solchen Preiß, wie es die Pfänner vergeßen könnten abkauffen möchten.

Ob nun wohl dieses alles ungegründete Dinge seynd, welche Wir durch unsere Geheime und Hoff-Räthe als zu dieser Sache verordnete Commissarien, denen vom Stadt-Rath und Pfännerschafft zu Halle anhero deputirten in Gegenwarth Unsers Saltz-Gräffens sufficientissime wiederlegen und Unsere Befugniß zur Selbst-Versiedung, Unserer eigenen Cammer-Güther demonstriren, auch daß Wir denen eigenthumbs Pfännern nichts schaden, sondern vielmehr durch stete Abführung des Saltzes in Unsere hiesige Lande, ihnen und der gantzen Bürgerschafft auch andern armen Einwohnern und Hand-Arbeitern in Halle den größesten Nutzen schaffen wollten, gnädigst versichern lassen, und dahero wohl

Ursach

Ursach hetten, diejenigen Pfänner, so diese der Wahrheit zu wieder lauffende Dinge ohne der Pfännerschafft Innsiegel und Individual-Unterschrifft heimlich übergeben haben, Dafür gebührend anzusehen;

So wollen wir doch noch dieses mahl den gelindesten Weg gehen, Und befehlen Euch hierdurch gnädigst, ihnen auf ihre unterm 2ten Octobris übergebene Schrifft diese Weisung zu thun.

1. Weiln die meisten Pfänner wieder ihrer Abgeordneten allhier gemachten heilsamen Schluß das Stück Saltz à 12 gr. zur Probe nicht haben liefern, oder doch den Versuch dabey, zur Selbstversiedung fernerweit carpiren wollen, auch Unsern dieserhalb abgeschickten Saltz-Factorn, Krügern etliche Wochen vergebens aufgehalten. Daß wir dahero die Selbstversiedung, Unserer Güther untern 8ten Augusti fest stellen, und wie ihr alles dieserhalb einzurichten hättet, gnädigst rescribiren müßen, Bey welchem gnädigsten Rescripto Wir es nochmahls bewenden lassen, und solches anhero wiederhohlen.

2. Und weil wir alles in Unseren eigenen Kothen gesottenes Saltz alleine nach Unserer Marck Brandenburgck nehmen, und hingegen den Vertrieb so aus Unsern 15. Kothen vormahls mit nach Sachßen gegangen, denen Eigenthumbs-Pfännern und Besitzern der Soole nunmehro alleine accresciren laßen; So hätten Kirchen Schuhlen und Hospitalien, welchen die Soole zustünde, nebst andern Eigenthümern solches auch mit zugenießen, und jährlich von jeden Zober Soole ein weit mehrers als biß anhero davon einzuheben.

3. Dahero es die größeste Unwahrheit were, daß denen Eigenthumbs-Pfännern oder piis Locis guth und Nutz entzogen würde.

4. Es sollte ihnen auch hinführo, so viel Sie nur Soole verlangten und vertreiben könnten, ohne Wieder-Rede auf ihr habendes Guth gegoßen.

5. Wir

5. Wir nicht weniger die so genannten Tagewercke, wenn sie solche auch alle sieden verlangeten, und nur die Soole einnehmen könnten, unweigerlich gegeben, und dadurch allemahl ihre Soolfaße zum Vorrath mit Soole völlig angefüllet.

6. Jngleichen der Abgang so durch das Soolen-Tragen geschiehet, ihnen allemahl, indem der höchste Gott die Brunnen mit Soole so reichlich seegnet völlig ersetzet, und ohne Entgeld nachgetragen werden.

7. Die wegfließende Soole aber wäre pro nunc kein non ens, sondern in rerum natura, und müste ja alle Woche mit großen Unkosten in dem Saalstrohm gegoßen werden. Dahero wir Uns derselben, wann vorhero die Pfänner keine Soole mehr haben wollten, noch verbrauchen könnten, absonderlich ratione Unserer quartae uns zu gebrauchen, und zu der ganzen Stadt Nutz und Nahrung das Saltz daraus in Unsere Lande, wohin es sonsten niemahls hinzubringen gewesen, verführen, und denen eigenthümblichen Pfännern und Soolen-Besitzern das Sachsen-Land und vorigen Vertrieb alleine zu lassen gnädigst gesonnen.

8. Wir wollten auch auf der Pfänner wegfließende Soole eben keinen Etat machen, sondern mit unserer eigenen quarta welche wir aber täglich, wie vor alters versieden würden, ad interim schon vergnüget seyn. Die Pfänner möchten ihre 3. quartas auch so gut brauchen als sie könnten, auch zum größern Vertrieb das Saltz nach ihren Willen und Gefallen wohlfeiler geben, auch so viel Soole nehmen als Sie nur immer verlangeten, und wann alsdann dermahleins durch Gottes Gnade, das Sieden in allen Kothen, auf etzliche 40 biß 50 Wochen wie vor Alters geschehen, wiedergebracht und etwan Mangel an Soole gespüret werden sollte, daß so dann Wir nicht mehr als zu Unserer quarta möchten vorhanden seyn hinwegnehmen, und Uns damit vergnügen wollen.

9. Es

9. Es würde auch durch Verbrauchung der wegfließende Soole, wenn solche dermahleins ja mit versotten werden sollte, keines Weges der Vorrath aus den Brunnen weggenommen, sondern nur verwehret, daß die Gabe Gottes nicht umbkähme, Sie wüchße auch nach Unsers Saltz-Gräffens eigener Meynung, so er in seiner Saltz-Beschreibung anführet, alle 36 Stunden wieder zu, und bliebe der Vorrath wie vor als nach, sonderlich weiln Wir zufrieden wären, Daß Sie alle Sieden ein Tage-Werk nehmen, und ihre Soolenfasse dadurch so viel, als nur hineingienge, anfüllen möchten.

10. Woraus denn Sonnen klar, daß Wir nicht ihre Soole in Brunnen, so sie darinnen haben, sondern nur Unser eigen und Unser wegfließendes Guth, weiln vor Alters allemahl nach denen vorhandenen Thaalhauß-Rechnungen zu 45 bis 50 Wochen Soole genug gewesen, verbrauchen.

11. et 12. Und weil Wir das Saltz um solchen Preiß, wie es die Pfänner begehren, nicht nach Unsern Landen verführen können, auch solches gelindes und schwartz Saltz, wie sie machen, nicht wohl dahin vertreiben können, sondern nach der Lüneburgischen Arth in bleyernen Pfannen, oder auf eine gantz andere Arth uns befleißigen, und dahero Unsere Güther selbst versieden müssen; So habt ihr sie mit diesen und allen ihren Vorstellungen, aus vorberührten Ursachen gäntzlich abzuweisen, und daß sie uns hinführo mit dergleichen nicht ferner anlauffen, sondern bey Euch, und zwar nach diesem und im Rescripto vom 8ten Augusti 1688 vorgeschriebenen Reguln Bescheides zu gewarten hätten, ernstlich anzudeuten; Wornach ihr euch zu achten habet, und seynd euch schließlich mit Gnaden gewogen. Gegeben Wesel den $\frac{10}{19}$ December 1688.

Friedrich.

Eberhard Danckelmann.

Num-

Nummer 8.

Churfürstl. Brandenburg. gnädigstes Rescript, betreff. daß die 6 Pfennige von dem Stück Saltz, so der Gast als eine Accise erlegen sollen, gantz erlassen seyn soll.

Von Gottes Gnaden Friedrich der Dritte, Marggraff zu Brandenburg, des heyl. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst in Preußen, zu Magdeburg, Jülich, Cleve, Berg, Stettin, Pommern rc. Herzog.

Unsern Gnädigen Gruß zuvor Würdiger, Veste, Hochgelahrte Rähte, und liebe Getreue, Ihr erinnert Euch, was Wir wegen derjenigen 6 Pfennige, so der Pfänner von jedem Stück Saltz in die Accise-Casse geben soll, zuletzt an Euch gnädigst rescribiret und die Execution wieder dieselbe ergehen zu lassen, befohlen. Nachdem nun die Pfännerschaft zu unterschiedenen mahlen sehr bewegliche Vorstellung gethan, daß das Saltz ein exportandum, und albereit der Käuffer vom Stücke 6 Pfennige in die Cammer erlegen müste, durch die Consumptions-Steuer auch alle übrige unbewegliche Gühter von der Contribution befreyet, die Saltzgühter aber mit andern vielen oneribus albereit behafftet wären, Sie die Pfänner auch bey der introducirten Selbst-Versiedung Unserer quartae, wodurch an die $^{40}_{m}$ Rthlr. in die Stadt Halle, und nur allein denen Handwercksleuten und Arbeitern zu gute kähmen, den Erlaß der 6 Pf. durch ihre deputirte unterthänigst bedungen, auch endlich zufrieden seyn wolten, wann ja aus Halle und denen Vorstädten daselbst durch die Consumption-Steuer nicht ein zureichendes quantum herauß käme, daß so dann Ein und ander consumptible Stücken, als Fleisch, Bier oder Brodt höher beleget werden möchten; So wollen Wir in sothaner Consideration

ration und sonderlich, da Wir die Selbst-Versiedung Unserer quartae angetreten, und Ihnen bey der Commission, wie wohl nicht aus Schuldigkeit, sondern aus Gnade, ein und andere beneficia, sonderlich die 6 Pf. von jedem Stück Saltz zu remittiren gnädigst versprechen lassen, die angeordnete Execution, wenn sie auch die Antritts-Lehn-Gelder so fort bezahlen, zwar cassiren und aufheben. Wir befehlen Euch aber darneben hierdurch gnädigst, dem Stadt-Rahte und Pfännerschafft anzubefehlen, daß Sie mit Unsern Accise-Bedienten überlegen sollen, wie dasjenige, was an dem Contingent der Stadt Halle ermangelt, durch Einen Neben-modum könne auffgebracht werden. Wornach Ihr Euch zu achten, und seynd Euch schließlich mit Gnaden gewogen. Gegeben Cöln an der Spree, den 2. Martii 1689.

Friedrich.

Eberhard Danckelmann.

Rescript wegen der Vierwochen-Steuer.

Friedrich König in Preußen.

Unsern ꝛc. Euch ist erinnerlich, was Wir auf des Stadt-Raths zu Halle allerunterthänigste Vorstellung wegen derjenigen 3300 Rthlr., so er vormahls wegen der Ihme überlassenen Steuern und Intraden zu Unserer Rent-Cammer alldort jährlich erlegen müssen, unterm 24. August 170[illegible] allergnädigst rescribiret und daneben anbefohlen, daß der Stadt-Rath nicht nur den Rückstandt, welcher nunmehr 72600 Rthlr. austrägt, sondern auch das currente richtig bezahlen, hingegen solche Reste von denenjenigen, welche sie zur Ungebühr zurück behalten, hinwieder eintreiben solle. Wir hätten auch gemeinet, Ihr würdet Euren Pflichten gemäß die Sachen in Standt bringen, oder zum wenigsten davon, wie Wir Euch zugleich befohlen, Euern allerunterthänigsten Be-

richt und Gutachten abstatten. Befinden aber aus denen Actis, daß ihr 2 Jahre stille geschwiegen, und Unser wahres Interesse und zur Cammer von Alters her gehörige Renthe gelassen. Nun haben Wir die Sache weiter reifflich überleget und des Raths und Pfännerschafft Vorstellen, auch daß nehmlich Anno 1685 durch Unsere introducirte Consumptions-Steuer unter andern auch die 4 Wochen Steuer von Uns in specie cassiret worden, genau untersuchen lassen. Alldieweilen Wir aber dazumahl und bey Einrichtung der Consumptions-Steuer gedachtem Stadt-Magistrate

noch viele Imposten und Einkünffte, welche sich jährlich auf viele 1000 Rthlr. erstrecken, zu Erhaltung des Publici und anderer Nothwendigkeiten, gantz alleine überlassen, und die Pfännerschafft vom Saltz-Debit nichts giebet, auch dahero sothane Summen wenigstens Unserer Rent-Cammer verbleiben muß. Wir auch niemahlen gesonnen gewesen, die Cammer- und Steuer-Casse zu confundiren: So haben Wir Krafft dieses allergnädigst resolviret:

daß wegen des Residui der 72600 Rthlr. von des Stadt-Raths Revenuen ein Stück Guth, so ohngefehr jährlich 3500 Rthlr. abwirfft, als Gimmeritz, Domnitz und dergleichen, oder andere Intraden, bis das Capital der 72600 Rthlr. abgetragen, zur Cammer gezogen und indessen die 3300 Rthlr. Current auch von dato an, von dem Magistrat an jetzt gedachte Unsere Rent-Cammer alle Jahr richtig bezahlet, hingegen dem Stadt-Magistrate vergönnet werde, solche 3300 Rthlr. von allen Bürgern, Pfännern, wie sichs am besten schicket, und Niemand vor dem andern gravirt wird, beyzutreiben. Dieses ist so fort einzurichten und binnen 14 Tagen von Euch zu referiren, wie solches geschehen. Wo aber immittelst die Sache nicht zu Stande kommen sollte, so ist dieser Impost so fort zu retabliren und deshalb keine Rückfrage zu thun, sondern der Anfang zu machen, dann Unsern Müntzey-Einnehmer Johann Elias Schützen aufzu-

geben,

geben, daß er von jedem Stücke Saltz, welches die Pfännerschafft verkauft, 6 Pfennige exigiren und selbige nebst seiner andern Einnahme berechnen solle. Daran ꝛc. Gegeben Charlottenburg, den 9. August 1707.

Friedrich.

G. v. Wartenberg.

Rescript die Vier Wochen-Steuer betreffend.

D. dato 14. December 1707.

Friedrich König in Preußen.

Unsern ꝛc. Demnach der dortige Magistrat und die Pfännerschafft wegen der so genannten vier Wochen-Steuer, welche zu Unserer Cammer gehöret, und also durch Einführung der Accise nicht hat können aufgehoben werden, sich nicht haben accommodiren, nach Unserer desfalls ergangenen und auf der selbst sprechenden Billigkeit beruhenden resolution sich nicht submittiren wollen; Als befehlen Wir Euch hiermit in Gnaden, nunmehro die zureichende Anstalt zu machen, daß Unser dortiger Müntzey-Einnehmer Joh. Elias Schütze von Einen jeden Stücke Saltz, so aus der Stadt gehet, 2 gute Groschen von der Pfännerschafft ihm und Uns davon Pflichtmäßig Rechnung thun müsse. Was dieser Cammer-hebung halber von 1685 her zurück blieben, das reserviren Wir Uns und werden es zu rechter Zeit gleichfalls zu exigiren wissen. Seynd Euch ꝛc. Cölln, den 14 Dec. 1707.

Friedrich K.

G. v. Wartenberg.

Rescript worinnen $\frac{50}{m}$ Rthlr. restirende Vierwochen-Steuer gefordert wird.

d. d. 4. September 1708.

Friedrich König in Preußen.

Unsern ꝛc. Was gestalt die dortige Pfännerschafft wegen der bishero uns zurück gebliebenen Vier Wochen-Steuer ein ansehnliches nachzuschießen schuldig ist, solches ist Euch vorhin bekannt, und würde sich bey einer anzulegenden liquidation mit mehrern zeigen. Wir haben aber in Gnaden resolviret, eine Summe von $\frac{50}{m}$ Rthlr die Pfännerschafft solcher Praetension zu erlassen, und dieselbe nach Erlegung des Geldes aufzuheben. Befehlen Euch darnach hiermit in Gnaden, Sie vor Euch zu bescheiden, und ihnen diese Unsere allergnädigste Erklärung bekannt zu machen, mit der Verwarnung, daß wenn Sie hier und den 1. Oct. diese Gnade nicht annehmen, noch die Summe von $\frac{50}{m}$ Rthlr. zahlen würden, die Sache an die von uns veranlasseten Commission decidiret und was man ihnen zuerkennen möchte, ohne einigen Nachlaß exigiret und beygetrieben werden soll. Seynd ꝛc. Gegeben Charlottenburg, den 4. Sept. 1708.

Friedrich.

G. v. Wartenberg.

Rescript worinnen die Vier Wochen-Steuer vom Stücke Salz auf Einen Groschen moderiret wird.

d. d. 11. Dec. 1708.

Friedrich König in Preußen.

Unsern ꝛc. Nachdem die dortige Pfännerschafft allerunterthänigst Ansuchung gethan, Wir möchten bloß aus Gnaden die

die nun eine Zeit her von jedem Stücke Saltz gefoderte zwey Groschen Vier Wochen-Steuer zu moderiren geruhen. Wir auch dem petito in so weit allergnädigst deferiret, daß vom 1. Januar vorstehenden Jahres nur 1 Gr. von jedem Stücke Saltz an Vier Wochen-Steuer genommen werden solle. Als befehlen Wir Euch hiermit in Gnaden, Unsern Müntzey-Einnehmer Joh. Elias Schützen diesemnach zu bescheiden. Wornach ꝛc. und seynd ꝛc. Gegeben Cölln an der Spree, den 11. December 1708.

Friedrich.

G. v. Wartenberg.

Nummer 9.

Receß mit dem Rathe und der Pfännerschaft zu Halle, wegen Versiedung der Quarte und der ein und zwanzig ausgegangenen Kothe.

Nachdem Seine Königliche Majestät in Preußen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, auf vielfältiges allerunterthänigstes Bitten des Magistrats der Stadt Halle, wie auch der dortigen Pfännerschafft, die wegen derer bisherigen veränderlichen Besatzungen von der Pfännerschafft geführte Klagen vor Dero geheimbten Hoff-Cammer untersuchen lassen und sich dann befunden, daß es bis anhero, außer was die Versiedung der Extra-Soole betrifft, welche zu einer besondern Behandelung ausgesetzet, auf 4 Puncte fürnehmlich ankommen, als:

1) Wegen Selbst-Versiedung höchstgedachter Seiner Königlichen Majestät Quarte an eigenthümblichen Soolen-Gütern.
2) Wegen derer vor zwey Jahren von der Besatzung ausgeschlossenen 21 Kothe.

3) We-

3) Wegen Anschaffung der Seiner Königlichen Majestät an Dero Quarta ermangelnden Neun Kothe.

4) Wegen Abschaffung des auf jedes Stück Saltz gelegten 1 Groschen Vier Wochen-Steuer.

Als haben allerhöchst gedachte Seine Königliche Majestät nach reifflicher Erwegung der Sachen allergnädigst resolviret, daß ad interim und bis zu Ausführung der Sache quoad 1) Seine Königliche Majestät zwar Dero bishero gehabten Pfännergewinn von ihrer Quarta nicht aus Dero Cammer-Etat entbehren können noch wollen. Es sollen aber dafür als ein Aequivalent von der Pfännerschafft überhaupt 3500 Rthlr. jährlich folgendergestalt abgeführet werden, daß nehmlich der Pfännerschafft die gantze Quarta der Königlichen Soolengüther bestehend in 25 Pfannewercken, außer denenjenigen Kothen, so Seine Königliche Majestät zu Versiedung der Extra-Soole gebrauchen, gegen die gewöhnliche pension, oder Ausläuffte von Dero Ambts-Cammer zu Halle umb die gesetzte Zeit ausgethan und voritzo der Anfang darzu gemachet werden solle, also, daß sie mit solcher quarta derer Königlichen Güther und ihrem eigenen Bürger-Guthe 96 Bürgerkothe, jedes nicht unter 2 Schock 36 Zober besetzen sollen, jedoch daß darüber alle Jahr das gewöhnliche Besatzungs-Patent eingeholet werden müsse, und weiln solchergestalt noch über diese 96 Besatzungen zu 8 Besatzungen Güther, inclusive der zu Unterhaltunge des Thaals benöthigten Kauff-Soole vorhanden, so sollen zwart diese Besatzungen auf 8 Königl. Kothe gerichtet, und die Ausläuffte und der Pfännergewinn, außer denen Kothen selbst, denen Pfännern zu ihrer Disposition und eigenen Nutzung gelassen, von ihnen aber, wenn 16 Wochen gesotten worden, der Königl. Saltz-Casse zu Halle jährlich 1600 Rthlr. Pfännergewinn, quartaliter gut gethan werden; wofern man aber nicht 16 Wochen, aus Mangel des Debits, sieden kann, sind die Pfänner an 1600 Rthlr. nicht gebunden, sondern es werden ihnen an dem gantzen quanto der 3500 Rthlr. wegen

gen jeglicher ermangelnden Woche, 218 Rthlr. 18 Gr. gut gethan, wie denn hingegen, wenn über 16 Wochen gesotten wird, auf jede Woche 218 Rthlr. 18 Gr. Pfännergewinn zuwachsen. Weiln nun das Corpus der Pfännerschafft solche zahlen muß, als Corpus aber keinen Gewinn von Austhuung der Königlichen Quarte hat, sondern solcher nur denen individuis und Pfännern, so von der Königlichen quarta einige Güther in Versiedung haben, zufließet; so sollen diese von jedem Zober der Quart-Soole dem Corpori der Pfännerschafft jährlich, es werde viel oder wenig gesotten, 4 Groschen geben und beytragen. Und nachdem auch ferner die Pfänner, so die Quartam versieden, jährlich über 800 Winspel Steinkohlen gebrauchen, und Sie den Winspel à 6 Rthlr. 6 Gr. und also 800 Rthlr. höher als die Ambts-Cammer bezahlen; so müssen auch Seiner Königlichen Majestät solche 800 Rthlr. zum Pfännergewinnst von der Quarte zuwachsen, dergestalt, daß die Possessores der 21 restituirten Kothe, wie auch die Pfännerschafft wegen der 8 Pfannen-Wercke, so Sie a toto Corpore versieden lassen, nicht mehr, als 5 Rthlr. 6 Gr. an das Bergambt, vor jeden Winspel zahlen, und Einen Rthlr. an die Holtz-Beambten, vor jeden Winspel, zu Aufbringung der 800 Rthlr., welche die Pfännerschaft an die Magdeburgische Ambts-Cammer gegen Quitung quartaliter mit 200 Rthlr. zahlet. Wie denn Seine Königliche Majestät die Pfännerschafft versichern, nicht alleine das pretium derer Steinkohlen, so zu Versiedung der quarte gebrauchet werden, und so lange dieser Vergleich währet, nicht über 6 Rthlr. 6 Gr. den Winspel zu steigern, sondern auch für das Auffnehmen Dero treuen Stadt Halle und Vermehrung des Debits, so weit solches ohne Seiner Königlichen Majestät Nachtheil geschehen kann, allergnädigst Sorge zu tragen. Wobey dann auch Seine Königliche Majestät die Vier-Wochen-Steuer Ihro bis zu anderer Verordnung ausdrücklich reserviren, zumahln solche nicht

nicht weniger von der Quarte als von dem andern Pfänner-Saltze, der Saltz-Casse gegeben werden muß.

2) Was nun ferner die zu Seiner Königlichen Majestät Gebrauch bis anhero eingezogene 21 Kothe betrifft, selbige werden nicht alleine denen Besitzern ad interim wieder zurück gegeben, sondern es soll auch dem Cammer-Consulenten zu Halle durch ein geschärfftes Special-Rescript den wegen der Domanial- und neu erbauten Kothe angestelleten Process ohne eintzige Verschleiffung fortzusetzen auferleget, und bey gewisser poën so wohl dem Cammer-Consulenten, als denen Partheyen injungiret werden, sich des Gesuchs einiger Dilation zu enthalten.

3) Indessen und weil doch Seine Königliche Majestät die Deroselben zu Dero quarta zukommende 25 Kothe noch nicht völlig erhalten haben, sondern Neune daran ermangeln, welches wenigstens 891 Rthlr. an Koth-Pension auf 16 Wochen austrägt; so sollen solche 891 Rthlr. jährlich wegen der Pfännerschafft aus der Holtz-Casse dergestalt quartaliter gezahlet werden, daß jeder Besitzer derer in Anspruch genommenen Kothe, es rühre solcher Anspruch ex Dominiali Capite, oder wegen derer neu erbaueten Kothe her, jährlich 30 Rthlr. Koth Pension, die übrigen aber, so nicht in Anspruch genommen, jeder jährlich 6 Rthlr. entrichten müsse, wodurch der gefoderte und auf 3500 Rthlr. gesetzte Pfännergewinn bey nahe heraus gebracht wird; was aber daran noch ermangelet, solches haben die Pfänner unter sich auf eine solche Art, welche ihnen selbst am leichtesten fallen wird, anzuschaffen und ebenfalls qvartaliter der Magdeburgischen Cammer zum Behueff der Saltz-Casse gegen Quitung zu bezahlen, wie nicht weniger itzt gedachte Possessores der 21. Kothe den Schließ in die Holtz-Stube zu Unterhaltung der Pfännerschafftlichen Bedienten und Abtrag derer Besoldungen, wie

auch

auch anderer benöthigten Ausgaben, gleich andern Pfännern, beytragen müssen. Wobey jedoch verabredet, daß wo ein oder mehrere oder auch alle Besitzere derer in Anspruch genommenen Kothe in processu solten absolutoriam erhalten, ein jeder von der Zeit an, da Er absolutoriam erhalten, eo ipso von dem onere derer 30 Rthlr. beyfreyet, und denen übrigen unangesprochenen parificiret seyn, auch diese provisional Einrichtung entweder nach proportion oder ganz und gar cessiren solle, welches auch von diesem Fall, wenn Seine Königliche Majestät durch den process einige oder die ermangelnde Kothe erhalten zu verstehen ist.

4) Uebrigens wollen Seine Königliche Majestät den Impost des angelegten Groschens von jedem Stück Saltz gründlich untersuchen und die Pfännerschaft dieserhalb ehest bescheiden lassen. Wie nun des Magistrats und der Pfännerschafft zu Halle Deputati alle diese Vorschläge und abgehandelte puncte mit aller unterthänigkeit erkannt und unterschrieben, auch zu Versicherung dessen bey Verpfändung ihrer Principalen Güther so viel jedem das contingent beträgt, sich da, zu verbindlich machen. Also haben Seine Königliche Majestät nach geschehenem allerunterthänigsten Vortrag dieses alles gnädigst approbiret und mit Dero Hohen Hand und Siegel bekräfftiget. So geschehen Cölln an der Spree, den 3. Februarij anno 1711.

Friederich.

(L. S.)

E. B. v. Kamecke.

Num-

Nummer 10.

Confirmation des mit der Pfännerschaft zu Halle, wegen Versiedung der Königlichen Quarte vom 1. Januarii a. c. bis zu Ende des 1727sten Jahres getroffenen Pacht-Contracts.

Seine Königliche Majestät in Preußen etc. Unser allergnädigster Herr, confirmiren, ratificiren und bestättigen den hiebey geheffteten, wegen Versiedung Dero Quarte, mit der Pfännerschafft zu Halle, vom 1sten Januarii anni currentis an, bis Ende des 1727sten Jahres, getroffenen Pacht-Contract, in allen seinen Puncten und Clausulen; Befehlen auch zugleich Dero Magdeburgischen Amts-Cammer und dem Deputations-Collegio zu Halle hiermit in Gnaden, bemeldte Pfännerschafft, so lange Sie Praestanda praestiret, dabey gehörig und mit Nachdruck zu schützen. Signatum Berlin, den 26sten Januarii 1722.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Demnach Seine Königliche Majestät in Preußen etc. Unser allergnädigster Herr, Inhalts Dero sub dato den 9ten Octobris jüngsthin abgewichenen Jahres an Dero Magdeburgische Cammer abgelassenen Rescripts, in hohen Gnaden resolviret, Dero in dem Thale alhier habende Quart-Soolen-Güther auf das 1722te Jahr, mittelst einer

ner anzuordnenden Administration vor Sich Selbst versieden zu lassen, zu dessen Einrichtung auch mir Dero Magdeburgischen Cammer-Präsidenten und Geheimten Rathe, Christoph Katt unter dem 22ten Novembr. a. p. Special-Commission ertheilet, und aber wehrender der von mir vorgenommenen Untersuchung, wie und welchergestalt die Selbst-Versiedung der Quarte zu allerhöchstgedachter Seiner Königlichen Majestät Interesse am besten und nützlichsten geschehen könne, umb sodann allerunterthänigsten Bericht, und erforderte pflichtmäßiges Gutachten davon abzustatten, Sich die Verordnete zum engern und weitern Außschuß, samt der übrigen Pfännerschafft, mittelst überreichten Memorials vom 6ten Decembr. a. p. gemeldet, darin umb fernerweite Ueberlassung der Königlichen Quarte und darzu gehörigen Gerenthe in Versiedung, inständigst angesuchet, und anfangs jeden Zober Quart-Soole mit 6 Gr. zu bezahlen offeriret, nachmahls aber den 20ten Decembr. a. p. auf ferner geschehene remonstration, jeden Zober Gerenthe, wovon vorhin nur denen Gerenthnern das Ihrige a 3 Gr. vergnüget, der Königl. Cammer hingegen nichts abgegeben worden, gleichfalls mit 6 Gr. inclusive des Gerenthners Lohn oder Portion, baar zu entrichten, sich erklähret, und dann auf mein des Cammer-Praesidenten anderweit desfalls erstatteten allergehorsamsten Bericht, allerhöchstgedachte Se. Königl. Majestät aus angeführten bewegenden Motiven, Ihro die Offerte allergnädigst gefallen lassen, und mir den Cammer-Praesident Katt, unterm 26ten jüngst abgewichenen Monaths Decembris in hohen Gnaden anbefohlen, vorerst auf Sechs Jahre, mit den vor wenig Tagen angetretenen, anzufangen, mit der Pfännerschafft wegen Dero quartae, weil dieselbe Ihr deren Versiedung bey denen gethanen Offerten, vor andern gelassen wissen wollten, Einen Förmlichen Contract zu schließen, und selbigen zu Dero allergnädigsten approbation einzusenden;

So

So ist, nach einer dieser Sachen Angelegenheit halber mit einigen Deputirten von der Pfännerschafft, über ein und andern Neben-Puncten gepflogenen Handlung, darauf auf Ihro Königl. Majestät obgedachten allergnädigsten Befehl, zwischen mir den Cammer-Praesidenten Katt, Einen, und denen von der Pfännerschafft Abgeordneten, dem Doctori Medicinae Michael Friedrich Drachstedt, Ober-Bornmeister Gebhardt Gottlieb Grundmannen, dem Commissions-Rath, Dr. Ernst Friedrich Knorre, Lic. Friedrich Arnold Reichhelm, Lic. Christian Kettner, und dem Syndico besagter Pfännerschafft und Raths-Meister, Dr. Johann Gotthilf Kost, andern Theils, nachfolgender Contract verabredet, errichtet, und biß zu Seiner Königlichen Majestät allergnädigste Approbation geschlossen worden: und zwar

1. Sollen die Königl. Quart-Soolen-Güther, bestehende in

32 Quart Deutsch,
21 Quart Gutjahr,
20 Quart Meteritz, und
8 Nößel Hakeborn,

nebst denen darzu gehörigen auf Königlichen Kothen hafftenden, und hinter diesen Recess deutlich specificirten Gerenthen, dem gesambten Corpori der hiesigen Pfännerschafft auf Sechs nach einander folgende Jahre, vom ersten Monath itztlauffenden Jahres damit anzufangen, biß zu Ende des 1727sten Jahres Pachtweise in Versiedung übergeben, und von Ihnen übernommen werden; auch

2. Denenselben dabey freygelassen seyn, sothane Königliche Quart-Soolen-Güther und Gerenthe in ihren eigenen Kothen zu versieden, selbige, nach Gefallen und ihrer besten Convenientz, zu vertheilen und zu repartiren, auch währender Sechs Jährigen Pacht, nicht mit in die ordentliche

liche Besatzung zu bringen, sondern ihre Eigenthümliche Güther, nach Maßgebung des Königlichen allergnädigsten Besatzungs-Patent, vom 22sten Novembr. letzthin, und der darauf dieses Jahr geschehenen Einrichtung gemäß, alleine zu besetzen, und daher weil solche Königl. Quarte nicht in die Besatzung kommet, einfolglich davon kein Thal-Schoß von dem Magistrat gleichergestalt wie ehemahln, wenn die Königl. Quarte selbst versotten worden, solcher nicht entrichtet worden, gefordert werden können, so wird auch dieselbe die Sechs Pacht-Jahre über davon befreyet.

3. Damit eine Gleichheit observiret, die Armen, wie die Vermögenden zur Besatzung gelangen, kein Koth ledig stehen bleiben, sondern sämbtliche Pfänner conserviret werden möchten, So wollen Se. Königl. Majestät Unser allergnädigster Herr die Sechs Pacht Jahre über die Besatzung der Pfännerschafft Eigenthümblichen Güthern, dergestalt in höchsten Gnaden festgesetzt haben, daß nicht über Zwey Schock 18 Zober, auch nicht unter 2 Schock 12 Zober besetzet werden solte.

4. Wie nun mit Errichtung dieses neuen Contracts der Recess von 3ten February 1711 mit allen seinen Puncten und Clausulen gäntzlich aufgehoben und cassiret wird; Also sollen und wollen die gantze Commune der Pfännerschafft wegen der von neuen in Versiedung erlangten Königl. Quarten, und auf Königl. Kothen hafftenden Gerenthe schuldig seyn, immaßen Sie Sich hierdurch anheischig gemacht, von jeden Zober Quart-Soole, und jeden Zober Gerenthe, incl. des Pfänner Gewinns, Sechs gute Groschen zur pension, und zwar solche pension jedesmahl sogleich Quartaliter, so viel selbige nach zugelegter Abrechnung der ausgesprochenen Siede-Tage, und darin gegossene Zober, betragen wird, an die Königl. Renthey, in gültigen allhier gangbahren

Müntz-

Müntz-Sorten, baar zu bezahlen, jedoch daß weil die Pfännerschafft durch ihren Administratorem denen Gerenthnern von jeden Zober der Königl. Gerenthe drey Groschen und zwar ein mehreres nicht, wie denn dieselbe damit zufrieden seyn müssen, zu Lohn zu entrichten, übernimmt, die Quittungen über die a 3 Gr. von jedem Zober bezahlte Gerenthe bey der Renthey statt baaren Geldes in Zurechnung auf die 6 Gr. pension angenommen werden solle. Damit aber

5. Se. Königl. Majestät und Dero Cammer der richtigen Bezahlung halber die Sechs Pacht Jahre über gnugsahme Sicherheit haben mögen; So haben Verordnete des Engern und weitern Ausschusses sambt übrigen Pfännerschafft, sich ausdrücklich anheischig gemachet, daß alle vor Einen, und Einer vor alle, stehen und hafften, jedoch daß, wenn wieder besser hoffen einige Reste sich äußern solten, die Execution alsdann nicht auf Einen oder andern, in Individuo, sondern wieder das gantze Corpus der Pfännerschafft so satis solvendo ist, angeordnet, dem Corpori aber die jura Camerae contra Morosos Debitores durch schleunigsten Weg Rechtens accordiret, und die nöthige Assistentz wieder ihre Meistere, als welche Sie anzunehmen und abzuschaffen, zu jederzeit freye Macht haben, geleistet werden möchte, sich vorbehalten.

6. Wie Se. Königl. Majestät bey der vorhin intendirten Administration bereits allergnädigst verordnet, daß dem Rechnungs-Führer der Quarte Ein jährl. Gehalt von Drey hundert Rthlr. gereicht werden solte, Also haben Dieselbe in höchsten Gnaden verwilliget, daß solche 300 Rthlr. nunmehro die Pfännerschafft zu genießen haben, von dem Pacht Quanto Quartaliter pro rata decourtiren und zu salarirung Ihres Administratoris, und andern bey dieser

Pach-

Pachtung benöthigten behuffs emploiren möchten, welchemnach die Pfännerschafft über solchen Abzug der 300 Rthlr. Ihre Quittung statt baaren Geldes jährlich einzurechnen hat. Hiernechst

7. Nachdem die Königl. Quarte und Gerenthe, wie bisher geschehen, ferner von der Pfännerschafft mit Steinkohlen versotten werden müssen; So haben Se. Königl. Majestät allergnädigst verwilliget, daß derselben die Nothdurfft an Steinkohlen von den Pächtern umb eben den Preiß, wie solche, nehmlich a 5 Rthlr. den Winspel zu Dero eigenen Cocturen zu liefern schuldig, überlassen werden solte, So viel aber die Anschiff- und Messung der Kohlen betrifft, desfalls wollen Se. Königl. Majestät es bey dem vorhin zwischen der Pfännerschafft und denen Steinkohlen- auch Schiffarths-Pächtern, unter den 24ten January 1715. und 31ten Marty 1721. errichteten besondern Contracte die Sechs Pacht Jahre über, allergnädigst bewenden lassen, welchemnach der Pfännerschafft ferner frey bleibet und verstattet seyn solle, die Nothdurfft an tüchtigen Steinkohlen auf der Stadel bey Wettin, nach dem bisher gewöhnlichen, richtig geahmten Berg-Maaß sich zu messen, mit denen Schiffen umb accordirte Fracht anführen, und in ihr eigen Magazin vor dem Clauß-Thore verwahrlich bringen zu lassen, jedoch daß die Pfännerschafft auch hingegen besorget sey, die Kohlen zu bezahlen, und die Schiff-Fracht obigen Contract gemäß richtig abzuführen. Gleichwie

8. Ueber die gelobte 6 Gr. pension von dem Zober Quart-Guth und Gerenthe, Se. Königl. Majestät noch a part die Vier Wochen-Müntzey, und Saltz-Steuer von denen daraus gesottenen und debitirten Saltz-Stücken entrichtet werden muß; Also wird auch Se. Königl. Majestät, wegen derer zu Ihrer Quarte annoch ermangelnden Neun

Kothen ex Capite Domanii habenden Befugniß und Rechtl. Anspruch hiebey expresse reserviret, so daß hiernechst, wenn ein oder ander Koth Deroselben zuerkannt, und heimfallen solte, dieser Vergleich darunter Ihro nichts praejudiciren solle.

9. Wie nun Schließlichen die Eingangs gemeldten Deputirten die Vorschläge und abgehandelte Puncte mit tiefster Unterthänigkeit erkannt und angenommen; Also haben auch dieselben vor Sich und die übrige des Engern und Weitern Ausschußes und gesambte Pfännerschafft, als welche ihnen dieses gantze Negotium zu reguliren und zu vollnziehen, durch einer in pleno errichteten Registratur, committiret und aufgetragen, allen und jeden gegen diesen Contract lauffenden Rechts behelffen, Sie haben Nahmen wie Sie wollen, oder mögen erdacht werden wie Sie können, hiemit, bey verpfändung, wie des gantzen Corporis der Pfännerschafft also Eines jeden en particulier habende Güther und Vermögen, so viel hierzu von nöthen, ausdrücklich und auf die Kräfftigste weise renunciiret, Treulich sondern Gefehrde, und zu dessen Festhaltung diesen Contract deren Zwey Exemplaria ausgefertiget, nebst mir den Cammer-Praesident Katt eigenhändig unterschrieben, mit dem Königl. Cammer- und der Pfännerschafft Insiegel bestärket werden, welcher Se. Königl. Majestät zur allergnädigsten approbation fodersamst allergehorsamst eingesandt, und das eine Exemplar der Pfännerschafft zu Ihrer Sicherheit cum Confirmatione ausgestellet werden solle. Geschehen Halle den 3ten January 1722.

(L. S.) Christoph Katt.

(L. S.) Deputirte des engern und weiteren Ausschusses, samt der übrigen Pfännerschafft.

König.

Königlich allergnädigstes Rescript an die (Seite 186) genannten Commissarien, wegen vortheilhafterer Einrichtung des Betriebes der pfännerschaftlichen Salinen zu Halle.

Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc.

Unserm ꝛc. Bey näherer Untersuchung des Betriebes der pfännerschaftlichen Saline zu Halle, werdet ihr selbst finden, daß solcher nicht haußhälterisch ist, und eine andere Einrichtung erfordert. Aus Landesväterlicher Fürsorge für die Pfännerschaft haben wir Uns daher gnädigst entschlossen, ihr ihren ganzen Haußhalt besser und vortheilhafter einrichten zu lassen, dergestalt, daß sie jährlich dabey ansehnlich gewinnen soll. Zu dem Ende wollen wir ihr das dazu erforderliche Capital gegen 5 pro Cent Zinsen vorschießen, ihr auch, wenn sie den Verbesserungs-Plan annehmen und befolgen, auch dann den Plan executiret, einen billigen jährlichen Recompens geben, und deshalb sich mit ihm arrangiren will, von jetzt an, und alsdann immer fort 400 Last Salz mehr abnehmen, und zwar bis zu der bewerkstelligten verbesserten Einrichtung, für dem bisherigen Preiß, nach völlig beendig-

ter verbesserter Einrichtung aber, für einen mindern, dem Gewinn und der gemachten Ersparung angemessenen Preiß, der dem Schönebeckschen Salz-Preiß gleich kommt, der aber, wenn die Gradirung dort statt findet, Verhältnißmäßlg noch vermindert, und durch besondere Behandlung jedesmahl reguliret werden muß.

Die Verbesserungen selbst, welche wir dort einzuführen gedenken, sollen in Abänderung der Kunst, des Soolen-Tragens, und in Bewürkung mehrerer Feuer-Menage bestehen, bey der sich hoffentlich $\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{4}$ wird ersparen lassen. Ihr habt daher die Pfännerschaft vorzufordern, ihr diesen Plan vorzuhalten, und dahin zu arbeiten, daß sie eine Art von Siede-Administration unter sich errichtet, wodurch eine Menge Bau- und andere Kosten gesparet werden kann. Will sie sich aber wider Verhoffen hierunter nicht fügen, und die von uns zu ihren eigenen Besten intendirte Verbesserung nicht geschehen lassen, so habt ihr derselben zu declariren, daß wir ihr alsdann auch gar kein Benefice weiter angedeihen lassen, ihr auch die mehrere 400 Last Salz nicht abnehmen werden.

Sollte indeß die verbesserte Einrichtung zu Stande kommen, so würde auch alsdann der wichtige Umstand eintreten, was mit denen dadurch offenbar feyrig werdenden Leuten zu

machen,

machen, ob, und wie selbige anderweit zu beschäfftigen und unter zu bringen, ob ihnen ein Warte-Geld zu geben, oder welche sonstige gute Arrangements hierbey zu machen sind, Worüber Wir, so wie über die Haupt-Sache selbst zu seiner Zeit euren ausführlichen Bericht erwarten. Sind rc. Gegeben Berlin den 12ten Juny 1787.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. Gaudi. Frh. v. Heinitz. Arnim. Schulenburg.

Erklä-

Erklärung des Kupfers.

Fig. 1. A.

Erste Hälfte des neuen Siedehauses von außen.

a. Der Luftfang.

b. Der Brodenfang.

c. Der Schornstein zur Siederey.

d. Der Schornstein aus der Wachtstube.

e. Die Thüre zum Packraum.

f. Die Thüre zu denen Feuerungs-Behältnissen.

g. Die Thüre zu denen Trockenkammern.

h. Die Thüre zur Siederey.

Fig. 1. B.

Die andere Hälfte des Siedehauses im Durchschnitte von innen.

a. Der Windfang.

bbb. Der Packraum.

c. Der Heerd.

d. Die Pfannen.

ee. Der Brodenfang nebst dem Mantel desselben.

ff. Der Schornstein wobey die zugemauerten Schieber zu sehen sind.

ggg. Die Röhren, welche unter der Pfanne vor, durch

h. die untere Trockenkammer und

i. die obere Trockenkammer in den Schornstein gehen.

k. Der Bodenraum.

l. Hälfte der Wachtstube.

Fig. 2.

Der Grundriß des Mauerwerks unter den Pfannen,

wobey

a. und b. Die Windfänge, wie sie itzo sind.

Fig. 3.

Grundriß der Siederey,

wobey

a. ein Heerd unter der Pfanne, mit dem Rost und Feuergängen.

b. Die

b. Die Pfanne auf dem Heerd.

cc. Die Röhren, wie solche unter dem Heerde vor durch die ältere Trockenkammer gehen.

Fig. 4.

Ein Gestelle zum Salztrocknen im Profil, worauf 12 Horden befindlich sind.

Fig. 5.

Ein Hordengestelle von der Seite.

Fig. 6.

Eine einzelne Horde, wie solche von oben anzusehen ist.

Dergleichen Horden befinden sich im ganzen Siedehause 1896 Stück.

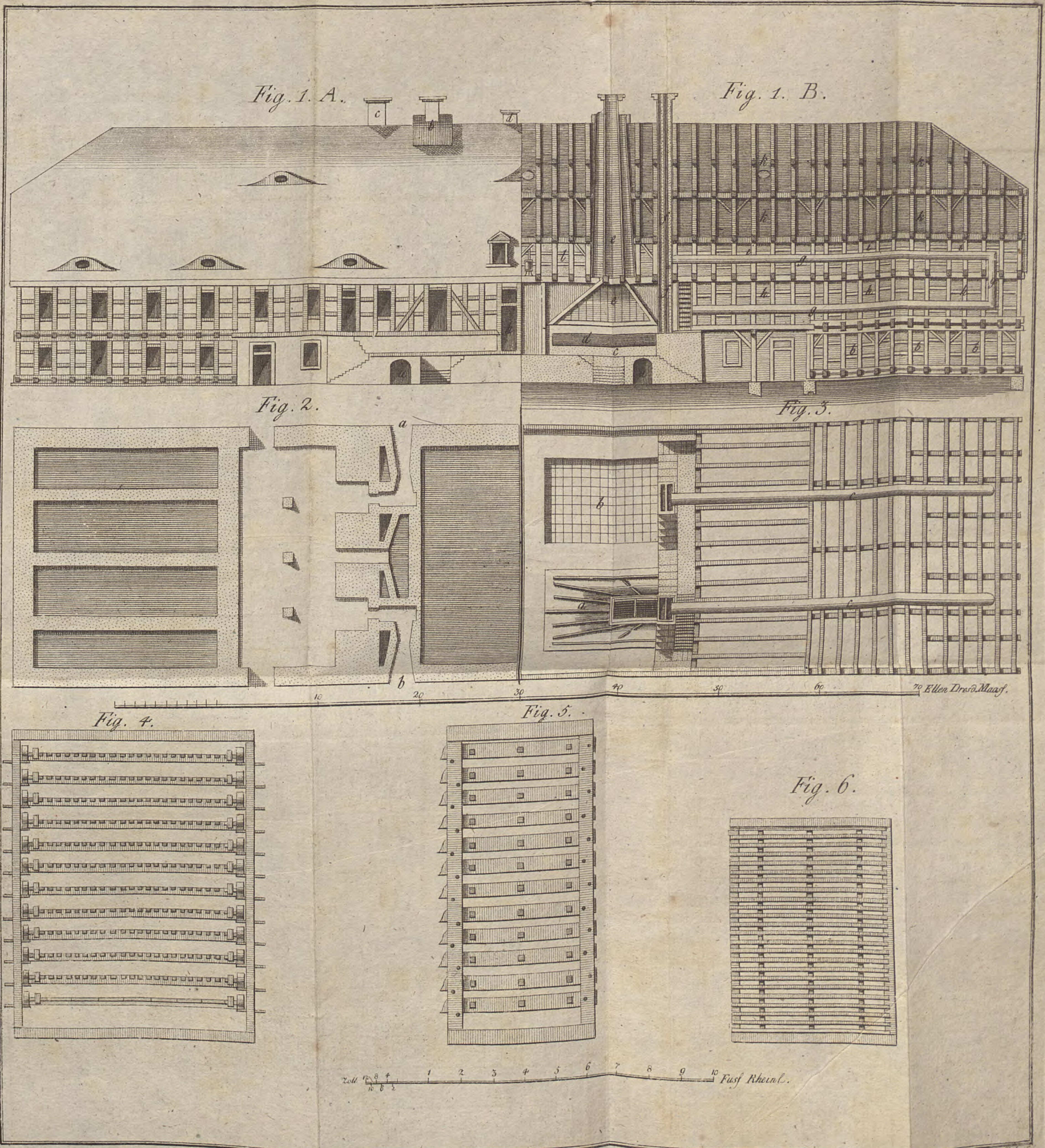
Fig. 1. A.
Fig. 1. B.
Fig. 2.
Fig. 3.
10 20 30 40 50 60 70 Ellen Dresd. Maass.
Fig. 4.
Fig. 5.
Fig. 6.
Zoll 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 Fuss Rheinl.
Liebe sc.

b. Di

cc. D
t

Ein
T

Ei

Ein

D

500.-
Sept. 84